



Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder, Katharina Lohse

### Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundprinzipien, Leistungen, Schutzauftrag und strukturelle Bedingungen vor dem Hintergrund zunehmend digitaler Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgutachten

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Heidelberg, 2023

## Inhaltsverzeichnis

Eir	ıfühı	rung	8			
Tei	il 1:	Kinderrechte als Ausgangspunkt für die Auswirkungen der Digita-				
		ng auf die Kinder- und Jugendhilfe	9			
Α.	Ein	ıleitung	9			
В.		gitalisierung und Förder- sowie Teilhaberechte				
٥.	I.	Kinderrechtliche Verankerung von Teilhabe- und Förderrechten				
	II.	Auswirkungen der Digitalisierung auf die Teilhabe- und Förderrechte Auswirkungen der "digitalen Kinderrechte" auf die Befugnisse und				
		Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII	12			
		GRUNDPRINZIPIEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG IN DER KINDER- UND JU- GENDHILFE	12			
		FÖRDERUNG SELBSTBESTIMMTER MEDIENNUTZUNG UND DIGITALER TEILHABE DURCH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE				
		3. FÖRDERUNG DURCH DIGITALE GESTALTUNG DER ANGEBOTE DER KIN-				
		DER- UND JUGENDHILFE	13			
		LEN FÖRDERANGEBOTEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE	15			
C.	Digitalisierung und Recht auf Schutz vor Gefahren					
	I.	Kinderrechtliche Verankerung der Schutzrechte				
	II.	Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schutzrechte	16			
	III.	Auswirkungen der "digitalen Kinderrechte" auf die Befugnisse und	4.0			
		Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII				
		<ol> <li>SCHUTZ VOR DIGITALISIERUNGSSPEZIFISCHEN GEFAHREN</li> <li>NUTZUNG VON DIGITALISIERUNG FÜR DIE ERFÜLLUNG VON SCHUTZ-</li> </ol>	16			
		PFLICHTEN	17			
		3. ACHTUNG DES SOZIALDATENSCHUTZES BEI NUTZUNG DIGITALER KOM-	,			
		MUNIKATIONSFORMEN	17			
D.	Dig	gitalisierung und Recht auf Beteiligung	. 18			
	I. Kinderrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten					
	II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beteiligungsrechte18					
	III. Auswirkungen der "digitalen Kinderrechte" auf die Befugnisse und					
		Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII	18			
		1. DIGITALE BETEILIGUNG ALS FORM ADRESSATENGERECHTER BETEILI-				
		GUNG	19			
		2. MITBESTIMMUNG ÜBER DIGITALE KOMMUNIKATIONSFORMEN BEI DER AUFGABENWAHRNEHMUNG UND LEISTUNGSGESTALTUNG	20			
_	7					
∟.	Zu:	sammenfassung	. ZU			

Seite 2 / 166 www.dijuf.de

Tei	l 2:	Dig	itale Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe	. 22		
			ung			
	I.		lass und Ziel von Teil 2 des Rechtsgutachtens			
	II.		gitale Aufgabenerfüllung durch Nutzung "digitaler Elemente"			
		1.	BEGRIFF DER "DIGITALEN" ELEMENTE			
			a) Digitaler Auftritt			
			b) Digitaler Kontakt			
			c) Digitale (Arbeits-)Tools			
		2.	EBENEN DER NUTZUNG DIGITALER ELEMENTE (ZUGANG, DURCHFÜH-			
			RUNG VON LEISTUNGEN, WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGS)	23		
	III.	"Ei	gnung" digitaler Elemente als zentraler, fachlich auszufüllender			
		Begriff				
		1.	FACHLICHE EIGNUNG ALS GRUNDVORAUSSETZUNG DES EINSATZES DI-			
			GITALER FORMATE	24		
		2.	FACHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DIGITALER KOMMUNIKATION			
	IV.	Au	fbau des Rechtsgutachtens			
R			e Leistungserbringung			
υ.	I.		gitaler Zugang zu Leistungen			
	••	1.	DIGITALE INFORMATION UND BERATUNG ÜBER LEISTUNGSANGEBOTE			
		Τ.	a) Allgemeine Information in digitaler Form (zB Internetauftritt)			
			b) Persönliche Information und Beratung in digitaler Form			
		2.	DIGITALE "BEANTRAGUNG" VON LEISTUNGEN			
			a) Prüf- und Leistungspflicht des Jugendamts unabhängig von der Form der	5 1		
			(digitalen oder analogen) "Antragstellung"	31		
			b) Pflicht des Jugendamts zum Angebot digitaler Zugangsverfahren			
		3.	DIGITALE LEISTUNGSBEWILLIGUNG DURCH DAS JUGENDAMT			
		٥.	a) Entscheidung über die Leistungsbewilligung durch digitalen Verwaltungs-	55		
			akt	35		
			b) Kein vollautomatisiertes Verwaltungsverfahren			
		4.	DIGITALE ELEMENTE FÜR DIE MITWIRKUNG DER ADRESSAT:INNEN AN			
			DER HILFEPLANUNG NACH § 36 SGB VIII			
			a) Keine Festlegung der Gestaltung durch das OZG			
			b) Entscheidung über die Gestaltung der Mitwirkung nach fachlichen Krite-			
			rien	37		
			c) Kriterien für die digitale Durchführung der Hilfeplangespräche			
			d) Nutzung digitaler Elemente als zusätzliche Gestaltungsoptionen des Hilfe-			
			planungsprozesses	41		
		5.	DIGITALER ZUGANG ZUR LEISTUNG BEIM LEISTUNGSERBRINGER			
		6.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE			
			a) Information und Beratung über Leistungsangebote			
			b) Zugang zu einer konkreten Leistung			

Seite 3 / 166 www.dijuf.de

	II.	Dig	gitale Kommunikation als Leistungsgestaltungselement	45
		1.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE DIGITALE GESTALTUNG	
			VON LEISTUNGEN IM EINZELFALL	45
			a) Fachliche Eignung der Nutzung digitaler Leistungsgestaltungselemente	45
			b) Wunsch- und Wahlrecht bei digitalen Gestaltungselementen	46
			c) Entscheidung über die Leistungsgestaltung im Einzelfall	48
		2.	EINSATZ DIGITALER GESTALTUNGSELEMENTE BEI DEN HzE	51
			a) Grundsätze für alle HzE	
			b) Digitale Gestaltung von Erziehungsberatung	54
			c) Digitale Gestaltung von ambulanten Individualhilfen	
			d) Digitale Elemente bei stationären HzE	
		3.	DIGITALE BERATUNG JUNGER MENSCHEN NACH § 8 ABS. 3 SGB VIII	
			a) Eignung digitaler Formate	
			b) Rahmenbedingungen der Nutzung	
		4.	DIGITALE ELEMENTE BEI DER JUGENDARBEIT	
			a) Eignung und Notwendigkeit digitaler Formate	
			b) Rechtliche Rahmenbedingungen der Nutzung digitaler Formate	
		5.	DIGITALE LEISTUNGEN AUF REINER KI-BASIS?	
		6.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	
			a) Rahmenbedingungen für die digitale Gestaltung	
			b) Einsatz digitaler Elemente bei einzelnen Leistungen	
			c) De lege lata keine rein digitalen Leistungen im SGB VIII	
C.	Dig	gital	le Wahrnehmung des Schutzauftrags	. 68
	I.	Dig	gitaler Zugang zum Schutz: Aktivierung des Schutzauftrags	68
		1.	AKTIVIERUNG DES SCHUTZAUFTRAGS BEI DIGITALER KENNTNISERLAN-	
			GUNG	68
		2.	PFLICHT ZUR SCHAFFUNG DIGITALER ZUGANGSWEGE ("DIGITALE KON-	
			TAKT- UND MELDEMÖGLICHKEIT")	69
			a) Schaffung adressatengerechter Zugangswege als Bestandteil der Ge-	
			währleistungsverantwortung	69
			b) Adressatengerechtigkeit digitaler Zugangswege	69
			c) Niedrigschwellige Gestaltung und gesetzgeberische Entscheidung für On-	
			line-Zugänge	70
		3.	GESTALTUNG DIGITALER ZUGANGSWEGE	70
		4.	EXKURS: EINRICHTUNG DIGITALER BESCHWERDEZUGÄNGE FÜR DEN	
			SCHUTZ BEI AUßERFAMILIÄRER UNTERBRINGUNG	71
		5.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	72
			a) Aktivierung des Schutzauftrags unabhängig von der Form der Kennt-	
			niserlangung	72
			b) Pflicht des Jugendamts zur Schaffung digitaler Wege zur Mitteilung von	
			möglichen Gefährdungen für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen	72

Seite 4 / 166 www.dijuf.de

	II.	Nutzung von digitalen Elementen im Rahmen der Gefahrdungsein-						
			nätzung					
		1.	NUTZUNG DIGITAL VERFÜGBARER INFORMATIONEN	73				
			a) Rechtlich-fachliche Rahmenbedingungen der digitalen Informationsbe-					
			schaffung					
			b) Zulässigkeit der Beschaffung digital verfügbarer Informationen					
		2.	DIGITALE KOMMUNIKATION IM RAHMEN DER EINSCHÄTZUNGSAUFGABEN					
			a) Digitale Kommunikation mit der betroffenen Familie	76				
			b) Digitale Kommunikation bei Beteiligung weiterer Personen an der Gefähr-					
			dungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII					
			c) Digitale Kommunikation im Fachteam des Jugendamts	84				
		3.	NUTZUNG DIGITALER INSTRUMENTE FÜR DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄT-					
			ZUNG	86				
			a) Fachliche Methodik der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	87				
			b) Nutzung digitaler Instrumente für die Gefährdungseinschätzung	89				
		4.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	94				
			a) Nutzung digital verfügbarer Informationen	94				
			b) Digitale Kommunikation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung	94				
			c) Nutzung digitaler Instrumente	96				
D.	Dig	gital	isierung als Anlass für Schutz und Hilfe	97				
	I.		stungen zur Deckung digitalisierungsbedingter Hilfebedarfe					
		1.	ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IM MEDIENBEREICH	98				
		2.	ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ ZUM SCHUTZ VOR DIGI-					
			TALISIERUNGSBEDINGTEN RISIKEN	99				
		3.	FÖRDERUNG VON MEDIENNUTZUNGSKOMPETENZEN IM RAHMEN DER					
			JUGENDARBEIT	99				
		4.	DECKUNG INDIVIDUELLER BEDARFE IM ZUSAMMENHANG MIT DER MEDIEN-					
			NUTZUNG ALS HzE	100				
		5.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	101				
	II.	Scl	nutzauftrag des Jugendamts bei digitalisierungsbedingter Kindes-					
			hlgefährdung	101				
		1.	DIGITALISIERUNGSBEDINGTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG					
			a) Keine Gefährdung allein durch Zugang zu digitalen Medien und damit be-					
			dingten Risiken	102				
			b) Konsum kindeswohlgefährdender Inhalte					
			c) Exzessiver Konsum					
			d) Digitale oder digital ermöglichte Übergriffe					
			e) Digitale Verbreitung von Daten des Kindes					
			f) Erhebliche Beschränkungen der digitalen Teilhabe von Kindern					
		2.	VERFAHREN DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG					
		3.	GEFÄHRDUNGSABWENDUNG					
		1	7USAMMENEASSING DER ERGERNISSE	107				

Seite 5 / 166 www.dijuf.de

		_				
ntve	eran	two	ortung und Sozialdatenschutz	.108		
Ein	leitu	ung		.108		
Gesamtverantwortung für eine digitale Aufgabenerfüllung und Leis-						
				.109		
I.	_					
				. 109		
	1.		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
		GIT	ALE AUFGABENERFÜLLUNG	110		
		a)	Gewährleistungsverantwortung für ein plurales Angebot unter Einbezie-			
			hung digitaler Gestaltungselemente	110		
		b)	Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für digitale Leistungs-			
			erbringung und Aufgabenerfüllung	111		
		c)	Qualitätsentwicklung und digitale Qualifizierung der Fachkräfte	111		
		d)	Ausstattung mit digitalen Geräten und Anwendungen	113		
	2.	PL	ANUNG EINES BEDARFSGERECHTEN DIGITALEN LEISTUNGSANGEBOTS			
		IM	RAHMEN DER JUGENDHILFEPLANUNG	114		
		a)	Planung eines pluralen Angebots an Leistungen mit und ohne digitalen			
			Gestaltungselementen	115		
		b)				
II.	Ver			. 119		
	1.		·			
	_	•				
	2.					
		•	3 3	121		
		b)		121		
ш	7.1.6	-am				
ш.						
C						
_			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
11.						
	1.					
		,	_			
		•	_			
	ital ntve Ein Gestun I.	italisierntveran Einleitu Gesam tungse I. Ges Jug 1.  2.  III. Ver 1.  2.  Sozialo I. Beo	italisierung ntverantwe Einleitung Gesamtve tungserbr I. Gesam Jugend 1. GES GIT a) b) c) d) 2. PLA IM a) b) C) II. Verein 1. KRI GES a) b) 2. VEI a) b) Sozialdate I. Bedeur II. Rechtli 1. GR a) b) c)	Jugendhilfeplanung (§§ 79 ff. SGB VIII)  1. GESAMTVERANTWORTUNG DES ÖFFENTLICHEN TRÄGERS FÜR EINE DI-GITALE AUFGABENERFÜLLUNG  a) Gewährleistungsverantwortung für ein plurales Angebot unter Einbeziehung digitaler Gestaltungselemente  b) Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für digitale Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung  c) Qualitätsentwicklung und digitale Qualifizierung der Fachkräfte  d) Ausstattung mit digitalen Geräten und Anwendungen  2. PLANUNG EINES BEDARFSGERECHTEN DIGITALEN LEISTUNGSANGEBOTS  IM RAHMEN DER JUGENDHILFEPLANUNG  a) Planung eines pluralen Angebots an Leistungen mit und ohne digitalen Gestaltungselementen  b) Pflicht zur Planung pluraler Zugangsmöglichkeiten einschließlich digitaler Zugangswege  c) Einbeziehung freier Träger in die Planungsprozesse  II. Vereinbarungen mit freien Trägern und finanzielle Förderung  1. KRITERIEN VON LEISTUNGS-, QUALITÄTS- UND ENTGELTVEREINBARUNGEN BEI DIGITALER LEISTUNGSERBRINGUNG  a) Eignung der Konzepte und Sicherstellung der Qualifizierungsmaßnahmen  2. VERPFLICHTUNG FREIER TRÄGER ZUR DIGITALEN LEISTUNGSERBRINGUNG  a) Autonome Entscheidung freier Träger über ihre Leistungsangebote  b) Berücksichtigung von Bedarfsgesichtspunkten bei pauschal finanzierten Angeboten  III. Zusammenfassung der Ergebnisse  1. PLURALE ANGEBOTSPLANUNG  2. DIGITALE AUSSTATTUNG UND QUALIFIZIERUNG  3. ZUSAMMENARBEIT MIT FREIEN TRÄGERN.  SOZIAldatenschutz im digitalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe  Bedeutung des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe  1. Bedeutung des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe  Bedeutung des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe  1. GRUNDSÄTZE DES SOZIALDATENSCHUTZRECHTS.  a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Datenwerarbeitung  b) Grundsatz der Erforderlichkeit und der Datenminimierung		

Seite 6 / 166 www.dijuf.de

		e) Grundsatz der Zweckbindung	12/
		f) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit ("Sicherheit der Datenverar-	
		beitung")	127
	2.	GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR SOZIALDATENVERARBEITUNG IM JUGEND-	
		AMT	128
		a) Verantwortlichkeit für die Sozialdatenverarbeitung	128
		b) Sozialgesetzliche Verarbeitungsbefugnisse für das Jugendamt	128
		c) Anforderungen an eine wirksame Einwilligung	130
	3.	GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE DIGITALE DATENVERARBEITUNG	
		BEI FREIEN TRÄGERN	130
III.	Bei	spiele digitaler Sozialdatenverarbeitung	131
	1.	WEBSITE ODER PROFIL DES JUGENDAMTS IN SOZIALEN NETZWERKEN	132
		a) Kontaktmöglichkeit auf der Website bzw. im sozialen Netzwerk	132
		b) Sozialdatenschutzrechtliche Konsequenzen bei Bereitstellung einer solchen	
		Kontaktmöglichkeit	133
	2.	INTERNETRECHERCHE ÜBER ADRESSAT:INNEN	134
		a) Schutzwürdigkeit der Daten	134
		b) Gesetzliche Erhebungsbefugnis	135
		c) Informationspflichten bei Dritterhebung im Internet	137
		d) Zulässigkeit der mit der Recherche einhergehenden Datenübermittlung an	
		den Online-Dienst	138
		e) Zulässigkeit einer nachfolgenden zweckentsprechenden und zweckändern-	
		den Datennutzung	
		f) Ausschließliche Verwendung dienstlicher Geräte und behördlicher Profile	140
	3.	NUTZUNG VON DIGITALEN KOMMUNIKATIONSTOOLS MIT ADRESSAT:IN-	
		NEN ALS ALTERNATIVE ZU ANALOGEN GESPRÄCHSSETTINGS (VIDEO-	
		PLATTFORMEN, MESSENGER-DIENSTE uÄ)	
		a) Verarbeitung der Daten durch den Anbieter der Kommunikationstools	141
		b) Maßnahmen zum Schutz von Sozialdaten bei der Nutzung von digitalen	
		Kommunikationstools	
	4.	OFFENES ANGEBOT ZUM AUSTAUSCH IN CHATS, INTERNETFOREN UND	
		SOZIALEN NETZWERKEN	
		a) Besonderheiten der Kommunikation im Rahmen eines solchen Angebots	149
		b) Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen des digitalen Austauschange-	4==
15.7	_	bots	
IV.		sammenfassung der Ergebnisse	153
	1.	SOZIALDATENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN (DIGITALER) AUFGABEN-	450
	_	ERBRINGUNG NUTZUNG EINER WEBSITE ODER PROFIL DES JUGENDAMTS IN SOZIALEN	153
	2.	NETZWERKEN FÜR DIE INFORMATION UND KONTAKTAUFNAHME DURCH	
		ADRESSAT:INNEN	154
	3.	INTERNETRECHERCHE ÜBER ADRESSAT:INNEN	
	3. 4.	DIGITALE KOMMUNIKATION ZWISCHEN FACHKRÄFTEN UND ADRESSAT:IN-	154
	4.	NEN	155
	5.	KOMMUNIKATION IN OFFENEN DIGITALEN AUSTAUSCHFORMATEN (CHATS,	133
	J.	FOREN, SOZIALEN NETZWERKEN)	156
_		·	
erat	ur		158

Seite 7 / 166 www.dijuf.de

### Einführung

Die Digitalisierung wirkt sich in immer stärkerem Umfang auf die Lebenswelt aller Menschen aus. Diese betrifft den Zuwachs sowohl der Nutzungsmöglichkeiten von mobilen Geräten wie insbesondere Smartphones sowie den damit einhergehenden Zuwachs der Funktionen der Geräte, der mobilen Kommunikation sowie der Etablierung sozialer Netzwerke und ihre Relevanz für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben.¹ Die heutigen Erwachsenen, die die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, haben jedoch die Erfahrung, von klein auf in einer digitalen Lebenswelt aufzuwachsen, nicht gemacht. Seit mehr als einem Jahrzehnt sind junge Menschen Pioniere im Hinblick auf das Erwachsenwerden in einer digitalen Lebenswelt sowie gleichzeitig ihre Eltern und andere Erziehungsberechtigte Pionier:innen im Hinblick auf das Elternsein in einer digital geprägten Gesellschaft. Damit wird automatisch auch die derzeitige Kinder- und Jugendhilfe zur Pionierin einer digitalisierungsbewussten Kinder- und Jugendhilfe.

Konkrete Aussagen zu den Befugnissen und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Digitalisierung enthält das SGB VIII allerdings bislang so gut wie gar nicht, auch wenn mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zumindest die Notwendigkeit einer digitalen Ausstattung der Jugendämter im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII sowie die Medienkompetenz als Inhalt der Familienförderung nach § 16 SGB VIII ausdrücklich aufgegriffen wurden. Es ist daher erforderlich, das SGB VIII digitalisierungsspezifisch auszulegen und konkrete Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Berücksichtigung der digitalisierten Lebensräume herauszuarbeiten.

Im Rahmen dieser Expertise wird in Teil 1 ein übergreifender Blick auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus Perspektive der Kinderrechte geworfen. Anschließend werden in Teil 2 die konkreten Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe bei einzelnen ausgewählten Aufgaben und Leistungen im Hinblick auf die Digitalisierung untersucht und abschließend in Teil 3 die sozialdatenschutz- sowie organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung dargestellt.

Seite 8 / 166 www.dijuf.de

S. dazu mpfs/Feierabend ua 5 ff.; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43.

# Teil 1: Kinderrechte als Ausgangspunkt für die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinder- und Jugendhilfe

### A. Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfe geht von einem rechtebasierten Ansatz aus, der für die Auslegung sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausschlaggebend ist. In § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII werden die Grundrechte junger Menschen im Staat und das Verhältnis zur Erziehung der Eltern beschrieben, um diese allgemeinen Bedingungen dann in Absatz 3 für die Kinder- und Jugendhilfe zu konkretisieren. Im Fokus steht nach Absatz 1 das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Absatz 2 wiederholt den grundrechtlich in Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung gegenüber staatlichen Aufgaben und Möglichkeiten, der in erster Linie auf Basis einer Einwilligung der Eltern Unterstützungsmaßnahmen sowie Leistungen an junge Menschen selbst (nachrangige Erziehungsverantwortung des Staats²) zulässt und Maßnahmen zum Schutz junger Menschen gegen den Willen der Eltern nur zur Abwendung von Gefährdungen erlaubt.

Zusätzlich zu den Grundrechten, an denen sich § 1 SGB VIII orientiert, dienen die in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) beschriebenen Kinderrechte als wichtige Auslegungsgrundlage der Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.<sup>3</sup> Von Relevanz sind sie insbesondere, weil die Kinderrechte hier teilweise konkreter und detaillierter ausgestaltet sind als im Grundgesetz (GG) und sich aus ihnen entsprechend konkretere Vorgaben ableiten lassen.<sup>4</sup> Dies gilt insbesondere für die nähere Bestimmung der Inhalte von Förderpflichten, aber auch allgemein für den erforderlichen – kinderrechtebasierten – Umgang von Fachkräften gegenüber jungen Menschen bei der Aufgabenerfüllung. Inhaltlich lassen sich die Kinderrechte in die drei Bereiche der Förder- und Teilhaberechte, der Schutzrechte sowie der Beteiligungsrechte unterteilen.

In einer sich zusehends digitalisierenden Lebenswelt sind diese Kinderrechte auch im digitalen Zusammenhang mit Inhalten zu füllen, was entsprechend wiederum Auswirkungen auf die Auslegung der Rechte und Befugnisse der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII hat. Im Folgenden werden daher die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinderrechte dargestellt und die Folgen für die Leistungsgewährung und Aufgabenerbringung nach dem SGB VIII untersucht. Der Text orientiert sich dabei entsprechend der gängigen Einteilung der Kinderrechte an den Förder- und Teilhaberechten (A.), den Schutzrechten (B.) sowie den Beteiligungsrechten (C.).

Seite 9 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. dazu MWM KJHR/Jestaedt Kap. 1 Rn. 15 f.

Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 1 Rn. 3; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 5.

FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 2.

## B. Digitalisierung und Förder- sowie Teilhaberechte

#### I. Kinderrechtliche Verankerung von Teilhabe- und Förderrechten

Verfassungsrechtlich hat das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung und Förderung seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) sowie Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), wobei diese Rechte kinderspezifisch neben der gegenwärtigen Persönlichkeitsentfaltung die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person einbeziehen. Der Staat ist daraus verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern. Bei der Wahrnehmung von konkreten Aufgaben des Staats zur Förderung und Erziehung hat der Staat die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) zu achten, kann also eigene Förderleistungen (außerhalb der Schule) grundsätzlich nur im Rahmen einer allgemein nachrangigen Erziehungsverantwortung entweder mit dem Einverständnis der Eltern oder zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erbringen. Die Kinder und Jugendlichen durch Leistungsangebote zu fördern sowie die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer vorrangigen Erziehungsverantwortung zu unterstützen, ist staatliche Aufgabe, die durch die Kinder- und Jugendhilfe durch an die jungen Menschen selbst oder an die Eltern gerichtete Leistungen wahrgenommen wird.

Die UN-KRK nennt eine Reihe von spezifischen Teilhabe- und Förderrechten, die der Staat umsetzen muss. Als spezifische Förderrechte sind insbesondere das Recht auf Bildung (Art. 23, 28 UN-KRK) und das Recht auf Freizeit, Spiel und Kultur (Art. 31 UN-KRK) zu nennen sowie als spezifische Teilhaberechte das Recht auf Zugang zu den Medien (Art. 17 UN-KRK), das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung (Art. 13 Abs. 1 UN-KRK) sowie das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 15 Abs. 1 UN-KRK). Von Bedeutung in dem Zusammenhang ist dabei immer auch der kinderrechtliche Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK).

#### II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Teilhabe- und Förderrechte

In einer sich zusehends digitalisierenden Lebenswelt der jungen Menschen lassen sich die Förder- und Teilhaberechte kaum ohne Bezug zur Digitalisierung denken. Das gilt insbesondere für das **Recht auf Zugang zu den Medien**. Zu beachten ist dabei, dass die Digitalisierung zentral für die **Gestaltung sozialer Beziehungen** durch die jungen Menschen ist. Die

Seite 10 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 1 Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wapler Kinderrechte ins Grundgesetz? 9 f.

Unterhalb der Schwelle von abzuwendenden Gefährdungen, s. dazu Recht auf Schutz.

 $<sup>^{8} \</sup>quad \text{Zum Recht auf Schulbildung s. BVerfG zur Bundesnotbremse 2, BVerfG } 19.11.2021-1 \text{ BvR } 971/21, 1 \text{ BvR } 1069/21.$ 

<sup>9</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 1 Rn. 4.

Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 1 Rn. 17; Beckmann 98; zu den konkreten Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe → III.

Teilnahme in der digitalen Lebenswelt hat für die Identitätsbildung von Kindern und die Interaktion mit der Peer Group eine enorme Bedeutung.<sup>11</sup> Der digitale Raum ermöglicht jungen Menschen, sich zeit- und ortsgebunden zu vernetzen. Für die Entwicklung der Identität von jungen Menschen kann dies eine große Bereicherung sein, da die Möglichkeiten der Vernetzung beinahe unbegrenzt sind. Gerade auch für junge Menschen, die sich in ihrer realanalogen Welt nicht repräsentiert sehen oder aus anderen Gründen kaum Ansprache finden, können die digitalen Vernetzungsmöglichkeiten neue Gelegenheiten eröffnen.

Zudem können das Recht auf Informationsbeschaffung sowie weitere Teilhaberechte deutlich gestärkt werden, wenn diese auch auf digitalem Weg wahrgenommen werden können. Dies liegt auch in der digitalisierungsbedingten Niedrigschwelligkeit der Informationsbeschaffung begründet, da junge Menschen sich durch das Internet zeit- und ortsungebunden ohne den Einsatz finanzieller Mittel über für sie interessante und sie betreffende Themen informieren können. Daraus folgt weiter die Stärkung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Bildung<sup>12</sup> oder anderen Angeboten der Förderung durch digitale Formate. Eine besondere Stärkung der Teilhabe kann auch in den Wahlmöglichkeiten bestehen, die Kindern und Jugendlichen durch unterschiedliche (digitale und nicht digitale) Formate von Bildungs- und Förderungsangeboten eröffnet werden, was im Rahmen der Kinderrechte als wichtiges Instrument zur Sicherstellung inklusiver Bildung angesehen wird.<sup>13</sup>

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten **digitaler Freizeitgestaltung**,<sup>14</sup> sodass auch das **Recht auf Freizeit** durch digitale Angebote gestärkt werden kann. Zu solchen Angeboten sind zB soziale Netzwerke, Chats, Streams, digitale (Video-)Spiele, Online-Kulturveranstaltungen zu zählen.

Neben der Gewährleistung von Kinderrechten durch den Zugang zu digitalen Teilhabemöglichkeiten und die Wahl digitaler Zugangswege und Förderangebote muss das Grundrecht auf Förderung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit in einer digitalisierten Lebenswelt auch eine Förderung des kompetenten selbstbestimmten Agierens in eben dieser Lebenswelt umfassen. Förderangebote müssen sich insofern auch darauf beziehen, dass Kinder und Jugendliche gefahrenlos den digitalen Raum nutzen und sich entsprechende Mediennutzungskompetenzen aneignen können.<sup>15</sup>

Bei der Betrachtung digitaler Förder- und Teilhaberechte ist wesentlich zu beachten, dass trotz oder gerade in einer zusehends digitaleren Lebenswelt junger Menschen die digitale Teilhabe der einzelnen jungen Menschen höchst unterschiedlich ist und sich gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen in **ungleichen Teilhabemöglichkeiten** fortsetzen.¹6 Insbesondere haben nicht alle jungen Menschen die gleichen Möglichkeiten, selbst zu entscheiden, ob und wie sie digital teilhaben. Unterschiedlich sind sowohl der Zugang selbst als auch die erzieherischen Regeln im Zugang, aber auch die digitalen Mediennutzungskompetenzen (dazu ausf. → III. 1.).¹7 Im Hinblick auf den kinderrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminie-

Seite 11 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Kinderrechte.digital Unsere Rechte Kap. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zum Recht auf schulische Bildung und den Einschränkungsmöglichkeiten durch rein digitalen Unterricht s. Entscheidung des BVerfG zur Bundesnotbremse 2, BVerfG 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Kinderrechte.digital Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) Kap. XI. A. Ziff. 99.

Mpfs/Feierabend ua 10 ff.; Kinderrechte.digital Unsere Rechte Kap. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> FK-SGB VIII/Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Gravelmann RdJB 2018, 201 (202); Der Paritätische/Schabram ua 4 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Tillmann Forum Erziehungshilfen 2018, 135 (136).

rung (Art. 2 UN-KRK) darf dieser Umstand zum einen bei der Schaffung digitaler Zugänge und Förderangebote nicht unberücksichtigt bleiben. Zum anderen stellt sich in dem Zusammenhang die Frage nach der staatlichen Verantwortung des Abbaus von Benachteiligungen im Bereich der digitalen Teilhabe.

## III. Auswirkungen der "digitalen Kinderrechte" auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII

Diese Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinderrechte im Allgemeinen haben auch Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII hält zur **Deckung der Teilhabe- und Förderrechte** junger Menschen sowie der Unterstützung von Familien eine Vielzahl infrastruktureller Leistungsangebote und individueller Hilfen vor, die die Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien decken sollen und sich teils an die Eltern und ihre Erziehung, teils an die jungen Menschen selbst richten (s. § 2 SGB VIII, §§ 11 ff. SGB VIII).

#### LEBENSWELTORIENTIERUNG UND GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE ALS GRUNDPRINZIPIEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

In Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe soll diese nach § 9 Nr. 2 SGB VIII bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen die Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigen (§ 9 Nr. 2 SGB VIII). Fachlich wird diese Pflicht durch das Konzept der sog. **Lebensweltorientierung** umgesetzt. Danach soll sich das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe strukturell, fachlich und methodisch an den (unterschiedlichen) Lebenslagen seiner Adressat:innen ausrichten. Diese Ausrichtung hat ebenso wie die Förderrechte im Allgemeinen zwangsweise auch die **Digitalisierung von Lebenswelten** zu beachten. Soll sich die Kinder- und Jugendhilfe an den Lebenswelten ihrer Adressat:innen orientieren, so kommt sie also nicht umhin, auch die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelten einzubeziehen.

Neben der Pflicht zur Lebensweltorientierung soll die Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich einen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau jeglicher Benachteiligungen (Nr. 1) sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe an der Gesellschaft (Nr. 2) leisten. In den allgemeinen Regelungen zur Leistungserbringung ist das Teilhabeprinzip zwar in erster Linie im Zusammenhang mit der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen aufgeführt (§ 9 Nr. 4 SGB VIII). Teilhabe ist jedoch in der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf einen Nachteilsausgleich bei Behinderung beschränkt, sondern bezieht sich auf jegliche Ausschlüsse vom gesellschaftlichen Leben sowie den Möglichkeiten zur sozialen Interaktion. Teilhabe nimmt damit Bezug auf das Bedürfnis aller Menschen nach sozialem Kontakt, Zugehörigkeit, Partizipation und Achtung.<sup>20</sup> Berücksichtigen muss sie daher insbesondere auch die faktisch ungleichen digitalen Teil-

Seite 12 / 166 www.dijuf.de

Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9 Rn. 22; FK-SGB VIII/Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 38; Achter Jugendbericht, BT-Drs. 11/6576, 85, 200.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> FK-SGB VIII/Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 17 f.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> AGJ 2 f.

habebedingungen, die von kulturellen, ökonomischen, sozialen und geschlechterspezifischen Bedingungen geprägt werden.<sup>21</sup> Im Hinblick auf diese ungleichen Nutzungsbedingungen gehört es grundsätzlich gem. §§ 1, 9 SGB VIII auch zu den Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe, einerseits durch Leistungen zu einem Abbau der Benachteiligungen in den Möglichkeiten und Fähigkeiten bei der Mediennutzung hinzuwirken, andererseits umgekehrt aber auch die unterschiedlichen individuellen digitalen Nutzungsbedingungen und -möglichkeiten bei der Leistungsgestaltung zu berücksichtigen.

## 2. FÖRDERUNG SELBSTBESTIMMTER MEDIENNUTZUNG UND DIGITALER TEILHABE DURCH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Inhaltlich muss sich die Kinder- und Jugendhilfe zunächst danach ausrichten, dass junge Menschen in der digitalen Lebenswelt ggf. Unterstützung beim Erwerb entsprechender Mediennutzungskompetenzen benötigen, damit sie diese selbstbestimmt und möglichst frei von Gefahren nutzen können. So sind bspw. Bedarfe an der Vermittlung digitaler Kompetenzen der jungen Menschen bei der Ausgestaltung von Leistungen miteinzubeziehen (→ Teil 2 D.).²² Aus der Veränderung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen können sich zudem Unterstützungsbedarfe der Eltern ergeben, die sich infolge geringerer technischer Mediennutzungskompetenzen bei der Begleitung der Mediennutzung ihrer Kinder überfordert fühlen können und gleichzeitig zusehends weniger Möglichkeiten der Kontrolle und des Zugriffs auf die Mediennutzung ihrer Kinder haben (→ Teil 2 D.).²³

In Bezug auf die ungleichen Teilhabebedingungen kann zudem das Kinderrecht **auf Zugang zu** Medien (Art. 17 UN-KRK) zur Information oder Pflege sozialer Beziehungen Auswirkungen auf Hilfeinhalte haben und die Frage aufrufen, wie Kinder- und Jugendhilfe zur Verbesserung der Teilhabebedingungen beitragen muss und kann. Relevant ist dies insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen (müssen), digitale Teilhabe zu gewähren ist (dazu ausf. bei den Ausführungen zu den stationären Hilfen → Teil 2 B. II.).

#### 3. FÖRDERUNG DURCH DIGITALE GESTALTUNG DER ANGEBOTE DER KINDER-UND JUGENDHILFE

Eine lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt die "digitalen Kinderechte" nicht nur in Bezug auf den Inhalt von Förderleistungen, sondern auch auf deren Gestaltung. Diesbezüglich gilt es zu prüfen, inwiefern die Förder- und Teilhaberechte durch digitale Zugangsmöglichkeiten zu Leistungen (→ Teil 2 B. I.) sowie durch digitale Gestaltungselemente bei der Erbringung von Hilfen (→ Teil 2 B. II.) gestärkt werden können.

Für die Teilhabemöglichkeiten am Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe sind die Zugänge zu Leistungen besonders relevant.<sup>24</sup> Dabei wird die **Niedrigschwelligkeit des Zugangs** als besonders relevantes Kriterium angesehen, um Hürden bei der Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen. Niedrigschwelligkeit ermöglicht, dass Familien mit dem vorhandenen Unterstützungsangebot möglichst früh erreicht und damit gute

Seite 13 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Kutscher ua/lske/Kutscher 116 ff.; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43, 178, 181.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Hundenborn/Sussenburger Unsere Jugend 2018, 260 (261); LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 9 Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Kutscher JAmt 2020, 346 (348); 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43, 177.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> AGJ 3.

Lebensbedingungen geschaffen und Kindeswohlgefährdungen frühzeitig verhindert werden.<sup>25</sup> Im SGB VIII wird Niedrigschwelligkeit ausdrücklich im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Zugang zu Leistungsanbietern benannt, also mit der Möglichkeit verbunden, Leistungen ohne den Weg über das Jugendamt in Anspruch nehmen zu können (etwa § 36a Abs. 2 SGB VIII, § 20 Abs. 2 SGB VIII). Dies ist aufgrund der Hemmschwelle, sich mit Unterstützungsbedarfen an das Jugendamt zu wenden, zweifellos eine wichtige Methode zur Erreichung von Niedrigschwelligkeit. Niedrigschwelligkeit kann sich aber auf alle Formen der Leistungszugänge und Leistungserbringung beziehen, die Familien besonders gut und früh erreichen und von ihnen angenommen werden. In einer digitalen Lebenswelt sind entsprechend auch digitale Formate in die Prüfung geeigneter niedrigschwelliger Angebote einzubeziehen. Dies gilt sowohl für die Zugänge zur Leistung als auch für die Leistungsgestaltung selbst, also für die Nutzung von digitalen Kommunikationsformen für den Kontakt zwischen Fachkräften und jungen Menschen und ihren Familien im Rahmen der Leistungserbringung. Digitale Formate können auch hier von den Adressat:innen als niedrigschwelliger erlebt werden und in besonderem Maß dazu motivieren, eine Leistung wie bspw. eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf die Gestaltung von Zugängen ergibt sich die Einbeziehung von Digitalisierung auch aus dem in der Kinder- und Jugendhilfe relevanten Prinzip der sog. Sozialraumorientierung, nach dem sich Leistungen und ihre Zugänge an den Sozialräumen orientieren sollen, in denen sich junge Menschen und ihre Familien bewegen und in denen sie über Leistungsangebote informiert werden und diese in Anspruch nehmen können. Das Prinzip der Sozialraumorientierung ist zB im Zusammenhang mit der mit dem KJSG eingefügten Fokussierung auf ein bedarfsgerechtes Zusammenwirken von Angeboten vor Ort zu sehen (§§ 79, 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Im Fokus des Sozialraums stehen dabei klassischerweise analoge Sozialräume, also die Alltags- und Lebensräume wie die Nachbarschaft oder Kindertageseinrichtungen, in denen sich Familien alltäglich bewegen. In den Blick gerät dabei zusehends auch der digitale Sozialraum, bei dem der Alltags- und Lebensraum nicht nur räumlich im Sinne etwa der Nachbarschaft verstanden, sondern auf digitale Räume, in denen sich Familien alltäglich bewegen, erweitert wird. Denn Hinweise auf Unterstützungsangebote werden in immer stärkerem Maß nicht mehr im Rahmen von Kontakten beim Bringen des Kindes in die Kindertageseinrichtung, sondern in digitalen Sozialräumen wie WhatsApp-Gruppen etc vermittelt.<sup>26</sup> Niedrigschwellige Zugänge im Sozialraum müssen dementsprechend auch diese digitalen Sozialräume mitdenken, wenn sie eine tatsächlich bedarfsgerechte Erreichbarkeit ermöglichen wollen.

Bei der Gestaltung von Zugangswegen sowie digitalen Gestaltungsformaten von Leistungen gilt es allerdings auch zu berücksichtigen, dass jede Fokussierung auf eine bestimmte festgelegte Zugangsmöglichkeit oder Gestaltungsform unbeabsichtigte Auswirkungen im Sinne eines Ausschlusses einer anderen Gruppe von Adressat:innen haben kann, für die gerade der eröffnete Zugang eine Hürde darstellen kann.<sup>27</sup> Auch digitale Angebote sind aufgrund der ungleichen Nutzungsbedingungen nicht in gleicher Weise für alle potenziellen

Seite 14 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII Vorb. §§ 16–21 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Dreier Unsere Jugend 2022, 122 (125).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> AGJ 4.

Adressat:innen nutzbar.²8 Diskriminierungsfreie Teilhabe wird insofern idR durch **möglichst** plurale Zugangsmöglichkeiten eröffnet (→ Teil 3 B. I.).²9

Unter Beachtung der digitalen Kinderrechte ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe daher eine Prüfpflicht, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe selbst infolge der veränderten Lebenswelten zu digitalen **Formaten bei der Kommunikation** mit jungen Menschen und ihren Familien greifen muss, welche neuen, verbesserten Möglichkeiten diesbezüglich bestehen und welche Grenzen es diesbezüglich zu beachten gilt (→ Teil 2 B. und Teil 3. B.).

## 4. ACHTUNG DER ELTERLICHEN ERZIEHUNGSVERANTWORTUNG BEI DIGITALEN FÖRDERANGEBOTEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Bei der Erbringung von Leistungen zur Förderung junger Menschen durch die Kinder- und Jugendhilfe ist die mit Art. 6 Abs. 2 GG geschützte elterliche Erziehungsverantwortung zu achten, die für die Kinder- und Jugendhilfe in §§ 1 und 9 SGB VIII explizit aufgegriffen wird. Das sich hieraus grundsätzlich ergebende Erfordernis eines Einverständnisses der Eltern sowohl mit einer Leistung zugunsten junger Menschen als auch mit deren konkreter Gestaltung bezieht auch digitale Gestaltungsformate ein, sodass personensorgeberechtigte Eltern in die Entscheidung über digitale Kontakte ihrer Kinder zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich einbezogen werden müssen (→ Teil 2 B. II.).³0

# C. Digitalisierung und Recht auf Schutz vor Gefahren

#### I. Kinderrechtliche Verankerung der Schutzrechte

Verfassungsrechtlich hat das Recht von Kindern auf Schutz vor Gefahren seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 2 GG (Elternvorrang und staatliches Wächteramt). Umfasst von der Schutzpflicht sind sowohl präventive als auch gefahrenabwendende Maßnahmen. Der Staat muss und darf im Rahmen seiner Schutzpflichten auch in die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern eingreifen, wenn und soweit dies zur Abwendung einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes erforderlich

Seite 15 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Kutscher ua/Iske/Kutscher 123.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Wenzel e-beratungsjournal.net 2015, 36 (39).

Ausnahmen vom elterlichen Entscheidungsvorrang bestehen im Rahmen des Wächteramts, wenn eine Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Neben der Wächteramtsfunktion können sich Ausnahmen von der Entscheidungszuständigkeit der Eltern über die Inanspruchnahme von Leistungen und ihre Gestaltung in Bereichen von besonderer persönlichkeitsrechtlicher Relevanz ergeben, in denen bereits von einer Selbstbestimmungsfähigkeit der jungen Menschen ausgegangen wird; s. dazu MWM KJHR/Jestaedt Kap. 5 Rn. 15; S.I.G.N.A.L. e. V./Lohse ua 29 f. Ein Beispiel hierfür ist die Inanspruchnahme von vertraulicher Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII (dazu → Teil 2 C. IV. 1.).

ist.<sup>31</sup> Auch die UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, und zwar konkret vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, schlechter Behandlung, (sexueller) Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK, Art. 34 UN-KRK).

Über den Schutz vor Gefahren hinaus sind im Kontext der Schutzrechte im Allgemeinen zudem das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG) sowie das in der UN-KRK ausdrücklich formulierte Kinderrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 UN-KRK)<sup>32</sup> zu beachten.

#### II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schutzrechte

Die Digitalisierung der Lebenswelten birgt für Kinder und Jugendliche nicht nur Chancen, sondern auch zahlreiche Risiken. Aus der Perspektive des Rechts auf Schutz vor Gefahren müssen daher zwangsläufig auch diese potenziellen Gefahren berücksichtigt und muss ihnen im Rahmen der jeweiligen staatlichen Schutzaufgaben begegnet werden. Insbesondere verschärfen sich im Vergleich zur analog-realen Lebenswelt die Risiken für Kinder und Jugendliche durch zugängliche gefährdende Inhalte des Internets, durch die Möglichkeiten zum digitalen Veröffentlichen von Informationen und Daten von Minderjährigen sowie durch die digitalen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Kindern und Dritten (→ vgl. ausf. Teil 2 C. I.). Daher gilt es, entsprechend abgestimmte Maßnahmen zum Zweck des Schutzes von Kindern im digitalen Raum zu entwickeln und zu etablieren.

## III. Auswirkungen der "digitalen Kinderrechte" auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII

Diese Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schutzrechte im Allgemeinen haben – wie auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Förder- und Teilhaberechte von Kindern – Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII regelt zum einen den spezifischen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und sieht zum anderen Schutzpflichten bei möglichen innerinstitutionellen Gefährdungen vor, bspw. bei Gefährdungen im Rahmen außerfamiliärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) und in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII).

#### 1. SCHUTZ VOR DIGITALISIERUNGSSPEZIFISCHEN GEFAHREN

Was die Digitalisierung anbelangt, so muss in die Wahrnehmung der Schutzpflichten insbesondere einbezogen werden, dass sich **Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen** gerade aus der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelten ergeben können, etwa aus kindeswohlgefährdenden Inhalten im Netz oder aus digitalen Kontakten mit gefährden-

Seite 16 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{\</sup>rm 31}~$  S. dazu Wapler Kinderrechte und Kindeswohl 120 ff.; Beckmann 73 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> S. dazu Deutsches Kinderhilfswerk e. V./Technology Arts Sciences TH Köln.

den Personen. Dies gilt sowohl für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII als auch für Schutzkonzepte von Leistungserbringern zB bei stationären Einrichtungen sowie auch für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) (→ Teil 2 C.).

#### 2. NUTZUNG VON DIGITALISIERUNG FÜR DIE ERFÜLLUNG VON SCHUTZ-PFLICHTEN

Neben dem Erfordernis, Kinder im Rahmen der Schutzpflichten auch vor digitalisierungsspezifischen Gefahren zu schützen, birgt die Digitalisierung auch Potenziale, sie gerade für einen effektiven Kinderschutz zu nutzen. Die verfassungsrechtlich gesicherte Pflicht, effektiven Kinderschutz sicherzustellen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) sowie die Pflicht nach Art. 19 Abs. 1 UN-KRK, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, bieten Anlass, rechtlich zulässige und geeignete Wege zu prüfen, wie die digitale Technologien für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII genutzt werden können (→ Teil 2 C.).

So erfordert es die Effektivität des Kinderschutzes, auch bei den Zugangswegen zum Schutz niedrigschwellige Wege einzubeziehen und daher auch digitale Zugangsformen auf ihre Eignung zu prüfen (\*\*) Teil 2 C. I.). Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, sich schutzsuchend an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden und evtl. sogar um eine Inobhutnahme zu bitten (§§ 8a, 42 SGB VIII), als auch für die Gewährung von Beschwerdewegen bei außerfamiliärer Unterbringung. Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen die Möglichkeit haben, auf individuell passenden Kommunikationswegen Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen und Schutz zu ersuchen. Dies kann die Nutzung digitaler Formate notwendig machen. In die Prüfung effektiver Zugangswege sind dabei wie auch bei der Gestaltung von Zugangswegen zu Leistungen die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen und bevorzugten Kommunikationsformen bei unterschiedlichen jungen Menschen zu berücksichtigen.

Daneben bietet die Digitalisierung Anlass, ihren Nutzen für die effektive Wahrnehmung der staatlichen Schutzpflichten auch allgemein zu prüfen, bspw. die rechtlich zulässige Verwendung verfügbarer Informationen über Familien aus dem Internet, die Nutzung von Softwareprogrammen zur Verbesserung der Gefährdungseinschätzung oder digitaler Kommunikationsformen für den Kontakt zwischen Fachkräften (→ Teil 2 C. II.).

#### 3. ACHTUNG DES SOZIALDATENSCHUTZES BEI NUTZUNG DIGITALER KOMMUNI-KATIONSFORMEN

Der Schutz vor Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Schutz der Privatsphäre wird im Recht der Kinder- und Jugendhilfe durch das Sozialdatenschutzrecht sichergestellt. Die mit der Nutzung digitaler Kommunikationsformen durch die Kinder- und Jugendhilfe verbundenen Auswirkungen auf die persönlichen Daten der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien gilt es daher, mit den sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen abzugleichen ( $\rightarrow$  Teil 3 C.).

Seite 17 / 166 www.dijuf.de

## D. Digitalisierung und Recht auf Beteiligung

#### I. Kinderrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten

Beteiligung ist Grundvoraussetzung dafür, dass im Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen Selbstbestimmungsrechte gewahrt werden. Grundrechtlich verlangt das Recht von Kindern auf Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt, auch, dass der Staat der wachsenden Selbstständigkeit und dem Verlangen nach Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen angemessen gerecht wird. Entsprechend muss bei staatlichen Entscheidungen der eigenen Meinung des Kindes umso mehr Gewicht zukommen, je stärker das Kind den betreffenden Lebensbereich selbstbestimmt gestalten kann. 33 Die UNKRK verpflichtet in Art. 12 die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, die Meinung von Kindern in allen sie berührenden Angelegenheiten ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend zu hören und zu berücksichtigen. Im digitalen Beteiligungskontext sind zudem auch das Recht auf Medienzugang (Art. 17 UN-KRK) sowie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13 UN-KRK) relevant. 34

In Bezug auf die Eltern von Kindern fordert zudem das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 GG) eine größtmögliche Selbstbestimmung der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder und daher Beteiligung von Eltern bei der Gewährung von Leistungen sowie Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen.

#### II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beteiligungsrechte

Beteiligung muss in einer adressatengerechten Form vollzogen werden, um effektiv sein zu können. Digitale Medien und Tools bieten neue Optionen für effektive Beteiligungsformen<sup>35</sup> und sind daher in die Umsetzung einer adressatengerechten Beteiligung einzubeziehen. Umgekehrt gilt es aber wiederum, auch bei der Beteiligung die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen der Adressat:innen zu beachten.

#### III. Auswirkungen der "digitalen Kinderrechte" auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII

Diese Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beteiligungsrechte im Allgemeinen haben auch Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Beteiligung ist eines der wichtigsten Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Neben der grund- und kinderrechtlichen Dimension beruht es auf dem Umstand, dass die Wirksamkeit der Angebote der Kinder- und

Seite 18 / 166 www.dijuf.de

Wapler Umsetzung 48 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> S. dazu Deutsches Kinderhilfswerk e. V./Technology Arts Sciences TH Köln.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Gravelmann RdJB 2018, 201 (203).

Jugendhilfe ganz entscheidend vom Maß einer mitgestaltenden Beteiligung ihrer Adressat:innen abhängt.<sup>36</sup> Pflichten zur Beteiligung finden sich im gesamten SGB VIII. Dabei sind sowohl allgemeine Beteiligungspflichten und Mitbestimmungsrechte geregelt als auch konkrete Beteiligungspflichten und Mitbestimmungsrechte bei den einzelnen Leistungen und Aufgaben, bspw. bei der Hilfeplanung von Hilfen zur Erziehung (HzE) nach § 36 SGB VIII. In Bezug auf junge Menschen hat der Gesetzgeber mit dem KJSG ausdrücklich hervorgehoben, dass junge Menschen ein Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit haben (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Zur Verwirklichung dieses Rechts sieht § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII es als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe an, es jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren. § 8 Abs. 1 SGB VIII regelt zudem ein Beteiligungsrecht von Kindern- und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen, verbunden mit einer Hinweispflicht auf Verfahrensrechte. Konkret für die Ausgestaltung der Leistungen regelt § 9 Nr. 2 SGB VIII, dass die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu beachten sind. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Grundprinzipien der Selbstbestimmung und Beteiligung speziell im Rahmen der Inanspruchnahme von Leistungen spielt sowohl für junge Menschen als auch für ihre personensorgeberechtigten Eltern das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII eine bedeutende Rolle.

Im Hinblick auf die Digitalisierung gilt es auf der einen Seite, die Beteiligungsformate selbst in den Blick zu nehmen und ggf. digital zu gestalten. Auf der anderen Seite hat die Beteiligung eine entscheidende Bedeutung für die Entscheidung über digitale Kommunikationsformen im Rahmen der Gestaltung von Leistungen sowie die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

#### 1. DIGITALE BETEILIGUNG ALS FORM ADRESSATENGERECHTER BETEILIGUNG

In der fachlichen Ausgestaltung sind adressatengerechte Beteiligungsformate entscheidend zur Umsetzung der Beteiligungspflichten. Die Stärkung adressatengerechter Beteiligung war eines der wesentlichen Anliegen des Gesetzgebers,³7 der mit dem KJSG die Pflicht zur Adressatengerechtigkeit im gesamten SGB VIII von der Beteiligung junger Menschen im Allgemeinen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) über die Beratung junger Menschen und ihrer Eltern zur Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 10a SGB VIII) bis hin zur Beteiligung junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigter an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) in Gesetzesform gegossen hat. Die Adressatengerechtigkeit bezieht sich nach dem Wortlaut der Vorgaben konkret auf die Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Beteiligung. Gerade im Zusammenhang mit der Wahrnehmbarkeit sind als lebensweltorientierte Beteiligungsformate auch digitale Kommunikationsformen³³ in die Prüfung und Gestaltung adressatengerechter Beteiligungsformate einzubeziehen (zur Beteiligung an der Hilfeplanung → Teil 2 B. II. 2. und zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung → Teil 3 B. I. 2.). Wie auch bereits bei der Gestaltung von Jugendhilfeleistungen sowie bei der Wahrnehmung von Schutzpflichten gilt es, auch bei der Gestaltung von Beteiligungsformen

Seite 19 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> FK-SGB VIII/Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> BT-Drs. 19/26107, 74, 78, 84, 96.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Gravelmann RdJB 2018, 201 (203).

die unterschiedlichen Teilhabemöglichkeiten zu berücksichtigen und digitale Formate wiederum nicht als ausschließliche Alternativen zu verwenden, sondern in ein möglichst plurales Angebot einzubeziehen und auf ihre tatsächliche Effektivität und Adressatengerechtigkeit hin zu überprüfen.

#### 2. MITBESTIMMUNG ÜBER DIGITALE KOMMUNIKATIONSFORMEN BEI DER AUF-GABENWAHRNEHMUNG UND LEISTUNGSGESTALTUNG

Neben dem Potenzial digitaler Formate, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, hat das Beteiligungsrecht in der Kinder- und Jugendhilfe außerdem besondere Bedeutung für die **Entscheidungen über die Ausgestaltung** von Zugangswegen, Leistungsinhalten und allgemein der digitalen Aufgabenwahrnehmung.

Besonders wichtige Entscheidungskriterien sind Selbstbestimmung und Beteiligung im Zusammenhang mit der Gestaltung von Zugangswegen zu Schutz und Hilfe sowie mit der methodischen Gestaltung von Leistungen. Relevant ist dabei die Berücksichtigung sowohl von Freiräumen und Entscheidungsspielräumen für als auch gegen die Nutzung von digitalen Medien beim Zugang und der Gestaltung von Jugendhilfeleistungen.<sup>39</sup> Auch die Stärkung von Beteiligung erfordert daher grundsätzlich ein plurales Angebot, um Möglichkeiten der selbstbestimmten Inanspruchnahme und Gestaltung sowie die Nutzung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII überhaupt zu ermöglichen. Entsprechend gilt es, die Wünsche junger Menschen nach der Nutzung digitaler Kommunikationsformen sowohl bei der Gestaltung von Leistungen im Einzelfall zu berücksichtigen (→ Teil 2 B. II.) als auch bei der generellen Planung von Angeboten und Zugangswegen zu den Angeboten (→ Teil 3 B. I.).

## E. Zusammenfassung

Kinderrechte sind sowohl Geltungs- als auch Auslegungsgrundlage für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien wirkt sich auf die Kinderrechte spezifisch aus. Dies gilt sowohl für die Förder- und Teilhaberechte junger Menschen einschließlich der Achtung der Erziehungsverantwortung ihrer Eltern als auch für die Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Vor diesem Hintergrund ist auch eine rechtebasierte Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Auswirkungen der Digitalisierung bei der gesamten Aufgabenerbringung nach dem SGB VIII in den Blick zu nehmen. Dabei werden sich bisherige Verständnisse jugendhilferechtlicher Strukturprinzipien wie der Niedrigschwelligkeit, der Sozialraumorientierung und der Beteiligungs- und Selbstbestimmungsausrichtung zwangsläufig weiterentwickeln müssen.

Seite 20 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> S. dazu auch 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43.

Zur Verwirklichung der Teilhabe- und Förderrechte von Kindern und Jugendlichen muss die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Leistungsangebot sowohl die Inhalte von Leistungen an digitalisierungsspezifischen Bedarfen ausrichten als auch digitale Kommunikationsformen in die Gestaltung von Zugängen und methodischen Inhalten von Leistungen einbeziehen. Zur Verwirklichung von Schutzrechten gilt es einerseits, bei den gesetzlich im SGB VIII geregelten Schutzpflichten den mit der Digitalisierung einhergehenden Gefahren zu begegnen, und zum anderen, die Digitalisierung im rechtlich zulässigen Rahmen für die Wahrnehmung von Schutzpflichten zu nutzen. Und zur Verwirklichung von Beteiligungsrechten sind sowohl digitale Beteiligungsformate als mögliche adressatengerechte Beteiligungsformen in den Blick zu nehmen als auch die Bedeutung von selbstbestimmten Mitentscheidungen der Adressat:innen für oder gegen digitale Formen der Gestaltung von Zugangswegen und Leistungen zu berücksichtigen. Bei Nutzung digitaler Formate durch die Kinder- und Jugendhilfe sind zudem auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren, wobei neben dem Elternrecht insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und seine Auswirkungen auf den Sozialdatenschutz bei digitaler Kommunikation zu beachten sind.

Als Ausgangspunkt einer digitalen Weiterentwicklung des SGB VIII braucht es zunächst ein im obigen Sinne beschriebenes **Bewusstsein für "digitale Kinderrechte"**. Welche konkreten Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe sich dabei im Rahmen einzelner Aufgaben ergeben, wird im Folgenden differenzierter herausgearbeitet.

Seite 21 / 166 www.dijuf.de

### Teil 2: Digitale Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe

## A. Einleitung

#### I. Anlass und Ziel von Teil 2 des Rechtsgutachtens

In Teil 1 wurde aufgezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer kinderrechtebasierten Ausgestaltung ihrer Aufgaben verpflichtet ist, die Auswirkungen der Digitalisierung der Lebenswelten ihrer Adressat:innen bei der Interpretation ihrer Aufgaben und der Erbringung von Leistungen einzubeziehen. In diesem Teil werden die Auswirkungen auf die einzelnen Befugnisse und Pflichten der Aufgaben des SGB VIII für einzelne Bereiche konkretisiert und insbesondere untersucht, wie genau die Digitalisierung zu berücksichtigen ist. In Anbetracht der Komplexität der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei bestimmte Schwerpunkte gewählt und andere Bereiche – wie etwa die Beistandschaft und Vormundschaft oder auch Förderung von Kindern in Tagesbetreuung – nicht untersucht oder nur am Rande gestreift. Die Schwerpunktthemen orientieren sich am Projektformat und beinhalten insbesondere:

- digitale Elemente in der Zugangsgestaltung und bei der Leistungserbringung in den Bereichen Jugendarbeit, Familienförderung und HzE;
- digitale Elemente im Rahmen des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII;
- Leistungen und andere Aufgaben im Zusammenhang mit digitalisierungsspezifischen Schutz- und Förderbedarfen der Adressat:innen.

Querschnittthemen wie die organisatorische Sicherstellung einer digitalisierungssensiblen Aufgabenwahrnehmung durch die öffentliche Jugendhilfe und insbesondere die Jugendhilfeplanung sowie sozialdatenschutzrechtliche Fragen werden anschließend in Teil 3 des Rechtsgutachtens untersucht.

#### II. Digitale Aufgabenerfüllung durch Nutzung "digitaler Elemente"

Wird von digitaler Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen, kann darunter viel verstanden werden, von der E-Akte bis zu einer digitalen Erziehungsbeiständ:in. Das Rechtsgutachten konzentriert sich auf den Einsatz "digitaler Elemente" und meint damit insbesondere digitale Kommunikationsmittel für die Gestaltung des Kontakts zu ihren Adressat:innen:

Seite 22 / 166 www.dijuf.de

#### 1. BEGRIFF DER "DIGITALEN" ELEMENTE

Unter den Begriff "digitaler Elemente" fallen ganz unterschiedliche Kommunikationsmittel, die jeweils auch ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Form und Qualität der jeweiligen Kommunikation haben. Das Rechtsgutachten unterscheidet zwischen drei digitalen Flementen:

#### a) Digitaler Auftritt

Beim digitalen Auftritt handelt es sich um eine rein einseitige Bereitstellung von Informationen durch das Jugendamt auf Websites oder in Social-Media-Kanälen, die von einer unbestimmten Gruppe von potenziellen Adressat:innen abgerufen werden können.

#### b) Digitaler Kontakt

Unter "digitalem Kontakt" lassen sich aktuell drei verschiedene Möglichkeiten der digitalen Kommunikation zwischen Fachkräften und Adressat:innen fassen:

- digitale Face-to-Face-Kontakte mittels einer Videokonferenz oder eines Videoanrufs;
- digitaler mündlicher Austausch ohne unmittelbaren Face-to-Face-Kontakt
  - in Echtzeit (etwa Telefongespräch oder einer Telefonkonferenz) oder
  - mit zeitlicher Versetzung (Sprachnachrichten);
- rein textbasierter Austausch
  - in Echtzeit (etwa Live-Chat) oder
  - mit zeitlicher Versetzung (etwa Textnachrichten, Messenger-Dienste oder E-Mail).

Denkbar wäre schließlich eine teilweise oder vollständige Ersetzung der Fachkraft durch ein technisches Programm, bei dem die Adressat:innen nur noch mit diesem kommunizieren.

#### c) Digitale (Arbeits-)Tools

Neben digitalen Kommunikationsmitteln geht es aber auch um die Nutzung bestimmter digitaler Elemente wie die Nutzung von Fall-Software im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.

## 2. EBENEN DER NUTZUNG DIGITALER ELEMENTE (ZUGANG, DURCHFÜHRUNG VON LEISTUNGEN, WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGS)

Die Frage nach Rechten und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe zur Nutzung digitaler Elemente stellt sich im **gesamten Spektrum ihrer Aufgabenerbringung**: in Bezug auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im Vorfeld der Leistungserbringung, für die Zugangswege zu einzelnen konkreten Leistungen, als auch für die Leistungserbringung selbst. Das Gleiche gilt für den Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Auch hier stellen sich sowohl Fragen des Zugangs zum Schutz, also der Wege, auf denen der Schutzauftrag aktiviert wird, als auch für die konkrete Aufgabenerfüllung im Rahmen des Schutzauftrags.

Seite 23 / 166 www.dijuf.de

## III. "Eignung" digitaler Elemente als zentraler, fachlich auszufüllender Begriff

In diesem Rechtsgutachten werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz digitaler Elemente dargestellt und damit der Versuch unternommen, eine Sortierhilfe für die anstehende Bewältigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu liefern.

#### FACHLICHE EIGNUNG ALS GRUNDVORAUSSETZUNG DES EINSATZES DIGITA-LER FORMATE

Die Grundvoraussetzung der Eignung des Einsatzes digitaler Formate für die jeweilige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die sich wie ein roter Faden durch die rechtliche Bewertung zieht, ist abhängig von einer fachlichen Bewertung und Erforschung, die im Rahmen dieser rechtlichen Untersuchung nur angerissen werden können. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass hier noch erheblicher sozialwissenschaftlicher Konkretisierungs- und Forschungsbedarf besteht und der Ansatz, von gewohnten Analogen auszugehen und den digitalen Zugang als ungewöhnlichen und mit besonderen Herausforderungen versehenen Ansatz darzustellen, sich mit voranschreitender Digitalisierung weiter verschieben kann. Einige der wesentlichen fachlichen Fragen werden in Expertisen aufgegriffen und vertieft, die im Rahmen des Projekts bei Wissenschaftler:innen in Auftrag gegeben werden.

#### 2. FACHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DIGITALER KOMMUNIKATION

Einige Rahmenbedingungen digitaler Kommunikation, die fachlich weiter zu untersuchen und zu ergänzen sind,<sup>40</sup> sollen hier bereits zusammengefasst werden, da sie für die Frage nach der Zulässigkeit und Pflicht zu ihrer Nutzung entscheidend sind:

Es ist nicht belegt, dass sich Kommunikation über digitale Kommunikationsmittel grundsätzlich schwieriger noch grundsätzlich positiver als Kommunikation im unmittelbaren analogen Face-to-Face-Kontakt gestaltet. Dazu hängt der "Erfolg" der Kommunikation von zu vielen verschiedenen Faktoren ab. Es bestehen jedoch **Unterschiede in Bezug auf die Herausforderungen der Kommunikation**, die bei der Entscheidung über die Gestaltung der jeweiligen Leistung bzw. im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind (→ Teil 1 C. I. 2.), wie zB,

• dass unterschiedliche Bedingungen der Kommunikation bestehen, bspw. in unterschiedlichem Ausmaß die Möglichkeit zur Wahrnehmung und Deutung nonverbaler Signale. Dadurch besteht die Gefahr, relevante Äußerungen zu übersehen und entsprechend geäußerte Hilfebedarfe nicht zu erkennen oder gar Gefährdungssituationen nicht wahrzunehmen. Die jeweiligen kommunikationsmittelabhängigen Einschränkungen bzw. Modifikationen der körperlichen Präsenz sind insofern unbedingt zu beachten. Ebenso lassen sich bestimmte Signale der Fachkraft, wie zB Empathie, Unterstützung oder Trost in digitalen Formaten nicht mittels Körpersprache ausdrücken. So könnte die Nutzung rein digitaler Kommunikationsformen die Gefahr einer Reduzierung der tatsächlichen inhaltlichen Interaktion erhöhen.

Seite 24 / 166 www.dijuf.de

S. dazu insb. die fachlichen Expertisen, die im Rahmen des Projekts JAdigital. in Auftrag gegeben werden, abrufbar unter www.digitalejugendhilfe.de/, Abruf: 12.9.2023.

<sup>41</sup> Kutscher ua/Seelmeyer/Waag 180 (185).

- Insbesondere bei **rein textbasierten Kommunikationsformen** besteht des Weiteren die Gefahr, dass Nachrichten der Adressat:innen die Fachkräfte aus technischen Gründen nicht erreichen oder umgekehrt.
- dass die (selbstbestimmte) Wahl digitaler Kommunikation an die aktuellen Lebenswelten junger Menschen anknüpft und daher zu mehr Selbstbestimmung beitragen kann und damit Teilhabemöglichkeiten eröffnet, umgekehrt allerdings auch Teilhabemöglichkeiten begrenzen kann, weil ggf. weniger Kontakt und damit auch Beziehung entstehen als im analogen Raum (dazu → Teil 1 B.);
- dass digitale Kommunikationsformate die Beteiligungsmöglichkeiten von Adressat:innen im Einzelfall auch gerade erhöhen können, zB bei jungen Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen digitale Kommunikationsformen die Ausdrucksmöglichkeiten verbessern könnten;
- dass digitale Kommunikation Kompetenzen der Kommunikationspartner:innen erfordert, die im Einzelfall gegeben sein müssen. Auch wenn junge Menschen in einem weit höheren Maß mit digitaler Kommunikation vertraut sind, müssen entsprechende Kompetenzen nicht immer in ausreichendem Maß vorhanden sein, um von Hilfen gleichermaßen profitieren zu können wie bei analogen Kontakten. Auch bei den Fachkräften können solche (noch) nicht automatisch in demselben Maß vorausgesetzt werden wie Kommunikationsfähigkeiten in analogen sozialarbeiterischen Kontexten, die automatisch Inhalte der jeweiligen Ausbildungen sind.⁴² ZB benötigen Fachkräfte Kenntnisse zum Einsatz und Hintergrund bestimmter digitaler Ausdrucksformen, die junge Menschen häufig nutzen (zB Emojis; zu Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte → Teil 3);
- inwieweit eine Vermeidung bestehender Gefahren der Nutzung digitaler Elemente
   bspw. durch spezifische Sensibilisierung und Kompetenzaufbau der Fachkräfte möglich ist.

#### IV. Aufbau des Rechtsgutachtens

Unter B. werden zunächst die Fragen aufgeworfen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Elemente für **SGB VIII-Leistungen** stellen. Der Schwerpunkt wird dabei auf den Zugang zu Leistungen sowie die Leistungsgestaltung mit digitalen Elementen gelegt.

Unter C. wird den Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung digitaler Elemente im Rahmen des **Schutzauftrags** nachgegangen, wobei im Fokus auf der einen Seite der Zugang zum Schutz und auf der anderen Seite die Nutzung von digitalen Kommunikationsformen sowie Fallführungs-Software für die Gefährdungseinschätzung stehen.

D. beleuchtet sodann die Pflichten des Jugendamts, gerade durch sein Leistungsangebot, aber auch durch den Schutzauftrag, **digitalisierungsbedingten Bedarfen** zu begegnen.

Seite 25 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Für die Erziehungsberatung bkE 4.

## B. Digitale Leistungserbringung

Fragen der Nutzung digitaler Elemente für und bei der Leistungserbringung stellen sich sowohl für den Zugang zum Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe, also für die Gestaltung der Möglichkeiten, eine Jugendhilfeleistung als Leistungsadressatin in Anspruch zu nehmen (dazu I.), als auch für die Gestaltung der Leistungen selbst, also die Möglichkeit der digitalen Kommunikation mit den Fachkräften im Rahmen der Leistungserbringung (dazu II.).

#### I. Digitaler Zugang zu Leistungen

Die Frage nach einer Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Nutzung digitaler Elemente stellt sich bereits im Vorfeld der Leistungserbringung, nämlich bei der Schaffung von Zugangswegen zur Leistung. Dabei geht es zum einen darum, wie das Jugendamt seine Adressat:innen über das vorhandene **Leistungsspektrum** und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme allgemein **informieren und beraten muss** (1.), und zum anderen darum, welche Rolle die digitalen Elemente bei der **konkreten Inanspruchnahme** und Gewährung/Bewilligung einer Leistung spielen (2. bis 5.).

Ausgehend vom Fazit des Teils 1, dass eine kinderrechtebasierte, lebensweltnahe Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Einbeziehung digitaler Elemente erforderlich macht, sind digitale Kommunikationsformen grundsätzlich auch in die Gestaltung von Zugängen zum Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.<sup>43</sup>

#### 1. DIGITALE INFORMATION UND BERATUNG ÜBER LEISTUNGSANGEBOTE

Der Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird auf einer ersten Ebene durch Informations- und Beratungspflichten über mögliche Leistungen – allgemein im SGB I sowie konkretisiert im SGB VIII – sichergestellt. Diese Informations- und Beratungspflichten über Leistungsangebote ermöglichen, dass potenzielle Adressat:innen überhaupt Kenntnis von Leistungsangeboten erlangen und diese im Fall eines individuellen Unterstützungsbedarfs auch tatsächlich geltend machen und in Anspruch nehmen können. Dabei hat die Kinder- und Jugendhilfe über die **Verpflichtung zur Information** über ihre Angebote hinaus – anders als andere, insbesondere rein finanzielle Sozialleistungen – auch ein besonderes **eigenes Interesse an der Information und "Bewerbung" ihrer Leistungen**: Sie kann dadurch ihrem Schutzauftrag gegenüber gefährdeten Kindern und Jugendlichen nachkommen und auch bereits präventiv darauf Einfluss nehmen, dass Bedarfe von Kindern und Jugendlichen gedeckt werden und es möglichst nicht zu Kindeswohlgefährdungen kommt. Entsprechend hat die Kinder- und Jugendhilfe auch ein besonderes Interesse daran, in einer möglichst niedrigschwelligen, adressatengerechten Art und Weise über Angebote zu informieren, die möglichst viele Kinder, Jugendliche und ihre Familien anspricht.

Seite 26 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> S. dazu *Kutscher* JAmt 2020, 346 (350).

#### a) Allgemeine Information in digitaler Form (zB Internetauftritt)

Der erste Schritt des Zugangs zu einer Leistung besteht darin, dass potenzielle Adressat:innen wissen, dass es das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe gibt und dass und unter welchen Voraussetzungen sie Leistungen in Anspruch nehmen können. Daher besteht nach § 13 SGB I zunächst eine allgemeine sozialrechtliche Pflicht zur Aufklärung der Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB, die der Bevölkerung den Zugang zu Sozialleistungen ermöglichen bzw. erleichtern soll.⁴⁴ Form und Intensität der Aufklärung sind gesetzlich nicht näher festgelegt,⁴⁵ sodass das Jugendamt als Leistungsträger der SGB VIII-Leistungen hier grundsätzlich Wahlmöglichkeiten hat. Gewählt werden sollten die Aufklärungs- und Informationsformen, die eine möglichst hohe Nutzung sicherstellen. Seiner Aufklärungspflicht kommt das Jugendamt zB über Broschüren und Merkblätter nach.⁴⁶ Unter Beachtung der Lebensweltorientierung sowie Teilhabeermöglichung (→ Teil 1 A. III.) lässt sich die Rechtspflicht zur Information auf digitale Informations- und Aufklärungswege erstrecken.

Möglich sind – von den Jugendämtern auch immer häufiger genutzte<sup>47</sup> – **Online-Informationssysteme**, wie bspw. ansprechende Internetauftritte mit Informationsmöglichkeiten sowie Profile des Jugendamts bei sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter etc. Insbesondere für bestimmte Zielgruppen, wie etwa die der (Schul-)Sozialarbeit und die mobile Jugendarbeit/Streetwork, wird dadurch auch eine besonders gute Erreichbarkeit angenommen.<sup>48</sup> Die Profile sollten jeweils sowohl einen guten Einstieg in Hilfebedarfe und die Tätigkeit/Rolle des Jugendamts vermitteln als auch einen guten Überblick über vorhandene Angebote und die Modalitäten der Inanspruchnahme einschließlich Kontaktmöglichkeiten von Leistungsangeboten beinhalten.

Dabei sollten aus Gründen der Nichtdiskriminierung und Teilhabeermöglichung **möglichst** viele unterschiedliche Informationsquellen in analoger und digitaler Form bereitgestellt werden. Dadurch kann dem Umstand begegnet werden, dass digitale Zugänge aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten einzelner Familien sowohl inkludierende als auch exkludierende Wirkungen haben können ( Teil 1 A.). Manche Familien könnten zB durch Flyer, die in Tageseinrichtungen oder an anderen häufig besuchten Orten ausliegen, eher erreicht werden als durch eine technisch und inhaltlich gut gestaltete Internetpräsenz. Digitale Informationsformen sind daher derzeit keine ausschließliche Alternative zu herkömmlichen Informationsmöglichkeiten, sondern sollten sie ergänzen.

#### b) Persönliche Information und Beratung in digitaler Form

Die allgemeine Aufklärungspflicht wird durch individuelle Beratungsansprüche über das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme ergänzt, die Bürger:innen ermöglichen, weitergehende, sie persönlich betreffende Informationen über individuelle Jugendhilfeleistungen durch Auskunft und Beratung zu erhalten.<sup>49</sup>

Seite 27 / 166 www.dijuf.de

<sup>44</sup> LPK-SGB VIII/Trenk-Hinterberger SGB I § 13 Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Mrozynski SGB I § 13 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Kutscher ua/Ley 507 (510).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> AGJ/Kutscher 39 (51).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> LPK-SGB VIII/Trenk-Hinterberger SGB I § 13 Rn. 6.

Nach § 14 SGB I hat jedermann Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem SGB. Auch hier stellt sich die Frage, ob das Jugendamt diesen Beratungsansprüchen in digitaler Form nachkommen darf oder sogar muss. Konkretere Beratungs- und Unterstützungspflichten finden sich bspw. im mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) neu eingeführten § 10a SGB VIII, für den Bereich der Eingliederungshilfe mit dem Verfahrenslotsen in § 10b SGB VIII sowie für die Frühen Hilfen in § 2 KKG. Im Rahmen dieses Rechtsgutachtens werden die Beratung nach § 10a SGB VIII sowie die Willkommensbesuche als breit angelegte "Türöffner" näher untersucht.

#### aa) Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII in digitaler Form

Mit dem KJSG wurde der allgemeine Beratungsanspruch für die Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert und in § 10a SGB VIII eine Pflicht zur Beratung geregelt, die insbesondere auch alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem (§ 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) umfasst. Vom Rechtscharakter her handelt es sich um eine Rechtspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die aufgrund der Verknüpfung mit dem Beratungsanspruch nach § 14 SGB I mit einem Rechtsanspruch der Adressat:innen korrespondiert.<sup>50</sup>

Was die **Form der Beratung** betrifft, so muss es sich – in Abweichung zur lediglich allgemeinen Aufklärung der Bevölkerung – um eine individuelle auf den Beratungsbedarf der jeweiligen Adressat:innen zugeschnittene Beratung handeln. Dies ergibt sich daraus, dass nach der Formulierung in § 10a SGB VIII konkrete Personen, nämlich

"junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen",

beraten werden müssen. Dies wird grundsätzlich eine persönliche Beratung erfordern, also einen Kontakt zwischen den Rat suchenden Adressat:innen und den beratenden Fachkräften beinhalten. Zwar wird für die Beratung nach § 14 SGB I in Ausnahmefällen, in denen einfachste Rechtsfragen Beratungsinhalt sind, die Aushändigung von Merkblättern als ausreichend erachtet.<sup>51</sup> Allerdings erstreckt sich die Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII auf eine umfassende, deutlich über allgemeine Hinweise und Beantwortung von Fragen hinausgehende Beratung, die der Befähigung der Adressat:innen zur eigenverantwortlichen Entscheidung über die Inanspruchnahme von Leistungen und Ermöglichung einer aktiven Mitgestaltung dient.<sup>52</sup> Im Hinblick darauf muss sich die konkrete Form der Beratung letztlich an der fachlichen Eignung zur Erreichung dieses Beratungszwecks orientieren, also ermöglichen, dass die jungen Menschen und ihre Familien durch die Beratung tatsächlich bestmöglich befähigt werden, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe selbstbestimmt in Anspruch zu nehmen. In Bezug auf digitale Beratungsformate, deren Eignung zur Erreichung der Beratungsziele es zu prüfen gilt (→ A. III.), wird dabei davon auszugehen sein, dass auch mit digitalen Beratungsformaten der Beratungszweck grundsätzlich erreicht werden kann, sofern er eine individuelle Beratung beinhaltet und die Adressat:innen ausreichend befähigt.

Seite 28 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert Kap. 2 Rn. 19; FK-SGB VIII/Eschelbach/Schönecker SGB VIII § 10a Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Mrozynski SGB I § 14 Rn. 14.

<sup>52</sup> BT-Drs. 19/26107, 77; FK-SGB VIII/Eschelbach/Schönecker SGB VIII § 10a Rn. 2; FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 9.

Dies wird auch von dem konkreten digitalen Format sowie dem individuellen Beratungsbedarf abhängen.

Ein Erfordernis nach digitalen Beratungsformaten kann sich auch aus der gesetzlich geforderten Adressatenorientierung ergeben. Für die Konkretisierung der Form der Beratung durch das Jugendamt in § 10a Abs. 1 SGB VIII sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgt. Mit der Betonung einer Pflicht zur Sicherstellung von Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit, die das KJSG in Bezug auf alle Neuerungen betreffend Beratung und Beteiligung formuliert, wollte der Gesetzgeber eine bessere Adressatenorientierung erreichen.<sup>53</sup> Im Fokus der Adressatenorientierung steht die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit, insbesondere im Hinblick auf eine "Leichte Sprache"54. Zu einer lebensweltorientierten Adressatenorientierung gehört aber auch die Gestaltung eines Beratungsformats mit analogen und/oder digitalen Elementen. So könnte das Angebot eines digitalen Beratungsgesprächs ggf. Hemmschwellen abbauen und daher in besonderem Maß niedrigschwellig sein und Teilhabe in besonderem Maß ermöglichen (→ Teil 1 A. III.). Gerade unter dem Aspekt der Wahrnehmbarkeit kann gerade ein digitales Format durch einzelne Adressat:innen wahrnehmbar sein, sofern sie zB aufgrund von spezifischen Einschränkungen Schwierigkeiten mit der Inanspruchnahme eines persönlichen Gesprächs haben, als ein analoges Gesprächssetting. Da digitale Formate aber nicht dem Bedürfnis aller Adressat:innen entsprechen müssen und dadurch umgekehrt die Inanspruchnahme im Einzelfall auch eingeschränkt werden könnte, wird es bezüglich der Planung der möglichen Beratungsformate vor allem auf eine plurale Gestaltung der möglichen Formate für ein Beratungsgespräch ankommen (zur Pflicht zur Planung eines pluralen Angebots → Teil 3 B. I.).

Bei der organisatorischen Gestaltung eines (digitalen) Beratungsformats bzw. bei der Durchführung sind datenschutzrechtliche Fragen zu beachten, da die Nutzung je nach Ausgestaltung mit einer sehr unterschiedlichen Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Sozialdaten verbunden sein kann (→ Teil 3 C.). Zudem gilt es bei der Gestaltung des Beratungsformats zu berücksichtigen, dass bestimmte digitale Gestaltungselemente mit einem Einblick in die private Lebenssituation verbunden sein können, wodurch die Grenzen zwischen Öffentlichem und Privatem verschwimmen, was besondere Sensibilität bei der Gestaltung sowie ggf. Aufklärung der Beratenen erfordert.<sup>55</sup>

#### bb) Digitale Willkommensbesuche

Eine weitere, im Kontext von Prävention besonders relevante Konkretisierung der allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflicht nach § 13 SGB I normiert § 2 KKG für die sog. Frühen Hilfen, indem hier eine Pflicht geregelt wird, (werdende) Eltern über Beratungs- und Hilfeangebote rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre zu informieren. Diese Beratung ist zwar aufgrund der Platzierung im KKG nicht automatisch den Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Für sie ist jedoch gem. § 2 Abs. 2 S. 3 KKG der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe** die zuständige Stelle und wird die Aufga-

Seite 29 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> BT-Drs. 10/26107, 49.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> BT-Drs. 19/26107, 78.

<sup>55</sup> Kutscher JAmt 2020, 346 (349); s. dazu die Ausführungen bei den digitalen Willkommensbesuchen unter → bb).

be je nach Ausgestaltung vor Ort auch durch das Jugendamt oder durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht.<sup>56</sup>

Was die konkrete Art und Weise der Information anbelangen, so überlässt der Gesetzgeber diese der jeweiligen Ausgestaltung vor Ort.<sup>57</sup> In der Praxis reichen die Ausgestaltungen von Begrüßungspaketen mit Informationsmaterialien über Telefongespräche bis hin zu persönlichen Besuchen in der Wohnung der Familien.<sup>58</sup> Zur reinen Information sind insofern neben Begrüßungspaketen auch digitale Begrüßungspakete mit Informationen via E-Mail oder via Messenger-Dienst eine Möglichkeit, um der Informationspflicht zu genügen.

Im fachpolitischen Fokus der Information nach § 2 KKG stehen allerdings keine reinen Informationsübermittlungen, sondern persönliche Gespräche, die einen gemeinsamen Austausch mit der Klärung von Bedarfen und dem Aufzeigen von Hilfemöglichkeiten ermöglichen.<sup>59</sup> Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass persönliche Gespräche sowohl eine höhere Effizienz im Hinblick auf die tatsächliche inhaltliche Wahrnehmung der Information versprechen als auch die Aussichten der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen infolge eines persönlichen Gesprächs erhöht werden können. 60 Solche persönlichen Gespräche "dürfen" den Eltern nach § 2 Abs. 2 S. 1 KKG angeboten werden. Es besteht also keine Rechtspflicht zum Angebot eines persönlichen Gesprächs. Allerdings liegt die Durchführung eines persönlichen Gesprächs im Sinne eines präventiven Kinderschutzes zumindest im eigenen Interesse des Jugendamts. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 KKG können Informationsgespräche auf Wunsch der Eltern auch in ihrer Wohnung stattfinden. Gerade um eine Einwilligung der Eltern in ein persönliches Gespräch zu erreichen, können sich digitale Formate der Gesprächsführung anbieten, da diese von den Familien als attraktiver erlebt werden könnten und damit zur Verbesserung der Niedrigschwelligkeit beitragen (→ Teil 1 A. II.). Denn je nach den Wünschen der Familie kann ein digitales Gespräch via Videokonferenz aus Perspektive der (werdenden) Eltern eine willkommene Alternative zu einem Besuch der Willkommensbesucher:innen in der Wohnung darstellen, der aufgrund der damit verbundenen Einblicke in die persönliche Lebenssituation und Privatsphäre auch eine Hemmschwelle darstellen kann.

Wird den Eltern eine Videokonferenz angeboten, so ist aus rechtlicher Perspektive fraglich, ob es sich gleichwohl um ein **Gespräch "in der Wohnung der Eltern"** iSv § 2 Abs. 2 S. 2 KKG handelt. Dafür spricht, dass die Eltern das Videogespräch idR von zu Hause aus führen würden, da sie dort ungestört sind.

Ein Videogespräch, das von zu Hause aus geführt wird, ermöglicht – ebenso wie ein tatsächlicher Besuch in der Wohnung – im Vergleich zu einem Termin im Jugendamt verstärkt **Einblick in die Privatsphäre** und kann zu einem Verschwimmen der Grenzen zwischen den privaten Lebensräumen der Adressat:innen und den Fachkräften als Repräsentant:innen des Staats im digitalen Kontakt beitragen.<sup>61</sup> Dem könnte im Rahmen digitaler Beratungsgespräche offensiv entgegengewirkt werden, indem für die Konferenz ein neutraler Hintergrund

Seite 30 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII Anh. § 8b – KKG § 2 Rn. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Götte JAmt 2012, 7 (8).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII Anh. § 8b – KKG § 2 Rn. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII Anh. § 8b – KKG § 2 Rn. 16.

 $<sup>^{60}</sup>$  Gerull 24; Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII, Stand: 4/2021, SGB VIII Anh. I K  $\S$  8a, KKG  $\S$  2 Rn. 5.

<sup>61</sup> Kutscher ua/Lehner 129 ff.

oder eine technische Option gewählt wird, die einen Einblick in die Wohnung nicht zulässt. Letztlich ist jede Form des Beratungsgesprächs von der Einwilligung der Eltern abhängig.<sup>62</sup> Entscheidend ist, dass gegenüber den Eltern eine **transparente Aufklärung** erfolgt, welche Optionen es für die Gesprächsgestaltung gibt und mit welchen Folgen diese jeweils verbunden sein können (zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen → Teil 3 C.).

Zu betonen ist, dass der mögliche Einblick in die Wohnsituation nicht Zweck der Gespräche ist und insofern auch nicht dazu genutzt werden darf, die familiäre Wohnsituation im Hinblick auf das Kindeswohl zu untersuchen.<sup>63</sup> Vielmehr dient das Angebot eines Hausbesuchs der Niedrigschwelligkeit der Inanspruchnahme, um es frischen Eltern zu ermöglichen, die Beratung mit möglichst geringem Aufwand zu erhalten. Insofern bietet es sich an, eine möglichst große Bandbreite an Optionen für die Durchführung des Gesprächs anzubieten, unter denen sie wählen können. Dabei muss die Möglichkeit eines neutralen Hintergrunds transparent gemacht werden, da der Einblick in die Wohnsituation nicht zur Voraussetzung für das Gespräch gemacht werden darf.

#### 2. DIGITALE "BEANTRAGUNG" VON LEISTUNGEN

Auf der zweiten Ebene des Zugangs geht es darum, wie Adressat:innen konkrete Leistungen des SGB VIII beim Jugendamt in Anspruch nehmen können. Zwar ist teilweise auch eine unmittelbare Inanspruchnahme beim Leistungserbringer zugelassen (s. → 5.) Wird die Leistung jedoch durch Entscheidung des Jugendamts bewilligt, so stellt sich die Frage, wie die Leistungsadressat:innen eine solche Entscheidung herbeiführen, wie sie also einen Hilfewunsch äußern bzw. eine Leistung beantragen können. In der Folge eines Leistungswunschs gilt es weiter zu klären, wie durch das Jugendamt über die Gewährung der gewünschten Leistung entschieden wird (s. → 3.). Für beides – die Äußerung des Leistungswunschs und die Entscheidung des Jugendamts – stellt sich die Frage nach der Befugnis und der Pflicht zur Nutzung digitaler Kommunikationsmittel.

## a) Prüf- und Leistungspflicht des Jugendamts unabhängig von der Form der (digitalen oder analogen) "Antragstellung"

Wichtig im Zusammenhang mit digitalen Zugangswegen ist zunächst, ob eine **Begrenzung** von Hilfewünschen auf vom Jugendamt vorgesehene digitale oder analoge "Antragsverfahren" zulässig ist (zum verpflichtenden Angebot eines Online-Zugangs s. → b).

#### aa) Allgemeine Grundsätze zur "Leistungsbeantragung" im Sozialleistungsrecht

Das Sozialleistungsrecht regelt allgemeine Vorgaben für den Zugang zu Sozialleistungen, die in den einzelnen SGB teilweise näher ausdifferenziert werden. Dabei besteht aus verfassungsrechtlicher Perspektive grundsätzlich ein großer Gestaltungsspielraum, was die Zugänge zu Sozialleistungen betrifft. Es gibt kein verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Recht von Bürger:innen auf einen ganz bestimmten Zugangsweg zu staatlichen Leistungen.<sup>64</sup> Allerdings besteht aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und des Rechtsstaatsprinzips eine Pflicht zur Ermöglichung effektiver Verwaltungszugänge, die

Seite 31 / 166 www.dijuf.de

<sup>62</sup> Götte JAmt 2012, 7 f.

 $<sup>^{63}</sup>$  Wiesner/Wapler/Wiesner Anh. 1 KKG  $\S$  3 Rn. 7, 7a.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Botta NvWZ 2022, 1247 (1252).

auch Unterstützungspflichten bei der Nutzung einbeziehen. Dies gilt auch für den Fall der Einrichtung von digitalen Zugangswegen, bei denen die Nutzungsmöglichkeiten bspw. durch digitale Service-Terminals in den Bürgerämtern sicherzustellen wären.<sup>65</sup>

Was den Zugang zu SGB-Leistungen betrifft, so besteht nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I eine Pflicht zur möglichst einfachen Gestaltung des Zugangs. Von unnötigen formalen Anforderungen an die Gestaltung des Zugangs ist abzusehen. Daher gibt es im Sozialleistungsrecht auch kein allgemeines Antragserfordernis. Vielmehr hängt es von den konkreten gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Leistung ab, inwiefern die Behörde von Amts wegen tätig werden darf bzw. ein Antrag erforderlich ist. An den Begriff eines Antrags dürfen auch generell keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Auch wenn Antragsvordrucke verwendet werden, so sind diese möglichst einfach zu gestalten. Zudem besteht eine Pflicht zum Abbau evtl. Zugangshindernisse.

Zwar sind die Leistungsberechtigten im Verfahren der Leistungsbewilligung zu einer gewissen Mitwirkung verpflichtet. Konkrete Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten sind in §§ 60 ff. SGB I geregelt. Insbesondere besteht nach § 60 Abs. 1 SGB I eine Pflicht zur Angabe von Tatsachen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind. Dem Leistungsträger – hier: dem Jugendamt – soll dadurch die Möglichkeit verschafft werden, über die Leistungsvoraussetzungen zu entscheiden.<sup>71</sup> Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit kann zur Folge haben, dass eine Leistung, auch wenn darauf ein Rechtsanspruch besteht, nicht bewilligt wird, wenn sich die Behörde die benötigten Informationen nicht auch auf andere Weise beschaffen kann. Entscheidend ist insofern also nur, dass die Informationen von den Leistungsberechtigten gegeben werden, nicht aber, auf welche Art und Weise.<sup>72</sup>

In § 60 Abs. 2 SGB I ist jedoch eine Pflicht der Bürger:innen zur Verwendung von Vordrucken geregelt, sofern diese für die Angaben vorgesehen sind. In § 61 SGB I ist zudem eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf Verlangen geregelt. Allerdings hat selbst ein Verstoß gegen bestimmte vorgegebene Wege oder Aufforderungen nicht die pauschale Ablehnung der Leistung zur Folge. So ergeben sich einerseits Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht bei fehlender Nutzungsmöglichkeit, bspw. im Fall von sprachlichen Barrieren.<sup>73</sup> Umgekehrt trifft zudem den Sozialleistungsträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen erhält (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

#### bb) Besonderheiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Insbesondere bei den Leistungen des SGB VIII gibt es **kein Erfordernis einer formalen Antragstellung**.<sup>74</sup> Eine solche kann zwar zu Dokumentations- und Nachweiszwecken sinnvoll sein. Entscheidend für die Pflicht zur Leistungsgewährung ist jedoch lediglich, dass die Leis-

<sup>65</sup> Botta NvWZ 2022, 1247 (1252).

Seite 32 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{66}</sup>$  Hauck/Noftz/Knecht SGB I, Stand: 11/2015, SGB I  $\S$  17 Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 24.

 $<sup>^{68}</sup>$  Mrozynski SGB I § 17 Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Hauck/Noftz/Knecht SGB I, Stand: 11/2015, SGB I § 17 Rn. 16; Mrozynski SGB I § 17 Rn. 9.

 $<sup>^{70}</sup>$  Hauck/Noftz/Knecht SGB I, Stand: 11/2015, SGB I  $\S$  17 Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Zur digitalen Leistungsbewilligung  $\rightarrow$  3.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Mrozynski SGB I § 61 Rn. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII Vorb. §§ 11 ff. Rn. 29.

tungsberechtigten gegenüber dem Jugendamt – formlos – den Wunsch nach der Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung äußern bzw. mit der Leistungsinanspruchnahme ausdrücklich einverstanden sind.<sup>75</sup>

Dies liegt ua darin begründet, dass es sich bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe um solche – in erster Linie pädagogischen – Leistungen handelt, mit denen der Staat seiner verfassungsrechtlich bestehenden und kinderrechtlich gestützten Förder- und Unterstützungspflicht gegenüber jungen Menschen und ihren Familien nachkommt (dazu ausf. → Teil 1 B. II. 1.). Hierzu braucht es insbesondere die Einwilligung der Eltern sowie der jungen Menschen mit den Förder- und Unterstützungsleistungen sowie ihre Mitwirkung, damit die Leistungen wirken können. Te Daraus ergibt sich, dass in der Kinder- und Jugendhilfe die Leistungserbringung erst recht nicht mit formalen Bedingungen verknüpft ist, sondern sie umgekehrt gerade um die Inanspruchnahme von Leistungen wirbt, um die Gewähr für ein gutes Aufwachsen von Kindern zu bieten und im Fall von Gefährdungen diese sogar durch Leistungen abzuwenden. Jegliche Fixierung auf formale Inanspruchnahmebedingungen würde dem in § 1 SGB VIII fixierten, durch die Kinderrechte gestützten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zuwiderlaufen. Entsprechend spielt dort die formale Mitwirkungspflicht eine eher untergeordnete Rolle. Te

#### cc) Anwendung auf die digitale "Beantragung"

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind also verpflichtet, grundsätzlich jedem – in welcher Form auch immer geäußerten – Leistungsbegehren zu begegnen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Leistungen zu gewähren. Es ist daher grundsätzlich irrelevant, ob ein **Leistungswunsch auf digitalem oder analogem Weg** das Jugendamt erreicht. Das Jugendamt ist sogar darüber hinaus verpflichtet, bei Bekanntwerden von Leistungsbedarfen Leistungen seinerseits gerade anzubieten. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, wenn Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Selbst wenn das Jugendamt zur Vereinfachung des Verfahrens digitale Verfahren einführt (und nach dem OZG [Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz] sogar einführen muss, s. b), so ergibt sich daraus doch nicht, dass andere Leistungswünsche unberücksichtigt bleiben könnten. Eine Pflicht der Adressat:innen zur Verwendung von digitalen Verfahren ist nur für "Vordrucke" iSv § 60 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich geregelt. Eine solche Vorgabe wird auch mit dem OZG nicht geregelt. Es schreibt nur eine Pflicht der Behörden vor, ihre Leistungen "auch" online anzubieten (dazu → b bb), nicht aber ein Recht, analoge Zugänge einzustellen.<sup>78</sup>

Dies spricht zwar nicht dagegen, dass das Jugendamt für bestimmte Leistungen auf die Nutzung vorgehaltener Zugangsverfahren verweist. Dies kann sich in bestimmten Bereichen wie der Beantragung eines Halbtags-Kita-Platzes auch anbieten, da sich so der Bedarf und die Vergabe einzelner Plätze evtl. gut steuern lassen. Es ließe sich auch argumentieren,

Seite 33 / 166 www.dijuf.de

Für die HzE LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 27 Rn. 1 mwN; Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 27 Rn. 50; zu den Anforderungen an die Antragstellung s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 313.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vertiefend Beckmann 150 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> FK-SGB VIII/*Trenczek* SGB VIII Anh. III Rn. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Hermann/Stöber NVwZ 2017, 1401 (1404).

dass die Nutzung digitaler Verfahren vergleichbar mit Vordrucken iSv § 60 Abs. 2 SGB VIII ist und somit vom Jugendamt auch vor Bewilligung der Leistung grundsätzlich gefordert werden kann. Selbst bei einer solchen Annahme müsste das Jugendamt aber zumindest auf die Nutzung aktiv hinweisen und die Leistungsberechtigten ggf. beim Ausfüllen unterstützen oder alternative Möglichkeiten eröffnen, die benötigten Informationen beizubringen. Hat eine Familie etwa keinen Internetzugang oder keine entsprechenden Geräte oder Schwierigkeiten bei der Nutzung, so darf auch die Nutzung eines Online-Portals nicht pauschal vorausgesetzt werden.

Zusammengefasst ist für einen "Antrag" – also die Äußerung eines Leistungswunschs – nicht entscheidend, ob junge Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten eine E-Mail schreiben, eine bereitgestellte Plattform nutzen, beim Jugendamt anrufen oder persönlich vorsprechen. Das Jugendamt muss infolge der Kenntnisnahme eines Unterstützungsbedarfs unabhängig vom Weg der Kenntnisnahme prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind und – ggf. nach Hinweis auf bestimmte Mitwirkungspflichten zur Beibringung benötigter Informationen zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen – über die Leistungsbewilligung entscheiden. Zwar darf das Jugendamt vor Ort durchaus bestimmte – einfach gestaltete und grundsätzlich adressatengerechte Wege wie etwa Online-Plattformen für die "Beantragung" eines Kita-Platzes – vorsehen. Es darf allerdings die "beantragte" Leistung nicht pauschal verweigern, wenn der Leistungswunsch ihm auf anderem Weg bekannt wird. In diesen Fällen muss er vielmehr bei der Nutzung unterstützen bzw. für Einzelfälle Ausnahmen vorsehen, wenn einzelne Familien die Plattform nicht nutzen können, bspw. weil sie mit der Nutzung überfordert sind oder nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen.

#### b) Pflicht des Jugendamts zum Angebot digitaler Zugangsverfahren

Unabhängig von der Frage der Berücksichtigungspflicht digitaler oder analoger Äußerungen eines Wunschs zur Leistungsinanspruchnahme stellt sich die Frage, ob das Jugendamt verpflichtet ist, gezielt auch spezifisch ausgestaltete digitale Zugangswege anzubieten.

#### aa) Pflicht zur Bereitstellung digitaler Verfahren zur einfachen Zugangsgestaltung

Eine Pflicht, auch digitale Kommunikationswege für die Äußerung eines Unterstützungsbedarfs bzw. eines Wunschs zur Hilfeinanspruchnahme zu eröffnen, ergibt sich dem Grunde nach schon aus der Pflicht zur einfachen Gestaltung des Zugangs zu SGB-Leistungen nach § 17 SGB I ebenso wie aus den allgemeinen Grundsätzen der Lebensweltorientierung, Teilhabe und Niedrigschwelligkeit sowie Selbstbestimmung (dazu → Teil 1 A. III.).

#### bb) Pflicht zur Bereitstellung eines Online-Zugangs nach dem OZG

Seit 1.1.2023<sup>79</sup> ist mit dem **OZG** zudem ausdrücklich eine grundsätzliche Pflicht geregelt, das gesamte Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Sozialleistungen elektronisch anzubieten. Es verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungssportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Für die Umsetzung spielen die

Seite 34 / 166 www.dijuf.de

Im Hinblick auf die bislang schleppende Umsetzung erstreckt sich diese in das Jahr 2023 hinein. Derzeit sieht ein "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften" (OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG) ua die Streichung der Umsetzungsfrist und die Beschreibung der Digitalisierung als Daueraufgabe vor.

Kommunen als Zuständige für die OZG-Leistungen die entscheidende Rolle und müssen daher die OZG-Leistungen auch von diesen digitalisiert über Verwaltungsportale angeboten werden.<sup>80</sup>

#### § 2 Abs. 3 OZG definiert Verwaltungsleistungen

"im Sinne dieses Gesetzes als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze".

§ 9 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) definiert Verwaltungsverfahren als

"die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist".

Es besteht also eine Pflicht, das Verwaltungsverfahren, das zum Erhalt einer Leistung führt, elektronisch anzubieten. Umfasst sind für diese Leistungen grundsätzlich die Pflichten:

- Bereitstellung einer Möglichkeit, einen Leistungswunsch oder einfach einen Hilfebedarf elektronisch zu äußern:
- Möglichkeit, das weitere Verfahren zur Bewilligung der Leistung elektronisch durchzuführen, also
  - die Möglichkeit, alle für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Informationen elektronisch beizubringen sowie
  - die Hilfe elektronisch zu bewilligen und den Hilfebescheid auf elektronischem Weg zu übermitteln (dazu → 3.).

Die zu gewährenden Leistungen, auf die sich der Online-Zugang bezieht, wurden im sog. OZG-Umsetzungskatalog erfasst, welcher auf dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) basiert.<sup>81</sup> Einbezogen sind auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. die HzE oder die Kindertagesbetreuung.

Aus dem OZG ergibt sich daher grundsätzlich eine Pflicht, für die "Beantragung" aller SGB VIII-Leistungen, also die Äußerung eines Wunschs nach der Inanspruchnahme einer Leistung, ein elektronisches Verfahren anzubieten.

#### 3. DIGITALE LEISTUNGSBEWILLIGUNG DURCH DAS JUGENDAMT

#### a) Entscheidung über die Leistungsbewilligung durch digitalen Verwaltungsakt

Findet die Leistungsgewährung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis statt, also durch Entscheidung des Jugendamts über einen geäußerten Leistungswunsch (s. → 2.), so entscheidet das Jugendamt als Behörde grundsätzlich durch Verwaltungsakt; das Jugendamt erlässt also einen Bescheid,<sup>82</sup> der den Adressat:innen bekannt zu geben ist (§ 39 SGB X).

Seite 35 / 166 www.dijuf.de

S. Informationen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), abrufbar unter www.onlinezugangsgesetz.de/ Webs/OZG/DE/service/auf-einen-blick/kommunen/kommunen-faq/kommunen-faq-node.html, Abruf: 12.9.2023: Die Koordinierung der OZG-Umsetzung in Ländern und Kommunen fällt in das Digitalisierungsprogramm Föderal, das eine arbeitsteilige OZG-Umsetzung von Bund, Ländern und Kommunen vorsieht.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> S. www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html, Abruf: 12.9.2023.

<sup>82</sup> FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 55.

Nach dem OZG ist vom verpflichtend elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen über Verwaltungssportale die gesamte elektronische Abwicklung einschließlich der Information der Nutzer:in sowie der Kommunikation der Nutzer:in umfasst (§ 2 Abs. 3 OZG). Im Fall der Nutzung des elektronischen Verwaltungsportals durch die Bürger:in ist also auch der Verwaltungsakt elektronisch zu erlassen und der Bürger:in über das Verwaltungsportal bekannt zu geben.

#### b) Kein vollautomatisiertes Verwaltungsverfahren

Aus der Pflicht zur elektronischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts bei Inanspruchnahme von Online-Verwaltungsportalen ergibt sich jedoch nicht automatisch auch die Möglichkeit eines vollautomatisierten Verwaltungsakts, also des (digitalen) Verwaltungsakts, der vollständig durch automatische Einrichtungen ohne **Entscheidung durch eine Person** in Form eines Verwaltungsträgers getroffen wird.

Insbesondere enthält das OZG keine Pflicht, auch das hinter dem Verhältnis zwischen Verwaltung und ihren Adressat:innen liegende behördeninterne Verwaltungsverfahren zu digitalisieren.<sup>83</sup> Diese Möglichkeit besteht zwar grundsätzlich nach § 31a SGB X, allerdings mit der Einschränkung, dass kein Anlass bestehen darf, den Einzelfall durch Amtsträger bearbeiten zu lassen.<sup>84</sup> Für Leistungen des SGB VIII ergibt sich ein solcher Anlass, wenn Leistungsvoraussetzungen unbestimmte Rechtsbegriffe erhalten, die vom Jugendamt auf den konkreten Fall anzuwenden sind, und sich die individuelle Leistung in Art und Ausgestaltung nach dem jeweiligen individuellen Bedarf richtet. Im SGB VIII gibt es sowohl auf der Tatbestandsseite (Voraussetzungen für eine Leistung) als auch auf der Rechtsfolgenseite (Hilfegewährung in konkret geeigneter und erforderlicher Form) zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, etwa das Kindeswohl, die Kindeswohlgefährdung oder die Eignung, Erforderlichkeit und Notwendigkeit, die fachgerecht vom Jugendamt angewendet werden müssen.<sup>85</sup> Dies gilt in besonderem Maß für die HzE, für die § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII vorsieht, dass bei längeren Hilfen mehrere Fachkräfte an der Entscheidungsfindung zu beteiligen sind.

Für einzelne Leistungen, deren Voraussetzungen und Rechtsfolge sich leicht anhand einfacher abrufbarer Informationen feststellen lassen, wie bspw. für einen Halbtags-Platz in einer Tageseinrichtung in zumutbarer Entfernung, kann sich dagegen ein automatisiertes Verfahren anbieten. Auch hier können allerdings eine vollautomatisierte Prüfung und Entscheidung problematisch sein, etwa wenn nicht ausreichend Plätze in Wunsch-Tageseinrichtungen verfügbar sind und die vor Ort festgelegten Kriterien für die Berücksichtigung des Wunschund Wahlrechts sich nicht losgelöst von einer Bewertung durch Mitarbeitende des Jugendamts im Einzelfall automatisch prüfen lassen.

## 4. DIGITALE ELEMENTE FÜR DIE MITWIRKUNG DER ADRESSAT:INNEN AN DER HILFEPLANUNG NACH § 36 SGB VIII

Für den Bereich der HzE verlangt § 36 SGB VIII ausdrücklich die Mitwirkung der Adressat:innen an der Ausgestaltung der Hilfe. Konkret gibt das Gesetz vor, dass mehrere Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen

Seite 36 / 166 www.dijuf.de

<sup>83</sup> Hermann/Stöber NVwZ 2017, 1401 (1404).

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Guckelberger/Starosta Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 4/2021, 20 (24 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 50 f.

einen Hilfeplan aufstellen sollen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält (§ 36 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VIII). Für die selbstbestimmte (Mit-)Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe sind in § 36 Abs. 1 SGB VIII umfassende Beratungs- und Aufklärungspflichten über die möglichen Folgen der Hilfe in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form geregelt. Vorgesehen ist also ein gemeinschaftlicher Verständigungsprozess zwischen den Fachkräften des Jugendamts und der Familie, der der (formellen) Entscheidung über die Hilfegewährung durch Verwaltungsakt vorangeht. Dadurch wird berücksichtigt, dass gelingende HzE die Akzeptanz und aktive Mitarbeit der Beteiligten voraussetzt.<sup>86</sup>

In Bezug auf die Gestaltung dieser Beteiligung stellt sich die Frage nach einer Befugnis und einer Pflicht des Jugendamts zur Nutzung digitaler Formate.

#### a) Keine Festlegung der Gestaltung durch das OZG

Auch dem OZG lassen sich trotz der grundsätzlichen Pflicht zur elektronischen Gestaltung des gesamten Verwaltungsverfahrens keine pauschale Pflicht und Befugnis zur digitalen Gestaltung der Beteiligung nach § 36 SGB VIII entnehmen. Zwar regeln die Vorgaben des § 36 SGB VIII auch eine Qualifizierung der Beteiligung am Verwaltungsverfahren.<sup>87</sup> Jedoch beinhaltet die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen nach § 36 SGB VIII nicht vorrangig eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne, sondern regelt die inhaltliche Mitwirkung der Adressat:innen der Leistung vor dem Hintergrund, dass sozialpädagogische Leistungen ihre Wirkung nur im Fall einer aktiven Einbeziehung der von der Leistung Betroffenen entfalten können.<sup>88</sup> Auf die Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Hilfeplanverfahren haben die Personensorgeberechtigten und das Kind einen subjektiv-rechtlichen Anspruch.<sup>89</sup> Um den Sinn und Zweck der Beteiligung zu gewährleisten, müssen für die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens fachliche Kriterien entscheidend sein, die eine möglichst effektive Beteiligung sicherstellen.

#### b) Entscheidung über die Gestaltung der Mitwirkung nach fachlichen Kriterien

Zuständig für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens und die Gestaltung der Hilfeplangespräche ist der örtliche Jugendhilfeträger. Die Bestimmung über Ort, Zeiten und Modalitäten für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens obliegt dem Jugendamt als Sozialleistungsträger im Rahmen der Steuerungsverantwortung.<sup>90</sup>

Bei der Gestaltung des Hilfeplangesprächs muss das zuständige Jugendamt fachliche Gesichtspunkte berücksichtigen, deren mögliche Abbildung in einem digitalen Prozess sorgfältig geprüft werden muss. Die fachliche Entscheidung über die Modalitäten der Hilfeplangespräche orientiert sich am Zweck des Hilfeplanverfahrens. In diesem geht es darum, ein gemeinsames Hilfeverständnis zu entwickeln. Dies erfordert einen interaktiven Prozess, in dem Fachkräfte ihre fachliche Sicht vermitteln und Erziehungsberechtigte sowie Kinder und

Seite 37 / 166 www.dijuf.de

Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 36 Rn. 9; FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 36.

FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 2; Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII, Stand: 2/2022, SGB VIII § 36 Rn. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> FK-SGB VIII/*Trenczek* SGB VIII Anh. III Rn. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 36 Rn. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 255 (256); 2006, 23; 2005, 454 f.

Jugendliche je nach Alter und Entwicklung ihre eigenen Überlegungen zur Situationsveränderung einbringen. Das Hilfeplanverfahren mit dem Ziel einer gemeinschaftlichen Verständigung über den Hilfebedarf und die notwendigen Hilfen erfordert Hilfeplangespräche zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern, die bereits für sich genommen der späteren Hilfe vorgelagerte pädagogische Prozesse sind. Merhältnis zur oben beschriebenen reinen Beratung über Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist hier also bereits ein Mehr an pädagogischer Arbeit erforderlich. Fachkräfte sollen unter Einsatz des methodischen Handwerkszeugs Prozesse der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern gestalten und moderieren. Die fachliche Gestaltung der Hilfeplanung beeinflusst ihren Erfolg wesentlich. Die Hilfeplangespräche müssen daher so gestaltet werden, dass der gewählte Rahmen eine gemeinsame Hilfeplanung tatsächlich ermöglicht.

Da es bei den Hilfeplangesprächen um die gemeinsame Planung der Hilfe und einen gemeinsamen Verständigungsprozess geht und daher Selbstbestimmung und Beteiligung der Familienmitglieder in hohem Maß von Bedeutung sind, sollte der Beteiligungsfokus auch bereits bei der Entscheidung über die Gestaltung der Gespräche eine besondere Rolle spielen und Wünsche der Personensorgeberechtigten sowie Kinder und Jugendlichen in die Entscheidung einbezogen werden. Auch die Form der Gespräche muss partizipationsförderlich und so wenig wie möglich formalisiert sein. <sup>95</sup> Nur so kann dem Ziel der Hilfeplanung, der möglichst weitgehenden Achtung der Selbstbestimmung der Familienmitglieder gerecht zu werden, <sup>96</sup> bereits im Hilfeplanverfahren Genüge getan werden.

#### c) Kriterien für die digitale Durchführung der Hilfeplangespräche

Die Entscheidung über die Gestaltung der Hilfeplangespräche muss also im konkreten Fall nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und sich danach richten, inwieweit sie die erforderlichen pädagogischen Prozesse und Mitentscheidungen ermöglicht, befördert oder behindert. Das betrifft auch die **Nutzung analoger oder digitaler Gesprächssettings**.

In der Vergangenheit und auch im Kontext mit der Corona-Pandemie wurde dabei davon ausgegangen, dass Hilfeplangespräche vorrangig in Präsenz stattfinden müssen und nur ergänzend zu Face-to-Face-Gesprächen digitale Gespräche in Betracht kommen. <sup>97</sup> Jedoch dürfte in Anbetracht der zunehmend digitalen Lebenswelt eine Erweiterung auf digitale Formate zu diskutieren und fachlich zu untersuchen sein. Es spricht viel dafür, dass im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist, welche Gesprächsformate in welchem Umfang fachlich geeignet sind. Da die Gestaltung von der fachlichen Eignung und Erforderlichkeit abhängt, dürften weder nur analoge noch nur digitale Gesprächsformate als grundsätzlich geeignet im jeweiligen Jugendamt vorgehalten werden. Im Folgenden werden erste Kriterien für die Einschätzung gesammelt, ob und in welchem Umfang digitale Gesprächsformate fachlich geeignet und daher im Einzelfall zu nutzen sind:

Seite 38 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 36 Rn. 10.

Wiesner/Wapter/Gattep SGB VIII § 36 Rn. 9 ff.; FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 18.

 $<sup>^{93}</sup>$  FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII  $\S$  36 Rn. 9.

<sup>94</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 255 (256)

<sup>95</sup> FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 13.

<sup>96</sup> Beckmann 268.

<sup>97</sup> AFET 3; Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 36 Rn. 14.

#### Ermöglichung einer tatsächlichen Beteiligung im Einzelfall

Maßgeblich für die Entscheidung für ein digitales oder analoges Hilfeplangespräch ist, welche Gestaltungsform eine tatsächliche Beteiligung des Kindes, Jugendlichen und seiner Eltern gewährleistet. **Zu berücksichtigende Aspekte** können dabei sein, dass die tatsächliche Beteiligung an der Hilfeplanung durch die Nutzung eines digitalen Formats gerade befördert werden kann, da sich insbesondere junge Menschen in solchen Formaten als selbstbestimmter und selbstwirksamer erleben können. Auch könnte die digitale Distanz je nach konkreten Umständen hilfreich sein, um sich öffnen zu können. Umgekehrt kann aber auch die Gefahr bestehen, dass sich junge Menschen in einem digitalen Setting stärker zurücknehmen und für die partizipative Hilfegestaltung verloren gehen. Die Fachkräfte des Jugendamts müssen diese Vor- und Nachteile im jeweiligen Fall beurteilen.

#### • Berücksichtigung der Wünsche der Familienmitglieder

Berücksichtigt werden müssen zudem auch die Wünsche der Beteiligten, was die Gestaltung der Gespräche anbelangt, die daher grundsätzlich bei der Planung der jeweiligen Gespräche eingeholt werden müssen. Äußert der junge Mensch selbst den Wunsch, dass das Hilfeplangespräch digital oder gerade persönlich stattfindet, so sollte dies durch das Jugendamt unbedingt berücksichtigt und zumindest ein Teil der Gespräche wunschgemäß ermöglicht werden, sofern keine (anderen) zwingenden fachlichen Gründe der gewünschten Gestaltung entgegenstehen. Den Ansatz einer selbstbestimmten Mitentscheidung über den Ort der Hilfeplangespräche verfolgt auch das KJSG, indem es der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII auferlegt wird, jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren.

Sprechen (andere) fachliche Gründe gegen die Berücksichtigung des Wunschs, so sollte versucht werden, ins Gespräch zu gehen und noch einmal den Sinn und Zweck des gemeinsamen Planungsprozesses zu vermitteln und zu einer auch vom jungen Menschen mitgetragenen Gestaltung zu kommen.

#### Intensität des Hilfebedarfs und der erforderlichen Hilfe

Die Form der Gesprächsführung ist auch abhängig von der Art der erforderlichen Hilfe. Besonders sensibel sind Hilfeplangespräche, in denen es um die außerfamiliäre Unterbringung des Kindes geht. In diesen Gesprächen geht es darum, der Familie zu vermitteln, dass ihr Kind bei einem längeren Verbleib in einer Pflegestelle oder Einrichtung neue Bindungen und Bezüge entwickelt, die einer weiteren Beziehung zur Herkunftsfamilie nicht notwendigerweise hinderlich sein müssen, aber doch zu beachtende Konsequenzen auf mögliche Rückkehroptionen und -perspektiven haben können. <sup>99</sup> Auch hier ist im Einzelfall zu klären, auf welche Art und Weise dies dem jungen Menschen und seinen Eltern so vermittelt werden kann, dass die Information sie erreicht und idealerweise angenommen werden kann.

Seite 39 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Für die Beratung junger Menschen *Kupfer/Mayer* Soz Passagen 2019, 243 ff.

<sup>99</sup> FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 8.

#### Aktuelles Bestehen einer Hilfebeziehung

Bei der Eignung der Kommunikationsformen für die Hilfeplangespräche kann auch eine Rolle spielen, ob es sich um das erste Gespräch handelt, in dem sich Fachkräfte des Jugendamts und Familienmitglieder kennenlernen und eine Hilfebeziehung aufbauen müssen, oder ob es sich um ein Hilfeplangespräch im weiteren Hilfeprozess handelt.¹00 Gerade zu Beginn des Planungsprozesses können sich aber auch − ggf. neben analogen Gesprächen − gerade digitale Elemente wie etwa Aufklärungs- und Informationsvideos über das Hilfeplanverfahren anbieten (dazu auch → c und d). Je nach den Bedingungen im Einzelfall gilt es, eine Entscheidung über die geeigneten Kommunikationsformen zu treffen.

#### Individuelle Kompetenzen in digitalen Settings

Entscheidend sind zudem die individuellen Kompetenzen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zur Kommunikation in digitalen Settings. Eine Rolle spielen dabei das Alter und die Vertrautheit der jungen Menschen sowie ihrer Eltern mit digitalen Formaten.

Neben den Kompetenzen der Familienmitglieder sind auch die jeweiligen Methoden und Kompetenzen der Fachkräfte, die die Hilfeplangespräche führen, entscheidend für das Gelingen der (digitalen) Hilfeplangespräche. Daher ist eine Stärkung dieser Kompetenzen in Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung erforderlich, damit im jeweiligen Einzelfall die Gewähr besteht, dass den Besonderheiten des Kommunikationsformats kompetent begegnet werden kann (dazu → Teil 3 B. I. 1. c).

#### • Widerstand der Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die Hilfe

Zu berücksichtigen sein kann auch die – bereits bekannte – Einstellung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem vom Jugendamt gesehenen Hilfebedarf, insbesondere wenn die Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Je größer der Widerstand, desto eher muss darauf geachtet werden, dass das gewählte Setting die Zusammenarbeit tatsächlich befördert.

#### Praktische Aspekte (viele Beteiligte, große Entfernungen, knappe Zeitressourcen)

Eine gemeinsame Entscheidungsfindung bedingt idR, dass der junge Mensch selbst, seine Eltern und/oder ein:e Vormund:in/Ergänzungspfleger:in und ggf. – insbesondere im weiteren Hilfeverlauf – die die Hilfe erbringenden Fachkräfte wie bspw. die Betreuer:innen der Einrichtung teilnehmen und sich in das Gespräch effektiv einbringen können. Bei weiten Entfernungen kann daher ein digitales Gespräch statt eines gemeinsamen Treffens vor Ort angezeigt sein, um eine Teilnahme aller Beteiligten zu erreichen. So wurde zB in einer aktuellen Entscheidung des VGH München von einer Pflicht ausgegangen, personensorgeberechtigten Eltern aufgrund ihres Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG die Teilnahme am Hilfeplangespräch auch praktisch zu erleichtern, wenn ein analoges Hilfeplangespräch aufgrund einer weiten Entfernung mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen verbunden ist. Voraussetzung ist aber wiederum die fachliche Eignung eines digitalen Gesprächssettings.

Gründe, die für ein Hilfeplangespräch vor Ort sprechen, können zB in der stationären Unterbringung eines jungen Menschen liegen. Im Fall der Gewährung einer stationären Hilfe in

Seite 40 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> S. dazu Beckmann/Lohse Jugendhilfe 2021, 191.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> VGH München 25.1.2023 – 12 CE 22.2526.

einer Einrichtung nach § 34 SGB VIII wird es bspw. häufig fachlich erforderlich sein, dass die Hilfeplangespräche – zumindest teilweise – vor Ort in der Einrichtung stattfinden, in der ein junger Mensch lebt, damit sich alle ein tatsächliches Bild von seinen Lebensumständen machen können. Ob ein solcher Einblick auch in einer Videokonferenz möglich ist, obliegt wiederum der fachlichen Entscheidung der Fachkräfte des Jugendamts im Einzelfall.

# d) Nutzung digitaler Elemente als zusätzliche Gestaltungsoptionen des Hilfeplanungsprozesses

Neben digitalen Settings der Hilfeplangespräche selbst kommt auch die Nutzung digitaler Elemente im weiteren Hilfeplanungsprozess in Betracht.

Anbieten können sich digitale Kommunikationsformen uU bspw. für die erforderliche Beratung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen über die möglichen Folgen (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) sowie die Aufklärung der jungen Menschen über den Inhalt und Zweck des Hilfeplanverfahrens selbst sowie die Rechte im Hilfeplanverfahren (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die Aufklärung muss nach § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen. Daraus ergibt sich nicht direkt eine bestimmte Form der Gesprächsführung (Ausführungen zur Beratung nach § 10a SGB VIII in → Teil 1 C. II. 1.). Gerade jungen Menschen könnten Inhalt und Funktion der Hilfeplanung durch Videos oder andere digitale Elemente wie ein digitales Spiel besonders adressatengerecht verdeutlicht und so zu einer Beteiligung in den Hilfeplangesprächen befähigt werden. So wird die Nutzung bestimmter digitaler Medien oder Tools als Optionen für effektive Beteiligungsformen als fachlich sinnvoll eingeschätzt<sup>102</sup> und werden ausdrücklich digitale Beratungsformate empfohlen.<sup>103</sup> Ob digitale Beratungs- und Aufklärungselemente angenommen werden oder es (zusätzlich) einer individuellen (analogen oder digitalen) Aufklärung und Beratung bedarf, gilt es wiederum im Einzelfall zu überprüfen.

#### 5. DIGITALER ZUGANG ZUR LEISTUNG BEIM LEISTUNGSERBRINGER

Beim (digitalen) Zugang zur Leistung ist in den Blick zu nehmen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Verantwortung für die Leistungsgewährung trägt, diese in einer Großzahl der Fälle nicht selbst erbringt. Vielmehr werden die Leistungen, die in der Kinderund Jugendhilfe nicht in Geldleistungen, sondern meist in persönlichen und erzieherischen Dienstleistungen bestehen, infolge der Bewilligung – und teilweise auch durch unmittelbare Inanspruchnahme ohne Einbeziehung des Jugendamts – durch einen Leistungserbringer erbracht, bei dem es sich in vielen Fällen um einen Träger der freien Jugendhilfe handelt. Die Bewilligung der Leistung und die Leistungserbringung erfolgen also in einem **Dreiecksverhältnis** zwischen Leistungsberechtigten, leistungsverpflichtetem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und leistungserbringendem freien Träger. <sup>104</sup> Faktisch ist also bei den Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen der Entscheidung des Jugendamts, die möglicherweise rein digital erfolgen kann bzw. muss, und der Inanspruchnahme der Leistung selbst häufig noch eine Entscheidung eines freien Trägers zwischengelagert, der grundsätzlich selbst darüber bestimmt, ob die Leistung gerade bei ihm in Anspruch genommen wer-

Seite 41 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Gravelmann RdJB 2018, 201 (203).

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> AFET 3; Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 36 Rn. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII Vorb. Kap. 5 Rn. 1.

den kann. Und im Fall der Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme braucht es gar keine Bewilligung durch das Jugendamt, sondern können sich die Adressat:innen unmittelbar an den leistungserbringenden Träger wenden.

Auch wenn die Jugendämter verpflichtet sind, das Verwaltungsverfahren der Leistungsbewilligung elektronisch anzubieten, ergibt sich daraus nicht, dass auch die Leistungserbringenden verpflichtet wären, den Zugang zu ihren Leistungen rein digital anzubieten, also den Kontakt zwischen ihnen und den potenziellen Adressat:innen vor der tatsächlichen Entscheidung über die Inanspruchnahme rein digital zu gestalten.<sup>105</sup>

Die Leistungserbringer können grundsätzlich **privatautonom** darüber entscheiden, welchen Leistungsadressat:innen sie ihre Leistungen in welcher Art und Weise anbieten und wie sie die Zugänge zu ihrer Leistung gestalten. Bspw. könnte eine stationäre Einrichtung fordern, dass Familien zunächst zu einem persönlichen Kennenlernen in die Einrichtung kommen, bevor sie über die Aufnahme eines Kindes entscheiden. In anderen Bereichen, insbesondere bei niedrigschwelligen Leistungen wie der Erziehungsberatung oder Jugendarbeit, werden freie Träger dagegen idR eine digitale Kontaktaufnahme ausreichen lassen oder von einer Anmeldung vor Inanspruchnahme des Angebots ganz absehen.

Zur digitalen Kommunikation besteht aber für freie Träger gegenüber den Adressat:innen keine Rechtspflicht. Anders als bei der Bewilligung der Leistung durch den öffentlichen Träger handelt es sich beim Verfahren der Entscheidung über die Leistungserbringung durch einen Anbieter in freier Trägerschaft nicht um ein Verwaltungsverfahren iSd OZG, für das die Pflicht bestünde, das gesamte Verfahren online anzubieten. Vielmehr handelt es sich bei dem Rechtsverhältnis zwischen Adressat:innen und Leistungserbringer um einen privatrechtlich gestalteten Vertrag, für dessen Gestaltung bei der Anbahnung grundsätzlich keine gesetzlichen Vorgaben bestehen. Aus dem OZG ergibt sich insofern keine Pflicht freier Träger, Kinder infolge eines rein digitalen Verfahrens aufzunehmen.

Das **Fehlen einer Rechtspflicht** besteht auch im Verhältnis des freien zum öffentlichen Träger. Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII hat die öffentliche Jugendhilfe bei der Zusammenarbeit die inhaltliche und organisatorische Selbstständigkeit der privaten/freien Jugendhilfe zu achten. Daher können freie Träger grundsätzlich auch nicht vom öffentlichen Träger verpflichtet werden, ihre Leistungen auf eine bestimmte Art und Weise zu erbringen. Das gilt auch für das Verfahren, das der freie Träger vorsieht, um über die Leistungsgewährung gegenüber bestimmten Adressat:innen zu entscheiden.

Zwar muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem **Vereinbarungen über die Leistungserbringung** und Finanzierung nur mit solchen Trägern schließen bzw. nur solche Träger fördern, die für die Erbringung der beabsichtigten Leistung auch fachlich geeignet sind. Allerdings lässt sich kaum annehmen, dass ein Angebot eines freien Trägers grundsätzlich nicht geeignet ist, nur weil der freie Träger einen persönlichen Kontakt zu potenziellen Adressat:innen vor der Leistungserbringung verlangt.

Seite 42 / 166 www.dijuf.de

11

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Eine andere Frage ist, ob die Leistung selbst digital erbracht wird, bspw. bei einer digitalen Erziehungsberatung. In dem Fall ist dann freilich auch bereits der Zugang rein digital gestaltet; zu digitalen Leistungsgestaltungsformaten → II.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> VG Bremen 24.7.2014 – 3 K 1064/13, JAmt 2014, 466; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 388.

Für die Vereinbarungen nach §§ 77, 78a ff. s. Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 78b Rn. 24; FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 77 Rn. 18.

#### 6. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Zusammenfassend lässt sich also von einer Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Berücksichtigung der Digitalisierung der Lebenswelten ihrer Adressat:innen bei der Gestaltung von Zugangswegen zum Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe ausgehen. Diese allgemeine Pflicht beinhaltet allerdings nicht immer und überall eine Verpflichtung des Jugendamts bzw. ein Recht der Adressat:innen zur digitalen Kommunikation. Vielmehr divergieren die diesbezüglichen Befugnisse und Pflichten der öffentlichen Jugendhilfe je nach den konkreten Aufgaben:

#### a) Information und Beratung über Leistungsangebote

#### • Pflicht zur Schaffung adressatengerechter Beratungsformate

Für die individuelle Information von Adressat:innen über das Leistungsangebot der Kinderund Jugendhilfe nach § 10a SGB VIII besteht ein individueller Anspruch auf eine adressatengerechte Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form. Als adressatengerechte Beratung kommen unter dem Aspekt der Niedrigschwelligkeit und Lebensweltorientierung auch geeignete digitale Formate in Betracht. Entscheidend für die Adressatengerechtigkeit im Einzelfall ist in erster Linie ein plurales Beratungsangebot, im Rahmen dessen Adressat:innen das für sie passende Format wählen können (→ Teil 3 B. I.).

### Aufklärung über Nutzungsbedingungen bei digitalen Formaten und informierte Einwilligung

Im Fall des Angebots digitaler Informationsgespräche ist das Jugendamt zur Aufklärung über die Nutzungsbedingungen und -folgen sowie zur Einhaltung der Vorgaben des Sozialdatenschutzes verpflichtet.

#### b) Zugang zu einer konkreten Leistung

# Pflicht des Jugendamts zur Berücksichtigung jedes Unterstützungswunschs unabhängig von der Form des Zugangs

Da es in der Kinder- und Jugendhilfe nicht das Erfordernis eines formalen Antrags gibt, sondern die Jugendhilfe verpflichtet ist, (ggf. auch eigeninitiativ) die Förderrechte junger Menschen durch Leistungsangebote zu sichern, muss das Jugendamt grundsätzlich jeden geäußerten Unterstützungswunsch, der es erreicht, – unabhängig von der Äußerung in digitaler oder analoger Form – berücksichtigen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere solche, die individuelle Bedarfe junger Menschen decken oder gar Gefährdungen abwenden sollen – dürfen mit keinen unnötigen Formvorgaben verbunden werden. Für bestimmte Leistungen kann die Vorgabe der Nutzung bestimmter Verfahren (zB Online-Anträge oder Online-Plattformen zur Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsplatzes) zwar grundsätzlich zulässig, die vorgegebenen Verfahren müssen jedoch einfach nutzbar und adressatengerecht sein. Zudem ist das Jugendamt im Fall der Äußerung eines Hilfebedarfs jedenfalls verpflichtet, auf die Nutzung eines ggf. vorgegebenen Verfahrens hinzuweisen, die Nutzungsmöglichkeit zu erklären und ggf. bei ihrer Nutzung zu unterstützen.

Seite 43 / 166 www.dijuf.de

#### • Pflicht des Jugendamts zur Bereitstellung eines Online-Zugangs

Durch das OZG sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, ihr gesamtes Verwaltungsverfahren, das auf den Erlass eines Verwaltungsakts über die Gewährung einer Leistung gerichtet ist – von der Äußerung eines Hilfebedarfs bis hin zur Entscheidung über die Hilfebewilligung durch Verwaltungsakt – auch elektronisch über Online-Portale anzubieten. Dies führt zu einer Erweiterung der Möglichkeiten des Zugangs, die aber umgekehrt analoge Zugangswege nicht ausschließt. Konkret gilt es, ein elektronisches Verfahren anzubieten, nach dem sowohl ein "Antrag" auf eine Jugendhilfeleistung, dh die Äußerung eines Leistungswunschs elektronisch gestellt als auch der Verwaltungsakt über die Gewährung einer Leistung elektronisch erlassen und zugestellt wird.

#### Digitale Hilfeplanung je nach Erfordernissen des konkreten Einzelfalls

Aus dem OZG ergibt sich weder eine Pflicht noch eine Befugnis, die Beteiligung der Adressat:innen an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unabhängig von den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls rein digital durchzuführen. Die Adressat:innenbeteiligung als wesentliches Gestaltungselement einer partizipativen Hilfe richtet sich in ihrer Ausgestaltung nach den fachlichen Erfordernissen, die eine beteiligungsorientierte Hilfeplanung und gemeinsame Entscheidungsfindung über die geeignete und erforderliche HzE am effektivsten ermöglichen. Über die Gestaltung entscheidet das Jugendamt im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung im jeweiligen Einzelfall. Entscheidende Kriterien sind dabei:

- die allgemeine fachliche Eignung des analogen oder digitalen Formats für die Klärung des Hilfebedarfs und die Beteiligung der Familienmitglieder;
- die geäußerten Wünsche der beteiligten Eltern und jungen Menschen;
- praktische Kriterien wie zB eine weite Entfernung, die im Fall der Eignung für die Berücksichtigung eines Wunschs nach einem digitalen Format spricht und erforderlich sein können, wenn sie die Mitwirkungsmöglichkeit erzeugen oder die Mitwirkungsbereitschaft fördern;<sup>108</sup>
- rein finanzielle Kriterien wie eine Kostenersparnis für das Jugendamt können nicht berücksichtigt werden.

#### Abschluss von Vereinbarungen über den Zugang bei freien Trägern

Was den Zugang zu Leistungserbringern in freier Trägerschaft betrifft, so ist das Verhältnis zwischen den Adressat:innen und dem freien Träger nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet. In diesem Rahmen kann der freie Träger privatautonom über sein Leistungsangebot und dessen Inanspruchnahme entscheiden. Das OZG gilt nur für das Verwaltungsverfahren des Jugendamts, wenn dieses durch Verwaltungsakt entscheidet, nicht aber für das privatrechtliche Verhältnis zwischen einem Leistungserbringer in freier Trägerschaft und den Adressat:innen der Leistung. Auch im Verhältnis zum öffentlichen Träger kann der freie Träger grundsätzlich privatautonom über sein Leistungsangebot entscheiden, solange es sich nicht um ein grundsätzlich ungeeignetes Angebot zur Erreichung der Ziele des SGB VIII handelt. Im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sind aber auch Vereinbarungen über die Gestaltung der Zugangswege möglich (→ Teil 3 B. II.).

Seite 44 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 124 ff.

### II. Digitale Kommunikation als Leistungsgestaltungselement

Digitale Elemente lassen sich neben der Nutzung für den Zugang zu Leistungsangeboten auch im Rahmen der Leistungserbringung selbst nutzen, also für den Kontakt bzw. die Hilfebeziehung zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern als Leistungsgestaltungselement. Eine digitale Gestaltung von Hilfen kann sich auf die ganze Bandbreite der Leistungen des SGB VIII beziehen, begonnen bei einem digitalen Angebot der Jugendarbeit mit Gruppenchats über die Durchführung von Erziehungsberatung via Chat, Telefon oder Videokonferenz bis hin zu digitalen Kontakten mit einer Sozialpädagogischen Familienhelfer:in oder zwischen Jugendlichen und Betreuer:innen einer Einrichtung bei stationärer Unterbringung. Voranzustellen ist, dass es sich bei der Frage nach einer Nutzung digitaler Kommunikationsmittel nicht notwendig um ein Entweder-Oder von digitalen und persönlichen Kontakten handelt, sondern auch eine Kombination aus beidem in Betracht kommt.

Die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist im Fall des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend. Teilweise existieren über diese objektiv-rechtliche Pflicht hinaus aufseiten der Adressat:innen individuelle Rechtsansprüche auf die Leistungsgewährung, bspw. auf die Gewährung einer HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII. Aus dem Umstand, dass auf eine Leistung ein individueller Rechtsanspruch besteht oder das Jugendamt objektiv-rechtlich verpflichtet ist, eine Leistung zu gewähren, ergibt sich jedoch noch nicht, wie die Leistung zu gestalten ist, also zB, ob digitale Kommunikationsmittel eingesetzt werden müssen oder können.

Im Folgenden werden zunächst die **allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Nutzung digitaler Elemente für den Kontakt zwischen Fachkräften und Adressat:innen dargestellt (1.) und diese Rahmenbedingungen anschließend auf **ausgewählte Leistungen** angewandt. Dabei bilden die HzE (2.), die vertrauliche Beratung junger Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII (3.) sowie die Jugendarbeit (4.) Schwerpunkte. Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe auch rein digitale Leistungen ohne den Einsatz von Fachkräften möglich sind (5.).

# 1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE DIGITALE GESTALTUNG VON LEISTUNGEN IM EINZELFALL

Nachfolgend werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung einer Leistung mit digitalen Elementen aufgezeigt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf die Inanspruchnahme bzw. Gewährung einer Leistung im Einzelfall (zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots und Angebotsplanung → Teil 3 B. I.).

#### a) Fachliche Eignung der Nutzung digitaler Leistungsgestaltungselemente

Übergreifende Grundlage für die Gestaltung einer Leistung nach dem SGB VIII sind die fachliche Eignung der Leistungsgestaltung für den jeweiligen Leistungsinhalt bzw. die Erreichung des jeweiligen Leistungsziels. Die Methoden, mit denen eine jede Jugendhilfeleistung erbracht wird, müssen gewährleisten, dass es sich inhaltlich um eine Leistung handelt, die dem Tatbestand entspricht, also bspw. um eine Förderung der Entwicklung junger Menschen bei der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), oder um eine Unterstützung bei der Bewälti-

Seite 45 / 166 www.dijuf.de

gung von Erziehungsaufgaben bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH; § 31 SGB VIII).

## aa) Kommunikation zwischen Fachkräften und Adressat:innen als zentrales Leistungsgestaltungselement

Dabei ist Ausgangspunkt, dass es sich bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe um pädagogische personenbezogene Dienstleistungen handelt,<sup>109</sup> die Leistungserbringung also im Wesentlichen in einem persönlichen Kontakt zwischen einer Fachkraft der Kinderund Jugendhilfe und den jeweiligen Adressat:innen der Leistung erfolgt. Leistungen finden als "Kommunikationsprozesse" statt.<sup>110</sup> Grundvoraussetzung für die Gestaltung jeder Leistung ist damit ein persönlicher Kontakt, der idR in einer Art Hilfebeziehung besteht – auch wenn die Intensität der erforderlichen Hilfebeziehung bei den unterschiedlichen Leistungen schwankt. Daraus ergibt sich aber noch nicht, dass es sich um einen analogen oder digitalen persönlichen Kontakt handeln muss.

## bb) Eignung der konkreten Leistungsgestaltung je nach Leistungsart und Umständen des Einzelfalls

Wie dieser persönliche Kontakt zu gestalten ist, damit er bedarfsgerecht ist und den Hilfebedarf deckt, obliegt einer fachlichen Einschätzung. Im Zuge der Digitalisierung von Lebenswelten gilt es dabei auch zu prüfen, inwieweit digitale Kontaktformen geeignet sind, eine Hilfebeziehung aufzubauen und zu stärken. Dabei sind die fachlichen Besonderheiten der Nutzung bestimmter und somit auch digitaler Kommunikationsmittel zu berücksichtigen, insbesondere die kommunikationsmittelabhängigen Potenziale, Einschränkungen oder Modifikationen der körperlichen oder digitalen Präsenz (dazu sowie zum Forschungsbedarf allg. - A. III.). Die Eignung der jeweiligen Kommunikation hängt dabei auch von der konkreten Leistung ab, um die es geht. So knüpfen die unterschiedlichen Leistungen in unterschiedlichem Umfang an bestimmte entwicklungsbezogene bzw. erzieherische Bedarfe junger Menschen selbst bzw. ihrer Familien bei der Erziehung an, die auch in unterschiedlichem Ausmaß den persönlichen Kontakt und die Hilfebeziehung benötigen, um kurz-, mittel- und langfristig Verbesserungen für die Situation der Kinder und Jugendlichen erzeugen zu können.<sup>111</sup> Entscheidend ist zudem immer der konkrete Einzelfall, also die **Eignung für die** Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit dem individuellen jungen Menschen und/oder seiner Familie. So sind die Nutzungs- und Gestaltungsbedingungen durch "individuelle habituelle Zugangs- und Nutzungsweisen" geprägt. 112

#### b) Wunsch- und Wahlrecht bei digitalen Gestaltungselementen

Die allgemeine Eignung vorausgesetzt, ist im Zusammenhang mit der selbstbestimmten Inanspruchnahme einer Leistung im konkreten Einzelfall vor allem das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII von Bedeutung für die Leistungsgestaltung mit digitalen Gestaltungselementen. Dieses Recht verdeutlicht, dass Jugendhilfe in erster Linie **Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung der Adressat:innen nach ihren eigenen Vorstel** 

Seite 46 / 166 www.dijuf.de

<sup>109</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII Vorb. §§ 11 ff. Rn. 12; FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Anh. III Rn. 11.

<sup>110</sup> Kutscher ua/Witzel 495 (499).

 $<sup>^{111}\,</sup>$  Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII Vorb. §§ 11 ff. Rn. 1c.

<sup>112</sup> Kutscher ua/Witzel 494 (499).

lungen ist<sup>113</sup> und entsprechend entscheidend für die effektive Umsetzung des Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechts (→ Teil 1 C.).

## aa) Wahl von Einrichtungen und Diensten mit digitalem Leistungsangebot und Wünsche nach einer digitalen Gestaltung der Leistung

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Inhaltlich bezieht sich das Wunsch- und Wahlrecht damit auf die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten zu wählen. Betroffen ist also auch das Recht zur Wahl eines Diensts mit digitalen Formaten.

Das Recht umfasst zudem auch Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe, dh der Personen, Inhalte, Methoden, Arbeitsformen und äußeren Rahmenbedingungen. Wünsche können sich entsprechend auch auf digitale Gestaltungselemente beziehen. Dies kann für die Pflicht zur Berücksichtigung des Selbstbestimmungsbedürfnisses junger Menschen bei der Hilfegestaltung (§ 9 Nr. 2 SGB VIII) von besonderer Bedeutung sein. Umgekehrt besteht ebenso ein Recht, gerade einen Anbieter zu wählen, der digitale Formate nicht im Angebot hat, oder die Nutzung rein analoger Gestaltungsformen.

Damit Leistungsberechtigte die Möglichkeit haben, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen, sind sie auf dieses Recht hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Diese **Hinweispflicht** dient der Befähigung der Leistungsberechtigten dazu, die Leistung nach ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen (mit-)gestalten zu können, und bezieht sich auch auf die möglichen Gestaltungsformen der Leistungserbringung.<sup>115</sup>

#### bb) Begrenzung auf vorhandenes Angebot

Die Reichweite des Wunsch- und Wahlrechts ist auf das vorhandene Angebot beschränkt, da die Wünsche und die Wahl der Leistungsberechtigten im Einzelfall nur **innerhalb des vorhandenen Angebots** erfüllt werden können und müssen. Daraus ergibt sich jedoch umgekehrt wiederum das Erfordernis eines pluralen Angebots, da nur im Rahmen eines solchen das Wunsch- und Wahlrecht seine Bedeutung entfalten kann. Entsprechend sind die Wünsche und Vorstellungen der Leistungsadressat:innen nicht erst bei der jeweiligen Leistungsgewährung in einem bestimmten Fall zu beachten, sondern bereits auf übergeordneter Ebene, insbesondere bei der **Planung und Gestaltung von Angeboten vor Ort**, zu berücksichtigen ( $\rightarrow$  Teil 3 B.). Daraus ergibt sich jedoch umgekehrt wieder im Einzelfall nur **innerhalb des vorhanden** Angebotes ergibt sich jedoch umgekehrt wiederum das Erfordernis eines pluralen Angebotes, da nur im Rahmen eines solchen das Wunsch- und Wahlrecht seine Bedeutung entfalten kann. Entsprechend sind die Wünsche und Vorstellungen der Leistungsadressat:innen nicht erst bei der jeweiligen Leistungsgewährung in einem bestimmten Fall zu beachten, sondern bereits auf übergeordneter Ebene, insbesondere bei der **Planung und Gestaltung von Angeboten vor Ort**, zu berücksichtigen ( $\rightarrow$  Teil 3 B.).

#### cc) Begrenzung auf geeignete Angebote bzw. geeignete Leistungsgestaltungsformen

Gebunden ist das Wunsch- und Wahlrecht wie beschrieben an fachlich **geeignete Formen der Leistungserbringung**. Die gewünschte Leistung muss den anzuerkennenden jugendhilferechtlichen Bedarf im konkreten Fall vollständig abdecken.<sup>118</sup> Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass die Leistung aus fachlicher Perspektive auch optimal sein müsste, sodass

Seite 47 / 166 www.dijuf.de

<sup>113</sup> FK-SGB VIII/Münder/Beckmann SGB VIII § 5 Rn. 2.

 $<sup>^{114}\,</sup>$  LPK-SGB VIII/Schindler/Elmauer SGB VIII § 5 Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> FK-SGB VIII/Münder/Beckmann SGB VIII § 5 Rn. 3.

<sup>116</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 5 Rn. 9; FK-SGB VIII/Münder/Beckmann SGB VIII § 5 Rn. 12 mwN.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> FK-SGB VIII/Münder/Beckmann SGB VIII § 5 Rn. 5.

<sup>118</sup> FK-SGB VIII/Münder/Beckmann SGB VIII § 5 Rn. 8.

den Leistungsberechtigten auch keine Leistungen oder Leistungsgestaltungen anstelle der gewünschten aufgezwungen werden dürfen, die aus Sicht des Jugendamts den Hilfebedarf besonders optimal decken.

#### c) Entscheidung über die Leistungsgestaltung im Einzelfall

Aufbauend auf der Grundbedingung der fachlichen Eignung und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII wird im Folgenden dargestellt, wie über die Gestaltung einer Leistung einschließlich der Nutzung bestimmter Kommunikationsbedingungen zu entscheiden ist.

#### aa) Entscheidung bei Individual- und bei Infrastrukturleistungen

Die konkrete Entscheidung über die Leistungsgestaltung mit digitalen und/oder analogen Elementen hängt davon ab, ob es sich um ein Leistungsangebot handelt, das von den Leistungsberechtigten niedrigschwellig und unmittelbar ohne vorherige Einzelfallentscheidung des Jugendamts beim Leistungserbringer in Anspruch genommen werden kann, oder um eine Individualhilfe, über deren Bewilligung das Jugendamt (durch Verwaltungsakt) entscheidet und zuvor die fachlich geeignete und erforderliche Form der Leistungserbringung prüft.

# (1) Selbstständige Inanspruchnahme von infrastrukturellen Angeboten mit und ohne digitale Gestaltungselemente

Bei Leistungsangeboten, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme beim Leistungserbringer zugelassen hat (§ 36a Abs. 2 SGB VIII), entscheiden die Leistungsberechtigten letztlich selbst − bzw. nur nach Beratung und Gewährung durch den Leistungserbringer − über die Inanspruchnahme eines digitalen oder nicht digitalen Formats. Die fachliche Eignung zur Deckung des Bedarfs der Adressat:innen im konkreten Einzelfall wird hier nicht vom Jugendamt überprüft, bevor die Leistung in Anspruch genommen und erbracht wird. Wesentlich sind daher nur die Inanspruchnahme des jeweiligen digitalen oder analogen Angebots und damit die Einwilligung in die Leistungserbringung in der entsprechenden Gestaltung (zum Erfordernis der Kenntnis der Auswirkungen der Nutzung digitaler Kommunikationsformen für eine informierte Einwilligung → bb und in Bezug auf die Besonderheiten der Datennutzung → Teil 3 C.).

Die Prüfung der fachlichen Eignung digitaler Elemente findet ausschließlich nur auf einer vorgelagerten Ebene bei der **Planung von Angeboten und Leistungen** (§ 80 SGB VIII, s. dazu → Teil 3 B. I. 2.) sowie im Rahmen der Vereinbarungsabschlüsse mit Leistungserbringern (s. dazu → Teil 3 B. II. 1.) statt. Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines digitalen Formats ist insofern entscheidend, welches Angebot vor Ort vorhanden ist. Rechtlich stellt sich insofern die Frage, inwiefern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – die allgemeine Eignung eines solchen Angebots vorausgesetzt – zur Bereitstellung von Angeboten mit digitalen Gestaltungselementen verpflichtet ist. Dieser Frage wird im Einzelnen in → Teil 3. B. ausführlich nachgegangen.

Seite 48 / 166 www.dijuf.de

#### (2) Individuelle Klärung der bedarfsgerechten Leistungsgestaltung bei Einzelfallhilfen

Bei Angeboten, bei denen Fachkräfte vor der Bewilligung der Leistung die Leistungsvoraussetzungen und die Bedarfsgerechtigkeit der konkreten Leistung überprüfen, ist auch über die Eignung der Leistungsgestaltung und daher auch eines digitalen Formats im Einzelfall durch das Jugendamt zu entscheiden. Insofern kommt der fachlichen Bewertung des Jugendamts hinsichtlich der Eignung des jeweiligen (analogen oder digitalen) Formats im Einzelfall die entscheidende Rolle zu. Im Rahmen der fachlichen Einschätzung kommt sodann wiederum dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII maßgebliche Bedeutung zu: Denn kommen nach der fachlichen Einschätzung der jeweiligen Fachkraft mehrere Gestaltungsformate in Betracht, weil sie jeweils geeignet sind, werden die Wünsche und Vorstellungen der Leistungsberechtigten letztlich entscheidend sein. Diese sind zudem bereits in die Eignungsprüfung der Fachkraft einzubeziehen. So wird bspw. ein ausdrücklicher Wunsch nach digitalen Kommunikationsformen auch die Einschätzung über die Eignung einer solchen Gestaltung beeinflussen, soweit nicht andere fachliche Gründe gegen deren Nutzung sprechen.

Im Bereich der HzE sowie der Eingliederungshilfe wird die Entscheidung grundsätzlich – dh außerhalb der niedrigschwelligen, unmittelbaren Angebote nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 SGB VIII wie insbesondere der Erziehungsberatung – im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen getroffen, sodass es in diesem Verfahren auch die Bedarfsgerechtigkeit digitaler Elemente der Hilfegestaltung zu prüfen gilt. Auf die individuelle Eignungsprüfung im Rahmen der Hilfeplanung wird ausführlich bei der Darstellung der HzE (unter → 2. a) eingegangen.

#### bb) Einverständnis mit der Leistung in der digitalen Form

Die Gewährung einer Leistung ist grundsätzlich – dh jedenfalls außerhalb von Kinderschutzfällen, in denen das Familiengericht die Leistungsinanspruchnahme nach § 1666 BGB angeordnet hat – abhängig von der selbstbestimmten Inanspruchnahme durch ihre Adressat:innen, die ihr Einverständnis der Leistungserbringung erteilen müssen. 119 Das Einverständnis erfordert die Kenntnis des Inhalts der Leistung. Dabei dürfte im Rahmen der Nutzung eines digitalen Formats auch erforderlich sein, auf evtl. unbeabsichtigte Nebenwirkungen des Formats hinzuweisen, damit eine informierte Inanspruchnahme des Angebots erfolgen kann. So kann eine Leistungserbringung, bei der der Kontakt zwischen Fachkräften und Adressat:innen über eine Videoplattform erfolgt, mit einer umfangreicheren Datenerhebung und -nutzung einhergehen als ein analoges Gespräch (zu den konkreten Unterschieden hinsichtlich der Datennutzung und ihren rechtlichen Folgen s. → Teil 3 C.). Bspw. kann ein Videogespräch im Verhältnis zu einem Gespräch beim Leistungserbringer mit einem Einblick in die Lebens- und Wohnsituation der Adressat:innen einhergehen, der über eine selbstbestimmte Gestaltung des Hintergrunds des Videos gesteuert werden kann, wenn die Adressat:innen über diese Möglichkeit informiert werden (s. dazu auch die Ausführungen bei den Willkommensbesuchen → I. 1.).

Seite 49 / 166 www.dijuf.de

<sup>119</sup> S. dazu etwa FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII § 2 Rn. 3.

# cc) Einverständnis der Personensorgeberechtigten bei Leistungsinanspruchnahme durch Minderjährige

Im Fall der Gewährung einer Leistung an Minderjährige müssen grundsätzlich die personensorgeberechtigten Eltern mit der Gewährung der Hilfe einverstanden sein. Dies bezieht sich auch auf die Ausgestaltung der Leistung und bezieht sich ebenso auf analoge als auch digitale Formate.<sup>120</sup>

Dies gilt aufgrund der eigenen Anspruchsinhaberschaft in Fällen, in denen die Eltern als **Personensorgeberechtigte Anspruchsberechtigte** der Leistung sind, also zB bei der Gewährung einer HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII. Um eine **qualifizierte Einwilligung** mit der Hilfe zu ermöglichen, ist eine **transparente Aufklärung über die Hilfeinhalte** erforderlich.

Auch für Leistungen, die sich an die Minderjährigen selbst richten wie bspw. die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), braucht es aufgrund der vorrangigen Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und des insoweit nur nachrangigen staatlichen Erziehungsmandats, das unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung nur im Einvernehmen mit den Eltern wahrnehmbar ist, grundsätzlich eine Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern. 121 Zu beachten ist die Regelung in § 36 SGB I, nach dessen Absatz 1 Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahrs Anträge auf Sozialleistungen allein stellen und Leistungen entgegennehmen können. Die gesetzlichen Vertreter:innen sind allerdings über die erbrachten Sozialleistungen zu unterrichten und können nach Absatz 2 die Handlungsfähigkeit ihrer Kinder durch Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken. Auch die selbstständige Handlungsposition der Minderjährigen wird insofern erst durch das (ggf. stillschweigende) Einverständnis der Eltern begründet. 122 Bei niedrigschwelligen Angeboten (zB Jugendarbeit) gilt allerdings, dass Leistungserbringer von einem Einverständnis der Eltern mit der Teilnahme ihrer Kinder ausgehen, sofern keine Anzeichen für ein fehlendes Einverständnis sprechen (ausf. -> 4.). Und bei der vertraulichen Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII müssen die Personensorgeberechtigten ohnehin weder einwilligen noch sind sie darüber in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme digitaler Formate (ausf. → 3.).

#### dd) Vereinbarung der Kommunikationsbedingungen

Neben dem Einverständnis mit der Nutzung digitaler Kommunikationsformen im Rahmen der Leistungserbringung ist auch erforderlich, die Rahmenbedingungen der digitalen Kommunikation zu vereinbaren. Findet ein Austausch zwischen jungen Menschen und Fachkraft bspw. über einen Social-Media-Anbieter statt, so müssen − neben den sozialdatenschutzrechtlichen Konsequenzen (→ Teil 3 C.) − bei Bedarf auch die Bedingungen der Kommunikation festgelegt werden. Die Fachkraft, die nur im beruflichen Rahmen (berufliches Endgerät und beruflicher Social-Media-Account) mit dem jungen Menschen kommunizieren darf, wird etwa nur zu bestimmten Zeiten erreichbar sein und antworten können. Dies sollte dem jungen Menschen transparent gemacht werden, damit er einschätzen kann, zu welchen Zei-

Seite 50 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Zum Erfordernis einer ausdr. Willensbekundung zur Inanspruchnahme von HzE FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 44 sowie zum Erfordernis der Freiwilligkeit FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 10.

S. dazu LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 8 Rn. 12; zu den insofern unterschiedlichen Arten staatlicher Hilfen Wiesner/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 15 f.

<sup>122</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 8 Rn. 12.

ten und in welchem Umfang eine Kommunikation (bspw. mit seiner Erziehungsbeiständ:in) stattfinden und an wen er sich in Notsituationen wenden kann.

#### ee) Beachtung des Sozialdaten- und Persönlichkeitsschutzes

Zu beachten ist zudem, dass digitale Kommunikationssettings (bspw. die Kommunikation über Social Media, Videoplattformen oder auch in Chat-Räumen) in unterschiedlichem Maß mit einer unterschiedlichen Datennutzung einhergehen, unterschiedliche Datensicherheit bieten und entsprechende Anforderungen insbesondere an den Datenschutz stellen (zu den sozialdatenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen → Teil 3 C.).

#### 2. EINSATZ DIGITALER GESTALTUNGSELEMENTE BEI DEN HZE

Im Folgenden werden die Befugnisse und Pflichten des Jugendamts zum Einsatz digitaler Elemente im Rahmen der HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII dargestellt. Dazu werden zunächst allgemeine Grundsätze und anschließend der Einsatz digitaler Elemente beispielhaft für ausgewählte Regel-Hilfen zur Erziehung aus dem Katalog der §§ 28 ff. SGB VIII aufgezeigt.

#### a) Grundsätze für alle HzE

HzE nach § 27 SGB VIII dient der Deckung erzieherischer Bedarfe in einer Familie, die durch eine erzieherische Mangelsituation entstehen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei kommen je nach individuellem erzieherischen Bedarf ganz unterschiedliche Hilfeformen in Betracht, die im Hinblick auf die Intensität des Hilfekontakts stark divergieren. Die Hilfeformen reichen von der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) über die individuellen ambulanten und teilstationären Unterstützungsleistungen (§§ 30–32 SGB VIII) bis hin zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien (§§ 33–34 SGB VIII). Auf die bedarfsgerechte Hilfe besteht ein individueller Rechtsanspruch.

### aa) Deckung des erzieherischen Bedarfs durch Hilfen mit digitalen Gestaltungselementen

Nicht nur für die Wahl, sondern auch für die konkrete Gestaltung der jeweiligen Hilfeart ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall entscheidend.<sup>124</sup> Die konkrete Hilfegestaltung muss also geeignet sein, den erzieherischen Bedarf im Einzelfall zu decken. Die Hilfe muss in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Verbesserung der Situation des Kindes in seiner Familie beitragen.<sup>125</sup> Dies gilt auch für die Entscheidung für oder gegen die Nutzung digitaler Elemente.

Da die HzE im Gegensatz zu allgemein-präventiven Leistungen der Deckung bestehender individueller Bedarfe infolge einer konkret bestehenden erzieherischen Mangelsituation dienen, handelt es sich idR um **intensivere pädagogische Hilfen**, die in einem besonderen Maß eine individuelle Hilfebeziehung voraussetzen. Wie beschrieben, sind das **Entstehen und der Erhalt einer Hilfebeziehung** auch bei Nutzung digitaler Kommunikationsformen

Seite 51 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 27 Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 27 Rn. 30.

grundsätzlich möglich und können sogar im Einzelfall erforderlich sein, jedoch müssen die unterschiedlichen Kommunikationsbedingungen Berücksichtigung finden (→ A. III.).

Die Eignung hängt dabei aufgrund der stark divergierenden Intensität der Hilfeformen auch von der Hilfeform ab. Bei steigender Intensität des Hilfebedarfs und entsprechend steigender Intensität der Hilfeform steigt auch das Erfordernis einer individuellen Hilfebeziehung, auf deren Grundlage Verbesserungen der erzieherischen Situation erreicht werden können. Insofern muss individuell überprüft werden, ob und in welchem Umfang dem konkreten Hilfebedarf mit bestimmten digitalen oder analogen Gestaltungselementen oder einer Mischung aus beiden begegnet und die erforderliche Hilfebeziehung aufgebaut und erhalten werden kann.

Zu berücksichtigen sind zudem die individuellen Nutzungsbedingungen der betroffenen jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten,<sup>126</sup> sprich die vorhandene technische Ausstattung sowie die Kompetenzen der Adressat:innen für deren Nutzung.

#### Exkurs: Digitale Teilhabebedarfe und digitale Ausstattung als Jugendhilfeleistungen?

Im Zusammenhang mit den ungleichen Teilhabebedingungen junger Menschen könnte die Frage nach einem Anspruch auf digitale Ausstattung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden. Allerdings umfasst das Leistungsrepertoire der Kinder- und Jugendhilfe personenbezogene sozialpädagogische Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen, nicht aber Sach- und Geldleistungen.¹²¹ Teilhabebedarfe an Sach- und Geldleistungen sind durch andere Sozialleistungssysteme zu decken. Ausnahme ist die Übernahme der Kosten für eine digitale Ausstattung für junge Menschen in stationärer Unterbringung, da bei diesen das Jugendamt als Annexleistung der pädagogischen stationären Leistung den Unterhalt der jungen Menschen sicherzustellen hat (s. dazu ausf. die Ausführungen bei den stationären HzE → d).

## bb) Entscheidung über die Nutzung digitaler Elemente und deren Umfang in der Hilfeplanung

Die Einzelfallentscheidung erfolgt in den HzE grundsätzlich – mit Ausnahme der niedrigschwelligen, unmittelbaren Angebote nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 SGB VIII wie insbesondere der Erziehungsberatung (→ b) – im Rahmen eines individuellen Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen. Dieses am jeweiligen konkreten Einzelfall orientierte Verfahren dient dazu, die tatsächliche Bedarfsgerechtigkeit der Hilfe bei intensiven Hilfebedarfen mit voraussichtlich für längere Zeit erforderlicher Hilfe (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) durch ein qualifiziertes Verfahren und unter Beteiligung der Familienangehörigen sicherzustellen.<sup>128</sup>

Nach den Prinzipien des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII, im Rahmen dessen wie oben beschrieben (→ I. 4.) in einem gemeinschaftlichen Verständigungsprozess die Art der

Seite 52 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Kutscher ua/Witzel 495 (499).

 $<sup>^{127}</sup>$  Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII Einl. Rn. 63; FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII  $\S$  2 Rn. 3.

<sup>128</sup> FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 5.

Hilfe sowie die notwendigen Leistungen festgelegt werden müssen, muss auch die Entscheidung über den Einsatz digitaler Elemente getroffen werden. Das geforderte Zusammenwirken mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen im Verfahren soll dabei sowohl ihre Rechtsposition stärken als auch dem fachlichen Umstand gerecht werden, dass zur Ermöglichung des Hilfeerfolgs die aktive Mitwirkung der Familienmitglieder erforderlich ist:129

#### Einschätzung der fachlichen Eignung digitaler Hilfekontakte durch Fachkräfte

Die Fachkräfte des Jugendamts tragen die Letztverantwortung hinsichtlich der fachlichen Einschätzung der Eignung und Erforderlichkeit der konkreten Hilfe in ihrer konkreten Gestaltung (→ aa) und treffen entsprechend im Anschluss an die Hilfeplanung die Entscheidung über die Hilfegewährung durch Verwaltungsakt.¹³⁰ Auch was die Einschätzung der fachlichen Eignung des Einsatzes digitaler oder analoger Kommunikationsmittel anbelangt, so fällt es in die fachliche Verantwortung der Fachkräfte des Jugendamts, über die Eignung für die Deckung des konkreten erzieherischen Bedarfs im Einzelfall zu entscheiden und die Hilfe in der entsprechenden Form zu gewähren.

• Auswirkungen der Wünsche der Familienmitglieder und Wunsch- und Wahlrecht
Im Rahmen mehrerer geeigneter Kommunikationsformen gilt es das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Das Jugendamt kann den Familienmitgliedern insofern nicht die als optimal eingeschätzte Form der Hilfegestaltung aufzwingen, sondern muss sich im Rahmen der fachlichen Eignung letztlich nach den Wünschen der Familienmitglieder richten (→ 1. b). Umgekehrt spielen diese Wünsche aber auch bereits für die Feststellung der fachlichen Eignung selbst eine Rolle, da letztlich die Hilfeakzeptanz entscheidend für die Erfolgsaussichten der Hilfe selbst ist. Insofern kommt auch der allgemeinen nach § 9 Nr. 1 SGB VIII bestehenden Pflicht zur Berücksichtigung des Selbstbestimmungsbedürfnisses junger Menschen bei der Hilfegestaltung gerade auch für die Planung individueller HzE besondere Bedeutung zu,¹³¹ die auch für Wünsche nach einer digitalen Gestaltung zu berücksichtigen ist.

### • Transparente Information über Bedingungen und Folgen der (digitalen) Leistungsgestaltung

Damit die Personensorgeberechtigten die Leistung beantragen, also ihr Einverständnis mit ihr erklären können, müssen sie (und das Kind oder der Jugendliche) über die Inhalte der Leistung informiert sein (s. dazu allg. → 1. c). In § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist ausdrücklich eine Pflicht zu einer Beratung und Aufklärung über die Art der Hilfe und die möglichen Folgen in einer für die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form geregelt. Dadurch soll eine selbstbestimmte Hilfeinanspruchnahme ermöglicht werden. Was die Form der Hilfe und die Auswirkungen betreffen, so kann auch ein digitaler Kontakt relevant für die Aufklärung sein. Der Umfang der Kontakte und die Bedingungen sollten daher mit den Eltern und mit dem jungen Menschen im Rahmen der Hilfeplanung thematisiert werden.

Aus Perspektive des Elternrechts kann dabei die Nutzung digitaler Elemente im Kontakt zwischen ihrem Kind und den Fachkräften ggf. mit intensiveren, spontaneren und damit unkontrollierbareren Kontakten einhergehen. Erst diese Transparenz über den Einsatz di-

Seite 53 / 166 www.dijuf.de

<sup>129</sup> Beckmann 268 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Beckmann 267, 269.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9 Rn. 20.

gitaler Elemente ermöglicht auch die freie, informierte Einwilligung der Eltern in die Hilfe, die für die Hilfebewilligung erforderlich ist.

Grundsätzlich bedarf eine Hilfe der Einwilligung der Leistungsadressat:innen. Die erforderliche Einwilligung muss sich auch auf die konkrete Gestaltung der Leistung beziehen, was bedingt, dass die Leistungsadressat:innen vor ihrer Einwilligung die Bedingungen der Leistungsgestaltung kennen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die erforderliche Zustimmung der Eltern zu einem digitalen Kontakt zwischen ihren Kindern und den Fachkräften, die die Hilfe erbringen ( $\rightarrow$  1. c).

#### • Regelmäßige Überprüfung der Eignung digitaler Hilfekontakte

Nach § 36 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII sollen die Fachkräfte die Eignung und Notwendigkeit der gewählten Hilfeform regelmäßig überprüfen. Insbesondere in Fällen, in denen die Kontakte zwischen den Familienmitgliedern und den Fachkräften des Hilfeerbringers ausschließlich oder in großem Umfang rein digital stattfinden, sollte regelmäßig geprüft werden, ob diese Gestaltung tatsächlich bedarfsgerecht ist und den Hilfeerfolg befördert.

#### b) Digitale Gestaltung von Erziehungsberatung

Bei der Erziehungsberatung handelt es sich im Verhältnis zu den intensiveren Einzelfallhilfen wie der SPFH (§ 31 SGB VIII) und der Erziehungsbeiständ:in (§ 30 SGB VIII) um eine verhältnismäßig wenig intensive Hilfeform. Gleichwohl muss auch bei (lediglich) beratenden Leistungen die Art der Gestaltung geeignet zur Erreichung des Zwecks der Beratung sein, der darin besteht, dass sich die Beratenen die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung der erzieherischen Probleme aneignen können, die Anlass der Beratung sind.<sup>132</sup>

#### aa) Digitale Gestaltungselemente

Die Erziehungsberatung kann in verschiedenen Organisationsformen und mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen erbracht werden.<sup>133</sup> Dabei wird von sozialpädagogischfachlicher Seite für die Erziehungsberatung als verhältnismäßig wenig intensive Hilfeform größtenteils bereits von einer Eignung digitaler Beratungsformate ausgegangen und finden sich entsprechend auch in der Praxis bereits vielfältige digitale Beratungsformate.<sup>134</sup> Gängig sind bspw. asynchrone rein textbasierte Beratungssettings, aber auch synchrone Beratungssettings wie textbasierte Chat-Beratungen oder mündliche Beratungen via Telefon oder zusätzlich mit Bild via Videogespräch.

Unproblematisch sind digitale Beratungsformate insbesondere bei einzelnen Beratungsgesprächen und eher kurzzeitigem Beratungsbedarf. Für längere Beratungsbedarfe bspw. wird ein flexibler Einsatz empfohlen, bei dem je nach Bedarf zwischen persönlichen Treffen, Telefongesprächen, Videokonferenzen, Chats und E-Mails gewechselt werden kann.<sup>135</sup>

Notwendig zur Annahme der grundsätzlichen Eignung digitaler Beratungssettings ist, dass das Konzept der jeweiligen Erziehungsberatungsstelle auch den Besonderheiten der digita-

<sup>135</sup> Bke 3.

Seite 54 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Sauerbrey/Vollmar ZfSp 2019, 150 (153).

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 28 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Kutscher ua/Klein/Pulver 190 (192); Wenzel e-beratungsjournal.net 2015, 36.

len Beratung gerecht wird, die insbesondere Kompetenzen der beratenden Fachkräfte in der digitalen Kommunikation erfordern.

## bb) Niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme digitaler Erziehungsberatung bei einer Erziehungsberatungsstelle

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Intensität der Hilfeform ist für die Erziehungsberatung verpflichtend auch die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle zuzulassen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII).

Die Niedrigschwelligkeit ist dabei faktisch noch einmal gesteigert, wenn sowohl der Zugang zur Beratung als auch die Beratung selbst digital möglich sind. Grundsätzlich können digitale Beratungsangebote besonders **niedrigschwellige Hilfeformen** darstellen, insbesondere weil der formale Zugang einfacher ist und zu einer besonders unkomplizierten Inanspruchnahmemöglichkeit führt. Vor allem Adressat:innen mit abgelegenen Wohnorten können dadurch besser erreicht werden. Die Attraktivität der unkomplizierten Verfügbarkeit wird aus Perspektive der Adressat:innen durch die hohe Anonymität ergänzt, was Zugangshürden ebenso abbauen kann. Gleichwohl gilt auch für die Erziehungsberatung, dass sich aus der grundsätzlichen Einfachheit des Zugangs nicht automatisch ergibt, dass Beratungssuchende den Weg zum Angebot finden und der erzieherische Bedarf durch die Beratung gedeckt wird. Die Aufgebot finden und der erzieherische Bedarf durch die Beratung gedeckt wird.

#### c) Digitale Gestaltung von ambulanten Individualhilfen

Während bei der Erziehungsberatung digitale Elemente bereits vermehrt in der Praxis genutzt werden und die Entscheidung über die Inanspruchnahme aufgrund der unmittelbaren, niedrigschwelligen Inanspruchnahme häufig im Rahmen des verfügbaren Angebots durch die Adressat:innen allein getroffen wird, ist die Eignung von intensiveren Hilfen wie bspw. bei der Erziehungsbeiständ:in (§ 30 SGB VIII) und der SPFH (§ 31 SGB VIII) grundsätzlich im Einzelfall zu überprüfen.

# aa) Entscheidung über die bedarfsgerechte Hilfegestaltung im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall

Die SPFH nach § 31 SGB VIII soll als intensivste Form der ambulanten Erziehungshilfe die Familie zur Selbsthilfe aktivieren und zu diesem Zweck mit allen Familienmitgliedern intensiv zusammenarbeiten.<sup>138</sup> Dabei kommt ihr auch als Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung große Bedeutung zu.<sup>139</sup> Auch die Erziehungsbeiständ:in nach § 30 SGB VIII ist eine intensive Hilfe, die das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt, dabei das soziale Umfeld einbezieht und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie die Verselbstständigung des jungen Menschen fördern soll. Sie ist damit mehr auf den jungen Menschen selbst ausgerichtet als die SPFH, auch wenn

Seite 55 / 166 www.dijuf.de

<sup>136</sup> Kutscher ua/Klein/Pulver 190 (192).

<sup>137</sup> Kutscher ua/Klein/Pulver 190 (192).

 $<sup>^{138}\,</sup>$  LPK-SGB VIII/Frings ua SGB VIII § 31 Rn. 1 ff.

<sup>139</sup> LPK-SGB VIII/Frings ua SGB VIII § 31 Rn. 3.

gleichwohl die Personensorgeberechtigten einzubeziehen sind. <sup>140</sup> Beide Leistungen erfordern intensive Beziehungsarbeit.

Die Entscheidung über die Nutzung digitaler Formate für den Kontakt zwischen den jungen Menschen und den Fachkräften bedarf daher im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII einer besonders sorgfältigen Klärung mit regelmäßiger Überprüfung, inwiefern die erforderliche Beziehungsarbeit erfolgreich umgesetzt werden kann.

#### bb) Bedeutung der Wünsche der jungen Menschen und ihrer Familien

Bei der Eignungsprüfung spielen die Wünsche und Vorstellungen der jungen Menschen sowie ihrer Eltern eine wichtige Rolle, da ihre Berücksichtigung für die Mitwirkung und damit den Erfolg der Hilfe entscheidend ist. Gerade für die jungen Menschen können digitale Kontakte dabei zu einer stärker erlebten Selbstwirksamkeit und Kontrolle des Geschehens beitragen (→ Teil 1 C. III. 2.),¹⁴¹ müssen es aber nicht und können auch gerade unerwünscht sein.

Hinsichtlich des Umfangs digitaler Kontakte ist ebenfalls der Bedarf im Einzelfall entscheidend. IdR dürften sich dabei digitale Kontakte in erster Linie als Ergänzung analoger Kontakte anbieten. Eine ganz überwiegende Gestaltung einer persönlichen ambulanten Hilfe über digitale Kommunikationsformen oder Nutzung digitaler Kommunikationsformen wird aufgrund des fehlenden unmittelbaren Face-to-Face-Kontakts eine besonders sorgfältige Klärung und regelmäßige Überprüfung der Eignung zur Deckung des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall erfordern. Allerdings kann Ergebnis der Hilfeplanung auch die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zu einem großen Anteil oder sogar ausschließlich sein, wenn dies fachlich geeignet und im Einzelfall erforderlich ist. Für eine Erforderlichkeit kann dabei der ausdrückliche Wunsch eines jungen Menschen sprechen, insbesondere wenn der junge Mensch zur Annahme der Hilfe nur unter der Bedingung digitaler Kontakte einverstanden ist und die Hilfe ansonsten ablehnen würde. In Fällen einer solchen Ablehnung sollte allerdings im Rahmen der Hilfeplanung erarbeitet werden, in welchem Umfang die Nutzung digitaler Kommunikation geeignet ist, um den Hilfebedarf zu decken, und wodurch ggf. eine pauschale Ablehnungshaltung eines jungen Menschen zu analogen Kontakten motiviert wird. Ggf. kommt auch in Betracht, dem Wunsch des jungen Menschen zunächst einmal nachzukommen und im Verlauf der Zeit je nach den Umständen und Bedarfen des Einzelfalls in mehr analoge Kontakte überzuleiten. Das Gleiche gilt auch für ausdrückliche Wünsche der personensorgeberechtigten Eltern nach einem großen Umfang an digitalen Kommunikationsformen.

Umgekehrt dürfte es nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, dass entgegen den Wünschen der Beteiligten aus der Familie diese auf einen rein digitalen Kontakt beschränkt werden. Zum einen spricht eine ablehnende Haltung gegenüber einem rein digitalen Kontakt gegen die **fachliche Eignung**, da sie insbesondere auf eine Überforderungssituation mit dem Umgang mit dem Kommunikationsformat verbunden sein, aber auch generell gerade auf einen Bedarf nach – ggf. von den Familien als intensiver und vertrauenserweckender erlebten – unmittelbaren Face-to-Face-Kontakten hinweisen kann. Zum anderen ist für die

Seite 56 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> FK-SGB VIII/Struck/Trenczek SGB VIII § 30 Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Kupfer/Meyer Soz Passagen 2019, 243 ff.

Nutzung digitaler Formate die individuelle Nutzungskompetenz der Adressat:innen immer Grundvoraussetzung.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass reine Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte keine fachlich erforderliche Gestaltung begrenzen können. 142 Zudem ist aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive zu berücksichtigen, dass die Verwendung digitaler Kommunikationsformen mit einer umfangreicheren Datenerhebung und ggf. Datenübermittlung verbunden sein kann, sodass die Ablehnung des digitalen Formats auch hiermit begründet werden kann (zum Erfordernis einer transparenten Aufklärung über die Datennutzung bei digitalen Kommunikationsformaten → a bb und Teil 3 C.).

#### d) Digitale Elemente bei stationären HzE

Stationäre HzE, also insbesondere die außerfamiliäre Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) oder Einrichtung (§ 34 SGB VIII) bedingen eine analoge Leistungsgestaltung. Eine digitale Unterbringung ist per se nicht möglich. Gleichwohl können sich auch bei der außerfamiliären Unterbringung Fragen in Bezug auf digitale Kommunikationsmittel in unterschiedlichen Bereichen stellen. So kommt die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel dennoch für den Kontakt zwischen den Fachkräften und den untergebrachten jungen Menschen in Betracht (dazu → a).143 Von besonderer Praxisrelevanz und Bedeutsamkeit mit Blick auf gleichberechtigte Teilhabe ist die Frage nach der Ausstattung junger Menschen mit digitalen Medien bei außerfamiliärer Unterbringung (dazu → b).

#### aa) Nutzung digitaler Kommunikationsmittel für die Betreuung

Digitale Elemente werden für den Kontakt zwischen den jungen Menschen und den betreuenden Fachkräften eingesetzt, etwa für (Alltags-)Absprachen wie, dass der junge Mensch von einer Verabredung später als angekündigt in die Einrichtung zurückkehrt. Allgemeine Eignungsgründe sprechen nicht gegen eine solche Nutzung. Zu beachten sind dabei die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (→ Teil 3 C.; zB zur Nutzung von Messenger-Diensten für den Kontakt zwischen Fachkräften und jungen Menschen → Teil 3 C. III. 5.).

Vorstellbar ist auch ein betreutes Wohnen junger Menschen, bei dem der Kontakt zu den Betreuer:innen ausschließlich oder jedenfalls in großem Umfang rein digital stattfindet. Schon jetzt gibt es Angebote ambulant betreuten Jugendwohnens, in denen der Kontakt mit den Bezugsbetreuer:innen überwiegend telefonisch erfolgt.144 Ob eine solche Gestaltung den erzieherischen Bedarf eines jungen Menschen decken kann, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. In Betracht könnte eine solche Gestaltung kommen, wenn der junge Mensch nach seinem Alter und seiner individuellen Entwicklung bereits so selbstständig ist, dass seine Entwicklung keinen regelmäßigen analogen Kontakt mit Erziehungspersonen bedingt. Ob und in welchem Umfang eine Ersetzung analog-persönlicher Betreuung durch digitale Kontakte in Betracht kommt, hängt von der Eignung ab und gilt es, fachlich zu diskutieren, allgemein in der Betriebserlaubnis und den Vereinbarungen mit den Leistungser-

Seite 57 / 166 www.diiuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Zu den Begrenzungsmöglichkeiten analoger Erziehungshilfen unter Pandemiebedingungen s. *Beckmann/Lohse* 191 (198).

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> In Betracht kommen digitale Tools zudem für die Dokumentation von Entwicklungsprozessen, den Austausch der Fachkräfte untereinander oder für Beteiligungsformate im Einrichtungsalltag oder Beschwerdeweg; diese Nutzungsmöglichkeiten werden im Rahmen dieser Expertise aber nicht gesondert geprüft.

 $<sup>^{144} \ \</sup> Vgl. \ zB \ \ www. awo-karlsruhe. de/leistungen/familie-kind-und-jugend/hilfe-zur-erziehung/wohnen-fuer-junge-menschen/, \ Abruf:$ 12.9.2023.

bringern zu klären sowie im Einzelfall in der Hilfeplanung für einen konkreten jungen Menschen zu prüfen.

#### bb) Digitale Ausstattung als Bestandteil der Leistungen zum Unterhalt

Voraussetzung für die Nutzung digitaler Kommunikationswege zwischen stationär untergebrachten jungen Menschen und ihren Betreuer:innen ist, dass sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. Die digitale Ausstattung junger Menschen, die in Einrichtungen leben, ist auch relevant für die sozialen Kontakte der jungen Menschen sowie ihre Möglichkeiten, sich digital zu informieren und zu bilden. Eine digitale Ausstattung von jungen Menschen in stationärer Unterbringung ist insofern auch erforderlich für die Umsetzung der Kinderrechte insbesondere auf digitale Teilhabe durch Informationsbeschaffung, Medienzugang und Bildung ( $\rightarrow$  Teil 1 A.).

Faktisch sind junge Menschen, die stationär untergebracht sind, jedoch häufig gegenüber anderen jungen Menschen in ihrer digitalen Teilhabe benachteiligt,<sup>146</sup> vor allem, weil sie im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen oft über weniger materielle Ressourcen verfügen, um sich entsprechende Geräte anzuschaffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach einer Verpflichtung des Staats, ihre ausreichende digitale Ausstattung zu gewährleisten.

Bei der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als HzE in Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) oder Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) könnte eine solche **digitale Ausstattung als Teil- bzw. Annexleistung der HzE** umfasst sein. Nach § 39 SGB VIII ist bei der außerfamiliären Unterbringung der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Abzudecken ist der gesamte Lebensbedarf des jungen Menschen.<sup>147</sup> So gehört zum notwendigen Unterhalt neben den Kosten für die Pflege und Erziehung auch der Sachaufwand (§ 39 Abs. 1 SGB VIII).

Im Hinblick auf den zu übernehmenden Sachaufwand wird auf die in § 20 Abs. 1 SGB II und § 27 SGB XII genannten Bedarfsbestandteile verwiesen. § 20 Abs. 1 S. 2 SGB II sieht ausdrücklich vor, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens auch in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehört. Darunter werden Mittel zur Aufrechterhaltung der sozialen Außenkontakte zur Vermeidung einer sozialen Stigmatisierung verstanden, <sup>149</sup> zB Brief- und Postgebühren oder Kosten für Telekommunikation. <sup>150</sup> Eine digitale Teilhabe ist dabei zur Erreichung des Grundziels der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen bei der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu unterstützen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) und soziale Teilhabe zu ermöglichen, erforderlich.

Die Leistungen nach § 39 SGB VIII werden in laufende Leistungen, die den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf decken, sowie einmalige Leistungen (§ 39 Abs. 3 SGB VIII), die sich auf im Voraus nicht absehbare, nicht wiederkehrende Bedarfsbestandtei-

Seite 58 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> S. dazu Zinsmeister ua JAmt 2023, 206 ff.

 $<sup>^{146}\,</sup>$  S. dazu Zinsmeister ua JAmt 2023, 206 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 6.

 $<sup>^{149}~</sup>$  Knickrehm ua/Greiner SGB II  $\S~20$  Rn. 44.

<sup>150</sup> Eicher ua/Seitzek SGB II § 20 Rn. 70.

le beziehen,<sup>151</sup> unterteilt. Zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gehören dabei alle Bedürfnisse des täglichen Lebens wie insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung und persönliche Bedürfnisse. Davon umfasst ist je nach Alter dabei auch ein WLAN-Zugang für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben, da dieser infolge der Digitalisierung von Lebenswelten Grundbedingung für die (digitale) soziale Teilhabe ist.<sup>152</sup> Neben einem WLAN-Zugang gehört zudem auch die Ausstattung mit altersangemessenen elektronischen Geräten (bspw. ein Smartphone) zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

#### cc) Nutzungsvereinbarungen in der Einrichtung und Förderung von Medienkompetenzen

Unsicherheiten können bezüglich der Frage entstehen, wer bei stationärer Unterbringung junger Menschen über den Gebrauch digitaler Medien durch die jungen Menschen entscheidet. Grundsätzlich sind Entscheidungen über den Besitz eines Smartphones, die Eröffnung eines Social-Media-Accounts oder auch die konkreten Nutzungsbedingungen Bestandteil der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB, obliegen also der Entscheidung der personensorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund:in. Lebt ein:e Minderjährige:r in einer Einrichtung oder Pflegefamilie, so ist die sog. Alltagssorge der Pflegeperson nach § 1688 BGB zu beachten. Danach haben Pflegepersonen und Erzieher:innen in Einrichtungen die Berechtigung, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden. Ausgenommen sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die die Lebenssituation des Minderjährigen in erheblicher Weise bestimmen und nachhaltigen Einfluss auf ihn haben. Zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens gehören dagegen Alltagsentscheidungen, etwa über die Art und Weise der Umsetzung von Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.<sup>153</sup> Im Zusammenhang mit Digitalität werden die Überlassung eines Smartphones, der Umfang der täglichen Internetnutzung und die Nutzung sozialer Medien angesichts der Üblichkeit zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens gezählt. 154 Bestimmte Arten des Gebrauchs wie insbesondere die Tätigkeit als Influencer:in werden dagegen als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bewertet, 155 sodass hierüber die Pflegepersonen nicht allein entscheiden können. Auch in Bereichen der Alltagssorge können allerdings die Personensorgeberechtigten die Entscheidungsbefugnis der Pflegepersonen durch eigene (abweichende) Erklärungen einschränken (§ 1688 Abs. 3 BGB), sind also wesentliche von den Personensorgeberechtigten vorgegebene Rahmenbedingungen zu beachten. Umgekehrt müssen allerdings die Personensorgeberechtigten bei ihren Entscheidungen auch die Rahmenbedingungen von Einrichtungen, in denen ihre Kinder leben, beachten, zB, wenn diese allgemeine, für alle jungen Menschen geltende Regeln zu Umfang und Zeiten der Mediennutzung aufgestellt haben.

Bei der jeweiligen Entscheidung (ob und wie [viel] Mediennutzung) müssen die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden. Das ergibt sich für die sorgerechtliche Entscheidung der Personensorgeberechtigten aus § 1626 Abs. 2 BGB, gilt aber ebenso für Alltagssorgeentscheidungen von Pflegepersonen. Danach müssen bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge die wachsende Fähigkeit und das

Seite 59 / 166 www.dijuf.de

<sup>151</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 15.

 $<sup>^{152}\,</sup>$  DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 89; FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 39 Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Staudinger/Salgo BGB § 1688 Rn. 20.

 $<sup>^{154}\,</sup>$  MüKo/Hennemann BGB  $\S$  1687 Rn. 13; NK-BGB/Peschel-Gutzeit BGB  $\S$  1687 Rn. 14.

<sup>155</sup> Götz FamRZ 2019, 537; OLG Oldenburg 24.5.2018 – 13 W 10/18; AG Stolzenau 28.3.2017 – 5 F 11/17 SO.

wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln berücksichtigt, je nach Entwicklungsstand des jungen Menschen Fragen der elterlichen Sorge besprochen und Einvernehmen angestrebt werden. Je älter bzw. weiter in der Entwicklung ein junger Mensch und desto größer seine Selbstbestimmungsfähigkeit in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien ist, desto mehr Mitentscheidung sollte ihm gewährt werden und desto eher sollte er selbst über den Rahmen und Umfang mitentscheiden. Dies gilt für digitale Medien aufgrund des Kinderrechts auf digitale Teilhabe in besonderem Maß. Für Jugendliche ab einem bestimmten Entwicklungsstand könnte zudem sogar ein Alleinentscheidungsrecht in Bezug auf bestimmte Fragen des Gebrauchs von Digitalisierung mit besonderer Relevanz für ihr Recht auf digitale Teilhabe angenommen werden, bspw. für die grundsätzliche Nutzung von WhatsApp durch eine 17-Jährige, deren Freund:innen alle WhatsApp nutzen.

Für junge Menschen, die in Einrichtungen leben, wird die Entwicklung allgemeiner **alters-und entwicklungsangemessener Nutzungsbedingungen empfohlen**.<sup>156</sup> Diese sollten an den tatsächlichen Bedarfen junger Menschen ansetzen und ihre Akzeptanz finden. Daraus ergibt sich auch, dass die Nutzungsbedingungen in Einrichtungen unter Beteiligung der jungen Menschen zu entwickeln sind.<sup>157</sup>

Zu beachten ist zudem, dass zur Erziehungsverantwortung auch die Vermittlung von Mediennutzungskompetenzen zur Entwicklung eines kompetenten Umgangs in der digitalen Welt und den damit verbundenen Gefahren gehört.¹58 Im Lichte des (Kinder-)Rechts auf digitale Teilhabe (→ Teil 1 A.) dürfte das Sorgerecht nach § 1626 Abs. 2 BGB dabei so zu verstehen sein, dass die Vermittlung von Mediennutzungskompetenzen auch vorrangig vor einer Restriktion oder inhaltlichen Kontrolle der Nutzung ist.¹59

Neben allgemein für eine Einrichtung geltenden Nutzungsbedingungen und entsprechendem Einfluss in die fachlichen Konzepte der Einrichtungen wird im Hinblick auf die einzelnen jungen Menschen zudem empfohlen, die Nutzungsbedingungen auch im Rahmen der Hilfeplanung – gemeinsam mit dem jungen Menschen, seinen Eltern und den Erzieher:innen – zu thematisieren. Dies dürfte insbesondere in Fällen sinnvoll sein, in denen es einzelfallbezogen Anlass gibt, die Nutzung zum Schutz der jungen Menschen einzuschränken oder die Nutzung eines digitalen Geräts inhaltlich zu kontrollieren.

#### 3. DIGITALE BERATUNG JUNGER MENSCHEN NACH § 8 ABS. 3 SGB VIII

Die vertrauliche Beratung junger Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII bietet sich als infrastrukturelle, an junge Menschen selbst gerichtete Leistung, die eine reine Beratung und keine intensiven Hilfen umfasst, in besonderem Maß für digitale Formate an. Wie sich aus dem Zusammenhang zu Absatz 2 ergibt, ist inhaltlich eine Beratung zu sämtlichen Beratungsbedarfen junger Menschen in Verbindung mit der Erziehung und Entwicklung des jungen Menschen inkludiert. Indem ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten besteht, solange durch die Mitteilung der Beratungszweck

Seite 60 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Zinsmeister ua JAmt 2023, 206 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> TH Köln/Universität Hildesheim/Feyer ua 6.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> TH Köln/Universität Hildesheim/Feyer ua 5.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> S. dazu *Zinsmeister* ua JAmt 2023, 206 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Zinsmeister ua JAmt 2023, 206 ff.

vereitelt würde, trägt die Leistung der wachsenden Selbstbestimmung junger Menschen Rechnung.<sup>161</sup> Die vertrauliche Beratung soll insbesondere auch einen **niedrigschwelligen Zugang zur Beratung** sicherstellen.<sup>162</sup> Was die konkrete Gestaltung anbelangt, so kommen etwa eine Chat-Beratung, eine Telefon- oder Videoberatung in Betracht.<sup>163</sup>

#### a) Eignung digitaler Formate

Von der grundsätzlichen Eignung digitaler Formate der vertraulichen Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII dürfte ebenso wie bei der Erziehungsberatung allgemein auszugehen sein. Insbesondere kann durch (teilweise oder vollständige) digitale Beratungsangebote eine selbstbestimmte Nutzung besonders gefördert werden, indem die Abwesenheit eines persönlichen Kontakts zu einem größeren Sicherheitsempfinden junger Menschen führt. Entsprechend kann durch digitale Beratungsangebote auch die geforderte Niedrigschwelligkeit gerade erreicht werden, da so zum einen soziale Hemmschwellen abgebaut und zum anderen faktischen Hindernissen wie einer weiten Entfernung begegnet werden kann.

Werden im Rahmen einer digitalen Beratung ein Bedarf an einem analogen persönlichen Gespräch und/oder weitergehende Unterstützungsbedarfe ersichtlich, so können diese dem jungen Menschen unproblematisch angeboten werden.

#### b) Rahmenbedingungen der Nutzung

#### aa) Transparente Gestaltung

Grundsätzlich bedarf es bei der Gestaltung digitaler Beratungsgespräche der gleichen Rahmenbedingungen wie bei analogen Beratungsangeboten, insbesondere eine vorherige Aufklärung der jungen Menschen hinsichtlich des Beratungssettings und der Folgen der Beratung (insb. die Vertraulichkeit betreffend). Ein digitales Format kann allerdings mit besonderen Rahmenbedingungen verbunden sein, was die Verwendung der Sozialdaten (dazu → Teil 3 C.) – etwa bei einer Videokonferenz (→ Teil 3 C. III. 4.) – anbelangt. Auch diese Besonderheiten bedürfen besonders datensensibler Voreinstellungen (zB blurry Hintergrund), eines sensiblen Umgangs (bspw. Hinw. auf den genutzten Hintergrund bei einer Videobesprechung) sowie einer transparenten Aufklärung durch die Fachkräfte.

#### bb) Prüfung einer Einbeziehung der Eltern auch bei digitalen Gesprächen

Bei der Durchführung digitaler Beratungsgespräche gilt es, die gleichen Anforderungen an die Prüfung einer Einbeziehung der Personensorgeberechtigten zu erfüllen wie bei analogen Beratungsgesprächen. Der Anspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII richtet sich auf eine **Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten**, wenn durch die Mitteilung an diese der Beratungszweck infrage gestellt würde. Daraus ergibt sich, dass die Eltern über die Beratung und ihren Inhalt (solange und für so viele Gespräche) in aller Regel nicht informiert werden können, wenn der junge Mensch ausdrücklich um Vertraulichkeit bittet. <sup>165</sup> Entsprechend braucht es ausdrücklich auch keine Einwilligung der Eltern mit dem digitalen Bera-

Seite 61 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 8 Rn. 19

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Zu den jeweiligen Vor- und Nachteilen Kupfer/Meyer Soz Passagen 2019, 243 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Kupfer/Meyer Soz Passagen 2019, 243 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 46.

tungsformat und seinen Bedingungen. Notwendig ist insofern nur eine Aufklärung der jungen Menschen selbst über die Beratungsbedingungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Sozialdatenschutz (s. dazu → Teil 3 C.).

In Anbetracht des Erziehungsrechts der Personensorgeberechtigten ist im Verlauf der Beratungsgespräche gemeinsam mit dem jungen Menschen zu klären, ob und wann die Eltern zu informieren sind. Dies gilt in besonderem Maß, wenn sich aus den Beratungen ein weitergehender Unterstützungsbedarf ergibt, der nur mit dem Einverständnis der Eltern durch Leistungen gedeckt werden kann. Diese Begrenzungen und Bedingungen für eine Einbeziehung der Eltern müssen auch in digitalen Beratungsformaten berücksichtigt und entsprechend in die Beratungskonzepte integriert werden.

Diese kann und muss so lange erfolgen, wie durch die Information der Eltern der Beratungszweck infrage gestellt wäre. Gleichwohl ist mit den jungen Menschen auch im Rahmen digitaler Beratungsformate gleichermaßen wie bei analogen Beratungen zu thematisieren, wann und unter welchen Bedingungen es eine Einbeziehung der Eltern in die weitere Leistungsgewährung und ggf. Überleitung in intensivere Hilfen braucht. 166

#### 4. DIGITALE ELEMENTE BEI DER JUGENDARBEIT

Die sich unmittelbar an Kinder und Jugendliche richtenden Infrastrukturleistungen der §§ 11 ff. SGB VIII haben zum Ziel, junge Menschen durch unmittelbar an sie gerichtete Angebote in ihrer Entwicklung allgemein zu fördern. Die Leistungen können idR als sog. Infrastrukturangebote niedrigschwellig und unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine für junge Menschen besonders praxisrelevante Förderleistung ist die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Schwerpunkte der Jugendarbeit sind in Absatz 3 geregelt und umfassen bspw. die außerschulische Jugendbildung (Nr. 1) sowie die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Nr. 2). Sie sind bewusst offengehalten, um für regionale Unterschiede und Strukturen Raum zu lassen.

#### a) Eignung und Notwendigkeit digitaler Formate

Neben den allgemeinen Gestaltungserfordernissen von § 9 SGB VIII (dazu → Teil 1 A. III.) lässt sich für die Jugendarbeit aus dem konkret in § 11 SGB VIII geregelten Erfordernis, an den Interessen junger Menschen anzuknüpfen und diese bei der Gestaltung der Angebote mitbestimmen und mitgestalten zu lassen, eine Pflicht ableiten, die **Digitalisierung der Lebenswelt junger Menschen** zu berücksichtigen und bei entsprechendem Interesse auch digitale Angebotsformate vorzuhalten. Während der Zeit der corona-bedingten Kontaktbeschränkungen haben sich in der Praxis auch verschiedene Formen digitaler Jugendarbeit etabliert, bspw. Angebote mit Videoformaten, aber auch digitale Jugendräume, bei denen

Seite 62 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{166}~</sup>$  Vgl. dazu etwa FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII  $\S$  8 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 522.

Chat-Räume zur Verfügung gestellt wurden, in denen junge Menschen und Fachkräfte sich austauschen können. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelten der jungen Menschen, die verstärkt digitale Räume für ihre gesamte Kommunikation und Interaktion nutzen, und dem sich daraus ergebenden Bedarf ergibt sich aber auch über Corona hinaus eine Pflicht, digitale Räume für die Jugendarbeit zu nutzen. Diese bieten auch die Chance, sie zugleich mit der Unterstützung beim Erwerb von Mediennutzungskompetenzen zu verknüpfen, indem im Rahmen der Angebote auch Fragen der Mediennutzung thematisiert werden. Gleichwohl besteht kein individueller Rechtsanspruch auf ein ganz bestimmtes, bspw. digitales Jugendarbeitsangebot. Vielmehr besteht eine objektive Rechtspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes, möglichst plurales Angebot an Jugendarbeitsformaten vorzuhalten (zur Planung entsprechender Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung Teil 3 B. I. 2.).

Der Zugang zu den Angeboten der Jugendarbeit findet in aller Regel niedrigschwellig durch Inanspruchnahme der jungen Menschen selbst statt, sodass diese selbst wählen können, welches (digitale oder analoge) Format sie nutzen sollen.<sup>169</sup>

#### b) Rechtliche Rahmenbedingungen der Nutzung digitaler Formate

Für ein digitales Angebot der Jugendarbeit sind grundsätzlich die gleichen rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten wie für ein analoges Angebot.

#### aa) Aufklärungspflichten bei digitalen Formaten

Evtl. Besonderheiten können sich aus der Nutzung digitaler Kommunikationsformen für den Sozialdatenschutz ergeben (→ Teil 3 C. III. 4.). Auch was die allgemeinen Rahmenbedingungen anbelangt, so kann im Zusammenhang mit einem digitalen Format besondere Sensibilität bezüglich ihrer Umsetzung angezeigt sein. So kann es auch im digitalen Raum uU leichter zu (unbeabsichtigten) Kontrollelementen der Leistung kommen, da die Grenzen zwischen Öffentlichem und Privatem leichter verschwimmen, etwa wenn "automatisch" Einblicke in die Wohnung oder den aktuellen Aufenthaltsort gegeben werden. Dies erfordert bspw. bei Nutzung von Elementen mit Bildübertragung der persönlichen Wohnräume des jungen Menschen einen Hinweis auf die Verwendung eines neutralen Hintergrunds.

Ein transparenter Hinweis auf die Nutzungsbedingungen ist auch im Zusammenhang mit dem Umgang mit evtl. Äußerungen eines Schutz- und Hilfebedarfs geboten. Anders als bei einem analogen Kontakt können Fachkräfte auf Äußerungen eines jungen Menschen nicht unbedingt unmittelbar eingehen, wenn ein Angebot eine zeitversetzte Kommunikation beinhaltet, zB in einem Chat-Raum, in dem junge Menschen Nachrichten schreiben können, die aber erst später von den Fachkräften gelesen werden können und auf die entsprechend erst später reagiert werden kann. Schreibt ein junger Mensch Nachrichten, mit denen er auf seine Gefährdung aufmerksam machen und Hilfe erbitten möchte, erfordert die Fürsorgepflicht gegenüber dem jungen Menschen, die bereits mit der Bereitstellung des Angebots besteht, einen Hinweis auf die uU zeitversetzte Reaktionsmöglichkeit der Fachkraft (zur Aktivierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung  $\rightarrow$  C. I. 1.).

Seite 63 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 522.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> S. zB das Angebot Digital Streetwork in Bayern, abrufbar unter www.digital-streetwork-bayern.de, Abruf: 12.9.2023.

#### bb) Einwilligung in Teilnahme

Was die Teilnahme an einem Angebot und das Einverständnis der Eltern anbelangen, so gilt Folgendes: Wenn sich der junge Mensch an das Jugendamt wendet und durch dieses an ein Angebot vermittelt wird, so braucht es vor dieser Leistungsgewährung eine Zustimmung der Eltern bzw. bei jungen Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahrs zumindest eine Information der Eltern (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB I) (→ 1.). Allerdings werden Jugendarbeitsangebote in der Praxis idR nicht über das Jugendamt, sondern unmittelbar beim Leistungsanbieter in Anspruch genommen. Gerade digitale Jugendräume dürften häufig so ausgestaltet sein, dass es keiner offiziellen Anmeldung bedarf, die die Eltern unterschreiben könnten, sondern der junge Mensch unmittelbar teilnimmt. In diesen Fällen kann insbesondere ein freier Träger davon ausgehen, dass die Teilnahme wie auch die sonstige Freizeitgestaltung eines Jugendlichen vom (allgemeinen) Einverständnis der Eltern gedeckt ist. Erforderlich ist aber jedenfalls, bei evtl. weitergehenden Bedarfen vor der Gewährung individueller Hilfen die (personensorgeberechtigten) Eltern einzubeziehen und dies vorab mit dem jungen Menschen abzustimmen.

#### 5. DIGITALE LEISTUNGEN AUF REINER KI-BASIS?

Denkbar wären grundsätzlich auch rein digitale Hilfen, bei denen sozialarbeiterische Fachkräfte in der Leistungserbringung durch digitale Programme ersetzt werden, die junge Menschen in ihrer Entwicklung bzw. Eltern bei der Erziehung unterstützen. Denkbar wäre zB eine App, die bei der Strukturierung des Tagesablaufs unterstützt und dabei pflegende und erzieherische Tätigkeiten mit integriert wie bspw. die Zeiten des gemeinsamen Mittagessens und deren Inhalt oder Rituale für das Zu-Bett-Bringen der Kinder. Im Bereich der Psychotherapie und Gesundheitshilfe wird die Wirksamkeit digitaler Programme durchaus diskutiert und teilweise auch eingesetzt, in der Sozialen Arbeit wird sie derzeit prognostisch noch als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.<sup>170</sup>

Anknüpfungspunkt für die Frage nach einer generellen Zulässigkeit des Einsatzes von "Hilfe-Robotern" aus rechtlicher Sicht ist – im Fall der Annahme von deren Eignung zur Erreichung des Leistungsziels – der im aktuellen SGB VIII vorgesehene Inhalt des Leistungsangebots.

Sämtliche Leistungen des SGB VIII knüpfen an eine sozialpädagogische Leistung, die im Rahmen einer Interaktion zwischen Helfer:innen und Adressat:innen erbracht wird. Jugendhilfeleistungen sind danach – neben ggf. flankierenden finanziellen (Annex-)Leistungen – ihrem spezifischen Charakter nach Dienstleistungen, und zwar "personenbezogene Dienstleistungen" der Beratung, Unterstützung und Förderung.<sup>171</sup> Sie haben dabei einen Charakter als unmittelbare persönliche Hilfe<sup>172</sup> und erfordern Interaktion und Verständigung zwischen den Akteuren der Leistungserbringer und ihren Adressat:innen.<sup>173</sup> Erforderlich ist da-

Seite 64 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Sauerbrey/Vollmar ZfSp 2019, 150 (151); s. jedoch Diskussionen zur Entwicklung von Erziehungshilfe-Apps, abrufbar unter www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.erziehungstipps-aus-dem-smartphone-kuenstliche-intelligenz-als-erziehungs-helfer.24e5c269-ddd5-42ce-81df-513beeb9999c.html, Abruf: 12.9.2023.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> FK-SGB VIII/Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 36; Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII Vorb. §§ 11 ff. Rn. 12 f.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 72 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> FK-SGB VIII/Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 36.

her die Erbringung der Leistungen durch geeignete Personen, wobei je nach konkretem Inhalt und Leistungserbringer das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII zu berücksichtigen ist.

Zwar könnte angenommen werden, dass auch die Verwendung eines digitalen Unterstützungsprogramms eine personenbezogene Dienstleistung durch geeignete Personen darstellt, solange in die Nutzung des Programms eine konkrete Person einbezogen ist. Jedoch dürfte der personenbezogene Dienstleistungscharakter jedenfalls nur dann anzunehmen sein, wenn die Begleitung und Kontrolle der Eignung durch menschliche Fachkräfte stattfinden.

#### 6. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Ebenso wie bei der Gestaltung der Zugangswege lässt sich infolge der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelten von einer grundsätzlichen Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe ausgehen, bei der Gestaltung von Leistungen auch die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Elemente zu berücksichtigen. Eine Pflicht zum Einsatz oder ein individueller Rechtsanspruch auf eine digital gestaltete Leistung bestehen jedoch nicht pauschal und losgelöst von den Bedürfnissen im Einzelfall. Vielmehr gilt es, die konkreten Leistungen sowie die individuellen Bedarfe und die Eignung der Methoden zur Bedarfsdeckung in den Blick zu nehmen. Ausgangspunkt ist immer die fachliche Eignung für die jeweilige Leistung und den jeweiligen konkreten Fall. Im Fokus können dabei auch gerade gemischte Formate mit digitalen und analogen Kommunikationsformen stehen.

#### a) Rahmenbedingungen für die digitale Gestaltung

# • Entscheidung über die Eignung und Notwendigkeit im Einzelfall durch das Jugendamt bei Infrastruktur- und Individualleistungen

Die Entscheidung über die Eignung im Einzelfall ist davon abhängig, ob es sich um eine Individualhilfe oder ein infrastrukturelles Angebot handelt. Bei Individualhilfen, bei denen das Jugendamt über die Hilfegewährung entscheidet, muss auch im jeweiligen Fall eine Entscheidung über das geeignete und erforderliche Hilfeformat einschließlich der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Zu berücksichtigen sind die Wünsche der Leistungsadressat:innen. Sind digitale oder analoge Formate gleichermaßen geeignet, ist das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII entscheidend, sodass Wünschen der Leistungsadressat:innen nach einer digitalen oder auch nicht digitalen Gestaltung im Rahmen des verfügbaren Angebots zu entsprechen ist. Im Bereich der HzE erfolgt die individuelle Prüfung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, im Rahmen derer gemeinsam mit den Beteiligten aus der Familie eine Entscheidung über die individuell geeignete Hilfe einschließlich ihrer Gestaltungselemente zu entscheiden ist.

Bei infrastrukturellen Leistungen, die ohne eine Entscheidung des Jugendamts unmittelbar bei Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden können, entscheiden die Adressat:innen dagegen selbst im Rahmen des verfügbaren Angebots(→ Teil 3 B. I. 2.) über die Wahl eines digitalen oder nicht digitalen Formats.

#### • Transparente Aufklärung über Nutzungsbedingungen

Um eine informierte Einwilligung der Adressat:innen in eine Leistung mit digitalen Gestaltungselementen zu ermöglichen, muss das Jugendamt über die Bedingungen und Folgen

Seite 65 / 166 www.dijuf.de

der Nutzung transparent aufklären (zur datenschutzrechtlichen Aufklärung → Teil 3 C.). Dazu gehört es, je nach Format darauf hinzuweisen und je nach Notwendigkeit Alternativen aufzuzeigen, wenn die Nutzung mit Einblicken in die privaten Lebensbereiche der Adressat:innen verbunden ist, die für die Hilfeerbringung nicht erforderlich oder von den Adressat:innen nicht gewünscht sind, oder ggf. zu einer stärkeren "Überwachung" der Adressat:innen führt als bei analogen Hilfen.

## • Fachliche Eignungskriterien für digitale Gestaltungsformate bei der Entscheidung über die Leistungsgewährung im Einzelfall

Die fachliche Eignung des Einsatzes digitaler Elemente ist für die Leistungsgestaltung im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, da der Erfolg von Kinder- und Jugendhilfeleistungen in ganz entscheidendem Maß von der Hilfegestaltung, von der Hilfeakzeptanz der Adressat:innen und von dem Aufbau einer tragfähigen Hilfebeziehung abhängt.

Unterschiede in der digitalen oder analogen Kommunikation, die es im Einzelfall zu berücksichtigen gilt, können bspw. sein:

- unterschiedliche Möglichkeit zur Deutung nonverbaler Signale und unterschiedliche nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten;
- mögliche Auswirkungen auf die tatsächliche inhaltliche Interaktion (insb. bei rein textbasierten Kommunikationsformen);
- evtl. bessere Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen durch digitale Formate (zB bei jungen Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen);
- größere Selbstbestimmungsmöglichkeiten bei digitalem Kontakt, bspw. im Hinblick auf die Beendigung des Kontakts und die Bestimmung über die Art und Weise des Kontakts und damit verbundene mögliche Auswirkungen auf die Mitwirkungsbereitschaft junger Menschen und ihrer Eltern.

Folgende Gesichtspunkte spielen für die Eignung im Einzelfall zudem eine Rolle:

- Art und Intensität der der Hilfe und der erforderlichen Hilfebeziehung (Unterschiede etwa zwischen niedrigschwelligem Beratungsangebot und intensivem Betreuungsbedarf einer Familie durch eine SPFH);
- Umfang der digitalen Elemente (ausschl. oder ergänzend zu analogen Kontakten);
- unterschiedlicher individueller Zugang und individuelle Nutzungskompetenzen der Adressat:innen;
- Wünsche und Vorstellungen der Leistungsadressat:innen; bspw. können die ablehnende Äußerung und eine darin zum Ausdruck kommende Überforderung mit der Nutzung digitaler Elemente den Hilfeerfolg verhindern.

Kostengesichtspunkte spielen für die Eignungsprüfung dagegen keine Rolle. Ausschlaggebend ist allein die fachliche Einschätzung bezüglich der Eignung und Notwendigkeit. Werden im konkreten Einzelfall mehrere Gestaltungsoptionen als geeignet eingeschätzt und wünschen die Leistungsadressat:innen im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts eine bestimmte Gestaltungsform, so können Kostengesichtspunkte zwar über den Mehrkostenvorbehalt (§ 5 Abs. 2 SGB VIII) vorgebracht werden. Dies gilt allerdings ausdrücklich nur im Rahmen mehrerer gleichermaßen geeigneter Gestaltungsformen.

Seite 66 / 166 www.dijuf.de

#### b) Einsatz digitaler Elemente bei einzelnen Leistungen

- Bei den HzE ist der Einsatz und Umfang digitaler Kommunikationsformen ua von der Intensität des Hilfebedarfs bei der jeweiligen Hilfeart abhängig, richtet sich aber grundsätzlich nach dem jeweiligen individuellen Einzelfall und der Eignung der Hilfegestaltung für die jeweils betroffene Familie:
  - Bei intensiven ambulanten Hilfeformen wie der SPFH müssen die Kommunikationsmittel zwischen Familie und Fachkräften in der Hilfeplanung individuell geprüft und gemeinsam mit den Familienmitgliedern vereinbart werden.
  - Bei der Erziehungsberatung, die zumeist als niedrigschwelliges, unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot vorgehalten wird, gelten digitale Beratungsformate inzwischen allgemein als geeignet und bedarfsgerecht. Über die Nutzung entscheiden im Weg der unmittelbaren Inanspruchnahme die Eltern selbst im Rahmen des verfügbaren Angebots.
  - Bei stationären Hilfen kann der Einsatz digitaler Formate für einen Teil der Kontakte zwischen den jungen Menschen und ihren Betreuer:innen geeignet sein. In welchem Maß von einer Eignung auszugehen ist, hängt vom Einzelfall ab. Eine Ausstattung der jungen Menschen mit notwendigen digitalen Medien ist über die Annexleistungen nach § 39 SGB VIII zu finanzieren.
- Bei der Jugendarbeit gelten digitale Jugendräume bereits als generell geeignet. Sie erfordern allerdings eine transparente Aufklärung über die Nutzungsbedingungen und damit ggf. verbundenen Datennutzungen. Über die Inanspruchnahme eines digitalen oder analogen Formats entscheiden allgemein die jungen Menschen (mit ihren Eltern) selbst im Rahmen der verfügbaren unmittelbar in Anspruch zu nehmenden infrastrukturellen Angebote vor Ort oder digital.
- Auch bei der **vertraulichen Beratung** junger Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII ist von einer Eignung digitaler Formate grundsätzlich auszugehen und erfolgt die Entscheidung im Einzelfall in aller Regel durch die jungen Menschen selbst, die ein digitales oder analoges vorhandenes Angebot niedrigschwellig in Anspruch nehmen.

#### c) De lege lata keine rein digitalen Leistungen im SGB VIII

De lege lata sind rein digitale, KI-basierte Leistungen ohne Begleitung der Anwendung durch konkrete Personen bei den Leistungen des SGB VIII nicht vorgesehen. Vielmehr richten sich die Rechtsansprüche und objektiv-rechtlichen Leistungsverpflichtungen auf personenbezogene – idR – sozialpädagogische Leistungen. Überlegungen zu einer Ersetzung von Fachkräften bräuchten eingehendere Untersuchungen zu den Erfolgsaussichten sowie den Risiken der Nutzung rein digitaler Leistungsformate, bei denen insbesondere die Gefahr zu berücksichtigen wäre, dass junge Menschen und ihre Familien aus dem Blick geraten und (weitergehende) Unterstützungsbedarfe übersehen bzw. geäußerte Unterstützungsbedarfe nicht gedeckt werden.

Seite 67 / 166 www.dijuf.de

# C. Digitale Wahrnehmung des Schutzauftrags

Die Nutzung digitaler Elemente gewinnt nicht nur bei der Leistungsgewährung, sondern auch bei der Wahrnehmung der Schutzaufgaben des Jugendamts immer mehr an Bedeutung. Das Rechtsgutachten stellt daher die rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes digitaler Elemente im Kinderschutzverfahren gem. § 8a SGB VIII dar. Im § 8a-Verfahren sind digitale Kommunikationsmittel bereits für die Kenntnisnahme von Gefährdungssituationen und damit für den Zugang zum Schutz relevant. Außerdem können und werden sie bei der Gefährdungseinschätzung eingesetzt, bspw. in Form von Videofallkonferenzen. Im Folgenden werden daher die Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Elemente bei der Aktivierung des Schutzauftrags (I.) sowie bei der Durchführung der Gefährdungseinschätzung (II.) aus rechtlicher Perspektive untersucht.

### I. Digitaler Zugang zum Schutz: Aktivierung des Schutzauftrags

Der Einsatz digitaler Elemente ist zunächst im Hinblick auf ein möglichst "effektives" Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt zu prüfen.

#### AKTIVIERUNG DES SCHUTZAUFTRAGS BEI DIGITALER KENNTNISERLANGUNG

Die Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen löst den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII aus und steht somit immer am Beginn des Kinderschutzverfahrens. Fachkräfte des Jugendamts haben nicht die Aufgabe, etwaige Kindeswohlgefährdungen proaktiv zu ermitteln. Vielmehr müssen sie erst dann aktiv werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden, wobei die tatsächliche Kenntniserlangung entscheidend ist.<sup>174</sup> Für die Aktivierung des Schutzauftrags kommt es also nicht darauf an, auf welche Art und Weise das Jugendamt Kenntnis erlangt, weshalb der Schutzauftrag unabhängig davon aktiviert wird, ob eine Information über gewichtige Anhaltspunkte auf analogem oder digitalem Weg das Jugendamt erreicht. Der Schutzauftrag des Jugendamts wird auch bei digitaler Kenntniserlangung aktiviert, also zB, wenn ernst zu nehmende (anonyme) Hinweise über eine Gefährdung dem Jugendamt über eine E-Mail zugehen oder junge Menschen hilfesuchend das Jugendamt über soziale Netzwerke kontaktieren. Der tatsächliche Zugang des Hinweises und nicht erst die Kenntnisnahme durch eine Fachkraft löst bereits die Pflicht des Jugendamts zum Tätigwerden aus. 175 Falls die betreffenden digitalen Posteingänge nicht rund um die Uhr von einer Fachkraft betreut werden, ist Personen, die sich aufgrund einer akuten Notsituation digital an das Jugendamt wenden, kenntlich zu machen, in welcher Regelmäßigkeit die Nachrichten im digitalen Postfach gelesen werden.

Seite 68 / 166 www.dijuf.de

LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 46; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 15, 19.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 46.

Außerhalb der Online-Präsenzzeiten ist auf alternative Kontaktmöglichkeiten wie bspw. die Rufbereitschaft, <sup>176</sup> die jedes Jugendamt vorhalten muss, aufmerksam zu machen.

### 2. PFLICHT ZUR SCHAFFUNG DIGITALER ZUGANGSWEGE ("DIGITALE KONTAKT-UND MELDEMÖGLICHKEIT")

Mit der Feststellung, dass der Schutzauftrag des Jugendamts auch durch "digitales Bekanntwerden" von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aktiviert wird, stellt sich die Frage, ob der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet ist, überhaupt bzw. bestimmte digitale Zugangswege zu Schutzmaßnahmen des Jugendamts bereitzustellen.

### a) Schaffung adressatengerechter Zugangswege als Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung

Dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegt die Verantwortung dafür, geeignete Zugangswege zu schaffen, die die Information des Jugendamts über mögliche Gefährdungen für das Wohl eines Kindes **adressatenorientiert** ermöglichen. Diese Verantwortung ergibt sich zum einen aus dem Grundziel der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), an welchem sich jede jugendhilferechtliche Maßnahme orientieren muss.<sup>177</sup> Zum anderen ergibt sie sich aus der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII in einer **bedarfsgerechten Qualität** (vgl. § 79 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Zwar ist die Wahrnehmung des Schutzauftrags iSd § 8a SGB VIII keine in § 2 SGB VIII genannte Aufgabe der Jugendhilfe, sondern vielmehr eine Verfahrensvorschrift für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. § 8a SGB VIII hat aber entscheidungsvorbereitende Funktion für die Aufgabenerfüllung, da die Wahrnehmung des Schutzauftrags regelmäßig in die Gewährung von Hilfen, die Anrufung des Familiengerichts oder auch in eine Inobhutnahme mündet. Die Gewährleistung der Aufgabenerbringung umfasst daher auch die Gewährleistung der Erfüllung des Schutzauftrags in bedarfsgerechter Art und Weise.

Zur bedarfsgerechten Erfüllung des Schutzauftrags gehört auch die Gewährung eines geeigneten Zugangs zum Jugendamt für Personen, die dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung oder einen diesbezüglichen Verdacht mitteilen möchten, oder für junge Menschen, die selbst Schutz und Hilfe suchen.

#### b) Adressatengerechtigkeit digitaler Zugangswege

Wichtiges Kriterium für die Eignung eines Zugangswegs ist zum einen die Erreichbarkeit des Jugendamts in zeitlicher Hinsicht und zum anderen die Erreichbarkeit des Jugendamts in einer für die Zielgruppe praktikablen, also auch niedrigschwelligen, Art und Weise. Insbesondere bei Selbstmeldungen durch Kinder und Jugendliche, aber auch bei Hinweisen durch junge Informationsgeber:innen, könnte eine an dieser Zielgruppe orientierte Erreichbarkeit über die Schaffung von digitalen Zugangswegen realisiert werden. Da junge Menschen mit

Seite 69 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{176}</sup>$  Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII  $\S$  8a Rn. 33; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2014, 375.

<sup>177</sup> FK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 1 Rn. 14.

der Nutzung digitaler Kommunikationswege ohnehin vertraut sind, verspricht deren Nutzung gerade bei dieser Personengruppe, **Hemmschwellen**, die bei einer (Selbst-)Meldung überwunden werden müssen, zu **verringern**, sodass die Bereitstellung digitaler Zugangswege ein wichtiges Instrument für den Kinderschutz ist.

ZT verfügen Jugendämter bereits heute über digitale Zugangswege (zB E-Mail, soziale Netzwerke). Vor dem Hintergrund, dass die Nutzung digitaler Kommunikationswege in den nächsten Jahren mit der Zunahme an Personen in der Gesellschaft, die mit digitalen Kommunikationsmitteln aufgewachsen sind, weiter ansteigen wird, lohnt es sich für alle Jugendämter, sich mit der digitalen Weiterentwicklung ihrer Zugangswege auseinanderzusetzen.

### c) Niedrigschwellige Gestaltung und gesetzgeberische Entscheidung für Online-Zugänge

Die wachsende Bedeutung von digitalen Zugängen zur Verwaltung hat auch der Gesetzgeber erkannt und in der Folge das OZG verabschiedet, das zum digitalen Angebot von Verwaltungsleistungen verpflichtet (→ B. I. 2.). Der Leistungskatalog enthält zwar die Verwaltungsleistung "Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz)"<sup>178</sup>, der Zugang zur Aktivierung des Schutzauftrags fällt jedoch nicht unmittelbar darunter. Adressiert ist mit der Formulierung "Frühe Hilfen" der sog. präventive Kinderschutz (zB Willkommensbesuche und vergleichbare Angebote), nicht jedoch der sog. intervenierende Kinderschutz, also hoheitliche Aufgaben des Jugendamts. Auch wenn sich aus dem OZG also keine konkrete Rechtspflicht ergibt, einen digitalen Zugangsweg zur Aktivierung des Schutzauftrags vorzuhalten, lässt sich gleichwohl die **Absicht des Gesetzgebers** ableiten, den Zugang zur Verwaltung allgemein durch die **Nutzung von digitalen Kommunikationswegen** zunehmend niedrigschwelliger zu gestalten.

#### 3. GESTALTUNG DIGITALER ZUGANGSWEGE

Im Hinblick auf die konkrete Gestaltung von digitalen Zugangswegen gilt es, insbesondere den folgenden Herausforderungen zu begegnen: Digitale Kommunikation setzt nicht zwingend den zeitgleichen Austausch der kommunizierenden Personen voraus, vielmehr erfolgen je nach gewähltem Kommunikationsmittel im Einzelfall Aussage und Reaktion idR zeitversetzt und somit asynchron. Dies gefährdet die Wahrnehmung des Schutzauftrags dann, wenn aus der Benachrichtigung allein nicht geschlossen werden kann, welches Kind betroffen ist oder ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, und wenn eine unmittelbare Nachfrage aufgrund von Anonymität oder mangels Kenntnis des Klarnamens unmöglich ist. Je weniger Informationsgehalt eine Gefährdungsmitteilung hat bzw. je unspezifischer die Informationen sind, desto schwieriger ist es für das Jugendamt, schnell und adäquat zu reagieren. Zudem besteht das Risiko, dass die Informierende irrig von einer sofortigen Kenntnisnahme und ggf. sofortigem Handeln des Jugendamts ausgeht und bei einer dringenden Kindeswohlgefährdung keine weiteren Schritte unternimmt, um das Jugendamt zu informieren und zum sofortigen Handeln zu aktivieren.

Seite 70 / 166 www.dijuf.de

<sup>178</sup> Download "Alle Leistungen LeiKa-Schluessel Bezeichnung Synonyme de", abrufbar unter https://fimportal.de/kataloge, Abruf: 12.9.2023.

Wichtig ist daher, dass die ggf. zeitversetzte Kenntnisnahme der Meldung durch das Jugendamt in den digitalen Zugangskanälen hinreichend deutlich gemacht wird.

Zusätzlich könnte die geringe Hemmschwelle, digitale Nachrichten anonym zu versenden, auch dazu führen, dass Jugendämter zunehmend **Meldungen erhalten, die Verleumdungszwecken** dienen. Die Identifizierung einer solchen Falschmeldung kann bei digitalen Benachrichtigungen mangels Möglichkeit zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks der mitteilenden Person erschwert sein. Die rechtlich gebotene Auseinandersetzung mit diesen Meldungen ist erforderlich, aber auch sehr zeitaufwendig.

Dies sind Herausforderungen, die auch im analogen Kontext eine Rolle spielen können, sich aber im digitalen Kontext aufgrund der geringeren Unmittelbarkeit zwischen Jugendamt und mitteilender Person verstärken. Ein Mittel zur Minimierung dieser Nachteile der digitalen Kommunikation ist die **aktive**, **zielgerichtete Gestaltung der digitalen Zugangswege**, dh die Einrichtung eines digitalen Zugangswegs, der speziell dazu dient, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen dem Jugendamt mitzuteilen, und die Adressat:innen bei der Gefährdungsmitteilung anleitet.

Vorstellbar ist bspw. das Vorhalten einer **Maske** für Kinderschutzmeldungen auf der Website, welche mittels Vorgabe von Pflichtfeldern die Eingabe aller für das Tätigwerden relevanten Daten fordert (Name und Vorname des betroffenen Kindes, Wohnortgemeinde, Gefährdungsverdacht, Kontaktdaten der mitteilenden Person etc). Die Verpflichtung von Kontaktangaben der mitteilenden Person in der offiziell zur Verfügung gestellten Maske könnte einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl an Mitteilungen "ausgedachter" Kindeswohlgefährdungen zu reduzieren. Der Ausschluss anonymer Mitteilungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten digitalen Maske ist zulässig, da eine Person, die ausschließlich anonym einen Gefährdungsverdacht mitteilen möchte, auf andere Kommunikationswege, die die Anonymität gewährleisten, zurückgreifen kann. Ggf. sind solche vorgegebenen Masken sogar geeignet, Melder:innen den Wunsch nach Anonymität überdenken zu lassen.

Die Maske sollte Hinweise zur zeitlichen Kenntnisnahme des Jugendamts und zum Vorgehen bei dringenden Kindeswohlgefährdungen (außerhalb der Zeiten, in denen Nachrichten über diesen Zugang unmittelbar vom Jugendamt wahrgenommen werden) enthalten.

# 4. EXKURS: EINRICHTUNG DIGITALER BESCHWERDEZUGÄNGE FÜR DEN SCHUTZ BEI AUßERFAMILIÄRER UNTERBRINGUNG

Im Zusammenhang mit digitalen Zugängen zur Gewährleistung der Aktivierung des Schutzauftrags des Jugendamts iSd § 8a SGB VIII sind auch Zugänge zur Beschwerde relevant.
Das können Konflikte aller Art sein, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der
Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe auftreten und für die in den Ländern Ombudsstellen als Anlaufstellen vorgehalten werden müssen (§ 9a SGB VIII). Für konkrete
Beschwerdesituationen bei außerfamiliärer Unterbringung gibt es spezifische Pflichten der
Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten, wie
zB für Pflegeverhältnisse: Auf die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten während der Dauer eines Pflegeverhältnisses muss das Jugendamt das Kind oder
den Jugendlichen konkret hinweisen und konkrete Kontaktmöglichkeiten benennen (§ 37b
Abs. 2 SGB VIII). Auch für den Einrichtungskontext wurden spezifische Beschwerderege-

Seite 71 / 166 www.dijuf.de

lungen normiert. Hier muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit der Beschwerde sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB VIII). Aus den oben angeführten Gründen (→ 2.) müssen auch die Beschwerdemöglichkeiten adressaten- und situationsorientiert ausgestaltet werden, weshalb bei jungen Menschen die Möglichkeit, auf digitalem Weg das Beschwerderecht wahrzunehmen, bei der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten immer mitgedacht werden sollte.

#### ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Das Jugendamt muss die Digitalisierung der Lebenswelten gefährdeter junger Menschen bei der Aktivierung seines Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mitdenken und gezielt digitale Zugangswege eröffnen, die gerade für diese Zielgruppe (Selbstmelder:innen) geeignet sind.

#### a) Aktivierung des Schutzauftrags unabhängig von der Form der Kenntniserlangung

Zunächst ist zu betonen, dass der Schutzauftrag unabhängig vom Weg der Mitteilung und der Art und Weise der Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aktiviert wird.

## b) Pflicht des Jugendamts zur Schaffung digitaler Wege zur Mitteilung von möglichen Gefährdungen für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen

Aus der Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung **geeigneter** Zugangswege leitet sich eine Pflicht zur Schaffung **digitaler** Zugangswege ab. Um geeignet zu sein, sollte ein Zugangsweg insbesondere möglichst niedrigschwellig sein, da er auf diese Weise in möglichst vielen Fällen das Bekanntwerden von Gefährdungssituationen ermöglicht. Niedrigschwellig ist ein Zugangsweg, wenn er an der Lebenswelt der Adressierten orientiert ist, die vor allem bei jungen Menschen auch die digitale Kommunikation umfasst. Nicht jeder digitale Zugangsweg ist jedoch geeignet für diese Zielgruppe. Wichtig ist, dass untersucht wird, welche konkreten digitalen Kommunikationswege aktuell genutzt werden, und gerade auf diese zurückzugreifen.

Bei der (Weiter-)Entwicklung dieser Zugangswege ist darauf zu achten, dass diese

- einerseits so gestaltet werden, dass die Hemmschwellen dafür, sich hilfesuchend oder eine Gefährdung meldend an das Jugendamt zu wenden, möglichst gering sind,
- andererseits aber auch möglichst wenig anfällig für Falschmeldungen sind und das Bekanntwerden aller notwendigen Informationen erleichtern, die das Jugendamt für seine Einschätzung braucht, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und daher der Schutzauftrag aktiviert ist.

### II. Nutzung von digitalen Elementen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Ist der Schutzauftrag aktiviert, ist das Jugendamt verpflichtet, das Gefährdungsrisiko nach Maßgabe des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII einzuschätzen. Diese Pflicht beinhaltet einerseits eine **umfassende Sachverhaltsermittlung** und andererseits die **Bewertung dieses Sach-**

Seite 72 / 166 www.dijuf.de

verhalts.<sup>179</sup> Dabei gilt es, Informationen zu erheben, zu ordnen und zu bewerten, wobei die Kommunikation mit der betroffenen Familie, im Fachteam und ggf. mit Dritten von großer Bedeutung ist. Bei der Sachverhaltsermittlung und -bewertung und der hierfür erforderlichen Kommunikation stellt sich die Frage nach dem rechtlich zulässigen Einsatz digitaler Hilfsmittel.

#### 1. NUTZUNG DIGITAL VERFÜGBARER INFORMATIONEN

Durch die Digitalisierung ist die Erhebung von Informationen deutlich vereinfacht worden, da auf digital verfügbare Informationen orts- und zeitunabhängig zugegriffen werden kann und diese einfacher kombiniert und zusammengeführt werden können. Jedoch ist auch der Zugriff auf digital verfügbare Informationen zum Zweck der Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Schutzauftrags nur im Rahmen der rechtlichen Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsermittlung und den datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Im Folgenden sollen daher die Möglichkeiten eines digitalen Abrufs von Informationen dargestellt werden.

### a) Rechtlich-fachliche Rahmenbedingungen der digitalen Informationsbeschaffung

### aa) Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X

Die Pflicht zur Informationsgewinnung ergibt sich unmittelbar aus ihrer Notwendigkeit für die Gefährdungseinschätzung<sup>180</sup> und wird allgemein durch den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X bestimmt.<sup>181</sup> Danach ermittelt das Jugendamt den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen selbst; alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände müssen jedoch berücksichtigt werden. Ziel ist also die Erarbeitung einer umfassenden Grundlage für die Gefährdungseinschätzung. Je mehr Informationen über den konkreten Einzelfall bekannt sind, desto höher wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Fachkräfte den Fall angemessen einschätzen können und zur Gefährdungsabwendung passgenaue Hilfen anbieten bzw. über eine adäquate Folgemaßnahme entscheiden. Allerdings dürfen nur solche Informationen erhoben werden, die erforderlich für die Aufgabenerfüllung sind (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung dürfen daher nur personenbezogene Informationen erhoben werden, auf die das Jugendamt zu diesem Zweck angewiesen ist. 183

### bb) Vorrang der Betroffenenerhebung

Die erforderlichen Informationen sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung grundsätzlich bei den Betroffenen, also in erster Linie bei den Eltern selbst, zu erheben. Dies ergibt sich konkret aus dem sozialdatenschutzrechtlichen Grundsatz aus § 62 Abs. 2 SGB VIII, der auch für das § 8a-Verfahren gilt. Der Vorrang der Informationsbeschaffung bei den Eltern entspricht zudem dem grundgesetzlich geschützten Erziehungsvorrang der Eltern, der sich – die

Seite 73 / 166 www.dijuf.de

<sup>179</sup> LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 50.

Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 16; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Zu den sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen im Einzelnen s. → Teil 3 C. II.

 $<sup>\ \ \, \</sup>text{LPK-SGB VIII/Kunkel SGB VIII § 62 Rn. 3; s.a. DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 4.2. } \\$ 

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Zu den sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen im Einzelnen s. → Teil 3 II. 1. c) sowie Teil 3 III. 2. b).

Eignung vorausgesetzt – auch auf die Gefährdungseinschätzung und -abwendung erstreckt. 185

Die ausnahmsweise zulässige Datenbeschaffung bei Dritten ist an die konkreten Voraussetzungen geknüpft, dass die Betroffenenerhebung nicht möglich ist oder die Tätigkeit der Wahrnehmung des Schutzauftrags ihrer Art nach eine Dritterhebung erforderlich macht (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII). Das ist der Fall, wenn bspw. Auskünfte über den gesundheitlichen Zustand des Kindes eingeholt werden müssen. Hierzu können die Eltern und das Kind selbst nur laienhaft Auskunft geben, weshalb die Erhebung dieser Information im Fall der Erforderlichkeit bei der behandelnden Ärzt:in mangels Möglichkeit der Betroffenenerhebung zulässig wäre. Die Arzt:in darf die vom Jugendamt angefragten Informationen wiederum nur dann an die Fachkräfte des Jugendamts übermitteln, wenn sie selbst zur Übermittlung befugt ist, zB aufgrund einer Schweigepflichtentbindung. Ein weiterer typischer Fall, in dem die Dritterhebung erforderlich wird, ist die fehlende Bereitschaft von Eltern in Kinderschutzfällen, die erforderlichen Informationen preiszugeben. Auch in diesen Fällen, in denen trotz kommunikativer Anstrengungen der Fachkräfte das Gespräch mit der betroffenen Familie unergiebig bleibt, ist eine Dritterhebung zulässig. Dritte können andere natürliche Personen sein, aber auch bspw. Anbieter von Online-Plattformen (zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Informationserhebungen im Internet → Teil 3 C. III. 2.).

### cc) Zulässigkeit der mit der Datenerhebung verbundenen Datenübermittlung

Eine Dritterhebung ist idR auch eine Datenübermittlung an Dritte, da die Datenerhebung mit der Information an die dritte Person einhergeht, dass das Jugendamt im Hinblick auf die betroffene Person zur Aufgabenerfüllung tätig ist. Diese Datenübermittlung ist – sofern sie für die Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich ist – zulässig gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X.<sup>186</sup> Dies gilt nicht allein bei der analogen Dritterhebung, sondern auch bei der digitalen, wenn der Anbieter der genutzten Online-Plattform den Suchbegriff und die Urheber:in der Suchanfrage verknüpfen kann.<sup>187</sup>

### b) Zulässigkeit der Beschaffung digital verfügbarer Informationen

Durch die Digitalisierung der Gesellschaft sowohl im öffentlichen Sektor (Datenbanken) als auch im privaten (insb. Social Media) sind weitreichende – in der Praxis idR aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht amts- und behördenübergreifend genutzte – Möglichkeiten der Informationsbeschaffung geschaffen worden (ELSTER, BZR online, Fallsoftware der Leistungsträger, Facebook, Instagram, LinkedIn usw). Insofern ist zu klären, inwieweit der Zugriff auf digital verfügbare Informationen durch Fachkräfte des Jugendamts mit den dargestellten rechtlich-fachlichen Rahmenbedingungen vereinbar wäre.

#### aa) Nutzung von behördlich bekannten Informationen

In Anbetracht der besonderen Wichtigkeit einer umfassenden Informationsgrundlage könnte es im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens als zulässig angesehen werden, dass Fach-

Seite 74 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Beckmann 341 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Zu beachten ist hier jedoch eine etwaige Beschränkung durch § 64 Abs. 2 SGB VIII; hierzu DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 5.4.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 62 Rn. 22.

kräfte auf alle Informationen zugreifen, die durch die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung in Datenbanken zahlreicher Behörden abgespeichert sind. So könnten bspw. durch einfachen digitalen Abruf Auskünfte über Strafverfahren gegen die Erziehungsberechtigten und über die Sozialleistungshistorie der betroffenen Familie inklusive die Mitwirkungsbereitschaft eingeholt werden. Dieser Datenaustausch ist derzeit nicht Realität, da Behörden aufgrund gesetzlicher Beschränkungen die von ihnen gespeicherten Daten auf diese Weise nicht zur Verfügung stellen können. Rein technisch dürfte dies aber durch Erteilung weitreichender Zugriffsberechtigungen möglich sein, weshalb die Erhebung und Nutzung solcher Daten im Rahmen des § 8a-Verfahrens hier hypothetisch geprüft werden sollen:

### (1) Erforderlichkeit der Informationen für die Gefährdungseinschätzung

Aus rechtlicher Perspektive ist der uneingeschränkte digitale Zugriff von Jugendamtsmitarbeitenden auf Behördendaten anderer Organisationseinheiten oder Behörden problematisch. Zwar verpflichtet der Untersuchungsgrundsatz zu einer umfassenden Ermittlung des Sachverhalts und überlässt es größtenteils dem Jugendamt, Umfang und Art der Übermittlungen zu bestimmen (§ 20 SGB X). Bei der Entscheidung darüber, welche Informationsquellen herangezogen werden sollen, ist jedoch das Ziel der Untersuchung – Sammeln von für die Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen – maßgebliches Kriterium. 188 Die Fachkraft nutzt daher im Rahmen ihrer Untersuchungen nur die Informationsquellen, die aufgrund bestimmter Anhaltspunkte den Anschein vermitteln, für die Gefährdungseinschätzung relevant zu sein. Das umfasst nicht sämtliche einholbare Informationen über die betroffene Familie, sodass der Annahme, dass alle die Person betreffenden Daten, die bei Behörden gespeichert sind, für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos herangezogen werden dürfen bzw. müssen, entgegenzutreten ist. Es wäre im Gegenteil nicht haltbar, bspw. von einem gegen ein Familienmitglied verhängten Bußgeld wegen Falschparkens Rückschlüsse auf sein Erziehungsverhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu schließen. Allgemeine Informationsabfragen, die allein aufgrund des Verdachts getätigt werden, dass andere Behörden ebenfalls Informationen über die betroffene Familie gespeichert haben und diese möglicherweise Aufschluss über die Gefährdungssituation geben könnten, entsprechen daher nicht dem Grundsatz der Erforderlichkeit (zum Grundsatz der Erforderlichkeit → Teil 3 C. II. 1.).

### (2) Vorrang der Betroffenenerhebung

Diese Beschränkung der Untersuchungen auf ersichtlich nützliche Informationsquellen wird durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen untermauert. Die Heranziehung von Daten anderer Behörden ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive eine Datenerhebung bei Dritten (vgl. § 62 SGB VIII). Wie oben ausgeführt, sind die Daten aber vorrangig bei der betroffenen Person selbst und nur für den Fall bei Dritten zu erheben, dass die Datenerhebung erforderlich und die Betroffenenerhebung nicht möglich ist oder die Tätigkeit der Wahrnehmung des Schutzauftrags ihrer Art nach eine Dritterhebung erforderlich macht (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII).

<sup>188</sup> Vgl. Schütze/Roller SGB X § 20 Rn. 4.

Seite 75 / 166 www.dijuf.de

Aus fachlicher Perspektive, die für die rechtliche Gestaltung der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII entscheidend ist, 189 lässt sich anführen, dass das umfassende Erheben aller einholbaren Informationen bei Dritten auch geeignet ist, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu gefährden. Die betroffene Familie soll im Kinderschutzverfahren als Subjekt in das Verfahren aktiv eingebunden und nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Dies gelingt am besten im Gespräch mit der Familie. Das Einholen von Informationen bei Dritten hat – gegenüber einer Thematisierung mit der Familie – in erhöhtem Maß Ermittlungscharakter, durch welchen die Kooperationsbereitschaft der Familie eingeschränkt werden kann. Elterliches Fehlverhalten muss zwar erkannt und thematisiert werden, jedoch in einer Art und Weise, die den Eltern die Einsicht in die Problemsituation ermöglicht, um die Basis für eine effektive Hilfebeziehung zu schaffen. Die Datenerhebung bei Dritten ist daher nur unter den engen Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig.

Zusammenfassend wäre also eine digitale Abfrage von Informationen bei anderen Behörden nur dann zulässig, wenn diese aufgrund bestimmter konkreter Anhaltspunkte erforderlich erscheint und die Erhebung dieser Informationen bei der betroffenen Person nicht möglich ist (→ Teil 3 C. III. 2. b). Die Erteilung einer umfassenden Zugriffsberechtigung des Jugendamts auf alle gespeicherten Behördendaten ist − unbeachtet der Geheimhaltungspflichten anderer Behörden − bereits aus den angeführten Gründen rechtlich unzulässig.

### bb) Informationsbeschaffung über das Internet

So, wie in vielen anderen Kontexten der Sozialverwaltung auch, stellt sich im Kinderschutz die Frage, ob die Informationen, die die betroffenen Familien selbst im Internet öffentlich preisgegeben haben, von den Fachkräften zum Zweck der Wahrnehmung des Schutzauftrags erhoben werden dürfen. Anders als bei Informationen, die bei Behörden hinterlegt sind, erscheinen die im Internet durch die betroffene Familie selbst veröffentlichten Informationen weniger schutzwürdig, da die Veröffentlichung keine Einwilligung in die Kenntnisnahme aller Interessierten darstellt. Dies ist aber jedenfalls im Hinblick auf die Erhebung von Daten im Internet durch Fachkräfte des Jugendamts ein Trugschluss. Denn idR wird die Einwilligung in Form der Veröffentlichung nicht in dem Bewusstsein erteilt, dass das Jugendamt diese Daten zur Aufgabenerfüllung erhebt und nutzt. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive wird die Einwilligung daher nicht – wie Art. 4 Nr. 11 DSGVO es voraussetzt – für den bestimmten Fall in informierter Weise erklärt. Die Zulässigkeit der Datenerhebung im Internet hängt daher vom Vorliegen einer gesetzlichen Erhebungsbefugnis ab. Auch hier gilt es, den Vorrang der Datenerhebung bei der betroffenen Person selbst sowohl aus datenschutzrechtlicher als auch aus fachlicher Hinsicht zu berücksichtigen (hierzu ausf. → Teil 3 C. III. 2.).

### 2. DIGITALE KOMMUNIKATION IM RAHMEN DER EINSCHÄTZUNGSAUFGABEN

### a) Digitale Kommunikation mit der betroffenen Familie

Für eine umfassende Sachverhaltsermittlung und eine möglichst differenzierte und qualifizierte Bewertung des Gefährdungsrisikos ist das Gespräch mit der betroffenen Familie zentral. Nachfolgend soll daher geprüft werden, ob diese Kommunikation aus rechtlicher Perspektive digital erfolgen darf.

Seite 76 / 166 www.dijuf.de

<sup>189</sup> FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 2.

### aa) Einbezug der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes und Jugendlichen

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, müssen – soweit es den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage stellt – die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, wodurch der vorrangigen **Erziehungsverantwortung** der Eltern Rechnung getragen wird (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

## (1) Erlangung der benötigten Informationen und des Aufbaus einer Hilfebeziehung als Ziel der Einbeziehung

Aus fachlicher Perspektive dient die Einbeziehung der Eltern der Verständigung über den einzuschätzenden Sachverhalt,<sup>190</sup> gleichzeitig aber auch dem Aufbau einer funktionsfähigen Hilfebeziehung zwischen Jugendamt und Familie, deren Fundament die Wahrnehmung und Einsicht der Eltern in das Problem und die Akzeptanz von Hilfe ist.<sup>191</sup> Im Rahmen dieses Prozesses müssen

- familiäre Strukturen sowie die das Kindeswohl stärkenden und belastenden Faktoren herausgearbeitet werden,
- die individuelle Persönlichkeit, das Verhalten und der Lebenskontext der einzelnen Familienmitglieder im Dialog mit diesen erarbeitet und verstanden werden<sup>192</sup> und
- eine professionelle Beziehung zu den Klient:innen aufgebaut werden, um eine Grundlage für ein wirkungsvolles Zusammenarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, durch Hilfen zu schaffen.<sup>193</sup>

Das Beziehungsgeschehen zwischen Fachkraft und Familie nimmt eine bedeutende Rolle ein und verlangt der Fachkraft ab, den Menschen in seiner Persönlichkeit, seinem Verhalten und seinem Lebenskontext zu verstehen.<sup>194</sup> Die Einbeziehung der betroffenen Familie ist nicht zuletzt auch deswegen besonders herausfordernd, da das Familiengeschehen wie auch die Gefährdungssituation nicht statisch sind, sondern einer Dynamik unterliegen.<sup>195</sup>

Zudem sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind und der Jugendliche durch die Einbeziehung die Möglichkeit erhalten, **aktiv und gestaltend** auf den Hilfeprozess einzuwirken. <sup>196</sup>

### (2) Erreichung der Ziele bei Nutzung digitaler Kommunikationsmittel

Das Gesetz macht keine Vorgaben, in welcher Art und Weise die Einbeziehung der Familie zu erfolgen hat, sodass grundsätzlich auch die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel rechtlich zulässig ist. Einzige Bedingung ist die fachliche Eignung der digitalen Kommunikation zur Erreichung des Zwecks der Einbeziehung (Informationserhebung, Aufbau einer Hilfebeziehung, Verständigung, aktive Mitgestaltung des Gesprächs seitens der Eltern). Diese muss im Einzelfall im Hinblick auf die konkrete Gefährdungssituation sowie unter Berücksichtigung des konkreten digitalen Kommunikationsmittels festgestellt werden.

Seite 77 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Ader/Schrapper/Schone 175 (182).

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Zum Fallverstehen und zur sozialpädagogischer Diagnostik ausf. Ader/Schrapper/Ader/Schrapper 23 (35).

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Beckmann/Lohse JAmt 2019, 490 (491).

Ader/Schrapper/Ader/Schrapper 23 (35); Nauerth Sozialmagazin 7-8.2022, 6 (8); Schrapper Sozialmagazin 7-8.2022, 14 (15 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Beckmann/Lohse JAmt 2019, 490 (491).

<sup>196</sup> FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 30.

Als Ausgangspunkt dürfte dabei auch im Bereich der Gefährdungseinschätzung gelten, dass die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel für die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung geeignet sein kann. Die Eignung muss aber für den konkreten Einzelfall geprüft werden, wobei die Besonderheiten digitaler Kommunikation im Vergleich zu analogen Settings einzubeziehen sind (zu den Besonderheiten digitaler Kommunikation im Allgemeinen und diesbezüglichen Forschungsbedarfs A. III. 1.). Dies ist gerade in Gesprächen wichtig, die das Ziel haben, nicht allein sachliche Informationen auszutauschen, sondern überwiegend auch der Beziehungsarbeit und der Wahrnehmung eines Gemütszustands der Gesprächspartner:in dienen. Gerade hier kann die Eignung digitaler Kommunikationsmittel nicht allgemein angenommen werden. Vielmehr muss die Eignung aufgrund des dringenden Erfordernisses einer ausreichenden Erkenntnisgrundlage, um Kinder schützen zu können, und der damit einhergehenden enormen fachlichen Anforderungen an die Kommunikation mit der Familie besonders sorgfältig geprüft werden.

Im Rahmen dieses Rechtsgutachtens können lediglich einige erste Hinweise in Bezug auf die Besonderheiten digitaler Kommunikation gegeben werden. Dabei ist allgemein jedenfalls zu berücksichtigen, dass im digitalen Raum die Möglichkeiten der nonverbalen Kommunikation begrenzter sind. 197 Zwar sind zB in einem Videogespräch die Mimik und auch der Einsatz der Stimme (Tonlage, Pausen, Lautstärke) wahrnehmbar. Jedoch ist die Möglichkeit, Blickkontakt herzustellen, begrenzt und die Körperhaltung und Gestik sind aufgrund des begrenzten Ausschnitts nur eingeschränkt erkennbar. Das hat auch Auswirkungen auf die Wahrnehmbarkeit der Interaktion der einzelnen Familienmitglieder, die von besonderer Relevanz für die Einschätzung der Familiendynamik ist. Gerade auch wichtige Situationen wie die Begrüßung, das Ankommen, die Haltung gegenüber dem Kind während des Gesprächs und die Verabschiedung fallen im digitalen Kontext ganz weg oder sind nur eingeschränkt einsehbar. Wie wichtig in Anbetracht der vorliegenden konkreten Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung der Eindruck von der Interaktion zwischen Kind und Eltern ist, ist daher relevantes Kriterium für die Entscheidung zwischen digitaler oder analoger Kommunikation. Sind die Eltern zudem eher verschlossen und abwehrend, dürfte ein "Ausweichen" in einem digitalen Gespräch leichter sein, was im Einzelfall gegen die Eignung sprechen kann. Auch wird sich die Ernsthaftigkeit der Situation in einem persönlichen Gespräch, in dem auf "allen" Ebenen kommuniziert werden kann, oft besser transportieren lassen. Umgekehrt kann sich die Niedrigschwelligkeit einer digitalen Kommunikation positiv auf die Gesprächsbereitschaft und -offenheit der Familien auswirken. Dabei kann gerade ein digitales Setting den Raum bieten, sich als junger Mensch, ggf. aber auch als Elternteil, in den sensiblen Lebensbereichen öffnen zu können, bspw. weil das Setting vertraut ist oder die räumliche Distanz bzw. das Aufhalten in der eigenen Wohnung als angenehm und entlastet wahrgenommen werden.<sup>198</sup>

Bei der Beurteilung der Eignung des digitalen Gesprächssettings spielt auch die **Schwere** des **Gefährdungsverdachts** eine Rolle. Je schwerwiegender der Gefährdungsverdacht ist, desto sorgfältiger ist das gewählte Kommunikationsformat auf seine Eignung hin zu prüfen und desto wichtiger ist die unmittelbare Wahrnehmung der Familie im Gespräch, um den

<sup>198</sup> ZHAW/Eser Davolio ua 9 (13).

Seite 78 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Kutscher ua/Seelmeyer/Waag 180 (185); ZHAW/Eser Davolio ua 9 (15 ff.).

Kontakt zum Zweck der Ermittlung des Sachverhalts und des Aufbaus einer Hilfebeziehung möglichst eindrücklich und intensiv zu gestalten.

Zu berücksichtigen sind außerdem die **digitalen Nutzungskompetenzen** der Familie, bspw. ob das betroffene Kind nach seiner Entwicklung bereits in der Lage ist, digital zu kommunizieren, und ob die Familie bereits Erfahrung mit digitaler Kommunikation hat.

Weiterhin ist von Relevanz, welche Informationen bezüglich der betroffenen Familie dem Jugendamt bereits vorliegen und ob es sich um ein Erst- oder Folgegespräch handelt. Ist die Familie bereits bekannt und leistet das Jugendamt zB schon eine Hilfe, kann eine digitale Kommunikation abhängig vom Grad der Gefährdung möglicherweise ausreichend oder jedenfalls zur ersten Gefährdungs- bzw. Sicherheitseinschätzung geeignet sein. Im Folgenden werden Kriterien zusammengestellt, die für die Entscheidung im Einzelfall hilfreich sein können.

Über diese Erwägungen hinaus ist nach der **Befähigung der Fachkraft zum Umgang mit** digitaler Kommunikation sowie nach vor Ort vorhandenen fachlichen Standards für die digitale Kommunikation und deren Umsetzung zu fragen (hierzu ausf. → Teil 3 B. I. 1.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Eignung digitaler Kommunikation mit der Familie zum Zweck der Gefährdungseinschätzung nicht pauschal beantworten lässt, sondern im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen ist. Noch fehlt es an Erfahrungswerten und Untersuchungen des Einsatzes digitaler Kommunikation und ihrer Eignung im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen. Zwar waren die Jugendämter aufgrund der pandemisch bedingten Kontaktbeschränkungen gezwungen, über die Möglichkeiten zur Umsetzung digitaler Kommunikation mit Klient:innen nachzudenken, und die allermeisten Jugendämter haben während dieser Zeit auch Erfahrungen mit digitaler Kommunikation gesammelt. Aufgrund der akuten Krisensituation erfolgte die digitale Kommunikation dabei jedoch oftmals ohne fachliche Leitfäden und geprüfte Standards. Es wird daher Aufgabe der Jugendämter sein, die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen mit Blick auf die Zukunft zu reflektieren, zu evaluieren, geeignete digitale Tools zu nutzen und darauf aufbauende funktionierende Konzepte für die digitale Kommunikation mit Klient:innen zu entwickeln sowie die Fachkräfte entsprechend fortzubilden.

Bei der Eignungsprüfung sind die unterschiedlichen Rahmenbedingungen digitaler Kommunikation für das Erkennen und Bewerten von Informationen über Gefährdungen unbedingt zu berücksichtigen. Besonders im Hinblick auf etwaige Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen darf sich der öffentliche Jugendhilfeträger keiner Kommunikation bedienen, die ggf. ein umfassendes Erfassen der Gefährdungssituation behindert. Insoweit ist darauf zu achten, dass das digitale Kommunikationssetting nicht zwingend sowohl für das Kind bzw. den Jugendlichen als auch für die Eltern gleich geeignet ist. Zu beachten ist auch, dass sich persönlich-analoge und digitale Kommunikation nicht gegenseitig ausschließen. Da die Gefährdungseinschätzung prozesshaft erfolgt, bleibt es idR nicht bei einem einzigen Gespräch zwischen den Fachkräften des Jugendamts und den Erziehungsberechtigten, sodass auch ein Wechsel der Kommunikationsart zwischen einzelnen Gesprächen vorstellbar ist.

Seite 79 / 166 www.dijuf.de

Wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Entscheidung können sein:

- Hat die Familie Zugang zu digitalen Endgeräten?
- Hat die Familie und haben insbesondere die Erziehungsberechtigten bereits Erfahrung mit digitaler Kommunikation gesammelt, bspw. im beruflichen Kontext?
- Ist die Familie dem Jugendamt bereits bekannt und besteht insofern bereits eine Hilfebeziehung zur Familie?
- Kann die Familie digitale Gespräche in ihrem privaten Umfeld ungestört führen?
- Was soll in dem Gespräch thematisiert werden? Um welche Gefährdungssituation geht es? Welche Atmosphäre wird dafür benötigt?
- Wie wichtig ist neben dem Inhalt des Gesprächs auch die Wahrnehmung der Körpersprache?
- Wie wichtig ist die Wahrnehmung der Interaktion der Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen?
- Welche Kommunikationsform wünschen die Erziehungsberechtigten und die Kinder/ Jugendlichen?
- Kann die digitale Kommunikation so gestaltet werden, dass der fehlende Face-to-Face-Kontakt die Gesprächsqualität nicht mindert?
- Welchen Einfluss hat das digitale Setting auf das konkrete Beziehungsgeschehen?
- Steht ein für diese Gesprächssituation konkret geeignetes digitales Kommunikationstool zur Verfügung?

# bb) Folgen einer auf das digitale Format begrenzten Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten

Im Hinblick auf die Möglichkeit, bei fachlicher Eignung die Erziehungsberechtigten über digitale Tools in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, stellt sich die Frage, ob diese ihre Mitwirkung auf eine Teilnahme an einem digitalen Gespräch beschränken können.

Verweigern die Erziehungsberechtigten die Mitwirkung oder sind sie zur Mitwirkung nicht in der Lage, so hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII). Grund hierfür ist, dass es den Fachkräften des Jugendamts aufgrund lückenhafter Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist, das Gefährdungsrisiko adäquat einzuschätzen. Der Wortlaut des Gesetzes legt sich in Bezug auf die Art und Weise der Mitwirkung jedoch nicht konkret fest, sodass die Norm offenlässt, welche Ansprüche das Jugendamt diesbezüglich an die Erziehungsberechtigten stellen kann. Es wird allerdings angenommen, dass die Erziehungsberechtigten jedenfalls dann nicht mitwirken, wenn sie ein Gespräch oder die Beantwortung aller oder einzelner, für die Sachverhaltsaufklärung wesentlichen Fragen ablehnen. 200

Ausgehend hiervon und von der Zielsetzung der Mitwirkungspflicht hätten die Fachkräfte in dieser Situation zunächst unter Berücksichtigung der genannten Kriterien (→ a) die Eignung einer von den Eltern gewünschten Form der Gesprächsführung zu prüfen.<sup>201</sup>

Seite 80 / 166 www.dijuf.de

<sup>199</sup> LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 80.

 $<sup>^{200}\,</sup>$  LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Vgl. LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 80.

Ist ein digitales Gespräch zur Gefährdungseinschätzung nach Ansicht der Fachkräfte nicht geeignet und stimmen Erziehungsberechtigte dennoch lediglich einem digitalen Gespräch zu, so ist das Familiengericht anzurufen, wenn die Gefährdung durch das Jugendamt aufgrund der verweigerten ausreichenden Mitwirkung nicht eingeschätzt werden kann.

Jedoch sollte nicht vorschnell das Familiengericht aufgrund fehlender Mitwirkung angerufen werden. Für das Jugendamt ergibt sich insofern eine Pflicht, bei ausschließlicher Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zu einem digitalen Gespräch zu beurteilen, ob ein solches Gespräch ausreichend ist. Sofern nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, dass das digital geführte Gespräch geeignet ist, um das Gefährdungsrisiko adäquat einzuschätzen, ist es ratsam, zunächst das Angebot zur digitalen Gesprächsführung anzunehmen und nachfolgend zu bewerten, ob eine weitere Mitwirkung erforderlich ist. Ist dies der Fall, sollten Anstrengungen unternommen werden, die Erziehungsberechtigten für ein analoges Gespräch zu gewinnen. Eine mögliche anfängliche Ablehnung der Mitwirkung ist oftmals auf eine gewisse Skepsis gegenüber dem Jugendamt zurückzuführen, die nicht durch die Anrufung des Familiengerichts abgebaut werden kann. Ggf. fühlen sich die Erziehungsberechtigten in einem digitalen Format sicherer und können sich zunächst leichter öffnen. Daher empfiehlt es sich, zunächst auf die angemessene Mitwirkung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hinzuwirken und sich von anfänglichen Widerständen nicht unmittelbar entmutigen zu lassen.<sup>202</sup> Je nach Dringlichkeit der vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte ist die Anrufung des Familiengerichts erst geboten, wenn diese Bemühungen um ausreichende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten nicht erfolgreich waren.

### cc) Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks vom jungen Menschen

Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, müssen sich die Fachkräfte auch einen unmittelbaren Eindruck von dem möglicherweise gefährdeten Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die Verpflichtung besteht daher nicht allgemein, sondern nur im Fall der Erforderlichkeit im Einzelfall. Die Fachkräfte müssen also zunächst eine Entscheidung darüber treffen, ob es für die Gefährdungseinschätzung überhaupt einen solchen unmittelbaren Eindruck vom Kind braucht.<sup>203</sup> Ist dies der Fall, so stellt sich die Frage, ob hierfür auch ein digitaler Kontakt geeignet ist.

### (1) Wahrnehmung der kindlichen Entwicklung und der Wohnverhältnisse als Ziel

Ziel der Regelung ist es, in erforderlichen Fällen den körperlichen und geistigen Entwicklungsstand des Kindes wahrzunehmen und einzuschätzen sowie die Wohnverhältnisse und das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung in den Blick zu nehmen.<sup>204</sup> Der Eindruck vom jungen Menschen und seiner Umgebung soll "unmittelbar" erfolgen, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass sich das Jugendamt nicht in allen Fällen allein auf die Aussagen der Eltern verlassen kann.<sup>205</sup>

Seite 81 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{202}</sup>$  JurisPK/Kößler SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII  $\S$  8a Rn. 49; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII  $\S$  8a Rn. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> BT-Drs. 17/6256, 21.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> BT-Drs. 17/6256, 20; Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 23b.

### (2) Erreichung der Ziele bei Nutzung digitaler Kommunikationsmittel

Selbst die sich aus § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII ergebende Pflicht zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Kind und seiner persönlichen Umgebung könnte auf den ersten Blick auch unter **Zuhilfenahme digitaler Instrumente** – bspw. durch Videotelefonie – erfüllt werden: Dabei können sowohl ein Gespräch geführt als auch die Familie, das betroffene Kind, seine Umgebung und die Interaktion innerhalb der Familie wahrgenommen werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob ein solches Vorgehen mit dem Wortlaut und dem Zweck der Norm vereinbar wäre, konkret: ob ein solcher digitaler Einblick "unmittelbar" iSd § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII und ob ein digitales Tool nach fachlicher Einschätzung ein geeignetes Instrument zur tatsächlichen Wahrnehmung des betroffenen Kindes und seiner Umgebung ist.

Der Wortlaut der Norm erklärt den Begriff "unmittelbar" nicht weiter. Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet "unmittelbar" jedoch "direkt" und "durch keinen oder kaum einen räumlichen oder zeitlichen Abstand getrennt".<sup>206</sup> Außerdem war es die Intention des Gesetzgebers, dass die Fachkräfte tatsächlich einen **Hausbesuch** machen.<sup>207</sup> Es sollte dadurch verhindert werden, dass sie sich allein auf die Angaben der Eltern verlassen. Stattdessen sollten Fachkräfte dazu veranlasst werden, die erforderlichen Informationen durch eine Inaugenscheinnahme selbst zu erheben, um die Wahrscheinlichkeit zu steigern, dass die Erkenntnisgrundlage für die Gefährdungseinschätzung realitätsnah ist.<sup>208</sup> Zwar ist auch im Rahmen einer Videokonferenz, an der der betroffene junge Mensch selbst teilnimmt und in der die Wohnräume erkennbar sind, ein größeres Maß an Informationen möglich als in einem reinen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Gleichwohl ist der Eindruck im digitalen Rahmen deutlich begrenzter als bei einem **persönlichen Besuch**. So ist etwa immer nur ein kleiner Bildausschnitt zu sehen oder Gerüche (zB Schimmelgeruch, Windelgestank oÄ) sind nicht wahrnehmbar.

Ist das primäre Ziel eine **Gesamtwahrnehmung** und nicht eine rein sprachliche Verständigung, wird diese mittels digitaler Kommunikationstechnik nicht in befriedigender Art und Weise erreichbar sein. Vielmehr bleibt der digital gewonnene Eindruck aufgrund von Zweidimensionalität, fehlender direkter Interaktion (zB Blickkontakt), des begrenzten Ausschnitts der Kamera sowie der Abhängigkeit von der Kameraführung des Gegenübers auch bei aktiver und kreativer Gestaltung der Videotelefonie hinter dem persönlichen Eindruck zurück. Insbesondere bei etwaig gefährdeten Säuglingen oder Kleinkindern, mit welchen eine sprachliche Verständigung aufgrund des Alters noch gar nicht möglich ist, ist eine persönliche unmittelbare Interaktion wesentlich.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Rückgriff auf digitale Kommunikation im Rahmen einer als erforderlich erachteten Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung weder mit dem Wortlaut der Norm noch mit dem Schutzzweck der Regelung vereinbar ist. Gehen die Fachkräfte daher im Einzelfall vom Erfordernis aus, sich einen

<sup>208</sup> BT-Drs. 17/6256, 21.

Seite 82 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> S. www.duden.de/rechtschreibung/unmittelbar, Abruf: 12.9.2023.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> BT-Drs. 17/6256, 21: "[...] das Jugendamt [...] nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind und seiner persönlichen Umgebung verschafft, wenn dies nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist."

persönlichen Eindruck zu verschaffen, so ist unmittelbare Konsequenz die **Notwendigkeit** eines persönlichen Kontakts, insbesondere eines Besuchs in der Wohnung.

### b) Digitale Kommunikation bei Beteiligung weiterer Personen an der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII

Neben der Familie können auch weitere Personen an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamts beteiligt werden. Auch diesbezüglich soll die Zulässigkeit der digitalen Kommunikation untersucht werden.

### aa) Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung

Bei der Gefährdungseinschätzung kann über die Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen hinaus auch eine Beteiligung Dritter erforderlich sein. Dies liegt nicht nur darin begründet, dass Eltern im Rahmen des Kinderschutzes ein besonderes und nachvollziehbares Interesse daran haben, in einem guten Licht zu erscheinen, und deswegen die familiären Lebensverhältnisse möglicherweise beschönigen, sondern auch daran, dass bestimmte Informationen – etwa zum Gesundheitszustand eines Kindes – teilweise eher von Dritten als von den Erziehungsberechtigten selbst erlangt werden können. Ausdrücklich gesetzlich geregelt hat der Gesetzgeber die Beteiligung von mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen unter den Voraussetzungen, dass diese nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und den wirksamen Schutz des Kindes nicht infrage stellt (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII). Da es sich aber um eine deklaratorische und keine konstitutive Regelung handelt, ist daraus kein Verbot der Beteiligung weiterer Dritter abzuleiten.<sup>209</sup> Auch deren Beteiligung ist unter der Voraussetzung ihrer fachlichen Erforderlichkeit sowie der sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Datenerhebung bei Dritten zulässig (ausf. zu den sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Dritterhebung 🗲 Teil 3 C. III. 2.).

Sind sich die Fachkräfte darüber einig, dass eine Beteiligung Dritter (zB Berufsgeheimnisträger:innen) fachlich geboten, mit dem wirksamen Schutz des Kindes und den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 62 SGB VIII vereinbar ist, stellt sich die **Frage nach der geeigneten Art und Weise der Beteiligung** (zB aufsuchend, im Jugendamt oder per Video- oder Telefonkonferenz). Hierüber zu entscheiden, obliegt der fachlichen Einschätzung der fallführenden Fachkraft.

### bb) Nutzung digitaler Kommunikationsmittel bei Beteiligung Dritter

Genau wie bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen ist die Art und Weise der Beteiligung der Berufsgeheimnisträger:innen nicht näher geregelt, sodass die Kommunikation mit ihnen **grundsätzlich auch in digitaler Form** erfolgen kann, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet ist (zu den allg. fachlichen Rahmenbedingungen digitaler Kommunikation s.  $\rightarrow$  A. III.).

Speziell für die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträger:innen wird dies auch dadurch bekräftigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des KJSG die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel antizipiert und ausdrücklich zugelassen hat, indem er die Abrechnungsmöglich-

Seite 83 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Beckmann Kap. 7 Rn. 17.

keiten von Videofallkonferenzen für Vertragsärzt:innen gesetzlich geregelt hat (§§ 73c, 87 Abs. 2a S. 7 SGB V).

Der Einsatz digitaler Kommunikation wird daher allein durch die fachliche Eignung für den Zweck der Beteiligung Dritter begrenzt, der in der Erlangung einer "möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung" liegt.<sup>210</sup> Insoweit verfolgt die Beteiligung Dritter einen anderen Zweck als die Einbeziehung der betroffenen Familie. Während die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten nicht nur dem Informationsaustausch dient, sondern auch der Wahrnehmung des Familiensystems und evtl. gefährdender Situationen sowie dem Aufbau einer erfolgreichen Hilfebeziehung, ist die Einbeziehung Dritter allein auf einen faktenbasierten Informationsgewinn ausgerichtet. Damit tritt grundsätzlich auch die Relevanz einer nonverbalen Kommunikation in den Hintergrund und es dürfte idR eher von einer Eignung digitaler Formate auszugehen sein als beim Kontakt zur Familie.

Für einen übersichtlichen Informationsaustausch genügt daher generell ein Gespräch via Videotelefonie oder ein rein telefonischer Kontakt. Der Vorteil solcher digitaler Kommunikationsformen liegt auf der Hand. Aufgrund des **geringeren Zeitaufwands** durch das Wegfallen von Wegstrecken sind sie besonders **ressourcenschonend** und können in besonderem Maß dazu beitragen, dass die einzubeziehenden Personen zur Mitwirkung bereit sind. Zu berücksichtigen sein können allerdings neben den offensichtlichen allgemeinen Vorteilen auch die Erfordernisse des Einzelfalls, wenn etwa in einem besonders komplexen Fall ein analoges Setting eher die Gewähr dafür bietet, dass keine Informationen verloren gehen und alle Personen konzentriert teilnehmen.

Eine Ausnahme für die grundsätzliche Eignung digitaler Formate für die Beteiligung Dritter kann sich ergeben, wenn das Gespräch mit Dritten auch **gemeinsam mit der Familie** oder bestimmten Familienmitgliedern stattfinden soll.<sup>211</sup> Für diesen Fall dürften die gleichen Einschränkungen bzw. das gleiche Erfordernis einer Prüfung der Eignung des Gesprächsformats im Einzelfall gelten wie für die Einbeziehung der Familienmitglieder selbst (dazu  $\rightarrow$  a). Denn in diesem Fall spielen wiederum die Auswirkungen des gewählten Formats auf die Hilfebeziehung zu den Erziehungsberechtigten eine entscheidende Rolle.

Welches letztlich die geeignete Art und Weise der Beteiligung der Berufsgeheimnisträger:in oder sonstigen Dritten ist, hängt bedeutend von den **Umständen des Einzelfalls** ab und muss von der zuständigen Fachkraft entschieden werden.

### c) Digitale Kommunikation im Fachteam des Jugendamts

Auch hinsichtlich der Kommunikation im Fachteam soll die Zulässigkeit der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel untersucht werden.

### aa) Anforderungen an die Sachverhaltsbewertung im Fachteam

Ist der Sachverhalt hinreichend bekannt, folgt seine differenzierte Bewertung in einem Fachteam. Die Bewertung des Gefährdungsrisikos ist für die Fachkräfte höchst anspruchs-

Seite 84 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> BT-Drs. 19/26107, 74.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Zur Gestaltung der Beteiligung Dritter durch gesonderte oder gemeinsame Gespräche mit der Familie s. DIJuF 9 ff.

voll und zeitaufwendig, da ein multidimensionaler Sachverhalt **nach sozialpädagogisch anerkannten Standards** unter Einbeziehung zahlreicher unterschiedlicher, auch normativer Variablen zu bewerten ist.<sup>212</sup> Für alle Mitglieder der betroffenen Familie kann sie schwerwiegende, lebensverändernde Konsequenzen haben, und zwar insbesondere dann, wenn die Fachkräfte zu dem Ergebnis kommen, dass das Kind von den Eltern getrennt werden muss, oder aber, wenn gar keine oder unzureichende Maßnahmen zur Abwendung einer nicht erkannten Kindeswohlgefährdung getroffen werden.

Aufgrund ihrer gravierenden Bedeutung und Komplexität hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Gefährdungseinschätzung immer im Zusammenwirken mehrerer Personen erfolgt, die iSd § 72 SGB VIII als Fachkräfte qualifiziert sind (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Auf diese Weise soll die Fachlichkeit der Gefährdungseinschätzung gesichert werden. Es handelt sich also bei dem Fachkräfteerfordernis und der Pflicht zur kollegialen Beratung um gesetzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, um den fachlichen Herausforderungen der Gefährdungseinschätzung gerecht zu werden und ein möglichst genaues Einschätzungsergebnis zu erzielen.<sup>213</sup> Auch mögliche Wechselwirkungen und Verstrickungen, die aus der Nähe der fallzuständigen Fachkraft zur betroffenen Familie resultieren können, sollen auf diese Weise aufgefangen werden.<sup>214</sup> Aus rechtlicher Perspektive ist diese gesetzliche Vorgabe zur Sicherung der Fachlichkeit erforderlich, um dem Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für Gefährdungen gerecht zu werden und einen möglicherweise gebotenen Eingriff in das Elternrecht zu rechtfertigen.

In welcher konkreten **Art und Weise die Sachverhaltsbewertung** in diesem Fachteam ausgeübt werden muss, spezifiziert das Gesetz nicht (kein allgemeingültiges Ablaufschema, keine Vorgaben hinsichtlich des Beratungssettings, keine Verpflichtung zur Nutzung spezifischer sozialpädagogischer Methoden oder bestimmter Einschätzungsinstrumente, keine Vorgaben zur Gewichtung von gefährdenden Faktoren etc). Vielmehr sind die Fachkräfte bzw. die öffentlichen Jugendhilfeträger dazu berechtigt und verpflichtet, die Rahmenbedingungen, die Arbeitsabläufe und die fachliche Methodik auszuwählen und zu bestimmen, sodass jeder Gefährdungseinschätzung ein planvolles Vorgehen zugrunde liegt, das an fachlichen Standards ausgerichtet ist (sog. sozialpädagogische Diagnostik).

# bb) Zulässigkeit der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel für die gemeinsame Bewertung

Die Nutzung digitaler Elemente hängt wiederum von der Eignung für die gemeinsame Gefährdungseinschätzung im Rahmen der kollegialen Beratung ab. Um das Gefährdungsrisiko gemeinsam einzuschätzen, muss sich das Fachteam diskursiv mit dem Einzelfall auseinandersetzen. Da das Gesetz hierfür keine Rahmenbedingungen vorgibt, kann die Fachteamreflexion sowohl im persönlichen Gespräch, grundsätzlich aber auch in einem digitalen Besprechungsraum stattfinden. Voraussetzung ist allerdings, dass allgemein und im Einzel-

Seite 85 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Vgl. Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 60.

Vgl. FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 23; Wiesner/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 25; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 301 (302).

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Radewagen ZKJ 2020, 295 (296 f.); so auch FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 23; vgl. auch Wiesner/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Vgl. Alle 54.

fall durch digitale Reflexionen die **fachlichen Anforderungen** an die gemeinsame Gefährdungseinschätzung erfüllbar sind. Insbesondere muss die digitale Besprechung ebenso wie eine Besprechung in physischer Präsenz eine inhaltliche diskursive Auseinandersetzung zulassen, die die fallverantwortliche Fachkraft in ihrer Einschätzung in ausreichendem Maß unterstützt.

Voraussetzungen dafür sind insbesondere:

### • Störungsfreiheit des digitalen Besprechungssettings

Das Besprechungssetting muss gewährleisten, dass die Fachkräfte ungestört sind und sich auf die Gefährdungseinschätzung fokussieren und konzentriert daran teilnehmen können. Störungen von außen müssen identifiziert werden, sodass ihnen vorgebeugt werden kann, um die **aktive Teilnahme** durch jede einzelne Fachkraft zu sichern. Bei digitalen Besprechungssettings können bspw. Störungen durch Ablenkung im Homeoffice und eine schlechte Internetverbindung oder aber durch die parallele Bearbeitung anderer Aufgaben oder eingehende Telefonate etc entstehen.

### • Geeigneter Rahmen für die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverstehens

Das Setting muss gewährleisten, dass sich jede Fachkraft offen und aktiv äußern kann und dies auch tut. Ob ein solcher Rahmen auch in einem digitalen Setting trotz der räumlichen Distanz hergestellt werden kann, ist ebenfalls eine Frage der Gestaltung und kann von Fachteam zu Fachteam variieren. Grundvoraussetzung dürfte sein, dass jede Fachkraft ihre Kamera eingeschaltet hat und mit der gleichen Konzentration an der Besprechung teilnimmt wie an einer analogen Besprechung.

Digitale Besprechungen weisen insofern – nicht zuletzt aufgrund mangelnder Erfahrung und Geübtheit mit diesem Format – (noch) mehr Fallstricke auf als die unter physischer Anwesenheit aller Beteiligten stattfindenden. Um digitale Kommunikationsmittel zur Gefährdungseinschätzung im Fachteam zu nutzen, bedarf es deshalb insbesondere eines **funktionsfähigen Konzepts** zur Festlegung von Rahmenbedingungen, das die Einhaltung der fachlichen Standards sichert. Hierbei sollten neben der Berücksichtigung möglicher Fallstricke (Distanz, Ablenkung etc) auch die möglichen positiven Aspekte der digitalen Beratung im Fachteam Beachtung finden, wie zB einfache Möglichkeiten der Dokumentation oder Möglichkeiten zur Überwindung von Hemmschwellen in Bezug auf die Abgabe abweichender Einschätzungen mithilfe eines digitalen Whiteboards, das zeitgleich von allen beschrieben werden kann, ggf. ohne dass Rückschluss auf die Autor:in gezogen werden kann. Es gilt dann, digitale Besprechungssettings zu **erproben**, im Fachteam zu **evaluieren** und bei Feststellung von nicht behebbaren Beeinträchtigungen von digitalen Besprechungen abzusehen.

### 3. NUTZUNG DIGITALER INSTRUMENTE FÜR DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Digitale Instrumente kommen nicht nur für die Kommunikation infrage, sondern lassen sich ggf. auch für die Sammlung und Beurteilung der Informationen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall anwenden. Für die Beurteilung, ob anhand des festgestellten Sachverhalts das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist, gibt es weder allgemein defi-

Seite 86 / 166 www.dijuf.de

nierbare Variablen noch eine Berechnungsformel.<sup>217</sup> Es bedarf bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos des fachlichen Vorgehens der Fachkräfte, wobei es ihnen obliegt, die Rahmenbedingungen, die Arbeitsabläufe und die fachliche Methodik auszuwählen und zu bestimmen.<sup>218</sup> Inwieweit hierbei der Rückgriff auf digitale Instrumente zulässig ist, wird nachfolgend untersucht, indem zunächst ein Überblick über die möglichen fachlichen Methoden gegeben wird (a) und anschließend die Nutzung von digitalen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten sowie die Nutzung von Algorithmen untersucht werden (b).

### a) Fachliche Methodik der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

# aa) Entscheidung über die Erhebung erforderlicher Informationen und Auswertung als komplexer Entscheidungsvorgang im Jugendamt

Die Einschätzung der Gefährdung ist wie oben bereits beschrieben ein äußerst komplexer Entscheidungsvorgang.<sup>219</sup> Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung spielen das **Fachwissen** und die **Arbeitserfahrung** der Fachkräfte die bedeutende Rolle. Informationen können durch Fachkräfte rein intuitiv erhoben und bewertet werden (sog. klinisches Verfahren).<sup>220</sup> Aber regelmäßig erfolgt die Gefährdungseinschätzung auch unter **Zuhilfenahme spezifischer Methoden**, wie bspw. Ressourcen- und Netzwerkkarten<sup>221</sup> sowie Genogrammen<sup>222</sup>. Diese Methoden dienen der systematischen Erfassung des Sachverhalts sowie der Visualisierung und Kontextualisierung von Familiensystemen einschließlich der Ressourcen und Gefahren für das Kind. Neben diesen allgemeinen sozialpädagogisch anerkannten Methoden gibt es auch eine Vielzahl speziell für den Kinderschutz entwickelter **standardisierter Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente**, die in der Praxis eingesetzt werden.

### bb) Nutzung standardisierter Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente

Da es in Deutschland keine gesetzliche oder sonstige allgemeingültige Regelung gibt, welche Kriterien für die Risikoeinschätzung maßgeblich sind, werden in der Praxis Dokumentations- und Einschätzungsinstrumente mit unterschiedlichem inhaltlichen Fokus und unterschiedlicher wissenschaftlicher Ausrichtung genutzt.<sup>223</sup> Sie basieren auf empirisch belegten Risikofaktoren und/oder auf sog. konsensbasierten Einschätzungsfaktoren, deren Relevanz aus Empfehlungen der Praxis abgeleitet wird und teilweise empirisch überprüft wurde.<sup>224</sup> Durch die Abfrage spezifischer Kriterien (sog. Prädiktoren) soll sichergestellt werden, dass die Fachkräfte alle diese Faktoren berücksichtigen und keine relevanten Umstände übersehen.<sup>225</sup> Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente versprechen daher die Erzielung eines "objektiveren" Einschätzungsergebnisses als es ein rein klinisches Verfahren ermöglicht.

Seite 87 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Vgl. Alle 56.

Radewagen ZKJ 2020, 295 (296 f.); so auch FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 23; vgl. auch Wiesner/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Bifeb/Bastian 15 (20); Schrödter ua 1 (4).

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Schader/Schader ua 144 (174).

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Schrapper Sozialmagazin 7-8.2022, 14 (18 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Körner/Deegener/Metzner/Pawlis 251 (253).

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Körner/Deegener/Gerber 294 (298); Gutwald ua Ethiklournal 2/2021, 1 (7).

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Körner/Deegener/Gerber 294 (298).

Ein Beispiel für ein Dokumentations- und Einschätzungsinstrument, das auch mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelt wurde, ist der Stuttgarter Kinderschutzbogen, der Vorlage für die Entwicklung weiterer Kinderschutzbögen<sup>226</sup> war. Er besteht aus mehreren Modulen, die verschiedene Dokumentations- und Einschätzungsaufgaben enthalten: "Meldebogen und Bewertung der Meldung", "Familienkonstellation und Genogramm", "Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen", "Interaktion Kind und Hauptbezugsperson", "Grundversorgung und Schutz", "Einschätzung der Kindeswohlgefährdung", "Sicherheitseinschätzung", "Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes", "Hilfe- und Schutzkonzepte", "Erziehungsfähigkeit", "Risikofaktoren für hohe Gefährdung, Misshandlung oder Vernachlässigung", "Ressourcen zur Abwendung der Gefahr". Im Rahmen der einzelnen Module lassen sich Bewertungen von -2 bis +2 vornehmen, ("sehr schlecht", "schlecht", "ausreichend" oder "gut").

Zwar besteht **keine gesetzliche Pflicht zur Nutzung bestimmter Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente**. Das Gebot der Fachlichkeit setzt jedoch voraus, dass nur die Verfahren und Methoden eingesetzt werden, die geeignet sind, den Einschätzungsprozess zu fördern, also über eine **validierte und evaluierte Grundlage** verfügen.<sup>227</sup>

### cc) Instrument als Hilfsmittel für die Einschätzung der Fachkräfte

Die Nutzung eines Einschätzungsinstruments darf nicht zur Verschiebung der Verantwortlichkeit von der Fachkraft zum Instrument führen, da § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Gefährdungseinschätzung ausschließlich Fachkräften vorbehält. Das Einschätzungsinstrument darf lediglich Hilfsmittel im Rahmen der selbstständigen Entscheidung der Fachkraft sein.

Nur unter dieser Voraussetzung ist der Einsatz von analogen und informationstechnologischen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung rechtlich zulässig. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen stellt die Praxis vor große Herausforderungen. Das Forschungsfeld zu Verfahren zur Gewinnung sozialpädagogischer Diagnosen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutzverfahren ist allgemein sehr überschaubar, weshalb wenig belastbare Ergebnisse zur Eignung einzelner Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente vorliegen. Auch die Frage nach der Zweckdienlichkeit der Anwendung von digitalen Instrumenten zur Risikoeinschätzung ist zwar Bestandteil des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses. An relevanten Forschungsergebnissen fehlt es jedoch noch. Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen fordern daher, die Forschung auszubauen und Evaluationen der zum Einsatz kommenden Instrumente zur Risikoeinschätzung durchzuführen.<sup>228</sup>

Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass die fachliche Einschätzung durch die Fachkräfte in den Hintergrund tritt und das Einschätzungsinstrument nicht mehr nur als Hilfsmittel, sondern als ausschlaggebende Instanz angesehen wird, erfordert der Einsatz von Einschätzungsinstrumenten eine **spezifische Schulung**.<sup>229</sup> Dabei müssen die Fachkräfte die Möglich-

<sup>229</sup> Beckmann/Lohse JAmt 2019, 490 (493).

Seite 88 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> ZB Berliner Kinderschutzbogen, vgl. Anl. 4 "Leitfaden zum Berliner Kinderschutzverfahren", 1, abrufbar unter www.berlin.de/suche/?q=Kinderschutzbogen+Anlage+4&hq=; "Orientierungskatalog Kindeswohl" des Landkreises Görlitz, abrufbar unter https://sfws-goerlitz.de/materialien/orientierungskatalog/, Abruf jew.: 12.9.2023.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Radewagen ZKJ 2020, 295 (296).

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> Körner/Deegener/Metzner/Pawlis 251 (276); Alle 55; IzKK/Kindler 40; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 17; Ader/ Schrapper/Schone 175 (180); vgl. auch Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 11; Bifeb/Bastian 15 (20).

keiten, aber auch Grenzen des Instruments kennenlernen. Ausgangspunkt muss das Wissen darum sein, dass eine Standardisierung kein Ersatz für die professionelle Einschätzung im Rahmen eines reflexiven Austauschprozesses im Einzelfall, wie sie der Gesetzgeber vorsieht, sein kann.<sup>230</sup>

### b) Nutzung digitaler Instrumente für die Gefährdungseinschätzung

Ausgehend von diesen rechtlich-fachlichen Anforderungen an die Verwendung von Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten wird nachfolgend untersucht, ob digitale Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente diesen Anforderungen genügen. Dabei wird zum einen dargestellt, inwieweit eine Digitalisierung der etablierten Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente (zB Genogramme, Kinderschutzbögen) in Betracht kommt (aa). Zum anderen soll die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Einschätzungsverfahren unter Verwendung von Algorithmen geprüft werden (bb).

### aa) Nutzung digitaler Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente

Ein ausschließlich analoges Vorgehen bei der Anwendung der dargestellten Erhebungsund Einschätzungsinstrumente entspricht nicht mehr der Realität aller Jugendämter. Die Digitalisierung zeichnet sich hier bereits in der Praxis ab. Für die digitale Erstellung von Ressourcen- und Netzwerkkarten oder Geno- bzw. Soziogrammen gibt es eine Vielzahl an verfügbarer, teils kostenloser Software. Beispielhaft lässt sich die freie Open-Source-Software "easyNWK" zur Erstellung von Netzwerkkarten nennen.<sup>231</sup>

Rechtliche Bedenken bestehen bei der Nutzung dieser Methoden im digitalen Kontext genauso wenig wie im analogen Kontext, da die Digitalisierung eine lediglich technische Veränderung der Arbeitsweise beinhaltet, nicht aber den fachlichen Umgang mit der Methode beeinflusst. Die Fachkraft nutzt die Methodik allein als Sortier- und Strukturierhilfe, also als digitales Hilfsmittel für die eigene Einschätzung. Der technische Vorteil der Nutzung einer digitalen Version liegt in der Möglichkeit, die Netzwerkkarte jederzeit der aktuellen Situation anzupassen, wohingegen Änderungen auf Papier die Übersichtlichkeit stark in Mitleidenschaft ziehen. Der Einsatz der digitalen Tools zielt also in erster Linie auf eine Arbeitserleichterung durch bessere Handhabbarkeit und Zeitersparnis ab.

In der Praxis sind inzwischen auch **elektronische Varianten von Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten**, wie bspw. des Stuttgarter Kinderschutzbogens, verfügbar. Angesichts der Verbreitung von e-Akten scheint der Einsatz digitaler Versionen von Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten zweckmäßig, da sich so das Einscannen des entsprechenden Dokuments erübrigt. Die Nutzung elektronischer Varianten verspricht gegenüber der Papierversion jedoch nur dann eine Arbeitserleichterung, wenn die Fachkräfte mit dem elektronischen Verfahren vertraut sind und das Verfahren ausschließlich elektronisch erfolgt. Im Hinblick auf die Digitalisierung von Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten bestehen auch hier keine rechtlichen Bedenken, da die Digitalisierung die Funktionsweise des Instruments auch hier nur in technischer, nicht aber in fachlicher Hinsicht beeinflusst. Sofern das

Seite 89 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Klomann ua JAmt 2019, 11 (13); GK-SGB VIII/Grühn, Stand: 1.12.2022, SGB VIII § 8a Rn. 21; Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 11; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 23 ff.

Entwickelt von Alexander Rind aus dem Institut für Creative\Media/Technologies und Karin Goger aus dem Department Soziales der Fachhochschule St. Pölten in enger Kooperation mit Anwender:innen; vgl. www.easynwk.com/, Abruf: 12.9.2023.

jeweilige Instrument also aus fachlicher Perspektive als tauglich bewertet werden kann, also auf einer fachlich fundierten und evaluierten Grundlage beruht, ist sowohl die Nutzung in analoger als auch in digitaler Form möglich.

### bb) Verwendung von Algorithmen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Herausforderungsvoller ist die Nutzung von Algorithmen für die Gefährdungseinschätzung.

### (1) Funktionsweise

Ein Algorithmus verarbeitet nach einem vorgegebenen Muster Informationen und erstellt eine **Prognose hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit** eines bestimmten Ereignisses oder einer bestimmten Entwicklung.<sup>232</sup> So kann ein mit einem Algorithmus arbeitendes Einschätzungsinstrument darauf abzielen, ein konkretes Einschätzungsergebnis zu "berechnen".

Dabei kommen vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten in Betracht. Ausschlaggebend für die **Qualität eines algorithmen-basierten Einschätzungsinstruments** ist neben der Programmierung des Algorithmus selbst der ihm zugrunde liegende Datensatz. Insbesondere spielt eine Rolle, wie umfangreich dieser Datensatz ist und wie dieser generiert wurde. Auch die Art und Weise, wie die Informationen des Einzelfalls der Software zugeführt werden, ist von Relevanz. Denkbar ist sowohl, dass die Fachkräfte anhand vorgegebener Fragen – vergleichbar mit dem Stuttgarter Kinderschutzbogen – Informationen zum Einzelfall in die Software einspeisen (zB über Multiple-Choice-Fragen oder aber auch über offene Textangaben) als auch, dass bereits vorhandene Akteninhalte in die Software eingespeist werden.

#### (2) Aktueller Diskurs

Die Nutzung von algorithmen-basierten Einschätzungsinstrumenten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird **kontrovers** diskutiert. Es besteht die Hoffnung, mithilfe eines Algorithmus die statistische Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Kindeswohls für den Einzelfall in kürzester Zeit berechnen zu können.<sup>233</sup> Der Vorteil gegenüber einer menschlichen Risikoeinschätzung wird in der Berücksichtigung der **größeren Datenbasis** einer entsprechenden Software gesehen. Während Fachkräfte "allein" auf ihr Erfahrungswissen zurückgreifen, kann eine Software mit beliebig vielen Daten gefüttert werden, sodass der Algorithmus mit einer umfangreicheren Datenbasis arbeiten kann, als es Menschen möglich ist. Daraus wird vielfach geschlussfolgert, dass eine solche Software **objektiver und treffsicherer** arbeitet,<sup>234</sup> was – so die Befürwortenden – Entscheidungen im Kinderschutz qualitativ verbessern würde. Zusätzlich wird durch die Technisierung das Ergebnis **in kürzester Zeit** geliefert, sodass der Kinderschutz auf den ersten Blick auch hinsichtlich der Zeitkomponente gewinnen kann.

Kritiker:innen befürchten, dass Fachkräfte in der Praxis weniger von dem algorithmenbasierten Einschätzungsinstrument unterstützt werden, sondern vielmehr mit diesem konkurrieren und letztlich dem vermeintlich "objektiveren Ergebnis" folgen, auch wenn sie aufgrund der individuellen Umstände des Einzelfalls zu einem anderen Ergebnis als der Algorithmus

Seite 90 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Kutscher ua/Ley 639 (642).

 $<sup>^{233}</sup>$  Vgl. Bastian 3; Kutscher ua/Schrödter ua 255 f.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Bifeb/Bastian 15 (21); Schrödter ua 2; Übersicht über die relevanten Argumente auch bei Gutwald ua EthikJournal 2/2021, 6.

kommen. Daraus resultiert die Befürchtung einer **Deprofessionalisierung der fachlichen Arbeit**. Ferner wird kritisiert, dass das durch den Algorithmus berechnete Ergebnis nur eingeschränkt nachvollziehbar ist und es daher an **Transparenz** und Überprüfungsmöglichkeiten fehlt. Zudem wird immer wieder vor **algorithmischen Verzerrungen** gewarnt (sog. Algorithmic bias), die dadurch verursacht werden, dass Menschen den Algorithmus programmieren und auch die Datensätze keine "neutralen Daten" enthalten, sondern Daten, die Menschen erfasst und zusammengestellt und dabei möglicherweise sogar "vorinterpretiert" haben.

### (3) Erprobung in der Praxis

In Deutschland werden in Jugendämtern aktuell keine algorithmen-basierten Einschätzungsinstrumente genutzt, um Gefährdungsrisiken einzuschätzen.<sup>235</sup> Dass noch keine entsprechende Software entwickelt wurde, liegt nicht an der fehlenden Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten, sondern ist teilweise mit der Skepsis hinsichtlich der Zuverlässigkeit algorithmen-basierter Einschätzungsverfahren im Kinderschutz und teilweise mit ethischen Fragestellungen zu begründen. Außerdem ist ein solches Einschätzungsverfahren auch aus rechtlicher Perspektive problematisch (dazu → bb [4]).

Im Ausland werden solche prädiktiven Risikoinstrumente allerdings bereits mit unterschiedlichen Ergebnissen erprobt.<sup>236</sup> Zwei der bekanntesten Softwares aus den USA sind das "Allegheny Familiy Screening Tool" <sup>237</sup> und das "Rapid Safety Feedback" <sup>238</sup>. Bei beiden Softwares handelt es sich um ein prädiktives Risikoeinschätzungsinstrument, das mithilfe eines Algorithmus ein bestimmtes Gefährdungsrisiko bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Kindesmisshandlung berechnet. Die Behörden können daran orientiert den Sachverhalt priorisieren und prüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen. Die Risikoeinschätzung erfolgt nur für Personen, die der Kinder- und Jugendhilfe bereits bekannt sind. Die Erfahrungen mit den Softwares variieren. Im Bundesstaat Illinois wurde die Software "Rapid Safty Feedback" wieder abgeschafft, nachdem zwei Kinder aufgrund von Misshandlung und Vernachlässigung zu Tode gekommen waren, für welche ein niedriger Risikowert ermittelt worden war, wohingegen in Florida nach Implementierung der Software ein Rückgang von misshandlungsbedingten Todesfällen von Kindern festgestellt wurde. <sup>239</sup>

Eine andere Software aus Großbritannien ("Early Help Profiling System Social") sollte Kinder und Jugendliche mit hohem Gefährdungsrisiko identifizieren, noch bevor sie in der Kinder- und Jugendhilfe auffällig werden. Die Software erbrachte nicht die gewünschte Qualität und wurde auch aufgrund datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte kritisiert, sodass sie letztendlich nie effektiv zur Anwendung kam.<sup>240</sup> In Neuseeland wurde eine Software ("Predictive Risk Modelling") entwickelt, die gefährdete Kinder erkennen sollte, sobald ihre Eltern das erste Mal Sozialhilfeleistungen beantragten, die dann aber aufgrund politischer Bedenken nicht erprobt wurde.<sup>241</sup>

Seite 91 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Gutwald ua EthikJournal 2/2021, 9 f.

 $<sup>^{236}</sup>$  Exemplarische Darstellung einiger im Ausland erprobten Tools bei Gillingham/Ackermann 1 bis 6.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> S. www.alleghenycounty.us/Human-Services/News-Events/Accomplishments/Allegheny-Family-Screening-Tool.aspx; Weinhardt; *Gillingham/Ackermann* 1 (3).

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Gillingham/Ackermann 1 (4).

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Grzymek/Hustedt AJS Forum 3/2020, 4 (5).

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Gillingham/Ackermann 1 (5 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Gillingham/Ackermann 1 (6 f.).

# (4) Anwendungsbereich und Eignungskriterien eines algorithmen-basierten Einschätzungsinstruments

Im Folgenden werden Kriterien benannt, die für die rechtliche Zulässigkeit und insbesondere der Eignung algorithmen-basierter Einschätzungsinstrumente relevant sind:

### Keine Vorverlagerung des Schutzauftrags

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wird erst durch die Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aktiviert (vgl. → I. 1.). Aus rechtlicher Perspektive ist daher vorwegzunehmen, dass in Deutschland der Einsatz von algorithmenbasierten Einschätzungsinstrumenten im Rahmen des § 8a-Verfahrens nur für Fälle diskutiert werden kann, in denen bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das proaktive Ermitteln von Kindeswohlgefährdungen, wie es zB für die Neuseeländische Software "Predictive Risk Modelling" angedacht war, ist nicht Bestandteil des staatlichen Wächteramts im deutschen Recht.<sup>242</sup>

### Nutzung nur als "Hilfsinstrument" für die entscheidende Fachkraft

Wie oben dargestellt ( a cc), ist die Gefährdungseinschätzung fachlich qualifizierten Personen vorbehalten, die diese Aufgabe nach fachlichen Standards durchzuführen haben. Nach geltendem Recht ist die eigene Überzeugungsbildung der zuständigen Fachkräfte obligatorisch, sodass ein vollautomatisiertes Einschätzungsprogramm, welches das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vorwegnimmt, mit dem geltenden Recht unvereinbar wäre.

### Aussagekraft des Einschätzungsergebnisses des Instruments

Fachlich sinnvoll und daher rechtlich zulässig könnte ein algorithmen-basiertes Instrument sein, das eine Wahrscheinlichkeitsprognose zulässt. Dabei ist von Bedeutung, wie nah diese Wahrscheinlichkeitsprognose der Realität tatsächlich kommt. Um dies beurteilen zu können, muss bekannt sein, auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierend der Algorithmus programmiert und ob ein repräsentativer Datensatz zum "Trainieren" des Algorithmus verwendet wurde.<sup>243</sup> Letzteres sicherzustellen, ist herausfordernd, da die Daten, mit denen der Algorithmus trainiert wird, zuvor durch Personen (interpretativ) verarbeitet wurden (bspw. Daten abgeschlossener Kinderschutzverfahren).<sup>244</sup> Auch Verzerrungseffekte, die zu einer Stereotypisierung führen und auch bei menschlichen Entscheidungen anzutreffen sind, können bei fehlender Identifikation dieser Effekte die Aussagekraft des Einschätzungsergebnisses mindern.<sup>245</sup>

Zweckmäßiger als die Berechnung einer Wahrscheinlichkeitsprognose erscheint daher das Generieren von bestimmten Reflexionsfragen mithilfe eines Algorithmus. Diese können dabei unterstützen, den Sachverhalt umfassend zu erfassen, und gewisse Aspekte in den Fokus der Fachkraft rücken.<sup>246</sup> Vergleichbar mit herkömmlichen Einschätzungsinstrumenten wie dem Stuttgarter Kinderschutzbogen würde der Algorithmus als Assistenz-Instrument zur Ermittlung des fallrelevanten Sachverhalts beitragen, nicht aber ein Einschätzungsergebnis vorausnehmen. Der Unterschied zu den herkömmlichen Kinderschutzbögen wäre die

Seite 92 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> S. dazu Beckmann 90 ff., 337 f.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Kutscher ua/Ley 639 (643).

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Mohabbat Kar ua/Zweig/Krafft 204 (222); Gutwald ua EthikJournal 2/2021, 1 (13).

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Vgl. *Gutwald* ua EthikJournal 2/2021, 1 (11).

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> S.a. *Gutwald* ua EthikJournal 2/2021, 1 (11).

individuelle Anpassung der Reflexionsfragen auf den konkreten Fall. Insbesondere könnte das bei Fallkonstellationen hilfreich sein, die unregelmäßig vorkommen und die für die Fachkräfte daher besonders herausfordernd sind. Dabei bleibt es aber erforderlich, dass die Fachkraft sich nicht auf die vom Algorithmus vorgeschlagenen Fragen beschränkt, sondern einen umfassenden Blick auf den Fall behält.

### • Die Anwendung des Algorithmus im Einzelfall

Zu beachten ist zudem die Abhängigkeit des Ergebnisses von der Art und Weise der Einspeisung der Einzelfallinformationen durch die Fachkräfte. Unabhängig davon, ob dies durch Beantwortung von durch die Software vorgegebenen Fragen oder durch ein Einscannen des gesamten Akteninhalts erfolgt, handelt es sich bei den herangezogenen Informationen um welche, die durch eine Fachkraft erhoben und dabei schon vorab interpretativ verarbeitet wurden. Auch die Auswahl und der Umfang der konkret erhobenen Daten unterliegen der Entscheidung eines menschlichen Individuums, sodass die Daten die Realität nicht 1:1 abbilden. Der durch den Algorithmus zu bewertende Sachverhalt ist somit schon nicht objektiv.

# Fachliches Zusammenspiel zwischen Fachkraft und algorithmen-basiertem Instrument

Da das Ergebnis des Algorithmus nur ein Hilfsinstrument und nicht die Einschätzung der Fachkräfte ersetzen darf, stellt sich im Weiteren die Frage, wie die Fachkräfte mit dem Ergebnis des Algorithmus arbeiten können. Um dies angemessen zu beantworten, müsste das **Zusammenspiel von Fachkraft und Technik** erforscht werden. Zur Vereinbarkeit von standardisierten Entscheidungsverfahren mit einer professionellen Praxis finden sich bislang jedoch kaum Befunde.<sup>247</sup>

Schwierigkeiten würden insbesondere dann entstehen, wenn die auf einem Algorithmus basierende Software allein ein Ergebnis liefern würde, aber keine Aussage darüber abgeleitet werden kann, wie dieses Ergebnis zustande gekommen ist. Insbesondere wenn fachliche Einschätzungen der Fachkräfte und das Ergebnis der Software auseinanderfallen, würde es ein Problem darstellen, dass die "Erwägungsgründe" der Software nicht bekannt sind. Bleibt unbekannt, welche Umstände den Algorithmus zu seinem Ergebnis veranlasst haben, sind weder eine Überprüfung des Ergebnisses bzw. ein Abgleich des Ergebnisses mit der eigenen fachlichen Einschätzung möglich noch befähigt es dazu, adäquat zu intervenieren.<sup>248</sup> Es bleibt dann die Frage, ob sich eine Fachkraft entsprechend ihrer eigenen professionellen Einschätzung auch entgegen eines algorithmisch berechneten Einschätzungsergebnisses entscheiden kann oder ob sie geneigt sein wird, dem algorithmen-basierten Risikoeinschätzungsinstrument zu vertrauen. Inwieweit in dieser Situation das Treffen einer autonomen Einschätzung – wie es das Gesetz fordert – möglich ist, bleibt fraglich. Letztlich ist daher von besonderer Bedeutung, wie nachvollziehbar die algorithmisch berechnete Einschätzung ist. Die Fachkräfte müssten an eine solche Software herangeführt werden, ihre Arbeitsweise verstehen und die Defizite eines algorithmen-basierten Systems kennen. Nur

Seite 93 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Übersicht von *Bastian* in Bifeb/*Bastian* 15 (21).

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Zur wesentlichen Herausforderung der Nachvollziehbarkeit algorithmen-gestützter Entscheidungsprozesse *Gillingham/Ackermann* 1 (8); vgl. auch Bifeb/Bastian 15 (22).

dann können sie das Ergebnis des Algorithmus in ihre Gefährdungseinschätzung autonom und gewinnbringend für den Kinderschutz einbeziehen.

### • Interdisziplinäre Entwicklung geeigneter Tools

Die Entwicklung eines Algorithmus sollte in Zusammenarbeit von Sozialarbeiter:innen aus der Praxis, Klient:innen, Forscher:innen aus dem sozialen Bereich sowie Computer- und Datenspezialist:innen entstehen.<sup>249</sup> So kann nicht nur ein Grundstein für die Akzeptanz des algorithmen-basierten Risikoeinschätzungsinstruments in der Praxis gelegt werden, sondern auch die notwendige **Fachexpertise aller beteiligten Akteur:innen** Berücksichtigung finden.

• Forschungsbedarf vor Einführung algorithmen-basierter Einschätzungsinstrumente Zunächst bedarf es jedoch empirisch gesicherter Ergebnisse über die Faktoren, die für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sprechen, sowie belastbarer Evaluationen des algorithmen-basierten Risikoeinschätzungsinstruments, bevor ein Algorithmus in der Praxis tatsächlich zum Einsatz kommt.<sup>250</sup>

### 4. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

### a) Nutzung digital verfügbarer Informationen

Im Rahmen des § 8a-Verfahrens obliegt es den Fachkräften, alle für den Einzelfall relevanten Umstände zu ermitteln und bei der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen (sog. Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X). Gerade im Hinblick darauf, dass der digitale Abruf von Daten besonders niedrigschwellig sein kann, muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass nicht alle über die betroffene Familie einholbaren Informationen für die Gefährdungseinschätzung relevant sind. Vielmehr müssen die Fachkräfte im Einzelfall prüfen, ob die Erhebung der konkreten Information hierfür tatsächlich erforderlich ist. Außerdem sind die Informationen vorrangig bei den betroffenen Personen zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Nur wenn dies nicht möglich ist, dürfen Informationen auch bei Dritten beschafft werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII).

### b) Digitale Kommunikation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Digitale Kommunikationsformen lassen sich grundsätzlich für die Gefährdungseinschätzung nutzen. Die Zulässigkeit der Nutzung digitaler Kommunikationswege im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hängt jedoch von ihrer Geeignetheit für die Erreichung des jeweiligen Kommunikationsziels und insbesondere auch vom jeweiligen Einzelfall ab.

# Digitale Einbeziehung der betroffenen Familie nur mit besonders sorgfältiger Einzelfallprüfung

Im Hinblick auf die Kommunikation mit der betroffenen Familie konnte festgestellt werden, dass die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung mittels digitaler Kommunikation im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen ist, da sie mit besonderen fachlichen Herausforderungen verbunden und von entscheidender Relevanz für die Sicherung des Kindeswohls ist. In vielen Fällen kann bei einem rein digitalen Fall in besonderem Maß die Gefahr bestehen, dass relevante Informationen übersehen werden. In bestimmten Konstellationen (etwa,

Seite 94 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Kutscher ua/Ley 639 (644); *Gillingham* Child Abuse Review 2019, 114 (121).

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Vgl. Gutwald ua EthikJournal 2/2021, 1 (2).

wenn die Fachkraft den Eindruck hat, dass das Kind ihr etwas anvertrauen möchte, aber sich kaum überwinden kann, von der erfahrenen Gewalt oder dem erfahrenen Missbrauch zu erzählen) kann auch gerade ein digitales Format geeignet sein, weil die damit verbundene Distanz es leichter macht, das "Unaussprechliche" anzusprechen.

Darüber hinaus erfordert die Sensibilität des Gesprächsthemas eine geschützte Gesprächsatmosphäre. Es obliegt der Fachkraft zu entscheiden, ob eine digitale Kommunikation diesen Anforderungen im Einzelfall ausnahmsweise gerecht werden kann. Relevante Kriterien für die Entscheidung sind:

- die Art und Schwere der potenziellen Gefährdungssituation;
- eine bereits bestehende Hilfebeziehung zur Familie, in der also die Familienmitglieder den Fachkräften im Jugendamt bereits bekannt sind;
- ggf. die Notwendigkeit eines aus Sicht des Kindes besonders geschützten Raums.

### Unmittelbarer "analoger" Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung

Hinsichtlich des Hausbesuchs, welcher der Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks des Kindes und seiner persönlichen Umgebung dient, muss festgehalten werden, dass dieser nicht durch den Kontakt über digitale Kommunikationsmittel wie bspw. der Videotelefonie ersetzt werden kann, da die digitale Kommunikation keinen unmittelbaren Eindruck von Wohnverhältnissen und dem Zustand des Kindes zulässt. Ein digitaler Hausbesuch ist daher weder mit dem Wortlaut der Norm noch mit der Intention des Gesetzgebers und dem Schutzzweck der Norm vereinbar.

### Digitale Beteiligung von Dritten ist idR möglich

In Bezug auf die Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung lässt sich die Zweckmäßigkeit einer digitalen Kommunikation grundsätzlich etwas leichter einschätzen, da Ziel der Kommunikation meist ein faktenbasierter Informationsaustausch ist, bei dem die eingeschränkte Möglichkeit non-verbaler Kommunikation unerheblich ist. Dem digitalen Austausch stehen daher grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegen. Ausnahmen bestehen allerdings, wenn das Gespräch gemeinsam mit der betroffenen Familie stattfinden soll. In diesen Fällen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall, ob ein digitales Setting geeignet ist.

### Bedingungen für die digitale Kommunikation im Fachteam

Das Gesetz gibt keine konkreten Rahmenbedingungen für die Fachteamreflexion vor, sondern verlangt nach allgemeinen Regelungen "nur", dass diese zweckmäßig bzw. geeignet für eine fachgerechte Gefährdungseinschätzung im Fachteam sind. Eine digitale Beratung ist daher grundsätzlich unter der Voraussetzung der Eignung im Einzelfall möglich. Ihre rechtlichen Grenzen findet die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel dort, wo die Einhaltung fachlicher Standards nicht mehr gewährleistet werden kann und das Kommunikationsziel der Einschätzung der Gefährdungssituation dadurch gefährdet ist. Besonders wichtig für die kollegiale Beratung sind die Möglichkeit einer fokussierten und aktiven Teilnahme aller Fachkräfte sowie die Schaffung eines vertrauensvollen Raums. Die Sicherstellung dieser Rahmenbedingungen obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger durch entsprechende Rahmenbedingungen sowie der fallverantwortlichen Fachkraft im Einzelfall.

Seite 95 / 166 www.dijuf.de

### c) Nutzung digitaler Instrumente

### • Unproblematische Nutzung digitaler Einschätzungsinstrumente

Allgemein können digitale Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente, die als Sortier- und Strukturhilfe genutzt werden, ebenso genutzt werden wie analoge Einschätzungsinstrumente. Die Digitalisierung beinhaltet hier keinen anderen fachlichen Umgang mit der Methode als analoge Instrumente, sondern ausschließlich eine technische Veränderung (zB digitaler Kinderschutzbogen statt analoger Kinderschutzbogen).

### • Enge Voraussetzungen für die Nutzung algorithmen-basierter Programme

Deutlich enger begrenzt wäre dagegen der Einsatz von algorithmen-basierten Einschätzungsprogrammen, die allerdings derzeit im Kinderschutzverfahren in Deutschland auch nicht genutzt werden. Für die evtl. Entwicklung solcher Programme sind folgende Voraussetzungen zu beachten, deren Überprüfung zuvor erheblichen Forschungsbedarf aufzeigt:

# Beschränkung algorithmen-basierter Programme auf "Hilfsmittel" für die erforderliche eigene Entscheidung der Fachkraft

De lege lata erfolgt die Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII durch Fachkräfte, ganz konkret durch eine fallverantwortliche Fachkraft, die mit anderen Fachkräften im Team gemeinsam die Gefährdung einschätzen muss. Algorithmenbasierte Programme könnten insofern nur als Hilfsmittel dieser "menschlichen" Entscheidung konzipiert werden. Hilfreicher als Wahrscheinlichkeitsprognosen zum weiteren Fallverlauf, die nur beschränkt aussagekräftig sind, wären durch den Algorithmus generierte Reflexionsfragen, die die Fachkraft dabei unterstützen, die Spezifika des Einzelfalls fachlich zu untersuchen.

### Qualifizierte Anwendung des algorithmen-basierten Einschätzungsinstruments durch die Fachkraft

Neben einem qualitätssichernden Entwicklungsprozess einer algorithmen-basierten Software ist auch der Anwendungsprozess von Bedeutung. Die Fachkräfte müssen an eine solche Software herangeführt werden, ihre Arbeitsweise verstehen und die Defizite eines algorithmen-basierten Systems kennen. Nur dann können sie das Ergebnis des Algorithmus in ihre Gefährdungseinschätzung autonom und gewinnbringend für den Kinderschutz einbeziehen. Wichtig ist dabei insbesondere die Transparenz hinsichtlich der Arbeitsweise des Algorithmus für die Fachkraft.

# Kein Zurücktreten weiterer fachlicher Anforderungen gegenüber der komplexen Anwendung eines Algorithmus

Es darf außerdem nicht aus dem Blick geraten, dass Kinder nicht allein durch das Erkennen von Gefahren geschützt werden, sondern durch die Intervention von Fachkräften. Nur Fachkräfte können in Gesprächen mit Eltern eine kooperative Hilfebeziehung aufbauen, Verständnis zeigen und Grenzen aufzeigen. Der Erfolg des Kinderschutzverfahrens wird also auch bei Hinzuziehung eines algorithmen-basierten Einschätzungsverfahrens weiterhin von der Arbeit der Fachkräfte abhängen, welche den Hilfeprozess gestalten müssen. In Bezug auf diese bestehen bleibenden Aufgaben ist auch nicht automatisch von einer erheblichen Arbeitserleichterung durch den Einsatz von Algorithmen auszugehen. Auch dieser setzt voraus, dass eine umfassende Informati-

Seite 96 / 166 www.dijuf.de

onserhebung im Einzelfall stattfindet und die Fachkräfte mit der betroffenen Familie eine Hilfebeziehung aufbauen, welche die Grundlage für eine erfolgreiche Gefahrenabwehr darstellt.

# D. Digitalisierung als Anlass für Schutz und Hilfe

In B. und C. wurde dargestellt, welche Auswirkungen die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelten junger Menschen und ihrer Familien auf die (digitale) Ausgestaltung der eigenen Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt hat. Die zunehmende Digitalisierung wirkt sich jedoch nicht nur auf die Nutzung von digitalen Elementen durch die Kinder- und Jugendhilfe aus, sondern auch auf die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe, auf die die Kinder- und Jugendhilfe reagiert.

Die Digitalisierung stellt hohe Anforderungen an die jungen Menschen und ihre Erziehungspersonen. "Digitale Handlungssicherheit" benötigen junge Menschen in vielerlei Hinsicht, bspw. in Bezug auf das Erkennen von Fake News und Desinformationen,<sup>251</sup> die besonderen Kommunikationsbedingungen bei Social-Media-Kontakten und ihre Auswirkungen auf soziale Beziehungen oder den Umgang mit eigenen sowie fremden persönlichen Informationen und Daten. Die tatsächlich vorhandenen Kompetenzen der jungen Menschen und ihrer Eltern, sich im digitalen Raum zu bewegen, sind jedoch höchst unterschiedlich und abhängig von der individuellen sozialen Herkunft und Bildung.<sup>252</sup> Da die verantwortungsvolle und selbstbestimmte Nutzung, wie in Teil 1 beschrieben, zu den Förderrechten junger Menschen gehört, muss auch die Jugendhilfe bei der Gewährung von **Förder- und Unterstützungsleistungen** entsprechende Bedarfe berücksichtigen (→ Teil 1 C. II. 2.).<sup>253</sup>

Neben der digitalen Handlungssicherheit zur Ermöglichung digitaler Teilhabe ist der Schutz Kinder und Jugendlicher vor Gefahren für ihr Wohl zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die zunehmende Digitalisierung bringt "neue" Gefahren mit sich. Auch hierauf muss die Kinder- und Jugendhilfe reagieren.

Im Folgenden wird daher untersucht, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe "neue" digitalisierungsbedingte Unterstützungsbedarfe decken können (I.) und wie sich digitalisierungsbedingte Risiken auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auswirken (II.).

<sup>253</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 9 Rn. 8.

Seite 97 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> FK-SGB VIII/Weitzmann/Schäfer SGB VIII § 14 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Kutscher ua/lske/Kutscher 115 (116 ff.); 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43, 181; vgl. FK-SGB VIII/ Meysen ua SGB VIII Einl. Rn. 18; FK-SGB VIII/Weitzmann/Schäfer SGB VIII § 14 Rn. 10.

# I. Leistungen zur Deckung digitalisierungsbedingter Hilfebedarfe

Für die Deckung digitalisierungsbedingter Bedarfe kommen grundsätzlich alle in § 2 Abs. 2 SGB VIII als Förderleistungen beschriebenen Leistungen in Betracht, also:

- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Nr. 1),
- Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie (Nr. 2),
- Angebote der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Nr. 3), bei der sich insbesondere die Aspekte der Bildung und Erziehung in gewissem Umfang auch auf den Umgang mit digitalen Medien beziehen können,
- die HzE (Nr. 4),
- die Hilfe für seelisch behinderte Kinder (Nr. 5), bei der sich die Leistungen zur Teilhabeverbesserung auch auf den Umgang mit digitalen Medien beziehen können, und
- die Hilfe für junge Volljährige.

Entsprechend des Projektformats sollen im Folgenden als Leistungen von besonderer Bedeutung im Digitalisierungskontext die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII, die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der erzieherische Kinder- und Medienschutz nach § 14 SGB VIII sowie die HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII dargestellt werden.

### 1. ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IM MEDIENBEREICH

Als besonders relevante Leistung der Prävention knüpft die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII an die frühzeitige Förderung von jungen Menschen und ihren Familien an. Inkludiert sind zunächst Förderleistungen an Erziehungsberechtigte, die darauf zielen, Eltern in ihrer primären Erziehungsverantwortung so zu stärken, dass sie die Erziehung ihrer Kinder kompetent bewältigen können. Umfasst sind zudem Leistungen, die sich an die jungen Menschen selbst richten.

Mit dem KJSG wurde die Bedeutung der Medienkompetenz als einer der relevanten Erziehungsbereiche ausdrücklich in den Katalog der abzudeckenden Kompetenzbereiche elterlicher Erziehung aufgenommen. Der Gesetzgeber hat also den Bedarf gesehen, die Medienkompetenz junger Menschen und ihrer Familien zu stärken.<sup>254</sup> Die spezielle Hervorhebung der Förderung elterlicher Medienkompetenz liegt in der Bedeutung der Familie als besonders wichtigem Ort der Mediensozialisation und der Aneignung von ersten Fähigkeiten in diesem Kontext begründet.<sup>255</sup> Für eine bedarfsgerechte Förderung ist besonders relevant, welche Ressourcen im familialen Kontext verfügbar sind, dh Bildungserfahrungen und Medienpraxis der Eltern, ihre medienerzieherischen Möglichkeiten und Fähigkeiten sowie vorhandene (auch institutionelle) Unterstützungsstrukturen, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn Hilfe bei der Medienerziehung benötigt wird.<sup>256</sup>

Bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie handelt es sich um eine Soll-Leistung. Von Angeboten kann daher nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn im

Seite 98 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> BT-Drs. 19/26107, 80.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Kutscher JAmt 2020, 346 (347 mwN).

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Kutscher JAmt 2020, 346 (347 mwN).

Bereich des jeweiligen Trägers atypische Umstände vorliegen.<sup>257</sup> Dies gilt für sämtliche der verpflichtend geregelten **Kompetenzbereiche der elterlichen Erziehungsaufgaben** und somit auch für den Bereich der Medienkompetenzen. Von einer grundsätzlichen Verpflichtung zum Angebot entsprechender Leistungen zur Förderung der Medienkompetenzen von Eltern und jungen Menschen ist insofern auszugehen.

### 2. ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ ZUM SCHUTZ VOR DIGITALI-SIERUNGSBEDINGTEN RISIKEN

Besondere Relevanz im Zusammenhang mit der Kompetenz junger Menschen zur Mediennutzung und insbesondere dem Umgang mit Risiken wird allgemein dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII beigemessen. Mit Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen

- junge Menschen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen geführt werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII),
- als auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Die Leistung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist insofern für den präventiven Kinderschutz von besonderer Bedeutung. Die genannten gefährdenden Einflüsse müssen dabei notwendigerweise auch die digitalen Medien miteinbeziehen<sup>258</sup> und dadurch digitalisierungsbedingte Kindeswohlgefährdungen möglichst verhindern. Dadurch antwortet die Leistung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in besonderer Weise auf das Spannungsfeld zwischen dem enormen Nutzen der digitalen Medien für die Jugendbildung, den sich auch die Kinder- und Jugendhilfe selbst durch digitale Elemente in der Leistungsgestaltung zunutze macht (dazu  $\rightarrow$  B. II.), und den bestehenden Risiken.<sup>259</sup>

Angebote des erzieherischen Medienschutzes müssen sich sowohl an die jungen Menschen selbst als auch an ihre Erziehungsberechtigten richten, die, wie beschrieben, besondere Bedeutung für die Medienerfahrungen ihrer Kinder haben. Über geeignete Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Bereich von digitalisierungsbedingten Risiken entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er kann Angebote bspw. im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII oder allgemein in der Schule anbieten und sowohl analoge als auch digitale Formate für die Förderung der erforderlichen Kompetenzen wählen.<sup>260</sup>

# 3. FÖRDERUNG VON MEDIENNUTZUNGSKOMPETENZEN IM RAHMEN DER JUGENDARBEIT

Wie bereits für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erwähnt, bietet insbesondere die Jugendarbeit einen passenden Rahmen für die Vermittlung von Medienkompetenzen. Angebote können dabei weit über den Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes hinausge-

Seite 99 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 16 Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 14 Rn. 7; Gravelmann RdJB 2018, 201 (203).

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> FK-SGB VIII/Weitzmann/Schäfer SGB VIII § 14 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> FK-SGB VIII/Weitzmann/Schäfer SGB VIII § 14 Rn. 10.

hen und sich allgemein auf die Medienbildung und die Befähigung junger Menschen zu einem kompetenten Umgang mit Medien, die Ermöglichung von Teilhabechancen und Partizipationsmöglichkeiten beziehen.<sup>261</sup> Mit der Verpflichtung zur Förderung der Entwicklung junger Menschen stellt die Jugendarbeit eine wichtige Leistung zur Gewährung der Förderrechte junger Menschen dar. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sollen die Angebote an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Durch die Verknüpfung mit der mitgestaltenden Funktion der jungen Menschen hat die Leistung der Jugendarbeit eine besondere Bedeutung für den Erwerb von Kompetenzen zur selbstbestimmten Mediennutzung und insbesondere auch zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Medien gegenüber anderen jungen Menschen.

Die Inhalte der Leistung in Form einer Vermittlung und Stärkung digitaler Kompetenzen der jungen Menschen lassen sich leicht auch mit einer digitalen Gestaltung der Angebote selbst verbinden, indem zB gerade in digitalen Jugendräumen (→ B. II. 4.) digitale Kompetenzen vermittelt werden, die auch kreative Komponenten wie die Erstellung von Videoclips uvm umfassen können. In der Praxis finden sich inzwischen vielfältige Angebote dieser Art. Dabei dürfte die Vermittlung digitaler Kompetenzen allgemein und gerade im Fall der Wahrnehmung fehlender Kompetenzen auch zwingend erforderlicher Bestandteil gerade digitaler Angebote sein, da solche gerade auch einen Raum bieten können, intime Informationen über sich selbst unüberlegt zu teilen und abwertende Inhalte über Mitnutzer:innen mitzuteilen. So hat gerade digitale Jugendarbeit auch die Aufgabe, digitale Handlungs- und Entscheidungskompetenzen zu fördern.²6² In die konzeptuelle Gestaltung eines digitalen Jugendraums sollten daher immer auch die Stärkung von Mediennutzungskompetenzen und der Umgang mit wahrgenommenen Schwächen einfließen. Dazu braucht es entsprechende Mediennutzungskompetenzen der Mitarbeitenden (zur Notwendigkeit von Qualifizierung im Allgemeinen → Teil 3 B.).²63

### 4. DECKUNG INDIVIDUELLER BEDARFE IM ZUSAMMENHANG MIT DER MEDIEN-NUTZUNG ALS HZE

Im Kontext sozialpädagogischer Arbeit zur Stärkung von Medienkompetenzen wird es als erforderlich angesehen, jungen Menschen nicht nur standardisierte Formen der Kompetenzvermittlung anzubieten, sondern auf individuelle Bedarfe einzugehen und sie in ihrem individuellen Medienhandeln tatsächlich zu stärken.<sup>264</sup> Als einzelfallbezogene Individualhilfen eignen sich insofern insbesondere die HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII zur **Deckung individueller Bedarfe im Bereich der Medienerziehung**.

Besteht ein individueller Bedarf an einer erzieherischen Hilfe im Bereich der Mediennutzungskompetenzen, so müssen sich auch erzieherische Hilfen nach § 27 SGB VIII auf die Unterstützung beim Erwerb von Mediennutzungskompetenzen beziehen. So kommt bei entsprechendem Bedarf im Einzelfall etwa in Betracht, dass im Rahmen einer Erziehungsbera-

Seite 100 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Dazu Gravelmann RdJB 2018, 201 (203).

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Scholl FORUM Jugendhilfe 4/2022, 42.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Scholl FORUM Jugendhilfe 4/2022, 42 (43).

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Witzel Forum Erziehungshilfen 2018, 145 ff.

tung (§ 28 SGB VIII) einzelfallbezogen zum Thema Medienkompetenz beraten wird. Ebenso kann es Aufgabe einer Erziehungsbeiständ:in (§ 30 SGB VIII) oder einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) sein, Eltern und/oder jungen Menschen Medienkompetenz zu vermitteln und aus gegebenem Anlass konkrete Themen, wie etwa den Umgang mit Cyber-Mobbing, in den Mittelpunkt der erzieherischen Hilfe zu stellen. Bei stationären HzE (§§ 33, 34 SGB VIII) gehört die Vermittlung von Mediennutzungskompetenzen automatisch mit zum erzieherischen Auftrag (→ B. II. 2. d), kann aber bei spezifischem Bedarf auch durch ergänzende Angebote begleitet werden.

#### 5. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Das Kinder- und Jugendhilferecht hält unterschiedliche Leistungen vor, die in Familien Mediennutzungskompetenzen stärken können. Insofern gehört der Umgang mit den Mediennutzungskompetenzen junger Menschen und ihrer Familien eindeutig zum verpflichtenden Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Präventive Angebote zur Vorbereitung junger Menschen auf die Anforderungen in der digitalen Welt und zur Begleitung im Umgang mit digitalen Herausforderungen sind insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und des erzieherischen Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) zu schaffen. Eine Herausforderung für die Praxis stellt es dabei auch dar, eigene digitale Angebote möglichst direkt auch mit der Förderung von Mediennutzungskompetenzen zu verbinden. Der Förderung der digitalen Erziehungskompetenzen der Eltern dienen insbesondere die Angebote der frühen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII). Auf konkrete individuelle Bedarfe einzelner Familien bei fehlenden Medienkompetenzen müssen zudem die HzE eingehen und durch passgenaue Hilfeformen die vorhandenen Bedarfe decken.

# II. Schutzauftrag des Jugendamts bei digitalisierungsbedingter Kindeswohlgefährdung

Die Digitalisierung der Lebenswelten kann nicht nur Anlass zu einem Unterstützungsbedarf sein, sondern im Einzelfall auch zu einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen führen. **Digitalisierungsbedingte Gefahren** sind ein noch verhältnismäßig "neues" Phänomen, das in den vergangenen Jahren an Dynamik gewonnen hat. Neben guten Ansätzen, diesen Gefahren zu begegnen, wie zB der Reform des Jugendschutzgesetzes, ist insbesondere auch die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, Instrumente zu entwickeln, um digitalisierungsbedingte Gefahren zu erkennen und ihnen adäquat zu begegnen.

Für konkrete Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ist dabei der **Schutzauftrag des Jugendamts** nach § 8a SGB VIII relevant, <sup>265</sup> der im Rahmen dieses Rechtsgutachtens näher dargestellt werden soll. Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt in seinem Schutzauftrag aktiviert und zur Gefährdungseinschätzung sowie ggf. Abwendung verpflichtet. Insofern gilt es zunächst zu untersuchen, in welchen Fällen eine Kindeswohlgefährdung im digitalen Kontext bestehen kann.

Seite 101 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Götz FamRZ 2017, 1725 (1726).

### 1. DIGITALISIERUNGSBEDINGTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Inhalt des Schutzauftrags sind Gefährdungen des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls eines Kindes. Mit dem Begriff der "Kindeswohlgefährdung" knüpft das Kinder- und Jugendhilferecht an die **Begriffsbestimmung in § 1666 BGB** an.<sup>266</sup> Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maß vorhanden ist, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.<sup>267</sup> Voraussetzungen sind also:

- die Gegenwärtigkeit einer Gefahr, also einer in der Zukunft konkret drohenden Gefahr für eine
- erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung,
- die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

# a) Keine Gefährdung allein durch Zugang zu digitalen Medien und damit bedingten Risiken

Die Nutzung digitaler Medien oder allein der Besitz eines Smartphones, wodurch das Kind den allgemeinen Risiken der Nutzung des digitalen Raums ausgesetzt ist, stellt für sich genommen noch keine Kindeswohlgefährdung dar, sondern gehört zur **allgemeinen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen**.<sup>268</sup> Es obliegt dabei grundsätzlich den Eltern, im Rahmen ihrer **Erziehungsverantwortung** über den Zugang ihrer Kinder und eine pädagogische Begleitung zu entscheiden.<sup>269</sup>

Aus den Risiken im digitalen Raum, die Kinder und Jugendliche noch nicht immer selbst überschauen können,<sup>270</sup> können sich im Einzelfall jedoch Gefährdungen ergeben. Daher gehört es insbesondere zur elterlichen Erziehungsverantwortung, junge Menschen durch alters- und entwicklungsangemessene Begleitung und ggf. Beschränkung vor Gefahren zu schützen, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung bestehen können.<sup>271</sup> Kommen Eltern dieser Verantwortung nicht nach und droht daraus eine Schädigung des Wohls der jungen Menschen, so kann im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. So kann sich eine solche grundsätzlich auch daraus ergeben, dass einem Kind oder Jugendlichen gefährliche Gegenstände überlassen werden, worunter auch ein internetfähiges Gerät fallen kann, wenn dem Kind oder Jugendlichen ausreichende Medienkompetenzen fehlen.<sup>272</sup> Im Folgenden werden einige ausgewählte Fallgruppen dargestellt, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung eine Kindeswohlgefährdung darstellen können.<sup>273</sup>

Seite 102 / 166 www.dijuf.de

JurisPK/Kößler SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 8a Rn. 22; LPK-SGB VIII/Bringewat SGB VIII § 8a Rn. 13; GK-SGB VIII/Grühn, Stand: 1.12.2022, SGB VIII § 8a Rn. 20.

 $<sup>^{267}\;</sup>$  BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

 $<sup>^{268}\;\;</sup>$  OLG Frankfurt a. M. 15.6.2018 – 2 UF 41/18.

OLG Frankfurt a. M. 15.6.2018 – 2 UF 41/18 unter Aufhebung einer Entscheidung des AG Bad Hersfeld (15.5.2017 – F 120/17), das auf Grundlage allgemeiner Gefahren sehr enge Pflichten der Eltern annahm.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Herberger jM 2020, 442.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Vgl. MüKo/Lugani BGB § 1666 Rn. 119; s. dazu auch Herberger jM 2020, 442.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Herberger jM 2020, 442 (444).

<sup>273</sup> Im Rahmen dieser Untersuchung kann entspr. des Projektzuschnitts, der auf die Nutzung von Digitalisierung durch die Kinder- und Jugendhilfe fokussiert, nicht auf alle relevanten Fallgestaltungen eingegangen, sondern nur ein allgemeiner Überblick gegeben werden. Bspw. kann die sehr praxisrelevante Problematik der Gefahr eines sexuellen Missbrauchs junger Menschen, der durch digitalen Konsum von Kinderpornografie durch einen Elternteil bekannt wird, im Rahmen dieses Rechtsgutachtens nicht thematisiert werden.

### b) Konsum kindeswohlgefährdender Inhalte

Für Kinder und Jugendliche besteht die Gefahr, bei der Internetznutzung mit digitalen nicht altersgerechten und schwer zu verarbeitenden Inhalten konfrontiert zu werden, wie zB verherrlichende oder verharmlosende Darstellungen von Gewalt- oder Drogenkonsum, (extreme) pornografische Darstellungen oder rassistische, extremistische und sexistische Inhalte. Zu einer Konfrontation mit solchen risikobehafteten Inhalten kann es zum einen durch eine selbstschädigende Nutzungsweise kommen, bei der Kinder und Jugendliche die Inhalte eigeninitiativ aufsuchen (zB in Online-Foren zum Thema "Suizid" oder zum Thema "Selbstverletzendes Verhalten"). Zum anderen kann die Konfrontation mit risikobehafteten Inhalten aber auch ungewollt und/oder durch Zufall erfolgen (zB, wenn ein gefährdender Inhalt über einen Klassenchat verschickt wird und wenn der Link zu einem gefährdenden Inhalt versehentlich oder ohne Vorkenntnis des entspr. Inhalts angeklickt wird). Folgen können im Einzelfall ua Ängste, Traumata oder auch die eigene Übernahme gefährlicher Verhaltensweisen<sup>274</sup> sein, sodass die Schwelle der Kindeswohlgefährdung hierdurch erreicht werden kann.<sup>275</sup>

Das Vorhandensein kindeswohlgefährdender Inhalte im Netz erfordert zum einen die **Aufklärung von Kindern und Jugendlichen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen** zur Verhinderung des Konsums als auch einen Umgang mit evtl. Folgen des Konsums, etwa wenn Kinder und Jugendliche Ängste oder Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Schützen Eltern ihr Kind nicht in geeigneter Weise vor dem Konsum gefährdender Medien oder dessen Folgen, kann dies im Fall einer drohenden Schädigung im Einzelfall als Kindeswohlgefährdung beurteilt werden.<sup>276</sup>

### c) Exzessiver Konsum

Über konkrete Inhalte hinaus kann auch der (unbegrenzte) Zugang zum Internet im Fall einer exzessiven Nutzung zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Aus einer zu umfangreichen Nutzung können sich Gefahren für das Kind bis hin zu einem pathologischen Zustand ergeben. Im Rahmen der Erziehungsverantwortung eine Entscheidung über den angemessenen Umfang der Mediennutzung zu treffen, stellt dabei einen besonders herausfordernden Bereich heutiger Erziehung dar. Das Erreichen der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung kann nur für den Einzelfall in Anbetracht der konkreten Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung bestimmt werden. Auch hier gibt es keine allgemeingültige Zeitbegrenzung, sondern braucht es eine Einschätzung aufgrund der individuellen Umstände. Relevante Faktoren für die Bewertung, ab wann ein Kind aufgrund des zeitlichen Umfangs der Mediennutzung gefährdet ist, können ein spezifisches Suchtverhalten oder spezifische Auswirkungen des Medienkonsums auf das Wohlbefinden des Kindes – bspw. auf sein Konzentrationsvermögen oder seine Frustrationstoleranz sowie die innerfamiliären und sonstigen Beziehungen – sein.

Seite 103 / 166 www.dijuf.de

Hier ist zu bemerken, dass aus Sicht der empirischen Medienwirkungsforschung die möglicherweise entstehenden Problematiken regelmäßig nicht allein auf den Medienkonsum zurückgeführt werden können, sondern andere Aspekte, die die Lebensbedingungen betreffen (zB Erziehungsstil der Eltern), ebenfalls – ggf. sogar einen größeren – Einfluss hierauf haben; vertiefend hierzu Bonfadelli/Friemel.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> MüKo/Lugani BGB § 1666 Rn. 119; Grisse NZFam 2022, 189 (191).

 $<sup>^{276}</sup>$  OLG Frankfurt a. M. 15.6.2018 – 2 UF 41/18.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Vgl. 13. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 16/12860, 146; Grisse NZFam 2022, 189 (192).

### d) Digitale oder digital ermöglichte Übergriffe

Eine weitere Gefahrenquelle liegt darin, dass das Internet als Kommunikationsplattform genutzt wird, um in schädlicher Art und Weise auf Kinder und Jugendliche einzuwirken. Kindeswohlgefährdende Handlungen werden sowohl durch Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene ausgeübt und sind in ihrer Erscheinungsform vielfältig.

Beispiele für besonders relevante digitale oder digital ermöglichte Übergriffe sind:

### Cyber-Bullying, Cyber-Mobbing

Insbesondere innerhalb der eigenen Peergroup können Kinder und Jugendliche Opfer von Cyber-Bullying oder Cyber-Mobbing werden. Diese Form von Erniedrigung und vorsätzlicher Schädigung ist gerade unter Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren verbreitet<sup>278</sup> und unterscheidet sich von der herkömmlichen Form des Mobbings idR durch ein größeres Publikum, die zeitlich und räumliche Unabhängigkeit der Mobbing-Angriffe sowie die Möglichkeit für die Täter:innen, anonym zu bleiben.<sup>279</sup>

Mobbing wird als psychische Gewalt qualifiziert<sup>280</sup> und ist insofern geeignet, im Einzelfall das Kindeswohl in gefährdender Weise zu beeinträchtigen.

#### Sexualisierte Gewalt

Die Gefahr für Minderjährige, Opfer sexualisierter Gewalt im digitalen Raum zu werden, ist sehr präsent.<sup>281</sup> Nach einer Erhebung der Landesanstalt für Medien NRW, bei der rd. 2.151 junge Menschen im Alter zwischen acht und 18 Jahren befragt wurden, wurden ca. 25 % der Mädchen und ca. 22 % der Jungen über das Internet von einer erwachsenen Person zu einem Treffen aufgefordert. Etwa 16 % der Mädchen und 15 % der Jungen wurde bereits von einer erwachsenen Person eine Gegenleistung angeboten, wenn sie ein freizügiges Bild von sich zusenden.<sup>282</sup> Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum lässt sich grob in drei unterschiedliche Erscheinungsformen einordnen:

- sexualisierte Gewalt, die ausschließlich im Internet ausgeübt wird (zB sexuelle Belästigung über ein digitales Netzwerk, missbräuchliches Sexting),
- die Nutzung digitaler Kommunikation zur Vorbereitung der Ausübung sexualisierter Gewalt im analogen Raum (zB Cyber-Grooming, Anbahnung von Kinderprostitution),
- Online-Reproduktion von sexualisierter Gewalt, die im analogen Raum bereits stattgefunden hat (zB digitales Zurverfügungstellen eines Videos, das sexualisierte Gewalt zeigt).<sup>283</sup>

Anders als im analogen Kontext sind im digitalen Raum die Täter:innen häufig nicht mit ihren Opfern bekannt. Grund hierfür ist wohl in erster Linie die Anonymität des Internets, die das In-Kontakt-Treten erleichtert.<sup>284</sup>

Seite 104 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Richter ua/Schmahl 375 (391).

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Jüllicher NJW 2019, 2801.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Jüllicher NJW 2019, 2801.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Zur Gefahr der Überwachung und Kontaktaufnahme durch Dritte über Smartphones oder smarte Spielzeuge s. Herberger iM 2020, 442 f

<sup>282</sup> S. www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user\_upload/NeueWebsite\_0120/Medienorientierung/Cybergrooming/211216\_Cybergrooming-Zahlen\_Praesentation\_LFMNRW.pdf, Abruf: 12.9.2023.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Böhm ua 1 (3).

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> S. https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt, Abruf: 12.9.2023.

Auch hier kann es zu Kindeswohlgefährdung kommen, wenn die Eltern das Kind vor der sexualisierten Gewalt nicht rechtzeitig und in ausreichendem Maß schützen (können).<sup>285</sup>

### e) Digitale Verbreitung von Daten des Kindes

Ein weiteres Phänomen, das im Hinblick auf das Kindeswohl diskutiert wird, ist die digitale Verbreitung von persönlichen Daten des Kindes.

Ein besonders relevantes Beispiel ist das digitale Teilen von Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen durch Eltern, Verwandte, Freund:innen und Bekannte (sog. Sharenting). Gerichtlich entschieden ist, dass bei insoweit noch nicht selbstbestimmungsfähigen jungen Menschen und insofern fehlender eigener Entscheidungszuständigkeit<sup>286</sup> die Verbreitung von Kinderfotos im Internet, solange der junge Mensch noch nicht selbst darüber entscheiden kann, der Einwilligung beider Eltern bedarf, da es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung iSd § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB handelt.<sup>287</sup> Wann durch die Veröffentlichung von Fotos und Videos das Wohl des jungen Menschen gefährdet ist, lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Insbesondere kann nicht bei jedem Weiterleiten eines Fotos des Kindes im Bekanntenkreis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden. Entscheidend ist die Bewertung des Einzelfalls, wobei der Inhalt der Fotos und Videos, der Personenkreis, dem sie zugänglich gemacht werden, aber je nach Alter auch der Wille des betroffenen Kindes oder Jugendlichen maßgeblich sind. 288 In Betracht kommt eine Gefährdung je nach den weiteren Umständen im Einzelfall bspw., wenn Eltern im Rahmen eines kommerziellen, der Allgemeinheit zugänglichen Blogs sehr intime Informationen einschließlich Videos über ihr Kind veröffentlichen.<sup>289</sup>

In Betracht kann eine Gefährdung je nach Inhalt, Umfang und Adressatenkreis auch beim Teilen persönlicher Daten durch Kinder oder Jugendliche selbst kommen. Insofern obliegt es wiederum der elterlichen Erziehungsverantwortung, ihre Kinder über entsprechende Gefahren aufzuklären und alters- und entwicklungsangemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört auch die Begleitung bei der Nutzung von Apps zum Versand von Texten, Bildern und Videos – insbesondere von WhatsApp –, die Zugriff auf persönliche Daten der Nutzer:innen haben und diese verwenden können.<sup>290</sup> Relevant in dem Kontext ist insbesondere die Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen als sog. Influencer:innen, bei der junge Menschen entweder aufgrund einer eigenen, nicht hinreichend selbstbestimmten und aufgeklärten Entscheidung oder aber veranlasst durch ihre Eltern in hoher und regelmäßiger Frequenz Inhalte veröffentlichen und dabei Einblicke in ihr persönliches Umfeld und Privatleben geben.<sup>291</sup>

### f) Erhebliche Beschränkungen der digitalen Teilhabe von Kindern

Schließlich ist eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch denkbar, wenn die **Nutzung** digitaler Medien durch die Erziehungsberechtigten so stark eingeschränkt wird, dass daraus

Seite 105 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{285}~</sup>$  Rake FamRZ 2017, 1733 (1734); vgl. AG Bad Hersfeld 22.7.2016 – F 361/16 EASO.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Götz FamRZ 2019, 573 (575).

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> OLG Oldenburg 24.5.2018 – 13 W 10/18.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 577 (578); Lorenz jurisPR-ITR 4/2022 Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 577 (578).

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> S. dazu *Seier* jM 2023, 52 (53).

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> S. dazu ausf. Herberger jM 2020, 442 (443 f.).

unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf digitale Teilhabe eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls droht. Eine solche kommt etwa in Betracht, wenn ihm allgemein die Möglichkeit verwehrt wird, digitale Kompetenzen zu erwerben.

Möglich ist eine Gefährdung im Einzelfall auch durch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Fall übermäßiger oder sogar heimlicher Kontrolle und Überwachung der Kommunikationsinhalte des Kindes oder Jugendlichen ohne dessen Einverständnis bzw. ohne konkreten Anlass wie den Verdacht einer Gefährdung des Kindes durch die Nutzung. <sup>292</sup> Entscheidend für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung sind wiederum die konkreten Auswirkungen auf das Wohl des Kindes im Einzelfall. Dabei wird davon ausgegangen, dass die unbefugte Kontrolle für sich genommen noch keine erhebliche Schädigung des Kindeswohls darstellt, sich eine solche im Einzelfall aber aus den Folgen wie dem Verlust einer Vertrauensbeziehung zwischen Eltern und Kind oder der wiederholten Bloßstellung des Kindes in Bezug auf intime Kommunikationsinhalte ergeben kann. <sup>293</sup>

### 2. VERFAHREN DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Das Vorliegen einer Gefährdung ist immer von der jeweiligen Rechtsanwender:in im Einzelfall zu konkretisieren.<sup>294</sup> Das Jugendamt ist im Rahmen seines Schutzauftrags entsprechend zu einer individuellen Gefährdungseinschätzung verpflichtet, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine der oben beschriebenen Kindeswohlgefährdungen vorliegen. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorgaben des § 8a Abs. 1 SGB VIII. Dabei kommt der Einbeziehung der jungen Menschen selbst sowie ihrer Erziehungsberechtigten als primär für den Schutz Verantwortlichen (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII) eine besondere Rolle zu.

Sind die Eltern bspw. als Influencer tätig und veröffentlichen in dem Kontext persönliche Daten ihres Kindes, wäre der erste Schritt, mit der Familie Kontakt aufzunehmen und die Situation insbesondere mit den Eltern als primär für das Kindeswohl Verantwortlichen, je nach dem Alter des Kindes aber auch mit diesem zu besprechen.<sup>295</sup>

### 3. GEFÄHRDUNGSABWENDUNG

Ergibt die Gefährdungseinschätzung im Einzelfall tatsächlich das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, so richten sich die Maßnahmen zur Abwendung nach ihrer Erforderlichkeit. Zentral erscheint dabei die Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte als Maßnahmen.<sup>296</sup>

Zunächst ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII verpflichtet, den Erziehungsberechtigten im Fall der Eignung und Erforderlichkeit Hilfen anzubieten. Gerade in Gefährdungsfällen, die aus der eigenen mangelnden Mediennutzungskompetenz und ggf. diesbezüglichen Überforderung der Eltern resultieren, kommt den unter I. dargestellten Unterstützungsleistungen zur Förderung der Mediennutzungskompetenz sowohl der Eltern als auch der Kinder und Jugendlichen selbst – neben ihrer Bedeutung für die Prävention – hier eine Schlüsselrolle zu. In Betracht kommen dabei aufgrund der konkret bestehenden Gefährdung in erster Linie HzE, die auf den jeweiligen Bedarf zugeschnitten sind. Die konkre-

Seite 106 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Dazu Herberger jM 2020, 442 (449); ausf. Rake FamRZ 2018, 1717 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Rake FamRZ 2018, 1717 (1721).

 $<sup>^{294}~</sup>$  MüKo/Lugani BGB § 1666 Rn. 119; OLG Frankfurt a. M. 15.6.2018 – 2 UF 41/18.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 577 (578).

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Vobbe/Kärgel KJuG 2019, 48 (49).

ten Hilfen müssen sich dabei an der jeweiligen Gefährdungssituation orientieren. Dabei gilt es idR, die gesamte Familiensituation in den Blick zu nehmen und sowohl auf eine Stärkung der jungen Menschen im Umgang mit den jeweilig betroffenen Risikobereichen im digitalen Raum als auch auf eine Befähigung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Schutz ihrer Kinder im digitalen Raum hinzuwirken.

In solche Hilfen integriert werden können auch konkrete Vereinbarungen mit den jungen Menschen selbst über die Mediennutzung und ihre Bedingungen sowie mit den Eltern über die Begleitung ihrer Kinder im digitalen Raum.

Erst wenn Hilfen nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, entsprechende Angebote abzulehnen, kommen weitergehende Maßnahmen, insbesondere die Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, in Betracht.

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Aus den mit der digitalen Welt verbundenen Risiken können sich in Einzelfällen Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ergeben, denen das Jugendamt sich im Rahmen seines Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII annehmen kann. Eine Kindeswohlgefährdung kann sich dabei ergeben aus

- den Auswirkungen des Konsums gefährdender Inhalte, wie bspw. gewaltverherrlichender Darstellungen und der Gefahr daraus resultierender Ängste,
- dem quantitativen Umfang des Konsums von Medien, der gravierende Auswirkungen auf das Wohl eines jungen Menschen im Einzelfall hat,
- Übergriffen auf junge Menschen, die über digitale Medien vollzogen oder vorbereitet werden,
- den Auswirkungen der Verbreitung persönlicher Daten von Kindern oder Jugendlichen im digitalen Raum,
- der fehlenden Möglichkeit zu digitaler Teilhabe, dem Erwerb von Mediennutzungskompetenzen oder den Folgen eines Eingriffs in die digitale Privatsphäre junger Menschen.

Gerade unter Beachtung des letzten Aspekts stellt es dabei für Eltern und in der Folge der schutzverpflichteten Jugendhilfe eine herausforderungsvolle Aufgabe dar, einerseits Schutz vor den Risiken der Digitalisierung zu bieten und gleichzeitig digitale Teilhabe, auf die ein Kinderrecht besteht, und die Selbstbestimmungsrechte junger Menschen nicht zu stark zu beschränken. Letztlich besteht die Aufgabe von sowohl Eltern als auch der Kinder- und Jugendhilfe insofern vorrangig gerade in der Unterstützung einer tatsächlich selbstbestimmten, kinderrechteorientierten digitalen Teilhabe.

Damit gewichtige Anhaltspunkte für digitalisierungsbedingte Kindeswohlgefährdungen überhaupt beim Jugendamt bekannt werden und ausreichend gut eingeschätzt werden können sowie ihnen angemessen begegnet werden kann, bedarf es einer Sensibilisierung der Akteur:innen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, aber insbesondere auch der Schulen und Kitas, für die möglichen Gefahren für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum, einschließlich ihrer Ursachen und möglichen Auswirkungen. Spezifische Fachberatung kann hilfreich sein, um digitalisierungsbedingte Schutzbedarfe zu erkennen.

Seite 107 / 166 www.dijuf.de

Teil 3: Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen für die Digitalisierung bei der Leistungs- und Aufgabenerbringung. Fokus: Gesamtverantwortung und Sozialdatenschutz

# A. Einleitung

Die Digitalisierung von Lebenswelten hat wie in Teil 1 und 2 beschrieben weitreichende Auswirkungen auf die Befugnisse und Pflichten des Jugendamts bei der Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung in konkreten Einzelfällen aufgezeigt. Ein solches digitalisierungsbewusstes Verständnis der Aufgaben des Jugendamts wirkt sich auch auf die **Steuerungsfunktion der Träger der öffentlichen Jugendhilfe** und die rechtlichen Organisations- und Rahmenbedingungen für die Leistungserfüllung und Aufgabenerbringung aus.

Zum einen stellen sich im Zusammenhang mit den leistungs- und aufgabenbezogenen Pflichten neue Anforderungen an die Planungsaufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sowohl die Bereitstellung geeigneter digitaler Angebote umfassen als auch die Sicherung der Qualität dieser Angebote und ihre Finanzierung. In einem ersten Abschnitt werden daher der Inhalt und Umfang der Gewährleistungspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich einer digitalen Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung beleuchtet (B.). Dabei stehen entsprechend der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in Teil 2 auch bei den Gewährleistungspflichten die Zugänge zu Leistungen und die Leistungsgestaltung sowie bei den anderen Aufgaben die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Fokus.

Im Zusammenhang mit der digitalen Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung stellen sich zum anderen besonders häufig **sozialdatenschutzrechtliche Fragen** und ergeben sich in der Praxis Unsicherheiten in Bezug auf die sozialdatenschutzkonforme Nutzung digitaler Elemente. Die sozialdatenschutzrechtlichen Bedingungen und Grenzen bei der Nutzung digitaler Elemente werden in einem weiteren Abschnitt eingehend dargestellt, um hier mehr Entscheidungs- und Handlungssicherheit zu ermöglichen (C.).

Seite 108 / 166 www.dijuf.de

# B. Gesamtverantwortung für eine digitale Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die öffentliche Jugendhilfe ist vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Lebenswelten verpflichtet, die konkrete Gewährung von Leistungen und Wahrnehmung von Aufgaben zunehmend (auch) digital zu denken (ausf. zu den rechtlichen Voraussetzungen → Teil 2). Vorbedingung der Realisierung einer digitalen Leistungserbringung und Aufgabengestaltung sind strukturelle Rahmenbedingungen vor Ort. Insbesondere sind die Planung und Bereitstellung eines digitalen Leistungsangebots Voraussetzung dafür, dass Leistungsberechtigte im Einzelfall eine Leistung mit digitalen Gestaltungselementen in Anspruch nehmen können. Dabei gilt es auch, sowohl für neu zu schaffende digitale Angebote als auch für bereits bestehende digitale Angebote zu gewährleisten, dass die Angebote die notwendige Qualität haben, um für die Deckung der Hilfebedarfe geeignet zu sein. Aber auch digitale Kontakte im Rahmen der sonstigen Aufgabenerfüllung, etwa einer Gefährdungseinschätzung, erfordern es, auf der strukturellen Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen für eine geeignete und rechtmäßige digitale Aufgabenerfüllung gegeben sind. Die Verantwortung für die Schaffung solcher geeigneter Rahmenbedingungen tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach §§ 79 ff. SGB VIII. Zudem ergeben sich Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe.

### I. Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung (§§ 79 ff. SGB VIII)

Die Schaffung der notwendigen Bedingungen für eine digitalisierte Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung fällt in die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Ihrer Verantwortung kommen sie nach, indem sie dafür Sorge tragen, dass die im SGB VIII vorgesehenen Leistungen gewährt und Aufgaben erfüllt werden.<sup>297</sup> Dies umfasst sowohl die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur als auch die Erfüllung von Qualitätskriterien und eine entsprechende Qualitätsentwicklung, die für eine Aufgabenerfüllung gemäß der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an die jeweilige Aufgabe erforderlich ist und deren Einzelheiten in § 79a SGB VIII konkretisiert werden.<sup>298</sup> Zur Gesamtverantwortung gehört die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzierungsverantwortung.<sup>299</sup> Die Planungsverantwortung geht dabei weiter als die Jugendhilfeplanung für die Angebote nach § 80 SGB VIII und bezieht die Maßnahmenpla-

Seite 109 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 79 Rn. 13; Schellhorn ua/Kern SGB VIII § 79 Rn. 4.

 $<sup>^{298}</sup>$  LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII  $\S$  79 Rn. 13,  $\S$  79a Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 79 Rn. 2.

nung einschließlich der Personalplanung ein.<sup>300</sup> In Konkretisierung der Gesamtverantwortung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII verpflichtet zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Gewährleistungsverantwortung).<sup>301</sup>

### 1. GESAMTVERANTWORTUNG DES ÖFFENTLICHEN TRÄGERS FÜR EINE DIGITALE AUFGABENERFÜLLUNG

#### a) Gewährleistungsverantwortung für ein plurales Angebot unter Einbeziehung digitaler Gestaltungselemente

Der Begriff der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltung, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungsverantwortung hat (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII), bestimmt sich danach, was zum Zweck der Erfüllung der einzelnen Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII notwendig ist.<sup>302</sup> Die **Eignung und Erforderlichkeit der vorzuhaltenden Einrichtungen und Dienste** hängen dabei von der **fachlichen Einschätzung** sowie dem jeweils vorherrschenden Jugendhilfeverständnis und den damit verbundenen **Zielsetzungen** ab.<sup>303</sup> Dabei gibt das Gesetz ausdrücklich vor, dass die zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen und Dienste den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechen müssen (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Dadurch soll in erster Linie ein möglichst **plurales Leistungsangebot** zur Verfügung gestellt werden, das Raum für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII schafft.<sup>304</sup>

Auch wenn die Pflicht zu einem pluralen Angebot in erster Linie auf die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung bezogen ist, 305 ergibt sich aus ihr doch auch eine Verpflichtung zur Schaffung eines pluralen Angebots, das Hilfen sowohl mit als auch ohne digitale Elemente umfasst. Nach dem Erfordernis einer kinderrechtebasierten und den entsprechenden Strukturvorgaben des SGB VIII angemessenen Aufgabenwahrnehmung (→ Teil 1) gehören dazu infolge der Digitalisierung der Lebenswelten junger Menschen auch die Beachtung des Bedürfnisses nach der Nutzung digitaler Elemente und die Prüfung, für welche Zugangsund Leistungsangebote die Möglichkeit der Nutzung digitaler Elemente geeignet und erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsbedingungen und Teilhabemöglichkeiten junger Menschen und ihrer Familien, aber auch der unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen sowie Präferenzen junger Menschen und ihrer Familien bezüglich der Gestaltung von Kontakten zu Fachkräften dürfen daneben analoge Gestaltungselemente nicht vernachlässigt werden und müssen weiter vom Angebotsspektrum umfasst sein. Das gilt – unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs und seiner Ermittlung vor Ort (→ 2.) – bspw. für das Erfordernis des Vorhandenseins von digitalen und analogen Beratungsangeboten der Erziehungsberatung und der vertraulichen Beratung junger Menschen (→ Teil 2 B.).

Seite 110 / 166 www.dijuf.de

<sup>300</sup> Schellhorn ua/Kern SGB VIII § 79 Rn. 5.

 $<sup>^{301}\,</sup>$  FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 79 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 79 Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>303</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 79 Rn. 17.

<sup>304</sup> Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 79 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 79 Rn. 17.

### b) Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für digitale Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Die Gewährleistungsverantwortung des öffentlichen Trägers geht über die reine Bereitstellung digitaler Angebot hinaus. Bei der Planung der Nutzung digitaler Elemente muss er beachten,

- dass die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Kommunikation Auswirkungen auf die Gestaltung der Hilfebeziehung sowie auf das Erkennen von Hilfebedarfen haben können (→ Teil 2 A. III.),
- welche (unbeabsichtigten) Folgen die Nutzung digitaler Kommunikation, insbesondere für den **Umgang mit Informationen und Sozialdaten** (→ C.), hat.

Zur Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger gehört daher auch eine Reflexion der Rahmenbedingungen, Erfordernisse und Grenzen der Nutzung digitaler Kommunikationsformen. Dabei gilt es etwa zu klären, unter welchen Voraussetzungen digitale Elemente für die Hilfeplanung oder für die Kontakte im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich sind, und zudem die Rahmenbedingungen für die Nutzung festzulegen. Die entwickelten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind den im Jugendamt tätigen Fachkräften zu vermitteln und etwa in Dienstanweisungen zu integrieren, um die Umsetzung sicherzustellen. Zudem sind sie in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu thematisieren und umzusetzen (zur Zusammenarbeit mit freien Trägern → II.).

#### c) Qualitätsentwicklung und digitale Qualifizierung der Fachkräfte

#### aa) Qualitätsentwicklung

Für die digitale Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung sind – wie bei der analogen Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung – die notwendige Qualität und Qualitätsentwicklung sicherzustellen (§§ 79, 79a SGB VIII). Zur Qualitätsentwicklung gehören die Entwicklung und Anwendung von Maßstäben für die Bewertung der Qualität für die Leistungsgewährung und -erbringung, für die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (§ 79a S. 1 Nr. 1–4 SGB VIII).

Es bedarf also zunächst der Entwicklung von **Qualitätskriterien** durch den öffentlichen Träger für die – in einem beträchtlichen Umfang noch neue und mit Herausforderungen verbundene – digitale Leistungserbringung. Dies gilt für alle Leistungen und anderen Aufgaben, in denen digitale Elemente zum Einsatz kommen, bspw. für die (im Projektkontext besonders relevante) Prüfung der

- **Eignung und Durchführung digitaler Hilfeplankonferenzen**, also digitaler Kommunikationsformen und Nutzung digitaler Tools bei der Hilfeplanung,
- Eignung und Erforderlichkeit digitaler Elemente im Rahmen von Hilfegestaltungen,
- qualitativen Rahmenbedingungen für die digitale Gestaltung von Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Für die Planung und Durchführung digitaler Elemente im Rahmen der **Hilfeplanung** ist es insbesondere entscheidend, dass die genutzten Kommunikationsmittel allgemein daraufhin

Seite 111 / 166 www.dijuf.de

überprüft werden, inwiefern sie eine adressatengerechte Beteiligung der Familienmitglieder an der Hilfeplanung gewährleisten. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Kommunikationsbedingungen bei analoger und digitaler Kommunikation, die einerseits Handlungsoptionen und Mitentscheidungsmöglichkeiten durch die selbstbestimmte Mitentscheidung des Planungssettings stärken können, andererseits aber auch andere Anforderungen an die Fachkräfte und die Steuerung der Kommunikation stellen (→ Teil 2 A. II.). Darüber hinaus braucht es eine Gewähr dafür, dass eine qualifizierte Entscheidung im jeweiligen Einzelfall über die Gestaltung der Hilfeplangespräche stattfindet.

Für die Leistungsgestaltung selbst, also der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel bei der Erbringung von Leistungen, braucht es infolge der unterschiedlichen Auswirkungen von digitaler und analoger Kommunikation (unterschiedliche Gefahren von Missverständnissen, Auswirkungen auf die Hilfebeziehung etc) unbedingt einer Entwicklung von fachlichen Konzepten für die Nutzung digitaler Kommunikationsformen bei neuen Angeboten bzw. bei neuer Nutzung digitaler Kommunikationsmittel in bestehenden Angebotsformaten einer Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte der jeweiligen Leistungsanbieter (zu den Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit freien Trägern → II.).

Das Gleiche gilt für die Nutzung von digitalen Kommunikationsmitteln bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Die Nutzung von digitalen Fachteamkonferenzen etwa muss gewährleisten, dass eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung im Fachteam stattfindet (→ Teil 2 C. II. 2. c). Und insbesondere für die digitale Gestaltung der Einbeziehung der jungen Menschen sowie ihrer Erziehungsberechtigten braucht es die Entwicklung eines Konzepts für die Sicherstellung der Eignung im Einzelfall (→ Teil 2 C. II. 2. a).

#### bb) Qualifizierung der Fachkräfte

Um Leistungen und Angebote mit digitalen Elementen in der fachlich erforderlichen Qualität anbieten zu können, ist eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte notwendig. Der Umgang mit digitalen Medien im Allgemeinen und insbesondere auch die digitale Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit den Adressat:innen stellen andere und vielfach neue Anforderungen an die Fachkräfte. Dazu gehören die Kenntnis und die Fähigkeit zum Umgang mit den unterschiedlichen kommunikativen Rahmenbedingungen sowie das Wissen um Chancen und Grenzen digitaler Beziehungsgestaltung gegenüber Face-to-Face-Kontakten (→ Teil 2 A. III.). Die Verwendung von bestimmten Tools (zB Nutzung von Aufklärungsvideos im Rahmen der Hilfeplangespräche oder digitalen Trainingsprogrammen im Rahmen einer Hilfegestaltung) verlangt zudem Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Herausforderungen und der Einordnung gegenüber den Adressat:innen.

Dies erfordert in erster Linie **Fort- und Weiterbildungen**, aber bspw. auch digitalisierungsspezifische **Supervisionen**. Fortbildung ist integraler Bestandteil des Fachkräftegebots, weswegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeitenden des Jugendamts sicherstellen müssen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII). Sie erhält ihren hohen Stellenwert gerade durch die steigenden fachlichen Anforderungen.<sup>307</sup> Dies gilt auch für digitale Kommunikationsformen mit Adressat:innen, aber auch generell den **fachlichen** 

Seite 112 / 166 www.dijuf.de

<sup>306</sup> Stix ZfSp 2019, 167 (167 ff.).

<sup>307</sup> Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 72 Rn. 17.

**Umgang mit digitalen Tools**, sodass zu den erforderlichen Fortbildungsinhalten auch **digitale Kompetenzen** bzw. Kompetenzen in der professionellen Beziehungsgestaltung im digitalen Raum gehören müssen.

Die Zuständigkeit für geeignete Fortbildungsangebote obliegt gem. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wobei hiervon Fortbildungsangebote sowohl für Mitarbeitende der Jugendämter als auch freier Träger umfasst sind.<sup>308</sup> Durch diese überörtliche Zuständigkeit können ein höherer Grad an Professionalisierung bei der Planung und Durchführung sowie ein differenziertes Angebotsspektrum, aber auch eine gleichmäßige Entwicklung der Fachkräftequalifizierung im Land erreicht werden.<sup>309</sup> Gerade für den Bereich der digitalen Aufgabenerbringung, der für viele Jugendämter und die dort tätigen Fachkräfte, aber auch für freie Träger mitunter neue und anspruchsvolle Anforderungen beinhaltet, ist eine gleichmäßige Entwicklung der Kompetenzen wichtig für die Möglichkeit der Adressat:innen, digitale Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Zuständigkeit der überörtlichen Träger umfasst auch die finanzielle Verantwortung für die Fortbildungsangebote, wobei die Ubernahme der Kosten für trägerinterne Fortbildungen (s. insb. § 74 Abs. 6 SGB VIII) von der Verpflichtung nicht berührt wird (zur Zusammenarbeit mit freien Trägern → II.).310 Vorgehalten werden sollten insbesondere Fortbildungen zu den besonderen Herausforderungen und unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Kommunikation mit unterschiedlichen digitalen Mitteln im Vergleich untereinander und zu analogen Formaten. Zu schulen sind sowohl die erforderlichen technischen Kenntnisse als auch die kommunikativen Kompetenzen der Fachkräfte für eine digitale Aufgabenwahrnehmung. Fortbildungen zur digitalen Leistungserbringung sollten die Fachkräfte befähigen, mit dem geringeren Maß an Erkennbarkeit der Situation anhand der Beobachtung der Gestik und Mimik der Betroffenen umzugehen und die Chancen sowie Herausforderungen einer Stärkung der Beteiligung junger Menschen durch das Angebot digitaler Formate einzuschätzen.

#### d) Ausstattung mit digitalen Geräten und Anwendungen

Der fachlich erforderlichen Ausstattung der Jugendämter mit (digital qualifiziertem) Personal und digitalen Geräten kommt vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung eine besondere Bedeutung zu (zur notwendigen Ausstattung von Trägern der freien Jugendhilfe  $\rightarrow$  II.).

§ 79 Abs. 3 SGB VIII verlangt eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter einschließlich der entsprechenden Fachkräfte. Mit dem KJSG wurde eine Pflicht ergänzt, für die Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte Sorge zu tragen (§ 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Diese Regelung begegnet gerade dem Umstand, dass das Bewegen im digitalen Raum selbstverständlich zu den Lebenswelten junger Menschen und ihrer Familien gehört und entsprechend eine Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe dringend

Seite 113 / 166 www.dijuf.de

<sup>308</sup> FK-SGB VIII/Eschelbach SGB VIII § 85 Rn. 5; LPK-SGB VIII/Kepert/Nonninger SGB VIII § 85 Rn. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> LPK-SGB VIII/Kepert/Nonninger SGB VIII § 85 Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> LPK-SGB VIII/Kepert/Nonninger SGB VIII § 85 Rn. 29.

angezeigt ist, die auch eine digitale Kommunikation mit den Familien umfasst.311 Zur erforderlichen Ausstattung gehören dabei nicht nur die Endgeräte selbst, sondern auch ggf. erforderliche Software sowie ggf. Accounts für die Nutzung von sozialen Netzwerken (zur Unzulässigkeit der Nutzung privater Accounts der Mitarbeitenden → C. III. 2. f) und notwendiger technischer Support der Fachkräfte zur Sicherstellung einer ausreichenden Nutzungsmöglichkeit.312 Zu den erforderlichen Endgeräten zählen zudem im Fall der Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung auch Mobilfunkgeräte,<sup>313</sup> einschließlich der Nutzungsmöglichkeit sozialer Netzwerke, die für die Kommunikation zu jungen Menschen und ihren Familien erforderlich sein können. Welche genauen Endgeräte und Programme erforderlich sind, wird sich je nach Abteilung und Aufgabenbereich unterscheiden. Soweit es für die Aufgabenerfüllung von ASD-Fachkräften notwendig ist, dass diese mit von ihnen betreuten Familien per SMS oder sozialen Netzwerken kommunizieren können, so ist ggf. ein Smartphone erforderlich. Sofern die Kontaktaufnahme von unterwegs nicht zwingend erforderlich ist, genügt uU auch die Verwendung des festen Rechners für die Nutzung eines sozialen Netzwerks (zu den sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen und der Notwendigkeit der Nutzung von Dienstgeräten sowie dienstlichen Accounts → C. III. 3.).

Für digitale Hilfeplankonferenzen (→Teil 2 B. I. 4.) gehören zur notwendigen Ausstattung iSd § 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII insbesondere Laptops, Kameras etc für Videokonferenzen sowie eine WLAN-Verbindung, aber auch entsprechende Software für die Nutzung bestimmter fachlich erforderlicher Beteiligungstools. Entscheidet sich das Jugendamt im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung zur Nutzung digitaler Fallkonferenzen der Mitarbeitenden des ASD untereinander im Rahmen der Hilfeplanung oder Gefährdungseinschätzung, so braucht es auch die dazu neben den erforderlichen Geräten entsprechenden Programme, die einen datenschutzkonformen Austausch erlauben (s. dazu auch → Teil 2 C. II. 2. c).

Im Kontext der Nutzung digitaler Kommunikation im Kontakt mit den Familien bedarf es auch der Beschaffung **geeigneter Fachanwendungen**, etwa für die Hilfeplanerstellung,<sup>314</sup> aber auch für den Kontakt mit den Familien selbst.

### 2. PLANUNG EINES BEDARFSGERECHTEN DIGITALEN LEISTUNGSANGEBOTS IM RAHMEN DER JUGENDHILFEPLANUNG

Die Planung konkreter Leistungsangebote ist die Aufgabe der Jugendhilfeplanung, wie sie in § 80 SGB VIII explizit und detailliert geregelt ist. Im Rahmen der Planungsverantwortung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die dreiteilige Aufgabe der Feststellung des Bestands (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), der Ermittlung des Bedarfs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und darauf basierend der Maßnahmenplanung, also der Planung von bedarfsentsprechenden Jugendhilfeangeboten (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Für das Vorhandensein von digitalen Leistungsangeboten ist daher die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zentrales Umsetzungselement.

Seite 114 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Meysen Kap. 1 Rn. 60.

<sup>312</sup> Vgl. Meysen/Witte NDV 2022, 149 (151 ff.); Handschuh Archiv für Wissenschaft der Sozialen Arbeit 4/2021, 4 (4 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Handschuh Archiv für Wissenschaft der Sozialen Arbeit 4/2021, 4 (4 ff.).

<sup>314</sup> Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 79 Rn. 22.

### a) Planung eines pluralen Angebots an Leistungen mit und ohne digitalen Gestaltungselementen

#### aa) Feststellung des Bestands an Angeboten mit digitalen Gestaltungselementen

Als erster Planungsschritt ist der Bestand an Angeboten zu ermitteln, die bereits digital gestaltet werden bzw. bei denen digitale Formate vorhanden sind, die im Einzelfall bedarfsgerecht genutzt werden können. Digitale Leistungsformate sind in einigen Bereichen, etwa bei der Erziehungsberatung oder vertraulichen Beratung junger Menschen, bereits seit Längerem etabliert; häufig kann hier auch zwischen digitalen und analogen Terminen bedarfs- und wunschgerecht gewechselt werden (→ Teil 1 B. II. 2. und 3.).³15 Aber auch in anderen Bereichen wird – bspw. initiiert durch die Erfordernisse während der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen – zumindest teilweise mit digitalen Elementen gearbeitet bzw. entwickeln sich in der Praxis zusehends digitale Formate (zur Jugendarbeit etwa → Teil 2 B. II. 4.). Konkret zu erheben gilt es dabei etwa,

- wie viele Angebote mit digitalen Elementen bereits vorgehalten werden,
- in welchen Leistungsbereichen es bereits digitale Formate gibt und in welchen bislang eher wenig oder gar nicht,
- bei welchen dieser Angebote digitale Kommunikationsformen neben analogen Kommunikationsformen stehen und diese ergänzen und bei welchen Angeboten es rein digitale Formate gibt,
- welche **Art von digitalen Formaten** (Chats, Videogespräche, digitale Tools etc) der Leistungserbringung konkret angeboten werden,
- in welchem Maß und Verhältnis gegenüber analogen Angeboten Leistungen mit digitalen Formaten in Anspruch genommen werden.

Durch die Erhebung dieser Angebotsformate können auch wichtige Erkenntnisse über die **Bedarfsgerechtigkeit der Formate** und evtl. Ausbauerfordernisse gewonnen werden.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird etwa eine schleichende Ausdehnung der Nutzung von Social-Media-Plattformen als pädagogische Handlungsräume beobachtet.<sup>316</sup> Die Erfahrungen zu den Auswirkungen dieser Änderungen müssen in die Angebotsplanung einbezogen und ggf. auf eine Weiterentwicklung von Konzepten hingewirkt werden (dazu auch → Teil 2 B. II. 4. und zum Datenschutz in Bezug auf die Nutzung beruflicher Geräte etc → C. III. 4.).

### bb) Ermittlung des Bedarfs an Angeboten mit digitalen Gestaltungselementen unter Berücksichtigung der Wünsche der jungen Menschen und ihrer Familien

Die Maßnahmenplanung muss sich am Bedarf orientieren, der nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu ermitteln ist. Der zu ermittelnde Bedarf bestimmt sich weder nach der rein faktischen Nachfrage noch ausschließlich nach den politischen Entscheidungen vor Ort. Bei der Bedarfsfeststellung geht es wesentlich um die arbeitsfeldspezifische Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in einem fachlichen und politischen Aushandlungsprozess. 318

Seite 115 / 166 www.dijuf.de

<sup>315</sup> S. etwa bke.

<sup>&</sup>lt;sup>316</sup> Stix ZfSp 2019, 167 (167).

 $<sup>^{\</sup>rm 317}~$  FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 9.

Der Begriff des Bedarfs ist normativ unter Berücksichtigung sowohl der Adressat:innenwünsche als auch der sozialpädagogischen Standards der Aufgabenerfüllung und der fachpolitischen Ziele des zuständigen Jugendhilfeträgers zu bestimmen.<sup>319</sup> Welche Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den ermittelten Bedarf einfließen, ist Gegenstand der fachlich begründeten Entscheidungsprozesse vor Ort.320 Dass grundsätzlich zusehends ein Bedarf auch an Jugendhilfeleistungen mit digitalen Elementen besteht, ergibt sich auch unabhängig von der Ermittlung der Wünsche der Adressat:innen aus fachlichen Gesichtspunkten, da digitale Angebote sich an der zusehends digitalisierenden Lebenswelt orientieren und Chancen für eine selbstbestimmungsorientierte Leistungsgewährung bieten (ausf. -> Teil 1 und 2). Im Kontext von Digitalisierung geht es konkret also darum, auf der einen Seite die Nachfrage und das Bedürfnis vor allem junger Menschen nach der Nutzung digitaler Formate zu beurteilen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass digitale Angebote der Lebenswelt junger Menschen und ihrer Familien entsprechen und die selbstbestimmte Teilhabe und Mitwirkung erweitern, umgekehrt aber auch begrenzen können (→ Teil 1 C. 2.) und somit in erster Linie ein plurales Angebot entscheidend für die Berücksichtigung der aktuellen Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien ist. Auf der anderen Seite gilt es aber auch zu ermitteln, in welcher Form und unter welchen Bedingungen diese Formate zur Leistungserbringung fachlich geeignet sind, also insbesondere den jeweiligen Hilfebedarf decken können. Nur an fachlich geeigneten Angebotsformaten kann im Ergebnis ein zu deckender Bedarf bestehen.

Für die Ermittlung fachlich geeigneter und erforderlicher Angebotsformate und damit des Bedarfs haben die Wünsche der jungen Menschen und ihrer Familien eine hohe Bedeutung. Ihre besondere Bedeutung ergibt sich daraus, dass Adressat:innen wichtige Hinweise darauf geben, wie Leistungsangebote so konzipiert werden können, dass sie tatsächlich angenommen und aufgrund einer Mitwirkung der Betroffenen erfolgreich durchgeführt werden können.<sup>321</sup> Hier muss geklärt werden, ob und in welchem Maß sich junge Menschen tatsächlich mehr Möglichkeiten wünschen, mit Fachkräften digital anstelle von Face-to-Face-Kontakten zu kommunizieren. Die Erfahrungen insbesondere aus der Corona-Zeit und auch allgemein mit bereits vorhandenen Angeboten zeigen, dass junge Menschen im Fall der Verfügbarkeit häufig eher soziale Netzwerke für die Kontaktaufnahme und Außerung eines Hilfebedarfs wählen als andere Kontaktwege und dass derzeit insbesondere WhatsApp als attraktive Kommunikationsplattform angenommen wird.<sup>322</sup> Gleichzeitig verweisen Untersuchungen zur digitalen Teilhabe darauf, dass zum einen nicht alle jungen Menschen im gleichen Umfang Möglichkeiten zur Nutzung haben und zum anderen auch gerade in Bezug auf die Nutzung Bedarfe am Erwerb von Mediennutzungskompetenzen bestehen, sich daher vermutlich nicht alle jungen Menschen digitale Kommunikationsformate wünschen. Bezüglich der Wünsche besteht aber abgesehen von konkreten Befragungen im Rahmen der Hilfeplanung vor Ort noch deutlicher Forschungs- und Erhebungsbedarf.

Die Aufnahme der Wünsche der jungen Menschen und ihrer Familien in die Bedarfsermittlung ist zudem Voraussetzung und Vorbedingung für die Wahrnehmung des Wunsch- und

Seite 116 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{319}~</sup>$  Schellhorn ua/Kern SGB VIII  $\S$  80 Rn. 10; FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII  $\S$  80 Rn. 11 mwN.

<sup>&</sup>lt;sup>320</sup> LPK-SGB VIII/Wabnitz SGB VIII § 80 Rn. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Merchel 127.

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup> S. etwa *Stix* ZfSp 2019, 167 (172).

Wahlrechts nach § 5 SGB VIII. Denn die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII ist an das verfügbare Angebot vor Ort gebunden.<sup>323</sup> Ohne die Pflicht zur Berücksichtigung der (allg. vor Ort bestehenden) Wünsche würde das Wunsch- und Wahlrecht in vielen Fällen ins Leere laufen. Ergibt sich etwa im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII das Erfordernis einer digital gestalteten Erziehungsbeistandschaft, weil ein junger Mensch nur an einem solchen Angebot mitzuwirken bereit ist, so ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs abhängig von einem entsprechenden verfügbaren Angebot. Auch wenn nur in Ausnahmefällen ein digital gestaltetes Angebot die einzige geeignete Hilfe darstellen wird, ist es doch als entscheidend für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe anzusehen, ein plurales Angebot mit unterschiedlichen digitalen und analogen Formaten vorzuhalten, das auch den Bedarf an digitalen Kontaktwünschen im Rahmen der Leistungserbringung einbezieht.

Die Beteiligungsorientierung mit dem Zweck der Feststellung und größtmöglichen Berücksichtigung der Wünsche ist eines der wesentlichen Grundelemente bzw. Standards der Jugendhilfeplanung.<sup>324</sup> Auch wenn bei der Bedarfsfeststellung der Ermittlung der Adressat:innenwünsche nicht die ausschließliche Bedeutung zukommt, so soll den Vorstellungen der Leistungsberechtigten doch möglichst entsprochen werden, sofern die fehlende Eignung der gewünschten Angebotsgestaltung nicht gerade gegen die tatsächliche Bedarfsgerechtigkeit spricht.<sup>325</sup>

Für die Feststellung, für welche Leistungsangebote ein zu deckender Bedarf an digitalen Gestaltungselementen in welchem Umfang besteht, ist neben der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten die Einholung der Erfahrungen der **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses** und der Einschätzungen der **freien Träger**<sup>326</sup> entscheidend. Erforderlich ist es dabei, möglichst viele Zielgruppen in unterschiedlichen Bedarfslagen zu erreichen.<sup>327</sup> Der Ermittlung der Wünsche der Adressat:innen dient auch eine Einbeziehung von Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII in die Bedarfsermittlung nach § 80 SGB VIII. Diese können ebenfalls wertvolle Hinweise über die Wünsche, aber auch über die bisherigen Erfahrungen mit digitalen Hilfeformen geben.

#### cc) Maßnahmenplanung

Auf Basis der Bedarfserhebung sind die notwendigen Vorhaben zu planen. Dabei ist ein Zusammenwirken mit den anderen Aufgabenbereichen im Jugendamt erforderlich, insbesondere den Bereichen, die für den Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungserbringern sowie die fachliche Konzeptentwicklung für die digitale Leistungsgestaltung zuständig sind.

§ 80 Abs. 2 SGB VIII macht zudem konkrete Vorgaben in Bezug auf die Art der Planung. Relevant für Angebote mit digitalen Elementen ist insbesondere Nr. 2, nach der ua ein möglichst vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen zu planen ist. Die Notwendigkeit der Pluralität, die sich aus fachlichen Erwägungen ebenso wie aus dem Wunsch- und Wahlrecht ergibt, ist damit ausdrückliches verpflichtendes Pla-

Seite 117 / 166 www.dijuf.de

<sup>323</sup> Hauck/Noftz/Raabe SGB VIII, Stand: 1/2022, SGB VIII § 80 Rn. 6; FK-SGB VIII/Beckmann/Münder SGB VIII § 5 Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 6.

FK-SGB VIII/Beckmann/Münder SGB VIII § 5 Rn. 5.

 $<sup>^{\</sup>rm 326}~$  Schellhorn ua/Kern SGB VIII § 80 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 13.

nungsmerkmal und für digitale Elemente von Leistungsangeboten von besonderer Relevanz (zur Relevanz eines pluralen Angebots für die Leistungsinanspruchnahme und insb. das Wunsch- und Wahlrecht → 1. a und Teil 2 B. II. 1. b).

### b) Pflicht zur Planung pluraler Zugangsmöglichkeiten einschließlich digitaler Zugangswege

Die Pflichten zur Planung bedarfsgerechter Leistungen nach § 80 SGB VIII beziehen neben den Gestaltungsmerkmalen der Leistungsangebote auch die Zugangswege (→ Teil 2 B. I.) mit ein. Dies ergibt sich allgemein aus dem Erfordernis der Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsangebote und letztlich auch aus der Pflicht zur Planung niedrigschwelliger Angebote. Auch wenn das Erfordernis der Niedrigschwelligkeit in erster Linie (nur) im Sinne der unmittelbaren Zugangsmöglichkeit zum freien Träger ohne den Weg über das Jugendamt durch Vereinbarungsabschlüsse nach § 36a Abs. 2 SGB VIII verstanden wird (s. § 80 Abs. 3 SGB VIII), ist die Niedrigschwelligkeit als Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe auch auf unterschiedliche Formen der Zugänge einschließlich eben digitaler Zugangswege zu verstehen.³28 Auch diesbezüglich ist die Jugendhilfeplanung in erster Linie zur Planung eines vielfältigen, inklusiven Angebots verpflichtet, das digitale und analoge Zugangswege dem ermittelten Bedarf vor Ort entsprechend einbezieht (→ Teil 2 B. I. 6.).

#### c) Einbeziehung freier Träger in die Planungsprozesse

Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten und insbesondere pluralen Angebots sind die öffentlichen Träger auf die (potenziellen) leistungserbringenden Träger vor Ort angewiesen.<sup>329</sup> Aus diesem Grund verlangt § 80 Abs. 4 SGB VIII eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der freien Jugendhilfe an allen Planungsprozessen. Wesentlich ist dabei insbesondere auch die Phase der Konzeptentwicklung.<sup>330</sup>

Für die Klärung und Weiterentwicklung des Bedarfs an digitalen Formaten bei der Leistungserbringung und beim Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hat bereits die **Erhebung des Bestands** von vorhandenen Angeboten mit digitalen Elementen entscheidende Bedeutung, da sie wesentliche Erkenntnisse über die vorhandenen Bedarfe, sinnvollen Methoden und erforderlichen Weiterentwicklungen geben kann. Entscheidend für die Bedarfsfeststellung und auch Maßnahmenplanung ist die gemeinsame Konzeptentwicklung. Diesbezüglich können Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder themenbezogene Arbeitsgruppen<sup>331</sup> zu digitalen Formaten für Zugangswege und Leistungsinhalte eine gute Basis sein.

Für die Planung digitaler Angebotsformate ist eine Einbeziehung der Leistungserbringer also unabdingbar. Umgekehrt können die Planungsergebnisse dann auch Einfluss auf die finanzielle Förderung der Leistungserbringer haben (s. insb. § 74 Abs. 2 SGB VIII), auf die im Folgenden noch eingegangen werden soll.

331 Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII Rn. 10.

Seite 118 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> S. dazu Teil 1 C. II. 2. b).

<sup>329</sup> Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 9; FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 19.

#### II. Vereinbarungen mit freien Trägern und finanzielle Förderung

Für die Erfüllung von Pflichten zur Planung digitaler Angebote ist die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe entscheidend. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen ihre Leistungspflichten auch durch Angebote leistungserbringender Träger der freien Jugendhilfe (s. dazu § 3 Abs. 2 SGB VIII). Zu dem Zweck schließen die öffentlichen Träger mit den freien Trägern Vereinbarungen (für ambulante Leistungen nach § 77 SGB VIII; für [teil-]stationäre Leistungen nach §§ 78a ff. SGB VIII) ab, die die Leistungsinhalte, die Qualität der Leistungen und deren Finanzierung regeln, bzw. fördern das Leistungsangebot über Zuwendungen nach § 74 SGB VIII.

Für die Vereinbarungsinhalte und Zuwendungskriterien sind im Zusammenhang mit der digitalen Leistungserbringung verschiedene Fragestellungen relevant. Zum einen soll dargestellt werden, welche Kriterien für den Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gelten sollten, wenn freie Träger die Leistungen (auch) digital anbieten (1.). Daneben können infolge der Gewährleistungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung eines pluralen Angebots die Fragen aufkommen, ob eine Verpflichtung der freien Träger möglich ist, ihr Leistungsangebot auch digital anzubieten, bzw. ob die öffentlichen Träger den Abschluss von Vereinbarungen oder die Förderung von der Bereitschaft zur Nutzung digitaler Elemente machen können (2.).

### 1. KRITERIEN VON LEISTUNGS-, QUALITÄTS- UND ENTGELTVEREINBARUNGEN BEI DIGITALER LEISTUNGSERBRINGUNG

Erbringen freie Träger Leistungen mit digitalen Elementen und werden vom öffentlichen Träger über Vereinbarungen finanziert, so gilt es, je nach Intensität der Nutzung auch die Nutzung digitaler Elemente in der Leistungsbeschreibung, die Qualitätsentwicklung sowie die Finanzierung in den Vereinbarungen festzuhalten (§ 77 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 78c SGB VIII). Für ambulante Leistungen müssen die Vereinbarungen nach § 77 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Qualitätsentwicklung sowie die Höhe der Kosten regeln. Für stationäre Leistungen sind nach § 78c Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots (Nr. 1), die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung (Nr. 3) sowie die Qualifikation des Personals (Nr. 4) zu regeln. Digitale Elemente der Leistungserbringung gehören dabei zur Art des Leistungsangebots, für die bei entsprechender Leistungsbeschreibung auch die Qualität sowie die Finanzierung zu regeln sind. Bei Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII sind die Erfüllung fachlicher Voraussetzungen und die Erfüllung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 79a SGB VIII Voraussetzungen für die finanzielle Förderung.

#### a) Eignung der Konzepte und Sicherstellung der Qualifizierung

Auch wenn die genaue Form der Leistungserbringung in den Leistungsvereinbarungen nicht im Einzelnen beschrieben wird, dürfte doch sinnvoll sein, in den Vereinbarungen nach § 77 sowie §§ 78a ff. SGB VIII auch aufzunehmen, wenn in erheblichem Umfang digitale Kommunikationsformen oder die Nutzung digitaler Tools in die Leistungserbringung einbezogen werden. Mit Blick auf die fachlichen Herausforderungen eines digitalen Kontakts ist in die Vereinbarung der Qualität und Qualitätsentwicklung aufzunehmen eine Verpflichtung

Seite 119 / 166 www.dijuf.de

- der freien Träger, die Nutzung digitaler Formate für die Kommunikation mit den Leistungsadressat:innen konzeptuell zu bearbeiten und die Handlungsstrategien dafür zu reflektieren und weiterzuentwickeln,<sup>332</sup>
- der freien Träger, für ausreichend qualifizierte Fachkräfte Sorge zu tragen sowie die Rahmenbedingungen für die Nutzung durch die Fachkräfte vorzuhalten (bspw. die Bereitstellung erforderlicher Ausstattung zur Gewährleistung, dass Fachkräfte nicht ihre eigenen Geräte und/oder Accounts auf Social-Media-Plattformen nutzen),
- zur Umsetzung der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Nutzung digitaler Elemente festgelegten Standards für die Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII.

#### b) Finanzierung von digitaler Ausstattung und Qualifizierungsmaßnahmen

In den Entgeltvereinbarungen sind außerdem die Kosten für die digitale Leistungserbringung zu regeln. Die Vereinbarungsinhalte knüpfen dabei an die Leistungsbeschreibung und die umschriebene erforderliche digitale Ausstattung an.

Dies gilt für ambulante Leistungen mit digitalen Elementen, die nach § 77 SGB VIII finanziert werden, also zB, wenn ein:e Erziehungsbeiständ:in mit einem Jugendlichen per WhatsApp im Kontakt sein soll und dafür ein Diensthandy benötigt. Aber auch bei stationären Leistungen, etwa einer Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, kann eine digitale Ausstattung der Einrichtungen erforderlich sein. Die Entgeltvereinbarungen, die bei stationären Leistungen nach §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen sind, müssen gem. § 78c Abs. 2 S. 1 SGB VIII leistungsgerecht sein. Daraus ergibt sich, dass der Einrichtungsträger einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen hat, die (bei sparsamer und wirtschaftlicher) Betriebsführung für seine bedarfsgerechte Leistungserbringung erforderlich sind.<sup>333</sup> Für die Leistungserbringung kann es im Sinne der Lebensweltorientierung erforderlich sein, dass Fachkräfte mit den von ihnen betreuten Minderjährigen bspw. über Smartphones kommunizieren, sodass ggf. auch die hierfür erforderlichen Kosten einschließlich digitaler Endgeräte in die Entgeltvereinbarungen einfließen müssen.

In die Entgeltvereinbarungen gehören auch die Kosten für die Unterkunft, die den Personensorgeberechtigten bei stationärer Unterbringung nach § 34 SGB VIII als Annexleistungen zur HzE nach § 39 SGB VIII zu gewähren sind. Dabei stellt sich die Frage nach der Übernahme der Kosten für digitale Hardware, Software und WLAN-Verbindungen zur Nutzung durch die untergebrachten jungen Menschen. In Teil 2 des Rechtsgutachtens wurde dargelegt, dass diese Ausstattung je nach Alter und Bedürfnissen der jungen Menschen zu den Annexleistungen nach § 39 SGB VIII gegenüber den untergebrachten jungen Menschen bzw. ihren Personensorgeberechtigten gehören (s. dazu → Teil 2 B. II. 2. b cc [2]). Auch diese Kosten müssen daher in die Entgeltvereinbarungen aufgenommen werden.

Kosten für erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Fort- und Weiterbildungen zählen, sofern sie anfallen, zu den im Rahmen der Entgeltvereinbarungen zu übernehmenden Personalkosten. Für den Fall der Förderung von infrastrukturellen Angeboten nach § 74 SGB VIII sollen gem. § 74 Abs. 6 SGB VIII auch Mittel für die Fortbildung der Mitarbeitenden eingeschlossen werden.

Seite 120 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> Vgl. dazu *Stix* ZfSp 2019, 167 (167).

<sup>&</sup>lt;sup>333</sup> Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 78c Rn. 12.

#### 2. VERPFLICHTUNG FREIER TRÄGER ZUR DIGITALEN LEISTUNGSERBRINGUNG

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die wie beschrieben im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung zur Bereitstellung einer pluralen Infrastruktur unter Einschluss geeigneter digitaler Leistungsangebote verpflichtet sind, ist es entscheidend, dass Leistungsanbieter in freier Trägerschaft entsprechende Leistungsformate anbieten und darüber Vereinbarungen abschließen. Fraglich ist, ob der öffentliche Träger den Vereinbarungsabschluss davon abhängig machen darf, dass der freie Träger die Leistung (auch) digital bzw. mit digitalen Leistungsgestaltungselementen vorsieht.

#### a) Autonome Entscheidung freier Träger über ihre Leistungsangebote

Zunächst gilt es zu berücksichtigen, dass freie Träger aufgrund des Grundsatzes der Selbstständigkeit gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht verpflichtet werden können, eine bestimmte Leistung oder bestimmte Formen der Leistungsgestaltung oder des Zugangs wie die Nutzung digitaler Kommunikationsformen anzubieten (s. dazu auch → Teil 2 B. I. 5.). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, mit allen Trägern, die grundsätzlich geeignete Leistungen anbieten möchten, Vereinbarungen nach §§ 77 ff. SGB VIII über die Finanzierung für die Leistungserbringung im jugendhilferechtlichen Dreieck (dh nach voriger Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung im Einzelfall) abzuschließen.³³⁴ Aktuell kann nicht davon ausgegangen werden, dass Leistungen, die keine digitalen Formate der Kommunikation zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern vorsehen, per se ungeeignet sind, jugendhilfespezifische Bedarfe zu decken. Über diese allgemeine Eignungsprüfung hinaus darf der öffentliche Träger vor dem Abschluss von Vereinbarungen keine antizipierende Bedarfsprüfung vornehmen, also eine antizipierende Ermittlung der zu erwartenden Inanspruchnahme.³³⁵

Umgekehrt ist jedoch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, insgesamt eine Infrastruktur an Leistungsangeboten vorzuhalten, die zusehends je nach spezifischem Leistungsinhalt auch digitale Formate einbeziehen. Entsprechend sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf angewiesen, mit den freien Trägern vor Ort so zusammenzuarbeiten, dass zusehends eine Öffnung hin zu Angebotsformaten mit einer größeren Bandbreite an genutzten Kommunikationsformen erfolgt.

#### b) Berücksichtigung von Bedarfsgesichtspunkten bei pauschal finanzierten Angeboten

Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit allen allgemein geeigneten Trägern bestehen im Bereich der pauschalen Finanzierung von freien Trägern, bei zweiseitigen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII<sup>336</sup> sowie bei der Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII. In diesen Bereichen, in denen der öffentliche Träger ein Angebot unabhängig von seiner Inanspruchnahme im Einzelfall und der eigenen Entscheidung über diese Inanspruchnahme finanziert, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Finanzierung auch von Bedarfsgesichtspunkten, also von den Ergebnissen der Jugendhilfeplanungsprozesse abhängig machen.<sup>337</sup> Für die Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII

Seite 121 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Zum Recht auf Vereinbarungsabschluss bzw. auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über den Vereinbarungsabschluss s. FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 78b Rn. 20.

<sup>335</sup> MBRS Finanzierung Rn. 57.

FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 77 Rn. 18.

<sup>337</sup> MBRS Finanzierung Rn. 57.

ergibt sich das ausdrücklich aus § 74 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Für Angebote mit digitalen Gestaltungselementen folgt daraus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der bspw. im Rahmen der Bedarfsermittlung bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einen Bedarf an Angeboten der digitalen Erziehungsberatung ermittelt, **gezielt solche Angebote fördern und finanzieren** darf, die eine entsprechende Leistung anbieten möchten.

#### III. Zusammenfassung der Ergebnisse

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei der Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung auch digitale Kommunikationsformen genutzt werden können und bei der Leistungsgestaltung das Wunsch- und Wahlrecht umgesetzt werden kann, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Sicherstellung der strukturellen Rahmenbedingungen für deren Einsatz verpflichtet.

#### 1. PLURALE ANGEBOTSPLANUNG

#### • Gewährleistung eines pluralen digitalen Angebots

Um zu gewährleisten, dass in konkreten Einzelfällen digitale Kommunikationsformen je nach Eignung und Notwendigkeit in die Zugänge zu Leistungen, die methodische Gestaltung der Leistungen sowie in die Aufgabenwahrnehmung einbezogen werden können, ist in erster Linie ein plurales Angebot erforderlich, das bedarfsorientiert in Anspruch genommen werden kann. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Pflicht zur Gewährleistung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen (§ 79 SGB VIII) zur Sicherstellung eines pluralen Angebots verpflichtet. Die notwendige Pluralität bezieht sich dabei im Sinne einer kinderrechtebasierten Gestaltung von SGB VIII-Leistungen, die die Digitalisierung der Lebenswelten berücksichtigen, auch auf die Möglichkeit zur Nutzung digitaler und/oder analoger Kommunikationsformen. Die Gesamtverantwortung erfordert zunächst eine fachliche Auseinandersetzung mit der Eignung und Erforderlichkeit digitaler Elemente sowie die Erarbeitung der Rahmenbedingungen für eine fachlich angemessene Nutzung.

#### • Jugendhilfeplanung pluraler Angebote

Für die digitalisierungsspezifische Tätigkeit von Einrichtungen und Diensten ist wesentliches Instrument zur Erfüllung der Gewährleistungsverantwortung die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Gemäß der Dreiteilung der Schritte der Jugendhilfeplanung gilt es,

- bei der Bestandsfeststellung zu prüfen, welche Angebote mit welchen digitalen Elementen und/oder Zugangswegen für welche Leistungen bereits vorhanden sind,
- im Rahmen der Bedarfsermittlung ausdrücklich auch den Bedarf an digitalen Kommunikationsformen bei der Leistungsgestaltung und bei den Zugangswegen zur Leistung zu erheben und dabei auch die Wünsche und Vorstellungen der jungen Menschen und ihrer Familien nach einer Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zu ermitteln,
- entsprechend des festgestellten Bedarfs Maßnahmen auch mit digitalen Elementen zu planen.

Seite 122 / 166 www.dijuf.de

#### 2. DIGITALE AUSSTATTUNG UND QUALIFIZIERUNG

Wesentlicher Inhalt der Gewährleistungspflicht ist, die notwendigen Ressourcen für die Nutzung digitaler Elemente bei der Leistungsgewährung und Aufgabenerfüllung bereitzustellen. Dazu gehören zum einen die erforderliche digitale Ausstattung und zum anderen die Sicherstellung der erforderlichen Qualität.

#### Digitale Ausstattung

Die Verpflichtung zur ausreichenden digitalen Ausstattung der Jugendämter umfasst

- erforderliche Endgeräte,
- erforderliche Software,
- erforderliche Accounts für die Nutzung von sozialen Netzwerken,
- notwendigen technischen Support der Fachkräfte.

#### Digitale Qualitätsgewährleistung

Im Rahmen der digitalen Qualitätsgewährleistung ist sicherzustellen, dass der Einsatz digitaler Elemente bei Leistungen und Aufgabenwahrnehmung nach Konzepten erfolgt, die die fachlichen Bedingungen digitaler Kommunikation und die evtl. Folgen digitaler Kommunikation reflektieren und angemessen entwickeln.

Zur digitalen Qualitätsgewährleistung gehört es insbesondere auch, die Qualifizierung der Fachkräfte zu gewährleisten, die mit Adressat:innen digital kommunizieren bzw. digitale Tools nutzen und mit den Besonderheiten und Herausforderungen dieser Kommunikation bei der Beziehungsgestaltung mit den Adressat:innen umgehen können müssen. Erforderlich sind in dem Rahmen sowohl Fort- und Weiterbildungsangebote sowie digitalisierungsspezifische Supervisionen.

#### 3. ZUSAMMENARBEIT MIT FREIEN TRÄGERN

Da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Gewährleistungsverantwortung in einem erheblichen Umfang durch die Zusammenarbeit mit freien Trägern bzw. durch die Nutzung der Angebote freier Träger nachkommen, hat die Pflicht zur Sicherstellung der strukturellen Rahmenbedingungen für die digitale Leistungsgewährung und Aufgabenerfüllung auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit freien Trägern und insbesondere auf Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen. Konkret gilt es zu regeln

- die Sicherstellung der Qualität der vorgesehenen digitalen Elemente in der Leistungsbeschreibung sowie in der Qualitätsvereinbarung, insbesondere die Sicherstellung einer konzeptuellen Auseinandersetzung mit den Besonderheiten digitaler Beziehungsgestaltung und Auswirkungen digitaler Kommunikationsformen sowie die Sicherstellung der digitalen Qualifizierung des Personals,
- die Finanzierung geeigneter und erforderlicher digitaler Elemente der Leistungsgestaltung und der dazu notwendigen Ausstattung, bspw. von Endgeräten, WLAN-Nutzung und erforderlicher Software,
- im Fall von Leistungen der stationären Unterbringung junger Menschen auch die Übernahme der notwendigen Kosten für digitale Hardware, Software und WLAN-Verbindungen zur Nutzung durch die untergebrachten jungen Menschen als Annexleistungen nach § 39 SGB VIII.

Seite 123 / 166 www.dijuf.de

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können freie Träger grundsätzlich nicht verpflichten, ihr Leistungsangebot (auch) digital zu gestalten. Vielmehr müssen sie mit allen grundsätzlich geeigneten Trägern Leistungsvereinbarungen abschließen. Bei Zuwendungsfinanzierung können sie allerdings bei entsprechend festgestelltem Bedarf an digitalen Angeboten gezielt solche Angebote fördern und finanzieren, die eine entsprechende bedarfsgerechte Leistung beinhalten.

### C. Sozialdatenschutz im digitalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

Im Diskurs über die digitale Aufgabenerfüllung durch die Kinder- und Jugendhilfe werden immer wieder datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen. Dass sich bei einer digitalen Aufgabenerfüllung sozialdatenschutzrechtliche Fragen verschärft stellen, ist insbesondere dadurch bedingt, dass bei einer digitalen Datenverarbeitung bestimmte Risiken verstärkt auftreten, wie zB der unbefugte Zugriff Dritter oder das nicht befugte Speichern, Zusammenführen und Abrufen von Sozialdaten. Gleichwohl gelten dieselben sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen für jegliche Verarbeitung von Sozialdaten durch Mitarbeitende des Jugendamts unabhängig davon, ob diese analog oder digitalisiert sind oder der Datenverarbeitungsvorgang mithilfe digitaler Tools erfolgt (insb. DSGVO, § 35 SGB I, §§ 67–85a SGB X, §§ 61-68 SGB VIII). Im Hinblick auf die rechtlichen Unsicherheiten werden hier zunächst die Bedeutung des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein (I.) sowie die relevanten sozialdatenschutzrechtlichen Grundsätze und Regelungen erläutert (II.). Anschließend wird anhand von vier Fällen mit typischer digitaler Aufgabenwahrnehmung beispielhaft dargestellt, wie diese im konkreten Einzelfall zu prüfen sind (III.). Im Fokus stehen dabei die Kontaktaufnahme mit Adressat:innen über das Internet, die Zulässigkeit der Internetrecherche über Adressat:innen sowie die Kommunikation mit Adressat:innen über digitale Kommunikationstools.

### I. Bedeutung des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

Allgemeiner Zweck der Bestimmungen zum Sozialdatenschutz ist die **Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** der Bürger:innen, deren personenbezogene Daten durch Sozialleistungsträger wie den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verarbeitet werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das BVerfG aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde abgeleitet hat (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG; BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/84), beinhaltet die **Befugnis einer jeden Person, über** 

Seite 124 / 166 www.dijuf.de

die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten selbst zu entscheiden. Dieses Recht kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt werden. Es gewährleistet mithin den Schutz des Einzelnen vor unbegrenzter Verarbeitung der persönlichen Daten, indem die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung von der Einwilligung der betroffenen Person oder einer gesetzlichen Verarbeitungsbefugnis abhängt. Ferner zielen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf eine transparente Datenverarbeitung ab.

In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Sozialdatenschutz einen besonderen Stellenwert, da durch ihn die Sicherung fachlicher Standards erfolgt: Die im Rechtsgutachten im Fokus stehenden Jugendhilfeleistungen sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung bedürfen einer vertrauensvollen Kooperationsbeziehung zwischen den die Leistung in Anspruch nehmenden Personen bzw. Betroffenen und den Fachkräften des Jugendamts.³³³ Zu diesem Zweck sollen die Adressat:innen einen Einblick in den gesamten Beratungs- und Hilfeprozess und der dazugehörenden Datenverarbeitung erhalten und so dazu befähigt werden, eigene Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse gezielter einbringen zu können, wovon der Erfolg der Jugendhilfeleistung maßgeblich abhängt. Hierzu dienen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur umfassenden Aufklärung der Adressat:innen über die Datenverarbeitung (Zweck, Umfang, Empfänger etc) sowie das Gebot, grundsätzlich personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen selbst zu erheben (§ 62 SGB VIII) (→ II. 1.).

Im Hinblick auf die digitale Aufgabenerbringung in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vergegenwärtigung der Relevanz des Sozialdatenschutzes besonders wichtig, da die **digitale Datenverarbeitung im Vergleich zur analogen Datenverarbeitung** durch die leistungsstarken technischen Möglichkeiten und die generelle Gefährdungslage der digitalen Privatsphäre des Einzelnen häufig komplexer, weniger greifbar, zeitgleich, aber auch **schnelllebiger** ist.<sup>339</sup>

### II. Rechtliche Voraussetzungen der (digitalen) Sozialdatenverarbeitung

Die digitale Verarbeitung von Sozialdaten unterliegt denselben Grundlagen wie eine analoge Sozialdatenverarbeitung. Deswegen wird im Folgenden ein Überblick über die allgemeinen Grundsätze (1.) sowie die spezifischen gesetzlichen Regelungen des Sozialdatenschutzes für die Datenverarbeitung im Jugendamt (2.) bzw. bei Trägern der freien Jugendhilfe (3.) gegeben.

#### 1. GRUNDSÄTZE DES SOZIALDATENSCHUTZRECHTS

Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der digitalen Aufgabenerfüllung ist besonders auf die folgenden sozialdatenschutzrechtlichen Grundsätze zu achten:

Seite 125 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>338</sup> Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII Vorb. § 61 Rn. 2.

<sup>339</sup> Hauck/Noftz/Shagdar SGB I, Stand: 6/2021, SGB I § 35 Rn. 1.

#### a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

"Datenverarbeitung" ist der Überbegriff für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten wie zB das Erheben, die Speicherung, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung und die Löschung (genaue Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Sie ist nur dann rechtmäßig, wenn sie im Rahmen einer **gesetzlichen Grundlage** oder aufgrund einer **Einwilligung** der betroffenen Person erfolgt (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO iVm Art. 6 Abs. 1 DSGVO) ( $\Rightarrow$  2.). Dieser Grundsatz gilt für jede Datenverarbeitung, unabhängig davon, wie niedrigschwellig sie ist, und ist somit auch bei der digitalen Datenverarbeitung zu beachten.

#### b) Grundsatz der Erforderlichkeit und der Datenminimierung

Jede Datenverarbeitung muss auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Ein digitalisierungsbedingter niedrigschwelliger Zugang zu Informationen darf nicht dazu führen, dass diese in einem die Aufgabenerfüllung überschreitenden Maß gesammelt oder anderen zugänglich gemacht werden.

#### c) Grundsatz der Betroffenenerhebung

Im Sozialdatenschutz gilt außerdem der Grundsatz der Betroffenenerhebung, wonach Sozialdaten bei der betroffenen Person zu erheben sind (für das Jugendhilferecht explizit in § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII geregelt), dh, die persönlichen Daten sind unter Mitwirkung der betroffenen Person zu erheben. Dies ist ein besonders wichtiger Grundsatz zur Verwirklichung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, da auf diese Weise ermöglicht wird, dass die Person selbstbestimmt über die Preisgabe ihrer persönlichen Daten entscheidet. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist gerade die Betroffenenerhebung ein bedeutsames Instrument, um in Beratungs- und Hilfekontexten eine Hilfebeziehung zu den Adressat:innen aufzubauen. Ausschließlich in gesetzlich normierten Einzelfällen dürfen Daten auch bei Dritten erhoben werden (§ 62 Abs. 3 SGB VIII, § 67a Abs. 2 SGB X).

#### d) Grundsatz der Transparenz

Eine transparente Datenverarbeitung bedeutet, dass sie für die betroffene Person nachvollziehbar ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Konkretisiert wird das Transparenzgebot ua durch Art. 13 und 14 DSGVO. Danach unterliegt das Jugendamt einer Informationspflicht, wenn es personenbezogene Daten (auf analogem oder digitalem Weg) bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten erhebt. In ersterem Fall muss es "zum Zeitpunkt der Datenerhebung" ua mitteilen, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden, die Speicherdauer, die Betroffenenrechte (zB Auskunftsrecht), ggf. Empfänger der Daten sowie die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung. "Zum Zeitpunkt der Datenerhebung" bedeutet, dass die betroffene Person spätestens zu diesem Zeitpunkt informiert sein muss, damit sie bei der Offenbarung persönlicher Daten über die beabsichtigte Verarbeitung dieser Daten in Kenntnis ist.<sup>342</sup>

Seite 126 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>340</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel SGB VIII § 62 Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 62 Rn. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> Vgl. NK-DatenschutzR/Dix DSGVO Art. 13 Rn. 7.

Im Hinblick auf die Art und Weise der Realisierung der Informationspflicht bestimmt das Gesetz, dass die Informationen der betroffenen Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden müssen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Dies ist in Schriftform oder sonstiger, also auch elektronischer Form möglich (Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO). Bei der Auswahl der Form ist maßgeblich, welche am ehesten geeignet ist, die Zugänglichkeit zu den Informationen zu garantieren.<sup>343</sup> Eine elektronische Darstellung bzw. Übermittlung der Informationen kann daher nur dann gewählt werden, wenn die betroffene Person bzw. die betroffene Personengruppe auf diese Weise definitiv erreicht wird.<sup>344</sup>

#### e) Grundsatz der Zweckbindung

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen Daten, die für einen festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck erhoben worden sind, nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO), sofern dies nicht ausdrücklich für den Einzelfall gesetzlich zugelassen ist. Sozialleistungsträger dürfen die von ihnen verarbeiteten Daten ausnahmsweise auch für einen anderen als den Erhebungszweck speichern, verändern oder nutzen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB erforderlich ist (Art. 6 Abs. 4 DSGVO iVm § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Als gesetzliche Ausnahmeregelung ist diese Norm jedoch eng auszulegen. Im Rahmen der Aufgaben nach dem SGB VIII sind ferner die besondere Vielfältigkeit der Aufgaben sowie die Durchführung der Betroffenenerhebung zur Herstellung einer Hilfebeziehung zu beachten, sodass eine zweckändernde Nutzung zunächst auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss.<sup>345</sup>

#### f) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit ("Sicherheit der Datenverarbeitung")

Die Datenverarbeitung erfolgt in einer Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Hierzu zählt auch die Sicherung vor unbefugtem Zugriff auf die Daten.<sup>346</sup> Dieser Grundsatz zielt darauf ab, die Einhaltung der übrigen datenschutzrechtlichen Grundsätze durch technische und organisatorische Maßnahmen abzusichern.<sup>347</sup> Konkretisiert wird der Grundsatz durch die Vorgaben zu einer datenschutzgerechten Systemgestaltung nach Art. 25 DSGVO und zur Verarbeitungssicherheit nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO.<sup>348</sup>

Er ist im Kontext der Digitalisierung von besonderer Bedeutung, da die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Grundsätze im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung immer weiter erschwert wird und der Gesetzgeber eine digitalisierungsspezifische Weiterentwicklung dieser bislang gesetzlich noch nicht in Angriff genommen hat, sodass ihre Realisierung im Kontext der digitalen Datenverarbeitung den Verantwortlichen überlassen ist.<sup>349</sup> Da der

Seite 127 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Vgl. NK-DatenschutzR/Dix DSGVO Art. 13 Rn. 18 f.

<sup>344</sup> HK-DS-GVO/Greve DSGVO Art. 12 Rn. 18.

 $<sup>{}^{345} \</sup>quad \text{DIJuF/S} \\ \textit{messaert/Binder} \ \text{Themene} \\ \textit{inführung TE-1143 Ziff. 4.3; HK-SozDatenschutzR/Hoffmann Anh. III Rn. 10.} \\$ 

<sup>346</sup> Vgl. DSGVO EG 39.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> NK-DatenschutzR/Roßnagel DSGVO Art. 5 Rn. 168.

NK-DatenschutzR/Roßnagel DSGVO Art. 5 Rn. 171.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Krit. gegenüber dem Unionsgesetzgeber NK-DatenschutzR/Roßnagel DSGVO Art. 5 Rn. 20.

Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit der Absicherung aller datenschutzrechtlichen Grundsätze dient, ist dieser besonders hervorzuheben.

#### 2. GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR SOZIALDATENVERARBEITUNG IM JUGEND-AMT

Die beschriebenen Grundsätze gelten für jede Datenverarbeitung, welche jeden Umgang mit personenbezogenen Daten wie zB das Erheben, die Speicherung, die Nutzung, die Offenlegung durch Übermittlung und die Löschung umfasst (genaue Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Von Sozialdatenverarbeitung wird gesprochen, wenn Verarbeitungsgegenstand Sozialdaten sind, also personenbezogene Daten einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die von einem öffentlichen Sozialleistungsträger im Hinblick auf die Aufgaben nach dem SGB verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 SGB X). Diese Daten unterliegen aufgrund ihrer besonderen Sensibilität einem besonderen Schutz, der über die allgemeine Geheimhaltungspflicht im öffentlichen Bereich hinausgeht (sog. Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 2 SGB I). Das Jugendamt darf daher Sozialdaten nur aufgrund einer sozialgesetzlichen Verarbeitungsbefugnis (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e, Abs. 2 DSGVO iVm §§ 67a ff. SGB X, §§ 62 ff. SGB VIII) oder einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Person verarbeiten, sofern dies zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII).

#### a) Verantwortlichkeit für die Sozialdatenverarbeitung

Die Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Art und Weise der Datenverarbeitung entscheidet, ist "Verantwortlicher" (Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 7 DSG-VO). Im Sozialleistungsrecht ist das der Leistungsträger (§ 67 Abs. 4 S. 1 SGB X). Sofern der Sozialleistungsträger – wie in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gebietskörperschaft ist, ist nach § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X das **Jugendamt** verantwortlich.<sup>351</sup>

Bei Trägern der freien Jugendhilfe kann das nach der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 7 DSG-VO generell der Träger oder aber die spezifische Einrichtung sein. Dies ist abhängig davon, wer nach internen Organisationsvorgaben die Entscheidungen im Hinblick auf die Datenverarbeitungsvorgänge verantwortet.

#### b) Sozialgesetzliche Verarbeitungsbefugnisse für das Jugendamt

Die DSGVO erlaubt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, soweit sie für diese erforderlich ist, und normiert weitreichende Öffnungsklauseln für die konkrete Ausgestaltung dieser Verarbeitungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten selbst (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e, Abs. 2, 3 DSGVO). Die für das Jugendamt relevanten Verarbeitungsbefugnisse finden sich daher im Sozialdatenschutzrecht (SGB I, SGB VIII, SGB X).

<sup>351</sup> DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 3.4.

Seite 128 / 166 www.dijuf.de

<sup>350</sup> Hauck/Noftz/Shagdar SGB I, Stand: 6/2021, SGB I § 35 Rn. 1; HK-SozDatenschutzR/Hoffmann Anh. III Rn. 9.

#### aa) Voraussetzungen für die Datenerhebung durch das Jugendamt

Eine Datenerhebung ist immer dann zulässig, wenn sie für die Aufgabenerfüllung im Jugendamt erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII – Grundsatz der Erforderlichkeit und der Datenminimierung). Da das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet, über die Preisgabe der eigenen Daten selbst zu entscheiden, sind die Daten vorrangig bei der betroffenen Person selbst zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII; Grundsatz der Betroffenenerhebung). Von diesem Grundsatz darf nur in wenigen, gesetzlich normierten Ausnahmefällen abgewichen werden (§ 62 Abs. 3 SGB VIII → III. 2. b.).

Bei jeder Datenerhebung – egal ob bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten – ist die betroffene Person umfassend über die Datenverarbeitung zu informieren (Grundsatz der Transparenz; Art. 13, 14 DSGVO).

Nach der Erhebung dürfen die Daten dann nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Grundsatz der Zweckbindung).

#### bb) Voraussetzungen für die Datenspeicherung durch das Jugendamt

Genauso wie die Datenerhebung setzt die Datenspeicherung die Notwendigkeit der Speicherung für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts voraus (§§ 67b, 67c SGB X iVm § 63 SGB VIII; Grundsatz der Erforderlichkeit und Datenminimierung). Das Jugendamt darf beim Speichern Daten zusammenführen, wenn dies erforderlich ist oder ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht (§ 63 Abs. 2 SGB VIII).

#### cc) Voraussetzungen für die Datennutzung durch das Jugendamt

Daten dürfen für die Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind (Grundsatz der Zweckbindung; § 64 Abs. 1 Alt. 2 SGB VIII). Unter Datennutzung ist bspw. die Weitergabe von Sozialdaten innerhalb des Jugendamts zu verstehen.<sup>352</sup> Eine zweckändernde Nutzung ist nach § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X zulässig, sofern dies für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist. In der Jugendhilfe ist dies aber nur unter strenger Wahrung der Grundsätze der Betroffenenerhebung sowie der Verhältnismäßigkeit denkbar.<sup>353</sup>

#### dd) Voraussetzungen für die Datenübermittlung durch das Jugendamt

Es gibt mehrere Befugnisnormen im SGB X, die eine Datenübermittlung in bestimmten Fall-konstellationen zulassen (§§ 67d–77 SGB X). Regelmäßig ist § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X einschlägig, wonach die Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB der übermittelnden oder empfangenden Stelle, soweit diese eine iSd § 35 SGB I ist (Grundsatz der Erforderlichkeit). Für die Aufgabenerfüllung darf das Jugendamt demnach Sozialdaten auch an andere Stellen übermitteln, soweit dies notwendig ist. Allerdings nur dann, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Hilfe nicht infrage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die fallzuständige Fachkraft muss also einschätzen, wie sich die Datenübermittlung auf den Hilfeverlauf im Einzelfall konkret auswirken kann.

Seite 129 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{352}</sup>$  DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 5.4; FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII  $\S$  64 Rn. 11.

<sup>353</sup> Ausf. hierzu DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 4.3; HK-SozDatenschutzR/Hoffmann Anh. III Rn. 10.

Vor jeder Datenübermittlung muss außerdem geprüft werden, ob besonders anvertraute (§ 65 SGB VIII) oder schutzwürdige (§ 76 SGB X) Daten Gegenstand der Übermittlung sind. Ist dies der Fall, ist die Übermittlung nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschrift zulässig.

#### ee) Voraussetzungen für die Datenlöschung durch das Jugendamt

Sozialdaten sind ua zu löschen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO; Grundsatz der Erforderlichkeit und der Datenminimierung). Zu diesem Zweck führt jedes Jugendamt im Rahmen der kommunalen Organisationhoheit ein Archivierungs- und Löschkonzept.<sup>354</sup>

#### c) Anforderungen an eine wirksame Einwilligung

Neben einer gesetzlichen Verarbeitungsbefugnis kann im Fall der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Erfüllung einer gesetzlich geregelten Aufgabe auch eine Einwilligung der betroffenen Person eine Rechtsgrundlage für eine bestimmte Datenverarbeitung bieten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO). Die Einwilligung ist eine freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Legaldefinition in Art. 4 Nr. 11 DSGVO).355 Möchten Fachkräfte des Jugendamts personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, obliegt es ihnen als agierende Verantwortliche iSd § 67 Abs. 4 SGB X, die betroffene Person durch Aufklärung über den Datenverarbeitungsprozess in eine Lage zu versetzen, in der sie in informierter und selbstbestimmter Weise über die Datenverarbeitung entscheiden kann. Die Erteilung der Einwilligung ist nach der DSG-VO grundsätzlich zwar formfrei möglich, der Verantwortliche muss aber die Erteilung einer Einwilligung im Nachgang nachweisen können (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Dies begründet letztlich eine **Dokumentationspflicht**. <sup>356</sup> Bei der Verarbeitung von Sozialdaten soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 67b Abs. 2 S. 1 SGB X). Das digitale Erteilen einer Einwilligung ist somit gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Bei der elektronisch erteilten Einwilligung sind jedoch die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung nach Art. 32 DSGVO in besonderem Maß zu beachten.<sup>357</sup>

### 3. GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE DIGITALE DATENVERARBEITUNG BEI FREIEN TRÄGERN

Entscheiden sich Träger der freien Jugendhilfe für die Schaffung von digitalen Zugängen bzw. die digitale Leistungserbringung, finden genauso wie beim Jugendamt dieselben datenschutzrechtlichen Vorgaben Anwendung wie bei der analogen Datenverarbeitung. Anders als beim Jugendamt entfalten aber die bereichsspezifischen sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen des SGB keine unmittelbare Wirkung, sondern es finden zunächst nur

Seite 130 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>354</sup> Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 63 Rn. 4, 10.

<sup>&</sup>lt;sup>355</sup> Ausf. zur Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 4.5.

 $<sup>^{356}\,</sup>$  HK-DS-GVO/Ingold DSGVO Art. 7 Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> LPK-SGB X/Stähler SGB X § 67b Rn. 10.

die Vorschriften der **DSGVO** und des **BDSG** Anwendung.<sup>358</sup> Nur ausnahmsweise unmittelbar anwendbar sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB in Bezug auf Daten, die dem freien Träger durch einen öffentlichen Sozialleistungsträger übermittelt worden sind (§ 78 Abs. 1 SGB X).

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO dürfen Daten zB dann verarbeitet werden, wenn eine wirksame Einwilligung vorliegt (Buchst. a), dies zur Erfüllung eines mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags (Buchst. b) oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person (Buchst. d) erforderlich ist. Regelmäßig sind die freien Träger durch einen privatrechtlichen Vertrag, den der freie Träger mit der leistungsberechtigten Person abschließt und der Grundlage für die Leistungserbringung ist, zum Schutz der persönlichen Daten verpflichtet.

Daneben obliegt es dem Jugendamt, den Schutz der personenbezogenen Daten durch den freien Träger in entsprechender Weise sicherzustellen, wenn Einrichtungen und Dienste freier Träger zur Aufgabenerfüllung durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Dafür werden meist vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger der Jugendhilfe abgeschlossen, in welchen sich dieser verpflichtet, personenbezogene Daten ebenfalls auf **dem sozialdatenschutzrechtlichen Schutzniveau** zu verarbeiten.<sup>359</sup> In diesen Vereinbarungen können auch datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Aufgabenerbringung festgehalten werden, wodurch verdeutlicht werden kann, dass gerade bei der digitalen Aufgabenerfüllung ein besonderes Augenmerk auf die datenschutzrechtliche Konformität gelegt werden muss.

#### III. Beispiele digitaler Sozialdatenverarbeitung

Im Folgenden werden unter Anwendung der beschriebenen Rechtsgrundlagen einzelne Beispiele der digitalen Sozialdatenverarbeitung aus datenschutzrechtlicher Perspektive beleuchtet.

Zunächst werden Beispiele im Zusammenhang mit der digitalen Kontaktaufnahme untersucht. Hier können sich datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Schaffung digitaler Zugänge stellen, wie zB die Eröffnung von Kontaktmöglichkeiten für Adressat:innen über eine Homepage oder über Profile in sozialen Netzwerken (→ 1.).

Für die Praxis besonders relevant ist außerdem die Frage nach den sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Daten von Adressat:innen im Internet durch Mitarbeitende des Jugendamts, bspw. als Mittel zur Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ( > 2.).

Aber auch bei der Nutzung digitaler Kommunikationstools für die Kommunikation von Fachkräften des Jugendamts oder freier Träger mit den jungen Menschen und ihren Familien sind in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sozialdatenschutzrechtliche Überlegungen vorzuschalten, angefangen von dem Erfordernis einer gesonderten Verarbeitungsbefugnis über die Auswahl des Anbieters des digitalen Tools hin zur Sicherung der Vertrau-

Seite 131 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>359</sup> Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 61 Rn. 11.

lichkeit des digitalen Gesprächs (→ 3.). Ähnliche Fragen stellen sich auch bei offenen digitalen Austauschformaten, bei denen nicht nur Fachkräfte mit einzelnen Adressat:innen kommunizieren, sondern ein bestimmter Raum zB für die Chat-Kommunikation einer größeren Gruppe genutzt wird (→ 4.).

#### 1. WEBSITE ODER PROFIL DES JUGENDAMTS IN SOZIALEN NETZWERKEN

Aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive ist es unproblematisch, wenn das Jugendamt Informationen auf einer Website oder in sozialen Netzwerken ausschließlich zur Verfügung stellt (und keine Kontaktaufnahme ermöglicht), da bei einem "reinen Auftritt" des Jugendamts keine personenbezogenen Daten von potenziellen Adressat:innen verarbeitet werden.

Eröffnet das Jugendamt jedoch digitale Kontaktmöglichkeiten etwa durch ein Kontaktformular auf der Website, die Angabe einer E-Mail-Adresse oder über die Nachrichten- oder Kommentarfunktion bei einem sozialen Netzwerk, kann das Jugendamt auf diese Weise personenbezogene Daten empfangen. Für diesen Fall ist zu untersuchen, ob ein solcher Empfang von personenbezogenen Daten eine **Datenerhebung** im sozialdatenschutzrechtlichen Sinne ist. Dies hätte zur Folge, dass das Jugendamt, da dies bei der Kontaktaufnahme und damit verbundenen Übermittlung von Daten selbst nicht mehr möglich ist, bereits bei der Eröffnung der Kontaktmöglichkeit die sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten müsste und bspw. zur Wahrnehmung der Informationspflichten nach Art. 13 DSG-VO verpflichtet wäre (s. Ausführungen zum Transparenzgebot unter → II. 1.).

#### a) Kontaktmöglichkeit auf der Website bzw. im sozialen Netzwerk

Bietet das Jugendamt auf seiner Website oder im sozialen Netzwerk die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme an<sup>360</sup> und wird diese von den Adressat:innen wahrgenommen, stellt sich die Frage, ob es sich beim Empfang der Daten um eine **Datenerhebung** handelt, die sozialdatenschutzrechtlichen Regeln unterliegt. Der Begriff der "Datenerhebung" ist seit Inkrafttreten der DSGVO nicht mehr legal definiert und taucht nur noch als Unterfall der Datenverarbeitung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO auf. Datenerhebung meint aber weiterhin das **Beschaffen von personenbezogenen Informationen**. Dabei herrscht jedoch Uneinigkeit darüber, ob dies ein aktives, gezieltes Beschaffen voraussetzt<sup>362</sup> oder auch das passive Erlangen von personenbezogenen Informationen eine Datenerhebung ist. Dabei herrscht gedoch und das passive Erlangen von personenbezogenen Informationen eine Datenerhebung ist. Dabei herrscht gedoch und das passive Erlangen von personenbezogenen Informationen eine Datenerhebung ist. Dabei herrscht gedoch und das passive Erlangen von personenbezogenen Informationen eine Datenerhebung ist.

Nehmen Adressat:innen eine vom Jugendamt bereitgestellte digitale Kontaktaufnahmemöglichkeit wahr, ist nach letzterer Ansicht der Empfang der übermittelten personenbezogenen Daten eine Datenerhebung im datenschutzrechtlichen Sinne. Nicht ganz so offensichtlich kann von einer Datenerhebung gesprochen werden, wenn der Meinung gefolgt wird, eine Datenerhebung setze ein aktives, gezieltes Beschaffen von personenbezogenen Daten voraus. Einerseits geht das Jugendamt nicht auf bestimmte Personen konkret zu, um spezifische Informationen zu erfragen. Andererseits beabsichtigt das Jugendamt mit der Kontaktmöglichkeit gerade die Kontaktaufnahme durch Adressat:innen. Daher ist der beab-

Seite 132 / 166 www.dijuf.de

-

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> ZB www.instagram.com/jugendamt\_stuttgart/, Abruf: 12.9.2023.

<sup>&</sup>lt;sup>361</sup> DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 3.3.

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> So zB Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 62 Rn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Beide Ansichten darstellend FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 61 Rn. 40; zur Auslegung der englischen und französischen Fassung der DSGVO Schütze/Bieresborn SGB X § 67a Rn. 8 f.

sichtigte Empfang von personenbezogenen Daten mittels der durch das Jugendamt bereitgestellten digitalen Kontaktmöglichkeit unabhängig von der späteren konkreten Nutzung dieser Daten durch das Jugendamt bereits als gezielte Datenerhebung zu werten.

### b) Sozialdatenschutzrechtliche Konsequenzen bei Bereitstellung einer solchen Kontaktmöglichkeit

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Jugendämter zum einen bei der Erhebung ihren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO iVm § 82 SGB X nachkommen müssen und zum anderen zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere des Erforderlichkeits- sowie des Zweckbindungsgrundsatzes, verpflichtet sind.

#### aa) Informationspflichten bei der Datenerhebung bei der betroffenen Person

Gem. Art. 13 DSGVO iVm § 82 SGB X muss das Jugendamt den Betroffenen über die Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Datenerhebung informieren (→ II. 1.). Möglich ist dies auch in elektronischer Form (Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO).

Um tatsächlich zum Zeitpunkt der Datenerhebung die entsprechenden Informationen bereitzustellen, müssen sich diese unmittelbar auf der verwendeten digitalen Plattform befinden und so dargestellt und positioniert sein, dass sichergestellt ist, dass jede übermittelnde Person von ihnen Kenntnis nimmt bzw. nehmen kann. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch über eine etwaige Datenverarbeitung durch genutzte Online-Dienste aufgeklärt werden muss (hierzu ausf. unter → 4. a bb).

#### bb) Grundsatz der Datenminimierung, Erforderlichkeit und Zweckbindung

Zudem ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Datenminimierung und der Erforderlichkeit Berücksichtigung findet. Da das Jugendamt nicht umfassend steuern kann, welche
personenbezogenen Informationen übersandt werden, ist die **Beachtung dieser Grundsätze im Rahmen der Datenspeicherung** besonders wichtig, dh, es dürfen nur diejenigen personenbezogenen Informationen gespeichert und aufbewahrt werden, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Überdies ist auch der Zweckbindungsgrundsatz insoweit zu beachten, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur für denjenigen Zweck verwendet
werden dürfen, für den die betroffene Person die Daten mitgeteilt hat, soweit keine gesetzliche Ausnahme ersichtlich ist.

Möchte ein Jugendamt über seine Profile in sozialen Netzwerken ausschließlich informieren und keine Kontaktaufnahme über das Profil gewähren, gibt es die Möglichkeit, in den Einstellungen des Profils die Kontaktaufnahme über direkte Mitteilungen zu verbieten (vgl. Art. 25 Abs. 2 DSGVO). Bei einer Website dürfte das Jugendamt dann keine digitalen Kontaktdaten wie zB eine E-Mail-Adresse vorhalten. Die generelle Vermeidung einer digitalen Kontaktaufnahme ist allerdings mit dem Aspekt der Niedrigschwelligkeit und der Lebensweltorientierung (→ Teil 1 B. III. 3.) nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund wird es allgemein als erforderlich angesehen, digitale Kontakte zu ermöglichen und mit den entsprechenden Informationen zu verbinden.

Seite 133 / 166 www.dijuf.de

#### cc) Archivierungs- und Löschkonzept

Die Schaffung einer digitalen Kontaktmöglichkeit macht es erforderlich, dass die auf diesem Weg erhaltenen personenbezogenen Daten ebenso wie andere Daten, die zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts genutzt werden, archiviert bzw. gelöscht werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Die Jugendämter müssen daher auch die personenbezogenen Daten, die sich in einem E-Mail Postfach oder dem Postfach eines Profils bei digitalen sozialen Netzwerken befinden, in ihr Archivierungs- und Löschkonzept einbeziehen.

#### 2. INTERNETRECHERCHE ÜBER ADRESSAT:INNEN

Im Jugendamt stellt sich immer wieder die Frage, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist, personenbezogene Daten, die Adressat:innen im Internet bspw. auf einer eigenen Homepage oder auch auf Profilen sozialer Netzwerke veröffentlicht haben, zu recherchieren und zu verwenden (→ II. 1.). Das Nutzen dieser Daten ist zB im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags vorstellbar, etwa zur Gefährdungseinschätzung oder zur Überprüfung der Einhaltung eines vereinbarten Schutzkonzepts,³6⁴ aber auch wenn es bspw. um die Eignungsprüfung von Pflegeeltern oder das Einkommen eines Kostenbeitragspflichtigen geht.

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive steht dabei zum einen die Schutzwürdigkeit der veröffentlichten Daten (→ a) infrage und zum anderen das Vorliegen einer sozialdatenschutzrechtlichen Verarbeitungsbefugnis des Jugendamts, bei der es insbesondere auf das Vorliegen einer Dritterhebungsbefugnis ankommt (→ b). Wichtig sind auch die mit der Internetrecherche einhergehenden Informationspflichten (→ c). Bei Internetrecherchen über einen im Ausland ansässigen Online-Dienst muss außerdem die Zulässigkeit der Datenübermittlung ins Ausland geprüft werden (→ d). Fachkräfte müssen sich zudem mit der Zulässigkeit der nachfolgenden Datennutzung auseinandersetzen (→ e) sowie mit dem Aspekt der exklusiven Nutzung dienstlicher Geräte (→ f).

#### a) Schutzwürdigkeit der Daten

Die Öffentlichkeit der Daten im Internet bzw. die Mitgliederöffentlichkeit von Daten in sozialen Netzwerken lassen den Eindruck entstehen, dass diese Daten für jede Person zur freien Verfügung stehen. Richtig ist, dass die Personen durch das Teilen ihrer persönlichen Daten im Internet ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen und entscheiden, dass diese Informationen frei bzw. für die Mitglieder eines sozialen Netzwerks zugänglich sein sollen. Insoweit liegt **kein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** vor, wenn in diese persönlichen Daten Einsicht genommen wird.<sup>365</sup>

Für das Jugendamt heißt dies allerdings nicht, dass diese Daten für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII ohne Einschränkung erhoben, gespeichert und genutzt werden dürfen. Vielmehr ist das Jugendamt bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten an die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO und des SGB gebunden (vgl. § 35 Abs. 2 S. 1 SGB I). Da auch die Erhebung von frei zugänglichen Informationen aus dem Internet eine Sozialdatenverarbeitung ist, unterfällt auch dieses Vorgehen den sozialdatenschutz-

<sup>365</sup> Schütze/Bieresborn SGB X § 67a Rn. 51.

Seite 134 / 166 www.dijuf.de

 $<sup>^{364}</sup>$  Zur Datenerhebung aus dem Internet und sozialen Medien DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 397 ff.

rechtlichen Vorgaben. Das Jugendamt darf daher diese Daten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nur aufgrund einer **gesetzlichen Befugnis** (§ 62 SGB VIII) oder im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung aufgrund einer konkreten **Einwilligung der betroffenen Person** erheben.

#### b) Gesetzliche Erhebungsbefugnis

#### aa) Keine Erhebung bei der betroffenen Person

Zur Erhebung von Sozialdaten ist das Jugendamt nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dann befugt, wenn die Kenntnis dieser konkreten Daten für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII erforderlich ist (vgl. Grundsatz der Erforderlichkeit und Datenminimierung). Die Erforderlichkeit der Daten aus dem Internet kann je nach konkretem Einzelfall durchaus zu bejahen sein. Problematisch ist jedoch die grundsätzliche Pflicht zur vorrangigen Informationseinholung bei der betroffenen Person selbst (vgl. Grundsatz der Betroffenenerhebung, § 62 Abs. 2 SGB VIII; → II. 1. c). Bei der Recherche nach Informationen im Internet werden die Daten jedoch bei einer dritten Person,³66 also der Betreiber:in der Website bzw. des sozialen Netzwerks, erhoben (Art. 4 Nr. 10 DSGVO).³67

#### bb) Keine Erhebung unter Mitwirkung der betroffenen Person

Werden Daten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei Dritten erhoben, ist dies grundsätzlich **unter Mitwirkung der betroffenen Person** erlaubt.<sup>368</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob das Einstellen der Daten in das Internet oder in soziale Netzwerke eine Mitwirkung in Form einer Einwilligung in die Datenverarbeitung durch das Jugendamt beinhaltet.

In der Literatur wird diskutiert und teilweise vertreten, dass das Einstellen der persönlichen Daten auf einer Website oder in sozialen Netzwerken zumindest eine **konkludente Einwilligung** in die Datenverarbeitung durch andere Personen darstellt (→ II. 2. b). Hierfür spricht, dass sich die betroffene Person mit Einstellen der Information ohne Zweifel zur Duldung der Einsichtnahme durch andere Personen bereit erklärt; idR ist dies letztlich das vorrangige Ziel der Veröffentlichung der persönlichen Informationen auf einer Website oder in sozialen Netzwerken.

Gegen die Annahme einer Einwilligung in die Datenverarbeitung durch das Jugendamt kann jedoch angeführt werden, dass die betroffene Person – je nach genutzter Website – nicht davon ausgeht oder sich zumindest bei der Einstellung der Daten nicht bewusst ist, dass ihre persönlichen Daten von Behörden zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden. Dies dürfte insbesondere bei der Nutzung von sozialen Netzwerken gelten, die offensichtlich persönlichen oder freizeitgestaltenden Zwecken dienen (Facebook, Instagram, Parship etc), sodass das Jugendamt jedenfalls nicht unterstellen kann, dass die Person auch bewusst in die Datenverarbeitung durch das Jugendamt eingewilligt hat. Denn eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne setzt genau das voraus: Die betroffene Person muss für den bestimmten Fall ihr Einverständnis erklärt haben (qualifizierte Einwilligung; Art. 4 Nr. 11 DSGVO, Art. 7 DSGVO). Ferner wird vorausgesetzt, dass sie die Einwilligung freiwil-

Seite 135 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>366</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel SGB VIII § 62 Rn. 5.

 $<sup>^{367}~</sup>$  Schütze/Bieresborn SGB X  $\S~67a$  Rn. 53.

Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 62 Rn. 13; FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 63 Rn. 18.

lig und in informierter Weise erklärt, dh, die Person muss Kenntnis davon haben, in welche Art der Datenverarbeitung sie einwilligt und die Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung erklären (→ II. 2. c).³69 Sofern eine Person sich nicht über den konkreten Datenverarbeitungsvorgang im Klaren ist – wie es jedenfalls bei der Informationserhebung durch das Jugendamt anzunehmen ist –, darf nach Auffassung der Autorinnen allein das Einstellen der Informationen im Internet nicht als eine solche Einwilligung in die Verarbeitung der Informationen durch das Jugendamt gewertet werden.

### cc) Zulässigkeit der Dritterhebung bei ausbleibender Mitwirkung der betroffenen Person

Die Dritterhebung ist nur in einem der in § 62 Abs. 3 SGB VIII normierten Ausnahmefälle zulässig. Im Hinblick auf die Recherche von Daten im Internet im Rahmen der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII kommt der Ausnahmetatbestand gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII in Betracht. Danach dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person erhoben werden.

- wenn die Erhebung dieser Daten bei der betroffenen Person nicht möglich ist (Alt. 1) oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erfordert (Alt. 2),
- die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Bei diesem Ausnahmetatbestand handelt es sich jedoch nicht um eine Generalklausel zur Befragung von Dritten in Kinderschutzfällen. Die einzelnen Voraussetzungen sind vielmehr in jedem Einzelfall konkret zu prüfen.

#### • Unmöglichkeit der Datenerhebung bei der betroffenen Person (Alt. 1)

Nicht möglich ist eine Informationseinholung bei der betroffenen Person dann (Alt. 1), wenn die Person **objektiv nicht in der Lage** ist, diese dem Jugendamt zu geben oder die Person zwar Angaben machen könnte, es aber dennoch ablehnt<sup>370</sup> oder unrichtige und unvollständige Angaben macht.<sup>371</sup> Bei Daten, die eine Person ins Internet eingestellt hat, ist davon auszugehen, dass sie zumindest objektiv in der Lage ist, diese auch den Fachkräften des Jugendamts mitzuteilen. Es kann jedoch sein, dass sie hierzu **nicht gewillt** ist, sodass ein Fall der subjektiven Unmöglichkeit vorliegen würde, der eine Dritterhebung grundsätzlich erlaubt. Augenscheinlich wird der Unwille zur Preisgabe von Informationen dann, wenn die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gar keine Angaben machen oder bewusst einsilbige Antworten geben, die darauf schließen lassen, dass dem Jugendamt kein bzw. nur ein unvollständiger Einblick gewährt werden soll.

Außerdem liegt nach Ansicht der Autorinnen auch ein Fall der Unmöglichkeit der Betroffenenerhebung vor, wenn die Person zwar Angaben macht, es aber **berechtigte Zweifel** daran gibt, dass die Angaben richtig sind. Berechtigte Zweifel an dem Wahrheitsgehalt einer Aussage bestehen allerdings nicht pauschal aufgrund des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, sondern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine falsche Angabe gegeben sind, zB, wenn die Erziehungsberechtigten selbst wi-

Seite 136 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> Vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 64 Rn. 36, § 62 Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 62 Rn. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> So auch LPK-SGB VIII/Kunkel SGB VIII § 62 Rn. 15; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 397 (398).

dersprüchliche Angaben machen und zur Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung nur sehr eingeschränkt bereit sind oder wenn die Aussagen im Widerspruch zu Aussagen von Berufsgeheimnisträger:innen stehen, die das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informiert haben. In Anbetracht des Umstands, dass die Betroffenenerhebung vorrangig ist, sollte allerdings auch in diesen Fällen die betroffene Person zunächst auf die Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bspw. aufgrund sich ergebender Widersprüchlichkeiten angesprochen werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, die bestehenden Zweifel auszuräumen. Erst wenn die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bestehenden Zweifel auf diese Weise nicht ausgeräumt werden können, ist anzunehmen, dass die Betroffenenerhebung nicht möglich ist.

#### • Die Aufgabe erfordert ihrer Art nach eine Dritterhebung (Alt. 2)

Die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach erfordert eine Dritterhebung insbesondere dann (Alt. 2), wenn die Aufgabe unabhängig von der Mitwirkung der betroffenen Person besteht, wie etwa die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII,<sup>372</sup> oder die Wahrnehmung der Aufgabe vereitelt würde, wenn die Fachkräfte die Informationen bei der betroffenen Person selbst einholen würden.<sup>373</sup> Vorrangig bleibt aber auch in diesen Fällen die Betroffenenerhebung.<sup>374</sup> Der Anwendungsbereich dieser Alternative ist als äußerst gering einzuschätzen. Grund hierfür ist, dass in den meisten Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, gleichzeitig auch die Unmöglichkeit der Datenerhebung bei den Betroffenen gegeben sein dürfte, sodass lediglich in Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung durch die Informationseinholung bei der betroffenen Person voraussichtlich vereitelt werden würde, eine Dritterhebung nach dieser Alternative denkbar ist.

• Erforderlichkeit der Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung des Schutzauftrags Ist im jeweiligen Einzelfall eine der beiden Alternativen (Unmöglichkeit oder Erfordernis einer Dritterhebung nach Art der Aufgabe) gegeben, so ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Kenntnis der im Internet zu recherchierenden Daten für die Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich ist. In Kinderschutzfällen gibt es mehrere denkbare Fälle, in denen die Informationseinholung in sozialen Netzwerken zur Sachverhaltsermittlung danach zulässig sein kann, bspw. zur Überprüfung der Einhaltung von Schutzkonzepten oder wenn die Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Schutz des Kindes nicht möglich ist. Wichtig ist allerdings, dass die Datenerhebung bei den betroffenen Personen immer erste Priorität hat und nicht standardmäßig Informationen im Internet recherchiert werden. Die Dritterhebung nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 Buchst. d SGB VIII ist ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand und als solcher eng auszulegen.

#### c) Informationspflichten bei Dritterhebung im Internet

Bei einer Dritterhebung unterliegt das Jugendamt genauso wie bei der Betroffenenerhebung Informationspflichten (Art. 14 Abs. 1, 2 DSGVO) (→ II. 1. d und III. 1. b). Auch bei der Erhebung von Daten im Internet werden diese ausgelöst. Die betroffene Person muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten informiert werden, längstens jedoch innerhalb eines Monats (Art. 14 Abs. 3 DSGVO). Wird mit der betroffenen Person

Seite 137 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 62 Rn. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> JurisPK/Kirchhoff SGB VIII § 62 Rn. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>374</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 62 Rn. 39.

über die bei Dritten erhobenen Daten kommuniziert, ist sie spätestens zu diesem Zeitpunkt zu informieren. Bei Offenlegung der Daten gegenüber anderen Empfängern ist zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu erfüllen.

Die Pflicht zur Information ist nur in wenigen Fällen beschränkt, die in Art. 14 Abs. 5 DSG-VO und in § 82a SGB X geregelt sind. Für die Kinder- und Jugendhilfe könnte insbesondere die in § 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB X genannte Ausnahme von Bedeutung sein, wonach die Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Erledigung der in der Zuständigkeit des Jugendamts liegenden Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Kenntnis der Umstände der Datenverarbeitung zurücktreten muss. Es erfolgt also die Abwägung der gegenseitigen Interessen, wobei das Jugendamt nur dann von der Erfüllung seiner Informationspflicht absehen darf, wenn im Ergebnis das Interesse des Jugendamts an der Nichterteilung der Information dem Interesse der betroffenen Person am Erhalt dieser überwiegt.<sup>375</sup> Dies kann insbesondere bei sensiblen Kinderschutzfällen der Fall sein, wenn zu befürchten ist, dass die Aufklärung über die Internetrecherche zum Zweck der Gefährdungseinschätzung eine negative Auswirkung auf das Kindeswohl haben könnte. Das wird immer in solchen Fallgestaltungen anzunehmen sein, in denen auch von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Gefährdungsabschätzung abgesehen wird, da diese den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen infrage stellen würde. Bei nachträglichem Wegfall der Gründe für die Nicht-Einbeziehung ist diese nachzuholen und über die bis dahin erfolgte Internetrecherche zu informieren.

### d) Zulässigkeit der mit der Recherche einhergehenden Datenübermittlung an den Online-Dienst

Bei der Erhebung von Sozialdaten im Internet stellt sich außerdem die Frage, ob durch die **Eingabe des Namens der Adressat:in in eine Suchmaschine** oder ein Suchfeld auch personenbezogene Daten an den Online-Dienst übermittelt werden. Dies hängt maßgeblich von den Nutzungsbedingungen des Online-Diensts ab: Sofern der Online-Dienst den Suchbegriff (Name der Adressat:in) der suchenden Person (Jugendamt) zuordnen kann, wird dem Online-Dienst das personenbezogene Datum übermittelt, dass diese konkrete Person im behördlichen Interesse des Jugendamts steht.<sup>376</sup>

Hierfür muss ergänzend zur Erhebungsbefugnis eine **Übermittlungsbefugnis** bestehen. IdR dürfte sich diese aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII ergeben. Gleichwohl sind bei einer Übermittlung von Daten ins Ausland zusätzlich die Vorgaben des § **77 SGB X** zu beachten. Dabei ist zu differenzieren, in welchem Land sich die empfangende Person befindet. Bei der Nutzung von Online-Diensten ist auf das Land des Unternehmenssitzes abzustellen:<sup>377</sup>

• Die Übermittlung innerhalb der EU und des EWR und in Länder, für die ein angemessenes Datenschutzniveau positiv festgestellt wurde, ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen unproblematisch möglich.

Seite 138 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>375</sup> LPK-SGB X/Stähler SGB X § 82a Rn. 2.

 $<sup>^{376}\,</sup>$  FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII  $\S$  62 Rn. 22; sich nicht festlegend Bieresborn NZS 2016, 531 (537).

<sup>&</sup>lt;sup>377</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 62 Rn. 22.

• Jedoch wird oftmals die populärste Suchmaschine, deren Unternehmenssitz sich in den USA befindet, genutzt. Auch die gängigen sozialen Netzwerke haben ihre Unternehmenssitze außerhalb der EU bzw. des EWR. Für diese Länder wurde bislang ein angemessenes Datenschutzniveau *nicht* positiv festgestellt,<sup>378</sup> sodass eine Datenübermittlung in diese nur **aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses** erfolgen (Art. 49 Abs. 1 S. 1 Buchst. d DSGVO). Ein solches öffentliches Interesse liegt im Sozialdatenschutzrecht ua vor, soweit die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erforderlich ist und die betroffene Person **kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung** hat (§ 77 Abs. 3 SGB X). Abzusehen ist von der Übermittlung ins Ausland demnach dann, wenn aufgrund dieser für die betroffene Person nicht nur unwesentliche Nachteile entstehen könnten.<sup>379</sup> Ob schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegenstehen, muss im Einzelfall geprüft werden.<sup>380</sup>

§ 77 Abs. 4 SGB X sieht außerdem vor, dass die die Sozialdaten empfangende Stelle im Ausland auf den Zweck der Datenübermittlung hinzuweisen ist. Diese Regelung erscheint im Kontext des Abrufs von Sozialdaten im Internet unpassend, da die Datenübermittlung keinen unmittelbaren Zweck verfolgt, sondern allein Mittel zur Informationserhebung ist. Teilt man nun dem Online-Dienst mit, zu welchem Zweck ein bestimmter Name als Suchbegriff eingegeben wurde, gibt man dadurch noch weitere Informationen über diese konkrete Person an den Online-Dienst weiter. Dies ist nicht im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung. Ferner ist Hintergrund der Regelung, die Daten empfangende Stelle dazu anzuhalten, die erhaltenen Daten nur zweckentsprechend zu verwenden. Dieses Ziel kann in diesem Fall jedoch gar nicht erreicht werden, da die Nutzung der eingegebenen Daten von den Nutzungsbedingungen des Online-Diensts abhängig ist. Ferner stellt sich auch die rein praktische Frage, in welcher Art und Weise ein Online-Dienst einen solchen Hinweis erhalten sollte. In der Gesamtschau kann daher die Regelung des § 77 Abs. 4 SGB X in Fällen der Informationserhebung teleologisch reduziert werden mit der Folge, dass die **Hinweispflicht** entfällt.

#### e) Zulässigkeit einer nachfolgenden zweckentsprechenden und zweckändernden Datennutzung

Wurden Daten im Internet erhoben, dürfen diese zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind (§ 67c Abs. 1 S. 1 SGB X iVm § 64 Abs. 1 SGB VIII), also für die konkrete Gefährdungseinschätzung. Werden bei der Internetrecherche Informationen über Adressat:innen bekannt, die für eine andere Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts interessant sein könnten, besteht diesbezüglich nur dann eine Nutzungsbefugnis nach § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X, wenn die zweckändernde Nutzung **verhältnismäßig** ist. 381 Hierbei kann

Seite 139 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> Länder, für die aktuell ein angemessenes Datenschutzniveau positiv festgestellt worden ist: Andorra, Argentinien, Guernsey, die Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Uruguay und das Vereinigte Königreich, s. <a href="https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions\_en">https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions\_en</a>, Abruf: 12.9.2023.

<sup>379</sup> Hauck/Noftz/Rombach SGB X, Stand: 2/2022, SGB X § 77 Rn. 123 f.; BeckOGK/Herbst SGB X, Stand: 15.2.2023, SGB X § 77 Rn. 96

 $<sup>^{380}</sup>$  BeckOGK/Herbst SGB X, Stand: 15.2.2023, SGB X  $\S$  77 Rn. 96.

<sup>381</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 204 (207); DIJuF/Smessaert/Binder Themeneinführung TE-1143 Ziff. 4.3.

insbesondere die Regelung des § 64 Abs. 2 SGB VIII als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips herangezogen werden.<sup>382</sup>

#### f) Ausschließliche Verwendung dienstlicher Geräte und behördlicher Profile

Ist nach Prüfung der Voraussetzungen davon auszugehen, dass die Informationserhebung im Internet im konkreten Einzelfall erlaubt ist, bleibt zu beachten, dass hierfür ausschließlich dienstliche Geräte eingesetzt werden können, nicht aber private Geräte der Fachkräfte des Jugendamts. Dies gilt nicht allein für die Informationserhebung im Internet, sondern allgemein für die Verarbeitung von Sozialdaten. Grund hierfür ist, dass die Sozialdaten, die bspw. im Rahmen der Recherche als Suchbegriff eingegeben werden müssen, andernfalls die berufliche Sphäre verlassen würden. Mitarbeitende des Jugendamts dürfen Sozialdaten in zulässiger Weise aber nur im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verarbeiten. Verwenden sie ein privates Endgerät oder ein privates Profil in sozialen Netzwerken, vermischen sich die berufliche und private Sphäre. Dadurch verlassen Sozialdaten die Sphäre des Jugendamts als Verantwortlichen. Zudem darf weder durch Dienstvorgesetzte noch durch Jugendamtsleitung oder Datenschutzbeauftragte auf die privaten Endgeräte oder Profile von Mitarbeitenden zugegriffen werden. In der Folge können die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Sozialdaten (Speicherung, Löschung etc) sowie der unbefugte Zugriff auf diese Daten durch Dritte nicht kontrolliert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Eingabe von Sozialdaten in private Endgeräte und soziale Profile vergleichbar mit einer Datenübermittlung an einen unbefugten Dritten.<sup>383</sup> Sollen Informationen in sozialen Netzwerken erhoben werden, ist dies daher ausschließlich über behördlich angelegte Profile zulässig, nicht über private Profile von Fachkräften.

## 3. NUTZUNG VON DIGITALEN KOMMUNIKATIONSTOOLS MIT ADRESSAT:INNEN ALS ALTERNATIVE ZU ANALOGEN GESPRÄCHSSETTINGS (VIDEOPLATTFOR-MEN, MESSENGER-DIENSTE uÄ)

Die Möglichkeiten, mit Adressat:innen im Rahmen der Aufgabenerbringung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe digital zu kommunizieren, sind vielfältig und reichen von der Nutzung einer Videoplattform für Hilfeplangespräche oder Beratungen bis hin zur Verwendung von Messenger-Diensten für den Kontakt zwischen Fachkräften des Jugendamts oder freier Träger und den Adressat:innen für die Hilfegestaltung. Unabhängig von dem konkreten digitalen Tool und dem Jugendhilfekontext, in dem es zum Einsatz kommt, unterscheidet sich die digitale von der analogen Kommunikation aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive, da es eines Vermittlers bedarf, der die Daten von einem zum anderen transportiert und es daher neben der Befugnis zur Erhebung der Gesprächsinhalte selbst auch einer Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Anbieter des verwendeten Kommunikationstools verbunden ist. Bei digitalen Gesprächssettings ist daher insbesondere zu prüfen, ob das Jugendamt über die erforderliche Befugnis zur Verarbeitung der Sozialdaten durch den Anbieter des Tools verfügt ( $\rightarrow$  a). Zudem stellen sich Fragen in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Sozialdaten ( $\rightarrow$  b).

Seite 140 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>382</sup> Hierzu auch FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 64 Rn. 9.

<sup>383</sup> DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1256 Rn. 2; so auch Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII § 62 Rn. 15.

#### a) Verarbeitung der Daten durch den Anbieter der Kommunikationstools

Um mit Adressat:innen per Messenger oder Videokonferenzsystem kommunizieren zu können, kann entweder eine selbst betriebene Software und Infrastruktur genutzt, ein externer IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter verpflichtet oder ein Online-Dienst verwendet werden, der die Daten in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet. Für alle drei Möglichkeiten gelten unterschiedliche datenschutzrechtliche Voraussetzungen.

#### aa) Nutzung eigener Infrastruktur

Betreibt das Jugendamt oder ein Träger der freien Jugendhilfe selbst ein System, das eine digitale Kommunikation per Messenger oder Videokonferenz ermöglicht, werden die Sozialdaten durch den Verantwortlichen selbst im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet, ohne dass ein weiterer Dritter oder ein weiterer Empfänger Zugriff auf die digital ausgetauschten Sozialdaten erhält. Steht ein solches System zur Verfügung, ist die digitale Kommunikation über dieses aus datenschutzrechtlicher Perspektive unproblematisch, solange die digitalen Datenverarbeitungsvorgänge vor unbefugten Zugriff durch technische Maßnahmen geschützt sind. Derzeit dürfte jedoch die Infrastruktur kaum eines öffentlichen oder freien Trägers der Jugendhilfe über eine solche digitale Kommunikationsmöglichkeit verfügen.

### bb) Rechtmäßigkeit der Auftragsverarbeitung bei Beauftragung eines Dienstleisters als Auftragsverarbeiter

Bei einer Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO iVm § 80 SGB X werden die Daten im Auftrag und auf Weisung des Jugendamts oder des Trägers der freien Jugendhilfe durch einen Dienstleister, den sog. Auftragsverarbeiter, verarbeitet. Dieser hat kein eigenes Verarbeitungsinteresse jenseits seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber und auch keine eigene Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Verarbeitung der Sozialdaten. Bei der Auftragsverarbeitung bleibt der Auftraggeber daher verantwortlich für die Datenverarbeitung. Dies hat nach hM zur Folge, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter keine Datenübermittlung iSd Art. 4 Abs. 2 DSGVO ist und daher keiner gesonderten datenschutzrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Vielmehr kann die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter auf die datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, die auch den Auftraggeber zu dieser Verarbeitung berechtigt.

Aufgrund dieser Privilegierung sind hohe Anforderungen an das "Ob" (§ 80 SGB X) und das "Wie" (Art. 28 DSGVO) der Auftragsverarbeitung gestellt. Ob ein digitales Kommunikationstool eines Drittanbieters den Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung genügt, bestimmt sich nach Art. 28 DSGVO sowie der bereichsspezifischen Regelung des § 80 SGB X:

Seite 141 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Ausf. hierzu LfDI BW 4.

NK-DatenschutzR/Petri DSGVO Art. 28 Rn. 3; ausf. hierzu Bieresborn NZS 2017, 926 (932).

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> HK-DS-GVO/Ingold DSGVO Art. 28 Rn. 11.

Wolff/Brink/Spoerr DSGVO Art. 28 Rn. 32.1; BeckOGK/Herbst SGB X, Stand: 15.2.2023, SGB X § 80 Rn. 26; LPK-SGB X/ Stähler SGB X § 80 Rn. 1; Wiesner/Wapler/Walther SGB X §§ 79, 80 Rn. 2; Albrecht/Jotzo Teil 5 Rn. 21; Eckhardt CCZ 2017, 111 (112).

<sup>388</sup> Schütze/Bieresborn SGB X § 80 Rn. 7; Ehmann/Selmayr/Bertermann DSGVO Art. 28 Rn. 8; HK-DS-GVO/Ingold DSGVO Art. 28 Rn. 31; so iE auch HK-SozDatenschutzR/Ahrend SGB X § 80 Rn. 10 und NK-DatenschutzR/Petri DSGVO Art. 28 Rn. 33.

#### • Hinreichende Garantien für DSGVO-konforme Durchführung (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)

Der Auftragsverarbeiter muss das Schutzniveau zuverlässig gewährleisten, dem der Verantwortliche, also das Jugendamt oder der Verantwortliche des Trägers der freien Jugendhilfe, für die Datenverarbeitung unterliegt.<sup>389</sup> Dies setzt zunächst voraus, dass der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit der DSGVO erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).

#### Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

Die Auftragsverarbeitung erfordert einen Vertragsschluss zwischen dem Jugendamt bzw. dem Verantwortlichen des freien Trägers. In Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. a–h DSGVO werden einige Vertragsinhalte vorgegeben, wie zB die Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters, das Löschen der Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung oder die Verpflichtung der zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit. Auf diese Weise soll der datenschutzrechtlich Verantwortliche in die Lage versetzt werden, die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter zu kontrollieren. Der Vertrag kann schriftlich oder in elektronischer Form geschlossen werden (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).

#### • Information an die Rechts- oder Fachaufsicht (§ 80 Abs. 1 SGB X)

Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn das Jugendamt die Rechts- oder Fachaufsicht über die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters, die Art von Daten, den betroffenen Personenkreis, die zu erfüllende Aufgabe und den Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen schriftlich oder elektronisch informiert (§ 80 Abs. 1 S. 1 SGB X). Da der Aufgabenbereich der Kinderund Jugendhilfe der kommunalen Selbstverwaltung zugewiesen ist, ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht begrenzt, die durch das Innenministerium bzw. die Regierungspräsidien wahrgenommen wird.³³⁰ Für Träger der freien Jugendhilfe findet § 80 SGB X keine Anwendung (♣ II. 3.). Für Träger der freien Jugendhilfe gibt es keine staatliche Rechts- und Fachaufsicht. Das Jugendamt kann ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bzw. durch Zuwendungsbescheide sicherstellen, dass die Leistungen der freien Träger den gesetzlichen Vorgaben entsprechend und zweckmäßig erbracht werden.³³¹

#### Ort der Auftragsverarbeitung (§ 80 Abs. 2 SGB X)

Der Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten darf nur dann erteilt werden, wenn die Auftragsverarbeitung innerhalb der EU, des EWR oder in Länder, für die ein angemessenes Datenschutzniveau positiv festgestellt wurde,<sup>392</sup> erfolgt. In den USA, in denen zahlreiche Online-Dienste ihren Sitz haben, ist eine Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung mithin nicht zulässig.

Seite 142 / 166 www.dijuf.de

<sup>389</sup> NK-DatenschutzR/Petri DSGVO Art. 28 Rn. 38, 40.

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> Hierzu ausf. *Wiesner* JAmt 2015, 349 (354).

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Wiesner JAmt 2015, 349 (353).

<sup>392</sup> Aktuell sind das Andorra, Argentinien, Guernsey, die Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Uruguay und das Vereinigte Königreich, s. https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions\_en, Abruf: 12.9.2023.

#### • Auftragsverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen (§ 80 Abs. 3 SGB X)

Die Auftragsverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen ist im Hinblick auf die Verarbeitung von Sozialdaten stark eingeschränkt. So dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Sozialdaten an nicht-öffentliche Stellen nur dann erteilt werden, wenn entweder beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten oder die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können (§ 80 Abs. 3 SGB X). Diese Einschränkung gilt nur dann nicht, wenn der Auftragsverarbeiter die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen übernimmt, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Regelung räumt der Auftragserteilung an öffentliche Stellen den Vorrang ein, schließt aber die Auftragserteilung an nicht-öffentliche Stellen nicht gänzlich aus.<sup>393</sup> Die hohen Anforderungen an die Beauftragung von nicht-öffentlichen Stellen bewirken jedoch, dass der Rückgriff auf nicht-öffentliche Stellen als Auftragsverarbeiter stark begrenzt ist. Im Hinblick auf digitale Kommunikationstools stellt sich für das Jugendamt die Problematik, dass ein solches Tool bislang nicht von öffentlichen Stellen angeboten wird und daher immer auf nicht-öffentliche Drittanbieter zurückgegriffen werden muss. Dieser Rückgriff auf nicht-öffentliche Drittanbieter lässt sich aber nur in seltenen Fällen mit ansonsten eintretenden Störungen im Betriebsablauf begründen, da dies voraussetzt, dass ohne diese Nutzung die Abwicklung der Leistungsgewährung sich verzögern würde oder unmöglich wäre.<sup>394</sup> Diese Begründung kann nur in Fällen angeführt werden, in denen ein analoges Gespräch faktisch nicht möglich ist (zB hoch infektiöse Krankheit).

Das Argument, dass die Verwendung des Kommunikationstools des Drittanbieters kostengünstiger ist, kommt jedoch dann zum Tragen, wenn die Kosten der Nutzung des Kommunikationstools mit den Kosten für die Beschaffung eines eigenen digitalen behördlichen Kommunikationstools verglichen werden.

#### • Informationspflichten bei der Auftragsverarbeitung

Da der Auftragsverarbeiter Sozialdaten erhält, ist er Empfänger von Sozialdaten, auch wenn er nicht als Dritter anzusehen ist.<sup>395</sup> Da das Jugendamt oder die Einrichtung bzw. der Dienst verpflichtet ist, bei der Datenerhebung die betroffenen Personen auch über die Empfänger der Sozialdaten zu unterrichten, obliegt es diesen, die betroffenen Personen auch über die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter aufzuklären.

• Fazit: Vorliegen von Auftragsverarbeitung nur bei einzelnen Kommunikationstools Keine Auftragsverarbeitung liegt nach diesen Anforderungen bei dem Rückgriff auf Zoom, WhatsApp, Microsoft Teams etc vor,<sup>396</sup> da ihre Anbieter nicht im Auftrag und auf Weisung für andere tätig werden, sondern ihr Angebot allein unter den von ihnen gestellten Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen und die Daten als Verantwortliche selbst (im eigenen Interesse) verarbeiten (zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit solcher Anbieter → cc). Welche Anbieter von Kommunikationstools als Auftragsverarbeiter verwendet werden können, hat der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg anlässlich der

Seite 143 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> Hauck/Noftz/Rombach SGB X, Stand: 2/2022, SGB X § 80 Rn. 106.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Vgl. Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII Anh. 4 SGB X § 80 Rn. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>395</sup> Hauck/Noftz/Rombach SGB X, Stand: 2/2022, SGB X § 80 Rn. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

pandemiebedingten Notwendigkeit digitaler Kommunikation geprüft, wobei bspw. das Videokonferenzsystem "alfaview" gut bewertet wurde.<sup>397</sup>

#### cc) Rechtmäßigkeit der Beauftragung eines Online-Diensts ohne Auftragsverhältnis

Abzugrenzen von der Auftragsverarbeitung sind **Online-Dienste wie Zoom, WhatsApp, Microsoft Teams**, die **nicht weisungsgebunden** agieren und die Daten ggf. auch für eigene Zwecke verarbeiten. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an sie stellt daher eine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne dar und bedarf einer Übermittlungsbefugnis.

#### (1) Nutzung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Grundsätzlich kommt die Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Betracht, wonach die Datenübermittlung zulässig ist, sofern sie zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist. Das entscheidende Kriterium der "Erforderlichkeit" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf daher der Auslegung, die sich an dem Ziel dieses datenschutzrechtlichen Grundsatzes, nämlich der Verhinderung einer unnötigen Datenverarbeitung, orientiert.<sup>398</sup>

Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung mittels digitalen Kommunikationstools kann danach immer dann bejaht werden, wenn eine analoge Kommunikation nicht möglich ist (zB Quarantäne, Immobilität), da hier die Nutzung des digitalen Tools erforderlich ist, um überhaupt kommunikativ in Kontakt treten zu können. In Fällen, in denen aber die analoge Kommunikation eine mögliche Alternative darstellt, gilt dies nicht. Hier kommt in Betracht, die Erforderlichkeit mit fachlichen Gesichtspunkten zu begründen, bspw. kann die Nutzung des Tools notwendig sein aufgrund der Niedrigschwelligkeit eines digitalen Gesprächs oder aufgrund eines ausdrücklichen Wunschs der Adressat:innen. Fachlich sinnvoll kann aber nur eine Kommunikationsform sein, die die Adressat:innen befürworten. Als erforderlich angesehen wird daher neben der Einwilligung in die digitale Kommunikation an sich auch eine qualifizierte Einwilligung der betroffenen Personen mit der Verwendung des konkreten digitalen Kommunikationstools, sofern der Anbieter des Tools eigenverantwortlich Daten verarbeitet. Der Einwilligung muss daher aus datenschutzrechtlichen Gründen eine umfassende Aufklärung über die mit der digitalen Kommunikation zusammenhängenden Datenverarbeitung vorausgehen ( $\rightarrow$  II. 2. c.).

#### (2) Bei Nutzung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Die Datenübermittlung eines Trägers der freien Jugendhilfe an einen Dritten kann anders als beim Jugendamt nicht auf Grundlage einer sozialgesetzlichen Übermittlungsbefugnis erfolgen. Zwar wird teilweise vertreten, dass sich die Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII auch auf die sozialdatenschutzrechtlichen Befugnisse nach §§ 68–75 SGB X erstreckt.<sup>399</sup> Nach hier vertretener Auffassung verpflichtet § 61 Abs. 3 SGB VIII die freien Träger jedoch ausschließlich dazu, personenbezogene Daten auf demselben Niveau wie das Jugendamt zu schützen, ohne dass die sozialgesetzlichen Verarbeitungsbefugnisse für die freien Träger

Seite 144 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> LfDI BW 13 bis 15.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> Hauck/Noftz/Rombach SGB X, Stand: 9/2020, SGB X § 69 Rn. 56.

<sup>399</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 61 Rn. 179; LPK-SGB VIII/Kunkel SGB VIII § 61 Rn. 300.

analog angewendet werden.<sup>400</sup> Diese Ansicht wird durch den Wortlaut und die Systematik des § 61 SGB VIII gestützt: In Absatz 1 wird ausdrücklich geregelt, auf wen die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen unmittelbare (Satz 1 und 2) und entsprechende (Satz 3) Anwendung finden. Die Träger der freien Jugendhilfe finden in diesem Absatz gerade keine Erwähnung. Sie sollen nach Absatz 3 allein zur Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Daten in entsprechender Weise verpflichtet werden. Diese unterschiedlichen Formulierungen weisen darauf hin, dass Absatz 1 und 3 inhaltlich nicht deckungsgleich sind.

Im Ergebnis ergibt sich also für den freien Träger aus dem (Sozial-)Datenschutzrecht keine gesetzliche Befugnis zur Datenübermittlung, sodass der freie Träger Daten an Dritte nur auf Grundlage des Art. 6 DSGVO übermitteln kann. Liegen also die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung nicht vor, müssen freie Träger für die Nutzung digitaler Kommunikationstools – genauso wie bei einer Weitergabe von Daten an Dritte im analogen Kontext – die Einwilligung der Adressat:innen einholen, soweit sich eine Befugnis nicht unmittelbar aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen Träger der freien Jugendhilfe und Adressat:in ergibt. Andere Verarbeitungstatbestände des Art. 6 DSGVO sind im Fall der digitalen Kommunikation mit Adressat:innen grundsätzlich nicht einschlägig.

#### dd) Verantwortlichkeit für die Auswahl des Kommunikationstools

Die Art und Weise der Kommunikation, also ob analog oder digital kommuniziert werden soll, muss nach fachlichen Gesichtspunkten von der zuständigen Fachkraft bestimmt werden. Die Auswahl des entsprechenden Anbieters, der für die Nutzung vorgesehen wird, sollte jedoch nicht einzelnen Fachkräften überlassen werden. Vielmehr handelt es sich dabei um eine organisatorische Aufgabe, die einer Abstimmung im gesamten Amt oder der gesamten Kommune bzw. beim Träger der freien Jugendhilfe bedarf. Aufgrund der Organisationshoheit einer jeden Kommune als Ausfluss des verfassungsrechtlich normierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung wird die Zuweisung dieser Aufgabe von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausfallen. Ausgeschlossen ist jedoch, dass bestimmt wird, dass jede einzelne Fachkraft sich mit der (datenschutzrechtlichen) Prüfung von digitalen Kommunikationstools befasst und sich individuell für ein Tool entscheidet. Denn die einzelne Fachkraft ist – mit Ausnahme des § 65 SGB VIII – nicht direkte Adressat:in der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen, sondern allein mittelbar durch ihren Arbeitsvertrag zur Einhaltung dieser verpflichtet. 401 Die Verantwortlichkeit des Jugendamts für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und die rechtmäßige Datenverarbeitung ist in der Person der Jugendamtsleitung zu suchen (→ II. 2. a).402 Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit besteht auch eine Organisations- und Fürsorgepflicht zur Gewährleistung einer datenschutzkonformen Kommunikation, der bspw. durch Bereitstellung von Besprechungszimmern mit hinreichender Schallisolierung, eindeutigen Vertretungsregelungen und einer klaren Posteingangsorganisation nachgekommen werden kann. 403 Hierzu zählen auch die Auswahl der datenschutzkonformen digitalen Kommunikationstools und

Seite 145 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>400</sup> UBKSM/Lohse ua 56 (73); Hauck/Noftz/Rombach SGB VIII, Stand: 1/2020, SGB VIII § 61 Rn. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>401</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 61 Rn. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 61 Rn. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>403</sup> FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 61 Rn. 51.

die transparente Klärung der Rahmenbedingungen, unter denen sich eine Fachkraft im Einzelfall für die Nutzung entscheiden können soll.

Im Ergebnis ist die grundsätzliche Auswahl eines digitalen Kommunikationstools, das dann in fachlich erforderlich eingeschätzten Einzelfällen genutzt werden kann, eine Aufgabe der Jugendamtsleitung bzw. der Leitungen von Einrichtungen und Diensten. Diese können eine auf den Sozialdatenschutz spezialisierte Fachkraft heranziehen, wie zB die oder den Datenschutzbeauftragte:n.

#### b) Maßnahmen zum Schutz von Sozialdaten bei der Nutzung von digitalen Kommunikationstools

Ist die Entscheidung für ein digitales Kommunikationstool gefallen, gibt es im Rahmen der Nutzung des Tools unterschiedliche Möglichkeiten, die digitale Kommunikation im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze "Datensparsamkeit", "Rechtmäßigkeit" und "Transparenz" individuell zu gestalten (→ II. 1.).

#### aa) Nutzen von datenschutzfreundlichen Voreinstellungen bei Video-Gesprächen

Während in einer analogen Gesprächssituation die Räumlichkeit des Geschehens für alle Teilnehmenden festgelegt wird, bietet das digitale Gespräch die Option, dass jede teilnehmende Person den Ort, an dem sie sich während des Gesprächs aufhält, selbst auswählt. Dies hat zum einen zur Folge, dass **Einblicke in die Privatsphäre** der Person genommen werden kann, wenn diese von zu Hause aus teilnimmt und eine Kameraausrichtung wählt, die einen Einblick in die Wohnumgebung zulässt. In diesem Fall werden personenbezogene Daten, wie etwa der Zustand der Wohnung, allen Gesprächsteilnehmenden zur Kenntnis gebracht, ohne dass dies zwingend Gegenstand des Gesprächs sein soll. Dies ist kein Grund, digitale Gesprächssettings aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken abzulehnen. Vielmehr ist zu überlegen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um die Privatsphäre der Gesprächsteilnehmenden insoweit zu schützen.

Hierzu verpflichtet auch Art. 25 Abs. 2 DSGVO, wonach der Verantwortliche datenschutz-freundliche Voreinstellung zu treffen hat. Ziel der Regelung ist gerade die Sicherstellung der Begrenzung der Datenverarbeitung auf für den Zweck erforderliche Daten. 404 In Bezug auf die Verwendung von digitalen Kommunikationstools heißt das, dass die vom Tool vorkonfigurierten Einstellungen überprüft und die Möglichkeit, individuelle, datensparsamere Einstellungen auszuwählen, genutzt werden müssen. 405 Beispiel für eine datenschutzfreundliche Voreinstellung wäre die Möglichkeit, für alle Gesprächsteilnehmenden einen neutralen Hintergrund einzustellen, sodass die Räumlichkeiten, in denen Teilnehmende sich befinden, unkenntlich sind und ungewollte Einblicke in die Privatsphäre verhindert werden.

Ist es dem Verantwortlichen nicht möglich, entsprechende datenschutzfreundliche Voreinstellungen selbst auszuwählen, so können auch die Gesprächsteilnehmenden darum gebeten werden, zum Schutz ihrer Privatsphäre das Gespräch vor einem neutralen Hintergrund zu führen oder den Hintergrund durch eine digitale Einblendung zu ersetzen. Dabei sollte den Gesprächsteilnehmenden ins Bewusstsein gerufen werden, dass es in ihrer Verantwor-

Seite 146 / 166 www.dijuf.de

<sup>404</sup> NK-DatenschutzR/Hansen DSGVO Art. 25 Rn. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> NK-DatenschutzR/Hansen DSGVO Art. 25 Rn. 39.

tung liegt, welchen Einblick sie in ihre private Umgebung gewähren. Wählen die Gesprächsteilnehmenden daraufhin keinen neutralen Hintergrund, sondern lassen Einblicke in ihre persönliche Umgebung zu, ist dies als konkludente Einwilligung ( > II. 2. b) in die Kenntnisnahme dieser zu verstehen. Eine Verarbeitung dieser so gewonnenen Informationen ist aber für die Fachkräfte des Jugendamts nur bei Erforderlichkeit dieser Informationen für die Aufgabenerfüllung zulässig (vgl. Grundsatz der Erforderlichkeit).

## bb) Schutz der Vertraulichkeit durch Verhinderung der Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch unbefugte Dritte

Genauso wie im persönlichen Gespräch besteht bei der digitalen Kommunikation das Risiko, dass der vertrauliche Rahmen missachtet wird (zB unbefugtes Zuhören weiterer Personen, unbefugte Aufzeichnung). Im digitalen Kontext erhöht sich dieses Risiko, da die Wahrscheinlichkeit, dabei entdeckt zu werden, geringer ist.

#### • Unbefugt Zuhörende aufseiten der Adressat:innen

In der bloßen Möglichkeit, dass Gesprächsteilnehmende die Vertraulichkeit des Gesprächs missachten und bspw. weitere Haushaltsmitglieder das Gespräch mitanhören, kann kein Verstoß des Verantwortlichen (→ zum Begriff des Verantwortlichen unter II. 3.), sprich des Jugendamts oder der Einrichtung, gegen den Grundsatz der rechtmäßigen Datenverarbeitung gesehen werden. Ein Verstoß gegen die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben läge nur dann vor, wenn der Verantwortliche es unterlassen hat, einen vertraulichen Gesprächsrahmen zu schaffen, oder es duldet, dass unbefugte Dritte Kenntnis von personenbezogenen Daten von Adressat:innen nehmen. Die Fachkräfte des Jugendamts und der Einrichtung bzw. des Diensts haben ihre sozialdatenschutzrechtlichen Pflichten dann hinreichend erfüllt, wenn sie das ihnen Mögliche tun, um die Vertraulichkeit des Gesprächs sicherzustellen. Bei einem digitalen Gespräch gehört dazu, die Wichtigkeit der Vertraulichkeit gegenüber den Adressat:innen zu thematisieren und zu fordern, dass das digital geführte Gespräch nicht von weiteren Dritten, wie etwa weiteren Familienangehörigen, mitgehört wird. Dabei obliegt es auch den Fachkräften, abzuwägen, ob der Einzelfall aus Gesichtspunkten der Vertraulichkeit für eine digitale Gesprächsführung geeignet ist. Denn bei äußerst sensiblen Einzelfällen, wie bspw. bei Beratungen in Fällen häuslicher Gewalt oder bei Eheproblemen, kann die digitale Gesprächsführung dann ungeeignet sein, wenn die vom Jugendamt zu beratende Person sich während der Beratung in der gemeinsamen Wohnung aufhält und somit die Gefahr besteht, dass die Partner:in mithört. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratung kann dann die Schaffung eines geschützten analogen Raums erfordern. 406

#### Unbefugt Zuhörende aufseiten der Fachkräfte

Auch aufseiten der Fachkräfte besteht die Gefahr, dass unbefugte Dritte das Gespräch mithören, wenn sie sich während eines digitalen Gesprächs mit Adressat:innen in ihrem Büro oder im Homeoffice befinden. Hier liegt es zum einen in der Verantwortlichkeit der Leitungskräfte, dies durch die Schaffung entsprechender organisatorischer Rahmenbedingungen zu unterbinden, wie zB durch Einzelbüros oder eigene Räumlichkeiten für Videokonferenzen (vgl. Art. 32 DSGVO). Zum anderen ist es die Aufgabe der einzelnen Fachkraft, dafür

Seite 147 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>406</sup> Vgl. hierzu VGH München 25.1.2023 – 12 CE 22.2526.

Sorge zu tragen, dass keine weiteren Personen, wie bspw. Kolleg:innen, das Gespräch mithören können.

#### Unbefugte Aufzeichnung des Gesprächs

Die unbefugte Aufzeichnung eines vertraulichen Gesprächs ist strafbar (vgl. §§ 201, 201a StGB). Die strafrechtliche Relevanz dieses Verhaltens soll abschreckend wirken, bietet aber keine Garantie dafür, dass von einer unbefugten Aufzeichnung Abstand genommen wird. Das Risiko der unbefugten Aufzeichnung des Gesprächs kann weder mit rechtlichen noch mit technischen Mitteln im Vorhinein mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es bleibt daher nur die kommunikative Auseinandersetzung mit den Gesprächsteilnehmenden. Besteht der Verdacht, bspw. aufgrund querulantischer Auffälligkeiten, dass eine Person das Gespräch ohne Einverständnis und gegen den Willen der anderen Gesprächsteilnehmenden aufzeichnen könnte, ist von einer digitalen Kommunikation abzusehen oder das digitale Setting so auszuwählen, dass das digitale Gespräch durch Fachkräfte beaufsichtigt wird (zB Familie befindet sich bei der betreuenden Fachkraft in stationärer Einrichtung für ein digitales Hilfeplangespräch).

#### cc) Keine Nutzung privater Geräte

Unzulässig ist die Verarbeitung von Sozialdaten auf privaten Geräten der Fachkräfte (etwa Smartphone, Laptop etc), da die Sozialdaten dadurch die berufliche Sphäre verlassen (→ 2. f).<sup>407</sup> Folglich ist die digitale Kommunikation mit Adressat:innen ausschließlich mit dienstlichen Geräten möglich (zur Pflicht zur Herstellung entspr. Rahmenbedingungen durch Zurverfügungstellung erforderlicher Geräte und Accounts durch Jugendamt und Arbeitgeber vgl. → B. I. 1. d).

#### dd) Transparenz durch Nutzung digitaler Dokumentationsmöglichkeiten

Das digitale Gespräch bietet Möglichkeiten der Dokumentation, die im analogen Kontext in der Form nicht verfügbar sind. Welche unterschiedlichen Dokumentationsmöglichkeiten digitale Tools allgemein bieten, soll hier nicht in der Breite dargestellt werden. Beispielhaft kann aber das gemeinsame, ggf. auch zeitgleiche "Beschreiben" eines digitalen Whiteboards oder das für alle Teilnehmenden zeitgleich sichtbare Dokumentieren der Gesprächsinhalte genannt werden. Vorteilhaft kann diese Form der Dokumentation für eine transparente Arbeitsweise des Jugendamts und der Einrichtung bzw. des Diensts sein, da die Adressat:innen auf diese Weise unmittelbar Einblick erhalten, welche persönlichen Informationen für das Jugendamt bzw. die Einrichtung oder den Dienst relevant sind und gespeichert werden. Außerdem können sie Ergänzungen machen und aus ihrer Sicht unrichtig festgehaltene Gesprächsinhalte direkt thematisieren. Ob diese Formen der Dokumentation aus fachlicher Perspektive sinnvoll sind, muss in Abhängigkeit vom Gesprächszweck im Einzelfall geprüft werden.

Die digitale Aufzeichnung des Gesprächs mit Ton und Bild ist sowohl im analogen als auch digitalen Gesprächssetting möglich. Bei digitalen Video-Gesprächen ist die Aufzeichnung des ganzen Gesprächs oder von Teilen des Gesprächs mit wenigen Klicks umsetzbar, da die

Seite 148 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>407</sup> DIJuF-Rechtsgutachten DRG 1256 Rn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>408</sup> Hierzu ausf. Büchner JAmt 2018, 372 ff.

Tools idR eine Aufzeichnungs-Funktion zur Verfügung stellen. Dadurch fällt der im analogen Kontext bei einer Aufzeichnung anfallende erhebliche Organisationsaufwand (Besitz einer Kamera, Aufstellen und Bedienen einer solchen, Datenmaterial auf den PC überspielen etc) weg. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass eine solche Aufzeichnung über das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche hinausgeht, sodass die Aufzeichnung ausschließlich mit Einwilligung aller betroffenen Personen rechtmäßig ist (zu den Anforderungen an eine Einwilligung → II. 2. b).

## 4. OFFENES ANGEBOT ZUM AUSTAUSCH IN CHATS, INTERNETFOREN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Im Rahmen von offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zum Austausch in Chats, Internetforen oder sozialen Netzwerken können mehrere Adressat:innen mit Fachkräften gleichzeitig kommunizieren und sich untereinander austauschen. Gerade im Bereich der Jugendarbeit besteht das Bedürfnis, solche digitalen Räume in zunehmendem Maß zu nutzen, um einen besonders niedrigschwelligen, lebensweltnahen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten (→ Teil 2 B. II. 4. a). Dabei ist es Aufgabe der Träger der Jugendhilfe, diese Angebote auf ihre fachliche Eignung hin zu prüfen und dabei mitzudenken, dass ein offenes digitales Angebot immer auch die Gefahr bietet, dass auch Personen, die mit dem Angebot nicht adressiert werden, den vertraulichen Rahmen und die Exklusivität im digitalen Austauschformat stören. Im Zuge dieses Rechtsgutachtens sollen die Besonderheit der Kommunikationsform (→ a) sowie die sich aus dieser ergebenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen in Bezug auf die Verarbeitungsbefugnis (→ b) dargestellt werden.

#### a) Besonderheiten der Kommunikation im Rahmen eines solchen Angebots

Die offenen digitalen Austauschformate zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie zeitgleich mehreren Personen zur Verfügung stehen und sich nicht an bestimmte Einzelpersonen, sondern an einen unbestimmten Personenkreis richten. Oft wird eine bestimmte Zielgruppe adressiert, wie bspw. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren oder Pflegekinder. Der digitale Austausch findet nicht zwingend zeitglich statt, sondern kann auch asynchron erfolgen. IdR bezieht er sich auf ein übergeordnetes Thema, das sich an konkreten Leistungen der Jugendhilfe (zB Leben als Pflegekind) oder individuellen, entwicklungsrelevanten Lebenssituationen orientiert (zB Freizeitgestaltung während einer Pandemie). Es wird also kein konkretes Kommunikationsziel im Hinblick auf einen individuellen Bedarf verfolgt, sondern vielmehr der Raum für einen offenen Austausch geschaffen, wobei die konkrete Ausgestaltung der Kommunikation entscheidend durch die Adressat:innen mitgestaltet und -geprägt wird.

Folglich ist es auch nicht Absicht der Fachkräfte, bestimmte spezifische personenbezogene Daten zu erheben. Anders als bspw. bei Online-Beratungen oder digitalen Hilfeplangesprächen, in denen konkrete persönliche Aspekte zum Zweck der Hilfeleistung thematisiert werden müssen, ist bei einem offenen Austauschangebot den Adressat:innen vollständig überlassen, was sie über sich preisgeben wollen.

Im Rahmen solcher Angebote müssen die Fachkräfte dafür Sorge tragen, dass das offene digitale Austauschformat den Anforderungen eines jugendhilferechtlichen Settings ent-

Seite 149 / 166 www.dijuf.de

spricht. Verbale Hemmschwellen sind in digitalen Räumen erfahrungsgemäß oftmals herabgesetzt: Menschen schreiben Dinge oder posten Fotos, die sie im analogen Kontext in der Weise nicht offenbaren oder sagen würden. Auch im analogen Kontext ist es nicht Aufgabe der Fachkraft, jede Kommunikation zwischen den jungen Menschen zu begleiten oder zu überwachen, wohl aber einzuschreiten, wenn es zu Beleidigungen, diskriminierenden, grenzverletzenden Äußerungen oÄ kommt. Die begleitende Fachkraft des Jugendamts oder des freien Trägers ist daher dafür zuständig, grenzüberschreitend Inhalte zu löschen bzw. solche Inhalte gegenüber der betroffenen Person zu thematisieren und darüber aufzuklären, warum das Teilen dieser Inhalte in dem digitalen Raum unerwünscht ist.

#### b) Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen des digitalen Austauschangebots

Für jeden Datenverarbeitungsvorgang bedarf es einer Verarbeitungsbefugnis (Grundsatz der Rechtmäßigkeit; hierzu → II. 1. a). Dabei kann bei der Bereitstellung eines offenen digitalen Austauschangebots unterschieden werden zwischen der Verarbeitung der ausgetauschten, personenbezogenen Inhalte und den Daten zum Interaktionsverhalten zwischen Adressat:innen und den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, die durch den Anbieter der digitalen Plattform verarbeitet werden (zB Umfang und Zeitpunkt der Kontaktaufnahme).

## aa) Zulässigkeit der Verarbeitung der Gesprächsinhalte durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Übermitteln Adressat:innen personenbezogene Daten an Fachkräfte im Rahmen eines digitalen Austauschs in Chats, Foren oder sozialen Netzwerken, gelten für die Verarbeitung dieser Daten genau dieselben Rechtsgrundlagen, die auch für die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten in analogen Gesprächen Anwendung finden (→ II. 2. und 3.; ausf. zur Zulässigkeit der Datenerhebung unter → 1.). Anders als im analogen Kontext bietet der offene digitale Austausch den Adressat:innen die Möglichkeit, ein Pseudonym zu verwenden und auf diese Weise gegenüber den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe anonym zu bleiben. Können dadurch die Informationen bestimmten Adressat:innen nicht zugeordnet werden, handelt es sich nicht um Sozialdaten iSd § 67 Abs. 2 SGB X, sodass die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben so lange nicht von Relevanz sind, bis der Personenbezug hergestellt wird.

## bb) Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf den Anbieter des verwendeten digitalen Tools

Daneben ist die Nutzung des digitalen Austauschangebots auch damit verbunden, dass der Anbieter der digitalen Plattform personenbezogene Daten im Hinblick auf die Interaktionen, die im Chat, Forum oder sozialen Netzwerk stattfinden, verarbeitet (Wer vernetzt sich wann mit wem?). Auch hierfür bedarf es einer datenschutzrechtlichen Legitimation. Genauso wie im Beispiel 3 hängen die Voraussetzungen, die an diese datenschutzrechtliche Legitimation gestellt werden, davon ab, welcher Anbieter genutzt wird: Steht ein eigenes System zur Verfügung, wird ein externer Anbieter als Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen oder ein Online-Dienst außerhalb der Auftragsverarbeitung (zB Instagram, TikTok)?

Seite 150 / 166 www.dijuf.de

#### Nutzung der eigenen Infrastruktur oder eines Auftragsverarbeiters

Für die Nutzung einer eigenen Infrastruktur oder eines Auftragsverarbeiters gelten die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie sie bereits in Beispiel 3 ausgeführt worden sind entsprechend (→ 3. a aa und bb).

#### Nutzung eines Online-Diensts, bei dem die Adressat:innen bereits registriert sind (zB Instagram, TikTok)

Besonders niedrigschwellig ist ein offener digitaler Austausch, wenn dieser über ein Profil in einem sozialen Netzwerk stattfindet, in dem die Zielgruppe überwiegend bereits registriert ist. In diesem Fall haben sich die Adressat:innen bereits im Weg der Registrierung mit der Datenverarbeitung durch den Anbieter des sozialen Netzwerks einverstanden erklärt. Aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive braucht allerdings nicht nur der Online-Dienst die Einwilligung der Nutzer:innen, um deren Daten entsprechend seiner Nutzungsbedingungen zu verarbeiten. Vielmehr benötigt auch das Jugendamt oder der Träger der freien Jugendhilfe eine Legitimation, um auf den Online-Dienst zurückgreifen zu können. Das mit der Registrierung erklärte Einverständnis mit den Nutzungsbedingungen des Online-Diensts ist daher keine taugliche Legitimationsgrundlage für die Verarbeitung von Daten der Adressat:innen im Rahmen eines jugendhilferechtlichen Angebots. Vielmehr bedürfen diese zur Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Tätigkeit eine gesetzliche Befugnis oder eine qualifizierte Einwilligung. Letztere setzt voraus, dass sie für den konkreten Fall erklärt wurde (vgl. hierzu  $\Rightarrow$  2. b bb sowie II. 2. c).

Es ist daher zu prüfen, ob eine gesetzliche Befugnis oder eine Einwilligung der betroffenen Personen dahingehend besteht, dass personenbezogene Daten durch die Nutzung des Online-Diensts im Rahmen der Jugendhilfeleistung an diesen "weitergegeben" werden. Zwar liegt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Fachkräfte an den Online-Dienst im herkömmlichen Sinne vor, da letztlich nicht die Fachkräfte aktiv werden, sondern die Adressat:innen aktiv auf die Fachkräfte im Rahmen der freiwilligen Teilnahme am offenen digitalen Austausch zukommen, wodurch die durch den Online-Dienst verarbeiteten "Interaktions-Daten" zustande kommen. Dennoch leistet das Jugendamt bzw. der Träger der freien Jugendhilfe zu dieser Datenverarbeitung einen Beitrag, indem sie den Online-Dienst für ihr Angebot nutzen, sodass sie die Datenverarbeitung durch den Online-Dienst mitverursachen.

Für das Jugendamt hängt das Bestehen einer Übermittlungsbefugnis von der Erforderlich-keit der "Datenweitergabe" an den Online-Dienst ab (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Für die Realisierung des konkreten Angebots ist diese "Datenweitergabe" tatsächlich erforderlich. Hingegen ist diese Art des Angebots nicht die einzige mögliche Art und Weise, offene Jugendarbeit zu leisten. Auch wenn im Sinne der Lebensweltorientierung solche digitalen Angebote grundsätzlich als erforderlich angesehen werden können, tendieren die Autorinnen dazu, im Hinblick auf die Sensibilität der Daten und die umfassende Verarbeitung durch die Online-Dienste vor der Datenübermittlung durch die Adressat:innen eine Einwilligung zu fordern. Die Einwilligung ist dabei nicht bereits in der originären Registrierung für den Online-Dienst zu sehen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sie stillschweigend durch die

Seite 151 / 166 www.dijuf.de

Teilnahme am offenen Austauschangebot der Kinder- und Jugendhilfe erklärt wird. Da die Einwilligung in informierter Weise abgegeben werden muss (→ II. 2. b), ist es aber erforderlich, dass eine umfassende Aufklärung über die Vorgänge der Datenverarbeitung vor der Teilnahme stattfindet. Die hierfür erforderlichen Informationen, wie sie in Art. 13 DSGVO aufgeführt sind, müssen so zentral auf der jeweiligen Seite platziert werden, dass Adressat:innen, die Kontakt aufnehmen möchten, hiervon Kenntnis nehmen können.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Transparenz ist darauf zu achten, dass es für die Adressat:innen offensichtlich ist, dass das Austauschformat nicht durch eine Privatperson, wie zB Influencer:innen oder Peers, bereitgestellt und betreut wird, sondern dass hinter dem Angebot ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe steht, was ua mit der Konsequenz verknüpft ist, dass bspw. die Verpflichtung zum Aktivwerden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung besteht (§ 8a Abs. 1 bzw. 4 SGB VIII). Durch die Zuordnung des Leistungsangebots zum Jugendamt werden die Adressat:innen davor geschützt, unbeabsichtigt personenbezogene Daten dem Jugendamt zu offenbaren, ohne zu wissen, wer tatsächlich Empfänger der Daten ist. Dies ist wichtig, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren, da die Bereitschaft des Offenbarens von persönlichen Informationen gegenüber dem Jugendamt deutlich geringer sein kann als gegenüber einer Privatperson.

Auch der **Träger der freien Jugendhilfe** ist in diesem Fall auf die Einwilligung der betroffenen Person angewiesen, wobei auch für diesen die oben gemachten Ausführungen entsprechend gelten (vgl. außerdem  $\rightarrow$  3. a cc).

# • Nutzung eines Online-Diensts, für den sich die Adressat:innen ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am offenen digitalen Austauschformat registrieren

Wird mithilfe eines Online-Diensts ein digitaler Chat oder ein Internetforum eröffnet, für das bzw. den sich die Adressat:innen zunächst registrieren müssen, kann die erforderliche Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Online-Dienst bereits bei der Registrierung abgefragt werden. Es bietet sich hier an, eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen, indem bspw. die Anmeldung zu dem digitalen Raum mit einem **Opt-In-Feld** verknüpft wird, mit dessen Anklicken die Einwilligung erklärt wird. Die datenschutzrechtliche Aufklärung über die Datenverarbeitung, die Voraussetzung für die Teilnahme an dem digitalen Austauschformat ist, muss vor Einwilligungserteilung abrufbar sein.

#### cc) Sicherung eines geschützten Rahmens

Werden offene digitale Austauschformate angeboten, in denen die Möglichkeit besteht, unter einem Klarnamen einen Text, ein Foto oder sonstige Informationen zu posten, die dann öffentlich einsehbar sind, da der Zugang zu der Website nicht auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt ist, sind nicht nur aus datenschutzrechtlicher, sondern auch aus fachlicher Perspektive besonders hohe Anforderungen an die Aufklärung über die Datenverarbeitung zu stellen, damit die jungen Menschen sich der Reichweite ihrer Posts und der Möglichkeit einer (missbräuchlichen) Nutzung durch Dritte bewusst sind.

Seite 152 / 166 www.dijuf.de

#### IV. Zusammenfassung der Ergebnisse

#### SOZIALDATENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN (DIGITALER) AUFGABEN-ERBRINGUNG

#### • Relevanz des Sozialdatenschutzes für die digitale Aufgabenerbringung

Auch wenn für die digitale Datenverarbeitung die gleichen Grundlagen wie für die analoge Datenverarbeitung gelten, ist die Vergegenwärtigung des Sozialdatenschutzes im Hinblick auf die digitale Aufgabenerbringung in der Kinder- und Jugendhilfe besonders wichtig. Dies liegt darin begründet, dass die digitale Datenverarbeitung im Vergleich zur analogen Datenverarbeitung durch die leistungsstarken technischen Möglichkeiten und die generelle Gefährdungslage der digitalen Privatsphäre des Einzelnen häufig komplexer, weniger greifbar, zeitgleich, aber auch schnelllebiger ist.

#### Sozialdatenverarbeitung im Jugendamt

Immer wenn im Jugendamt Daten digital verarbeitet, sind – wie auch bei der analogen Datenverarbeitung – die sozialdatenschutzrechtlichen Grundsätze – insbesondere die Grundsätze der Erforderlichkeit, des Vorrangs der Betroffenenerhebung und der Transparenz – zu beachten, die sich in den Befugnisnormen wiederfinden. Befugnisnormen finden sich ausschließlich in den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die DSGVO nicht unmittelbar gilt (§ 35 Abs. 2 SGB I).

Rechtsgrundlage für die (digitale) Datenerhebung ist § 62 Abs. 1 SGB VIII, der als einzige Voraussetzung für die Datenerhebung ihre Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung vorsieht. Gesetzlich wird aber zusätzlich noch geregelt, bei wem die Datenerhebung erfolgen darf (§ 62 Abs. 2, 3 SGB VIII; vgl. Grundsatz der vorrangigen Betroffenenerhebung). Die Erforderlichkeit ist ebenfalls Voraussetzung für die Datenspeicherung (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Die zentrale Norm für die Datenübermittlung ist § 69 Abs. 1 SGB X, der ebenfalls auf die Erforderlichkeit (zur Erfüllung des Erhebungszwecks bzw. der Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Stelle) abstellt. Übermittelt das Jugendamt zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung Daten an Dritte, kann es sich daher regelmäßig auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X berufen, wobei die Einschränkung des § 64 Abs. 2 SGB VIII zu beachten ist, wonach die Übermittlung nur erfolgen darf, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird. 409 Besonders geschützt sind außerdem besonders anvertraute Daten iSd § 65 Abs. 1 SGB VIII, die nur unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen weitergegeben oder übermittelt werden dürfen. Weitere Verarbeitungsbefugnisse finden sich in §§ 62 ff. SGB VIII und §§ 67b ff. SGB X. Eine Verarbeitung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

#### Sozialdatenverarbeitung bei freien Trägern

Träger der freien Jugendhilfe sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO zur Datenverarbeitung befugt, zB bei Erteilung einer Einwilligung der betroffenen Person (Buchst. a), zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person (Buchst. b) oder aufgrund des mit der Adressat:in abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrags (Buchst. d).

Seite 153 / 166 www.dijuf.de

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup> Weitere Ausführungen hierzu in DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 456 (458).

#### • Einwilligung als Rechtsgrundlage

Eine Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zum Zweck der Aufgabenerfüllung ist wirksam, wenn die betroffene Person vollumfänglich über den beabsichtigten Datenverarbeitungsvorgang aufgeklärt ist und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass sie mit diesem konkreten Vorgang einverstanden ist.

# 2. NUTZUNG EINER WEBSITE ODER PROFIL DES JUGENDAMTS IN SOZIALEN NETZWERKEN FÜR DIE INFORMATION UND KONTAKTAUFNAHME DURCH ADRESSAT:INNEN

Ein praxisrelevantes Beispiel für die digitale Datenverarbeitung ist die Nutzung einer Website oder eines Profils des Jugendamts für die Information und Kontaktaufnahme. Wenn das Jugendamt über eine Website oder über ein Profil in einem sozialen Netzwerk ausschließlich informiert, ohne dass Adressat:innen die Möglichkeit haben, digital Kontakt aufzunehmen, werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Sozialdatenschutzrechtliche Vorgaben sind bei diesem Vorgehen daher nicht zu beachten. Dagegen handelt es sich um eine Datenerhebung durch das Jugendamt, wenn dieses infolge der Schaffung von bewussten und beabsichtigten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (zB integrierter Chat oder Kontaktaufnahmeformular) Informationen über Adressat:innen (Name, Nachrichteninhalte etc) erhält. Zu beachten sind dann folgende sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben:

#### • Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Bei jeder Datenerhebung obliegt es dem Jugendamt, die Daten preisgebende Person über die sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge im Jugendamt zu informieren (ua Zwecke der Datenverarbeitung, die etwaigen Empfänger der Daten, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des:der Datenschutzbeauftragten). Die Information muss "zum Zeitpunkt der Erhebung" vorliegen. Daher müssen die Informationen für die Adressat:innen wahrnehmbar auf der Website oder im Profil platziert werden.

#### Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit, Datenminimierung und Zweckbindung

Das Jugendamt kann nicht steuern, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden. Es muss daher bei der Speicherung und Nutzung der Daten die Grundsätze der Erforderlichkeit und Datenminimierung beachten, dh, alle Daten, die nicht zum Zweck der Aufgabenerfüllung erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Weiterhin unterliegt das Jugendamt dem Zweckbindungsgrundsatz, was in diesem Fall bedeutet, dass die übermittelten Daten grundsätzlich nur zu dem von den betroffenen Personen verfolgten Zweck verarbeitet werden dürfen.

#### 3. INTERNETRECHERCHE ÜBER ADRESSAT:INNEN

Ein weiteres praxisrelevantes Beispiel ist die Recherche im Internet über Adressat:innen, etwa im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens nach § 8a SGB VIII.

#### Recherche als Datenerhebung

Die als Datenerhebung zu qualifizierende Recherche des Jugendamts über ihre Adressat:innen im Internet bedarf einer sozialgesetzlichen Erhebungsbefugnis oder einer qualifizierten Einwilligung.

Seite 154 / 166 www.dijuf.de

#### Voraussetzungen rechtmäßiger Datenerhebung

Für die Datenerhebung sieht das Gesetz eine Voraussetzung vor, die immer gewahrt sein muss: Die Datenerhebung muss erforderlich sein (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Zudem muss das Jugendamt die Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person erheben (Grundsatz der Betroffenenerhebung; vgl. § 62 Abs. 2 SGB VIII). Erhebt das Jugendamt Daten im Internet, ist dies jedoch eine Dritterhebung, die nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen zulässig ist. Vor diesem Hintergrund ist die Internetrecherche über Adressat:innen nicht generell, sondern nur in einzelnen Ausnahmefällen zulässig.

#### Datenerhebung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen der Erfüllung des Schutzauftrags ist eine solche Ausnahme bspw. gegeben, wenn die Informationserhebung bei den betroffenen Personen nicht möglich ist, da diese entweder keine, offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben machen, oder wenn die betroffenen Personen die Erziehungsberechtigten sind und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können und die Sachverhaltsermittlung daher eine Dritterhebung erfordert.

#### 4. DIGITALE KOMMUNIKATION ZWISCHEN FACHKRÄFTEN UND ADRESSAT:INNEN

Der Sozialdatenschutz steht der Verwendung digitaler Tools in der Kinder- und Jugendhilfe als besonders relevantem Praxisfall nicht per se entgegen, führt aber zum Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung, wenn genutzte Tools eine weitreichende Übermittlung an den Anbieter vorsehen. Zwar können die Adressat:innen in die Datenverarbeitung über einen Drittanbieter zustimmen und so eine datenschutzrechtliche Legitimation herstellen, die Behörde hat jedoch mit Blick auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze den datensparsamsten und datensichersten Weg zu wählen. Vorrangig sollten daher Kommunikationstools von Anbietern verwendet werden, die im Auftrag und auf Weisung des Jugendamts bzw. des freien Trägers tätig werden (Auftragsverarbeitung). Dennoch wird ein Anknüpfen an die Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien nicht immer auf die Nutzung der üblichen Messenger-Dienste und Videokonferenz-Tools verzichten können, gerade wenn dies die einzige Möglichkeit ist, um mit dem jungen Menschen in Kontakt zu treten.

#### Legitimation der Nutzung des digitalen Kommunikationstools

Im Gegensatz zu einer analogen Kommunikation bringt der Einsatz eines digitalen Kommunikationstools mit sich, dass der Anbieter personenbezogene Daten empfängt. Verfügt das Jugendamt oder ein freier Träger über eine digitale Infrastruktur, die eine vertrauliche digitale Kommunikation zulässt, ist es bzw. er selbst der Anbieter des Kommunikationstools, sodass es keiner gesonderten Verarbeitungsbefugnis bedarf. Bei Rückgriff auf einen externen Anbieter liegt in wenigen Ausnahmefällen eine Auftragsverarbeitung (zB alfaview) vor. Bei Tools, bei denen keine Auftragsverarbeitung vorliegt (zB Zoom, WhatsApp, Microsoft Teams) bedarf es aufgrund der dann vorliegenden Datenübermittlung einer sozialgesetzlichen Übermittlungsbefugnis oder einer qualifizierten Einwilligung der betroffenen Personen. Entscheidend ist die Erforderlichkeit der Verwendung des digitalen Tools im Hinblick auf die Hilfeziele und das Einverständnis der Adressat:innen. Da die Erforderlichkeit der Nutzung grundsätzlich auch von der fachlichen Eignung abhängt, die wiederum mit dem

Seite 155 / 166 www.dijuf.de

Einverständnis der Adressat:innen verknüpft ist, kommt es letztlich auf die Einholung der Einwilligung für die Datenübermittlung an.

#### Informationspflichten

Unabhängig davon, ob das Jugendamt bzw. der Träger der freien Jugendhilfe eine eigene digitale Infrastruktur haben, der Anbieter des Kommunikationstools als Auftragsverarbeiter oder als Dritter im datenschutzrechtlichen Sinne Empfänger von personenbezogenen Daten ist, unterliegt das Jugendamt als Verantwortlicher den Informationspflichten des Art. 13 DSGVO. Die Fachkräfte müssen also vor Nutzung des digitalen Kommunikationstools die Adressat:innen und andere Kommunikationspartner:innen darüber aufklären, welche Daten auf welche Art und Weise verarbeitet werden.

#### Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte

Liegen die Voraussetzungen für die Verwendung eines digitalen Kommunikationstools vor, ist zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Grundsätze des Datenschutzes (s. → II. 1.) wirksam umzusetzen. Zentral sind die Überprüfung der vom Tool vorkonfigurierten Einstellungen und die Auswahl individueller, datensparsamer Einstellungen. Auch die Kommunikationsteilnehmenden sind auf die Nutzung dieser Möglichkeiten vorab hinzuweisen, damit auch sie entsprechende Einstellung vornehmen. Außerdem muss auch thematisiert werden, dass Aufzeichnungen aufgrund fachlicher Aspekte und der Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Gesprächsteilnehmenden untersagt sind.

#### • Dokumentation im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben

Wie aufgezeigt, ist die digitale Dokumentation nicht allein ein Medienwechsel, sondern kann – je nach Tool – auch neue Möglichkeiten der Dokumentation bieten. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist hierbei darauf zu achten, dass nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten gespeichert werden.

#### Verantwortlichkeiten auf Leitungsebene

Die Auswahl der Kommunikationstools, die die Fachkräfte je nach Einzelfall nutzen können, sowie die Definition der Kriterien für ihre Anwendung im Einzelfall sind Aufgabe der Jugendamtsleitung bzw. der Leitungen von Einrichtungen und Diensten. Diese können zwecks allgemeiner Prüfung eine auf den Sozialdatenschutz spezialisierte Fachkraft heranziehen, wie zB die oder den Datenschutzbeauftragte:n. Dabei muss die Leitungsebene gewährleisten, dass den Fachkräften die erforderlichen Kommunikationstools rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Neben der Zurverfügungstellung des Kommunikationstools ist auch die Zurverfügungstellung von digitalen Geräten erforderlich, da die Nutzung von privaten Endgeräten aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig ist.

## 5. KOMMUNIKATION IN OFFENEN DIGITALEN AUSTAUSCHFORMATEN (CHATS, FOREN, SOZIALEN NETZWERKEN)

Offene digitale Austauschformate zeichnen sich dadurch aus, dass sie zeitgleich mehreren Personen zur Verfügung stehen und sich an einen unbestimmten Personenkreis richten. Die Inhalte werden maßgeblich durch die Adressat:innen bestimmt, sodass diese selbst über die Offenbarung spezifischer personenbezogener Daten entscheiden. Aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive ist zu beachten, dass es sowohl für die Verarbeitung der

Seite 156 / 166 www.dijuf.de

Kommunikationsinhalte als auch für die Verarbeitung der Interaktionsdaten einer Verarbeitungsbefugnis bedarf.

#### • Befugnis zur Verarbeitung der Gesprächsinhalte und der Verarbeitung der "Interaktions-Daten"

Für die Verarbeitung der Kommunikationsinhalte sind dieselben datenschutzrechtlichen Grundlagen heranzuziehen wie im analogen Kontext entsprechender Gruppenangebote bspw. der Jugendarbeit. Darüber hinaus muss geprüft werden, auf welcher Rechtsgrundlage die Interaktionsdaten, die durch den Anbieter der digitalen Plattform erhoben, gespeichert und genutzt werden, verarbeitet werden dürfen. Dies ist abhängig davon, wer der Anbieter der digitalen Plattform ist. Ist es das Jugendamt bzw. der Träger der freien Jugendhilfe selbst (Verwendung der eigenen digitalen Infrastruktur), bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage. Bedient sich die Kinder- und Jugendhilfe eines Auftragsverarbeiters, müssen die Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO sowie des § 80 SGB X vorliegen. Bei der Nutzung eines Online-Diensts (zB Instagram) dagegen müssen die Adressat:innen in die Datenverarbeitung durch den Online-Dienst einwilligen.

#### Anforderungen an die Einwilligung

Eine solche Einwilligung kann bei Registrierung für das digitale Austauschformat erklärt werden. Werden Online-Dienste verwendet, bei denen die Adressat:innen teilweise bereits registriert sind und die nicht ausschließlich zur Kommunikation im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden (bspw. Instagram, TikTok), deckt das Einverständnis in die Nutzungsbedingungen des Online-Diensts bei Registrierung nicht den Rückgriff des Jugendamts oder freien Trägers auf den Online-Dienst ab, da für diesen konkreten Fall keine qualifizierte Einwilligung iSd Art. 4 Nr. 11 DSGVO erteilt wurde. Diese wird erst durch die Teilnahme am offenen digitalen Austauschformat stillschweigend erklärt. Sie setzt dabei allerdings voraus, dass die Adressat:innen über die Datenverarbeitungsvorgänge umfassend informiert werden. Dieser Pflicht zur umfänglichen Aufklärung kommt eine große Bedeutung zu, insbesondere bei digitalen Chats und Foren, die in sozialen Netzwerken eingebettet sind, da diese nicht zwingend unmittelbar den Anschein erwecken, dass sie von Trägern der Jugendhilfe bereitgestellt sind und die dort ausgetauschten Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen verarbeitet werden.

Seite 157 / 166 www.dijuf.de

### Literatur

Ader, S./Schrapper, C. (Hrsg.) (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe, 2. Aufl., utb, Stuttgart (zit. Ader/Schrapper/Bearbeiter:in)

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2021). Erziehungshilfe in den Phasen der Corona-Pandemie dialogisch gestalten! Zwischenruf des AFET zu aktuellen und zukünftigen Handlungsnotwendigkeiten, Hannover, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/corona/2021-05-07\_ZWIRUF---Erziehungshilfe-i.-d.-Phasen-d.-Corona-Pandemie.pdf, Abruf: 12.9.2023

Albrecht, J. P./Jotzo, F. (2017). Das neue Datenschutzrecht der EU. Grundlagen | Gesetzgebungsverfahren | Synopse, Nomos, Baden-Baden

Alle, F. (2020). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch, 4. Aufl., Lambertus, Freiburg i. Br.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.) (2014). Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?; Autor:innen: Andresen, S./Böhm-Kasper, O./Böllert, K./Klein, A./Kutscher, N./Micheel, H.-G./Niekrenz, Y./ Oehme, A./Olk, T./Rauschenbach, T./Schäfer, K./Schröer, W./von Schwanenflügel, L./Walther, A./Weiss, K./Witte, M. D./Züchner, I., AGJ, Berlin (zit. AGJ/Autor:innen)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2018). Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, abrufbar unter www. agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Teilhabe\_ein\_zentraler\_Begriff\_f%C3%BCr\_die\_Kinder\_und\_Jugendhilfe.pdf, Abruf: 12.9.2023

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2021). Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellen Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen – Leitlinien des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" und Empfehlungen anderer Akteur\*innen. Expertise; Autorinnen: Lohse, K./ Beckmann, J./Ehlers, S. (zit. UBSKM/Autorinnen), abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Expertise\_Praevention\_und\_Intervention\_bei\_innerinstitutionellem\_Missbrauch.pdf, Abruf: 12.9.2023

Bastian, P. (2012). Statistisch Urteilen – professionell Handeln. Überlegungen zu einem (scheinbaren) Widerspruch, abrufbar unter www.researchgate.net/profile/Pascal-Bastian-2/publication/265446511\_Die\_Uberlegenheit\_statistischer\_Urteilsbildung\_im\_Kinderschutz\_Pladoyer\_fur\_einen\_Perspektivwechsel\_hin\_zu\_einer\_angemessenen\_Form\_sozialpadagogischer\_Diagnosen/links/5acb1eacaca272abdc6283d7/Die-Ueberlegenheit-statistischer-Urteilsbildung-im-Kinderschutz-Plaedoyer-fuer-einen-Perspektivwechsel-hin-zu-einer-angemessenen-Form-sozialpaedagogischer-Diagnosen.pdf?origin=publication\_detail, Abruf: 12.9.2023

Beckmann, J. (2021). Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte, Nomos, Baden-Baden

Beckmann, J./Lohse, K. (2021). Digitale Kinder- und Jugendhilfe unter Pandemiebedingungen, Jugendhilfe 2021, 191 bis 202

Seite 158 / 166 www.dijuf.de

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2021). Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdiensten, Version 2.0 vom 18.2.2021

Bieresborn, D. (2016). Surfen als Amtsermittlung – Welche Grenzen bestehen bei der Internetrecherche für Sozialleistungsträger?, NZS 2016, 531 bis 540

Bieresborn, D. (2017). Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung – Verarbeiten von Sozialdaten, Reichweite von Einwilligungen, grenzüberschreitende Datenübermittlung und Auftragsverarbeitung, NZS 2017, 926 bis 933

Böhm, M./Budde, J./Dekker, A. (2018). Sexuelle Grenzverletzungen mittels digitaler Medien an Schulen – Annäherung an einen doppelten Verdeckungszusammenhang, MedienPädagogik 21.2.2018, 1 bis 18, abrufbar unter www.medienpaed.com/article/view/566/565, Abruf: 12.9.2023

Bonfadelli, H./Friemel, T. N. (2017). Medienwirkungsforschung, 6. Aufl., utb, Stuttgart

Botta, J. (2022). "Digital First" und "Digital Only" in der öffentlichen Verwaltung. Über die grundrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen der digitalen Verwaltungstransformation und ein "Recht auf analogen Zugang", NvWZ 2022, 1247 bis 1253

Büchner, S. (2018). Mythen digitaler Dokumentation, JAmt 2018, 372 bis 375

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (bifeb) (Hrsg.) (2021). Zukunftsfeld Bildungs- und Berufsberatung IV. Komplexität abbilden und gestalten: Was haben wir im Blick?, wbv Publikation, Bielefeld (zit. bifeb/Bearbeiter:in), abrufbar unter www.wbv.de/ressourcen/reihenverzeichnis/zukunftsfeld-bildungs-und-berufsberatung/?categories=&must&order=releasedate-sort&p=1&products&props=addc2118bae63470ad626cb48b62d27b&tag=, Abruf: 12.9.2023

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2020). Digitalisierung als Flexibilisierung. Professionelles Blended Counseling in der Erziehungsberatung: Formen, Medien und Möglichkeiten, bke-Stellungnahme, Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/20, abrufbar unter www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/16082 77353\_info%203-20%20Digitalisierung%20als.pdf, Abruf: 12.9.2023

Der Paritätische (Hrsg.) (2023). Armut und digitale Teilhabe. Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut. Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle, Autor:innen: Schabram, G./Schulze, K./Stilling, G. (zit. Der Paritätische/Autor:innen), abrufbar unter www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\_upload/Kurzexpertise\_digitaleTeilhabeArmut.pdf, Abruf: 12.9.2023

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2019). Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien durch Fachkräfte des Jugendamts, DRG-1256, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 3/2019, abrufbar unter www.kijup-online.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG (DIJuF und ism gGmbH) (2022). Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Beteiligung von Berufsgeheimnisträger\*innen an der Gefährdungseinschätzung, abrufbar unter <a href="https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen\_Kinderschutz\_8a\_SGB\_VIII\_2022-07-22.pdf">https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen\_Kinderschutz\_8a\_SGB\_VIII\_2022-07-22.pdf</a>

Seite 159 / 166 www.dijuf.de

Deutsches Kinderhilfswerk e. V./Technology Arts Sciences TH Köln (oJ). Kinderrechtlicher Hintergrund, Kinderrechte und Aufwachsen im digitalen Raum, abrufbar unter https://dossier.kinderrechte.de/hintergrundinformationen, Abruf: 12.9.2023

Diering, B./Timme, H./Stähler, T. P. (Hrsg.) (2023). Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB X/Bearbeiter:in)

Dreier, R. (2022). Acht Thesen zur Digitalisierung in der Familienberatung und Familienbildung, Unsere Jugend 2022, 122 bis 129

Eckhardt, J. (2017). DS-GVO: Anforderungen an die Auftragsverarbeitung als Instrument zur Einbindung Externer, CCZ 2017, 111 bis 117

Ehmann, E./Selmayr, M. (Hrsg.) (2018). Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO. Kommentar, 2. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Ehmann/Selmayr/Bearbeiter:in)

Eicher, W./Luik, S./Harich, B. (Hrsg.) (2021). SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar, 5. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Eicher ua/Bearbeiter:in)

Gerull, S. (2014). Hausbesuche in der Sozialen Arbeit. Eine arbeitsfeldübergreifende empirische Studie, Barbara Budrich, Leverkusen-Opladen

Gillingham, P. (2019). Can Predictive Algorithms Assist Decision-Making in Social Work with Children and Families?, Child Abuse Review 2019, 114 bis 126

Gillingham, P./Ackermann, T. (2020). Algorithmisch basierte Entscheidungsunterstützungssysteme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe? Messages from Research, Widersprüche 158/2020, 63 bis 78, Vorab-Version abrufbar unter www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?Fld=1228282, Abruf: 12.9.2023

Götte, S. (2012). Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG), JAmt 2012, 7 bis 12

Götz, I. (2017). Digital Natives im Familienrecht, FamRZ 2017, 1725 bis 1728

Götz, I. (2019). Kinderzimmer 4.0 – Ausverkauf der Kindheit?, FamRZ 2019, 573 bis 575

Gravelmann, R. (2018). Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, RdJB 2018, 201 bis 211

Grisse, K. (2022). Elterliche Sorge und Aufsichtspflichten bei der Nutzung digitaler Medien durch Kinder, NZFam 2022, 189 bis 199

Grzymek, V./Hustedt, C. (2020). Blick in die algorithmische Kristallkugel – Zum Einsatz von Algorithmen im Kinderschutz, AJS Forum 3/2020, 4 bis 5

Guckelberger, A./Starosta, G. (2021). Von der E-Akte bis zum automatisierten Verwaltungsakt: Instrumente und Prozesse in der Sozialverwaltung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 4/2021, 20 bis 32

Seite 160 / 166 www.dijuf.de

Gutwald, R./Burghardt, J./Kraus, M./Reder, M./Lehmann, R./Müller, N. (2021). Soziale Konflikte und Digitalisierung. Chancen und Risiken digitaler Technologien bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, EthikJournal 2/2021, 1 bis 20, abrufbar unter www.ethik-journal.de/fileadmin/user\_upload/ethikjournal/Texte\_Ausgabe\_2021\_2/Gutwald\_u.a.\_Ethikjournal\_2.2021.pdf, Abruf: 12.9.2023

Handschuh, A. (2021). Kommunen in der digitalen Transformation: Aufgaben, Herausforderungen und Chancen, ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 4/2021, 4 bis 13

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.)/Oppermann, D. (Hrsg.). SGB I. Allgemeiner Teil, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/Bearbeiter:in)

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.)/Oppermann, D. (Hrsg.). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/Bearbeiter:in)

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.)/Oppermann, D. (Hrsg.). SGB X. Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/Bearbeiter:in)

Herberger, M. (2020). Die Welt zu Gast im digitalen Kinderzimmer – ein Orientierungsversuch aus familienrechtlicher Sicht, jM 2020, 442 bis 449

Hermann, M./Stöber, K. (2017). Das Onlinezugangsgesetz des Bundes, NVwZ 2017, 1401 bis 1407

Hundenborn, A./Sussenburger, M. (2018). Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht nur eine technische Herausforderung, Unsere Jugend 2018, 260 bis 266

Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg.) (2007). Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Expertise, München; Autor: Kindler, H. (zit. IzKK/Autor), abrufbar unter www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/8991-kinderschutz-in-deutschland-staerken.html, Abruf: 12.9.2023

Jüllicher, T. (2019). Cybermobbing in der Schule, NJW 2019, 2801 bis 2805

Kaiser, D./Schnitzler, K./Schilling, R./Sanders, A. (Hrsg.) (2021). BGB. Bd. 4: Familienrecht, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. NK-BGB/Bearbeiter:in)

Kinderrechte.digital (Stiftung Digitale Chancen) (2021). Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, Übersetzung von Committee on the Rights of the Child "General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital invorenment", Vereinte Nationen CRC/C/GC/25, abrufbar unter <a href="https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/key.1661/topic.280">https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/key.1661/topic.280</a>, Abruf: 12.9.2023

Kinderrechte.digital (Stiftung Digitale Chancen) (2021). Unsere Rechte in der digitalen Welt. Ein Schnappschuss der Perspektiven von Kindern auf der ganzen Welt, Übersetzung von 5Rights Foundation "Our Rights in a Digital World. A snapshot of children's views from around the world", abrufbar unter <a href="https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.324/key.1655">https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.324/key.1655</a>, Abruf: 12.9.2023

Seite 161 / 166 www.dijuf.de

Klomann, V./Schermaier-Stöckl, B./Breuer-Nyhsen, J./Grün, A. (2019).Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz. Ergebnisse eines interdisziplinären Pilot-Forschungsprojekts zur professionellen Kinderschutzarbeit in Jugendämtern, JAmt 2019, 11 bis 15

Knickrehm, S./Kreikebohm, R./Waltermann, R. (Hrsg.) (2021). Kommentar zum Sozialrecht. VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, 7. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Knickrehm ua/Bearbeiter:in)

Körner, A./Leitherer, S./Mutschler, B./Rolfs, C. (Hrsg.). beck-online.GROßKOMMENTAR. Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. SGB X, C. H. Beck, München (zit. BeckOGK/Bearbeiter:in)

Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.) (2011). Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Pabst Science Publishers, Lengerich (zit. Körner/Deegener/*Bearbeiter:in*)

Krahmer, U. (Hrsg.) (2023). Sozialdatenschutzrecht. Persönlichkeitsschutz nach SGB I | SGB X | DS-GVO. Kommentar, 5. Aufl. 2023, Nomos, Baden-Baden (zit. HK-SozDatenschutzR/Bearbeiter:in)

Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/ Bearbeiter:in)

Kupfer, A./Mayer, M. (2019). Digitalisierung der Beratung. Onlineberatung für Kinder und Jugendliche und die Frage nach Möglichkeiten des Blended Counseling in der Kinder- und Jugendhilfe, Soz Passagen 2019, 243 bis 265

Kutscher, N. (2020). Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Verantwortungsfragen in institutionellen und privaten Bereichen, JAmt 2020, 346 bis 350

Kutscher, N./Thomas, L./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.) (2021). Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, Beltz, Weinheim (zit. Kutscher ua/Bearbeiter:in)

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) Dr. Stefan Brink (Hrsg.) (2021). Handreichung Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung, abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wpcontent/uploads/2021/12/VKS\_12\_2021.pdf, Abruf: 12.9.2023

Lorenz, L. (2022). Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet und elterliche Entscheidungsbefugnis: Entscheidungsmaßstab i.R.d. §§ 1628, 1697a BGB ist allein das Kindeswohl, jurisPR-ITR 4/2022 Anm. 6

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2022). JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, Autor:innen: Feierabend, S./Rathgeb, T./Kheredmand, H./Glöckler, S. (zit. mpfs/Autor:innen), abrufbar unter www.mpfs.de/studien/jim-studie/2022/, Abruf: 12.9.2023

Merchel, J. (2016). Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung, utb, Stuttgart

Meysen, T./Beckmann, J./Reiß, D./Schindler, G. (Hrsg.) (2014). Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Nomos, Baden-Baden (zit. MBRS Finanzierung)

Seite 162 / 166 www.dijuf.de

Meysen, M./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A. (Hrsg.) (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Nomos, Baden-Baden (zit. Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Bearbeiter:in)

Meysen, T./Witte, S. (2022). Digitalisierung in den Allgemeinen Sozialen Diensten, NDV 2022, 149 bis 155

Mohabbat Kar, R./Thapa, B./Parycek, P./Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) (Hrsg.) (2018). (Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft (zit. Mohabbat Kar ua/Bearbeiter:in), abrufbar unter www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/(Un)berechenbar+-+Algorithmen+und+Automatisierung+in+Staat+und+Gesellschaft, Abruf: 12.9.2023

Mrozynski, P. (2019). SGB I. Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck, München

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2020). Bd. 8. Familienrecht II. §§ 1589–1921, SGB VIII; Säcker, F. J./Rixecker, R. (Hrsg.), Schwab, D. (Redakteur), 8. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MüKo/Bearbeiter:in)

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder-und Jugendhilfe, 9. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter:in)

Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg.) (2011). Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. MWM KJHR/Bearbeiter:in)

Nauerth, M. (2022). Der Verstehensvorgang in der Sozialen Arbeit, Sozialmagazin 7-8.2022, 6 bis 13

Rake, U. (2017). Social Media und elterliche Umgangsbestimmung, FamRZ 2017, 1733 bis 1734

Richter, I./Krappmann, L./Wapler, F. (Hrsg.) (2020). Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Nomos, Baden-Baden (zit. Richter ua/ Bearbeiter:in)

Sauerbrey, U./Vollmar, H. C. (2019). Digitale Beratung in der Sozialen Arbeit – ein Einblick in die gegenwärtige Lage, ZfSp 2019, 150 bis 166

Schader, H. (Hrsg.) (2012). Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch, Beltz Juventa, Weinheim (zit. Schader/Bearbeiter:in)

Schellhorn, W./Fischer, L./Mann, H./Schellhorn, H./Kern, C. (Hrsg.) (2017). SGB VIII. Kinder-und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl., Luchterhand, Köln (zit. Schellhorn ua/Bearbeiter:in)

Schlegel, R./Voelzke, T. (Gesamthrsg.), Luthe, E.-W./Nellissen, G. (Bandhrsg.) (2022). Juris PraxisKommentar SGB VIII. Online-Ausgabe, 3. Aufl., juris, Saarbrücken (zit. jurisPK/Bearbeiter:in)

Scholl, M. (2022). Digitalisierung und Jugendarbeit. Was muss getan werden?, FORUM Jugendhilfe 4/2022, 42 bis 46

Schrapper, C. (2022). Diagnostisches Fallverstehen, Sozialmagazin 7-8.2022, 14 bis 20

Seite 163 / 166 www.dijuf.de

Schrödter, M./Bastian, P./Taylor, B. (2018). Risikodiagnostik in der Sozialen Arbeit an der Schwelle zum "digitalen Zeitalter" von Big Data Analytics, abrufbar unter www.researchgate.net/publication/323267949\_Risikodiagnostik\_in\_der\_Sozialen\_Arbeit\_an\_der\_Schwelle\_zum\_digitalen\_Zeitalter\_von\_Big\_Data\_Analytics, Abruf: 12.9.2023

Schütze, B. (Hrsg.) (2020). SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar, 9. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Schütze/Bearbeiter:in)

Seier, N. A. (2023). Kinder und Jugendliche online unterwegs – wer beherrscht wen im Netz?, jM 2023, 52 bis 57

S.I.G.N.A.L. e. V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt (Hrsg.) (2018). Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Autor:innen: Lohse, K./Katzenstein, H./Beckmann, J./Seltmann, D./Meysen, T. (zit. S.I.G.N.A.L. e. V./Autor:innen), abrufbar unter www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/Infothek\_Expertise\_Aerztliche\_Versorgung\_Minderjaehriger\_nach\_sexueller\_Gewalt\_5\_2018\_0.pdf, Abruf: 12.9.2023

Simitis, S./Hornung, G./Spiecker gen. Döhmann, I. (Hrsg.) (2019). Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG. Großkommentar, Nomos, Baden-Baden (zit. NK-DatenschutzR/Bearbeiter:in)

Smessaert, A./Binder, H. (2022). Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, TE-1143, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 10/2022, abrufbar unter www.kijuponline.de

Staudinger, J. v. (Begr.) (2019). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht §§ 1684–1717 (Elterliche Sorge, Umgangsrecht); Coester, M./Rauscher, T./Salgo, L. (Hrsg.), Peschel-Gutzeit, L. (Redakteurin), Sellier-de Gruyter, Berlin (zit. Staudinger/Bearbeiter:in)

Stix, D. C. (2019). Schleichende Grenzaufweichungen und persönliche Verflechtungen. Strategien im pädagogischen Handeln mit Social-Media-Plattformen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, ZfSp 2019, 167 bis 185

Sydow, G./Marsch, N. (Hrsg.) (2022). DS-GVO | BDSG. Datenschutz-Grundverordnung | Bundesdatenschutzgesetz. Handkommentar, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. HK-DS-GVO/Bearbeiter:in)

TH Köln/Universität Hildesheim (Hrsg.) DigiPäd 24/7: Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinderund Jugendhilfe sowie Internate; Autor:innen: Feyer, J./Rusack, T./Schilling, C./Schröer, W./ Tillmann, A./Weßel, A./Zinsmeister, J./Johannsen, D. (zit. TH Köln/Universität Hildesheim/ Autor:innen), abrufbar unter https://doi.org/10.18442/211, Abruf: 12.9.2023

Tillmann, A. (2018). Erziehungshilfen im Kontext der Digitalisierung: Herausforderungen und Aufgaben, Forum Erziehungshilfen 2018, 135 bis 140

Vobbe, F./Kärgel, K. (2019). Sexualisierte Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. Herausforderungen und Handlungsfelder im fachpädagogischen Umgang, KJuG 2019, 48 bis 52, abrufbar unter www.kjug-zeitschrift.de/de/Ausgabe/2019-2, Abruf: 12.9.2023

Seite 164 / 166 www.dijuf.de

Von Wulfen, M. (Hrsg.) (2010). SGB X. Kommentar, 7. Aufl., C. H. Beck, München (zit. von Wulffen/Bearbeiter:in)

Wabnitz, R. J. (Hrsg.). Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Loseblatt, Luchterhand, Neuwied (zit. GK-SGB VIII/Bearbeiter:in)

Wapler, F. (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen

Wapler, F. (2017). Kinderrechte ins Grundgesetz?, in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter, abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user\_upload/bibs2017/15\_KJB\_Wapler\_b.pdf, Abruf: 12.9.2023

Wapler, F. (2017). Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf, Abruf: 12.9.2023

Weinhardt, M. (2019). Algorithmen, Soziale Arbeit, Wohlfahrtsregime: USA, Dänemark und Deutschland, abrufbar unter https://marcweinhardt.de/algorithmen-soziale-arbeit-wohlfahrtsregime-usa-daenemark-und-deutschland/, Abruf: 12.9.2023

Wenzel, J. (2015). Mythos Unmittelbarkeit im Face-to-Face-Kontakt – Weiterentwicklung von Beratung und Therapie durch gezielte methodische Nutzung der Medien, e-beratungsjournal.net 2015, 36 bis 54, abrufbar unter <a href="www.e-beratungsjournal.net/ausgabe\_">www.e-beratungsjournal.net/ausgabe\_</a> 0115/wenzel.pdf, Abruf: 12.9.2023

Wiesner, R. (2015). Wer kontrolliert die Jugendämter und die freien Träger?, JAmt 2015, 349 bis 355

Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wiesner/Wapler/Bearbeiter:in)

Witzel, M. (2018). Haltung als Handlungskompetenz von Fachkräften in Mediatisierungsprozessen, Forum Erziehungshilfen 2018, 145 bis 148

Wolff, H. A./Brink, S. (Hrsg.) (2022). Datenschutzrecht. DS-GVO, BDSG, Grundlagen, Bereichsspezifischer Datenschutz. Kommentar, 2. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wolff/Brink/Bearbeiter:in)

Zinsmeister, J./Weßel, A./Tillmann, A. (2023). Digitale Medien in stationären Einrichtungen. Vom Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe und dem Auftrag der Jugend- und Eingliederungshilfe, sie zu fördern, zu schützen und zu beteiligen, JAmt 2023, 206 bis 209

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe (Hrsg.) (2021). Online-Gesprächssettings in der Sozialberatung in Zeiten des Social Distancing – eine Bilanz, CH-Zürich; Autor:innen: Eser Davolio, M./Kunz Martin, C./Meier, G./Adili, K. (zit. ZHAW/Autor:innen), abrufbar unter https://doi.org/10.21256/zhaw-2401, Abruf: 12.9.2023

Seite 165 / 166 www.dijuf.de

## **Impressum**

Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder, Katharina Lohse

#### Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundprinzipien, Leistungen, Schutzauftrag und strukturelle Bedingungen vor dem Hintergrund zunehmend digitaler Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Heidelberg, 2023

Erstellt im Rahmen des Projekts: "JAdigital. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten"



JAdigital.

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Poststr. 17 69115 Heidelberg www.dijuf.de Gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)



